Das

St. Ursus-Pfarrstift

der

Stadt Solothurn

seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung
im Jahre 1874.

nach den urkundlichen Quellen.

Supplementband,

enthaltend
die Replik zur Antwort des Staates Solothurn auf
die Klage der Stadtgemeinde Solothurn, Namens
der katholischen Pfarrei von St. Urs und Victor

von

J. Amiet.
Advocat, gewes. eidg. Generalprocurator.

Solothurn.
Druck und Verlag von B. Schwendimann.
1879.

Replik

auf die

Antwort des Staates Solothurn,

als Uebernehmer der kirchlichen Verpflichtungen des durch Cantonsrathsbeschluß vom 18. September 1874 und Volksabstimmung vom 4. October 1874 aufgehobenen Pfarr- und Collegiatstiftes St. Urs und Victor in Solothurn, Verantworter

über die

Klage der Stadtgemeinde Solothurn,

Namens der katholischen Pfarrei von Solothurn, Klägerin

vom 24. December 1877,

eingereicht

dem hohen Bundesgerichte.

Inhalt.

Replik

der

Stadtgemeinde Solothurn, Namens der katholischen Pfarrei von Solothurn, Klägerin,

gegen

den Staat Solothurn als Uebernehmer der kirchlichen Verpflichtungen des durch Kantonsrathsbeschluß vom 18. December 1874 aufgehobenen Pfarr- und Collegiatstiftes St. Urs und Victor zu Solothurn, Verantworter.

I.

Die Antwort des Staates Solothurn vom 30. November 1878 wird „Namens des allgemeinen Schulfondes des Kantons Solothurn" an das hohe Bundesgericht gerichtet, obgleich von Seite der klägerischen Stadtgemeinde Solothurn keineswegs der fragliche Schulfond, der zur Zeit der Anhebung der Klage noch gar nicht einmal gebildet war, sondern der Staat als Staat, als durch das Aufhebungsdecret selbst verpflichteter Uebernehmer der kirchlichen Verpflichtungen des ehemaligen Pfarrstiftes der Stadt Solothurn belangt wurde.

Es ist processualisch durchaus unzulässig, daß der Staat in einem andern Namen, wie Namens eines ganz neu gegründeten staatlichen Institutes, welches zur Zeit des Bestehens des Pfarrstiftes St. Urs noch gar nicht bestand, und zur Zeit der Klage noch gar nicht ausgeschieden und gebildet war, antworte, während der Staat nicht als Gründer dieses kantonalen Schulfonds (den er aus beliebigen andern rechtlich zulässigen staatlichen Finanzquellen bilden mag) belangt wurde, sondern als verpflichteter Uebernehmer der erwähnten, ihm durch das Decret überbundenen und von ihm übernommenen Verpflichtungen.

Nach dem klaren Wortlaute des Art. 13 des Aufhebungsdecretes vom 18. September 1874 (Vide Klage S. 4., gedruckte Antwort S. 8) kann es kein Zweifel sein, daß die gesetzgebende Behörde und die Majorität der Volksabstimmung bei diesem Artikel 13 nicht nur alle specifisch parochialen oder pfarrlichen Verpflichtungen im engern Sinne, nicht nur die bloße Bestreitung der

sämmtlichen eigentlichen Pfarreiauslagen, z. B. für den Pfarrgottesdienst, für die Besoldung der Pfarrpriester und ihrer Gehilfen ꝛc., gemeint habe, sondern auch alle übrigen örtlich kirchlichen, örtlich erzieherischen, örtlich gebräuchlichen und örtlich speciell zu irgend einem gottesdienstlichen, musicalischen, wissenschaftlichen oder andern Zwecke gestifteten, dem Pfarrstifte durch die Stifter als Verpflichtung überbundenen und von ersterm als zu leistende Schuldigkeit übernommenen Verpflichtungen. Ebensowenig kann ein Zweifel darüber walten, daß der Ausdruck: „ausgewiesen werden" die Edition der daherigen Fonds erfordere und keineswegs den Sinn haben kann, als handle es sich um eine bloße „Ausstattung" (ein Ausdruck, der im Decret gar nicht gebraucht ist) in solcher Weise, daß ein Theil des gestifteten Gutes, wenn die ursprüngliche und im Verlaufe der Zeit vermehrte Stiftungssumme bekannt ist und nachgewiesen werden kann, zu staatlichen Handen, zu allgemein kantonalen Zwecken gezogen werden dürfe. Der Ausdruck „ausweisen" heißt nach unserer Auffassung „vollständig ausbezahlen" und nicht blos je nach veränderlichen kirchlich-politischen Anschauungen, die hier nicht in Betracht fallen dürfen, willkürlich neu „ausstatten."

Blos ein allfälliger Ueberschuß, wenn einer da wäre, könnte nach Art. 16 des Decretes (Klage S. 4) in den, wie es ausdrücklich in diesem Artikel heißt, erst „zu gründenden" allgemeinen Schulfond des Kantons fallen. Auf gleiche Weise heißt es in Art. 8 des gleichen Decretes bezüglich des aufgehobenen Klosters Mariastein: „Das nach Abzug der Verwendungen sich ergebende Vermögen des Klosters fällt in den nach Art. 17 „zu bildenden" allgemeinen Schulfond des Kantons", und der Art. 17 bestimmt Folgendes:

„Aus dem Vermögen der drei Stiftungen (Mariastein, Schönenwerd und Stift St. Urs und Victor) wird nach Erfüllung der im ersten Abschnitte enthaltenen Verpflichtungen und nach Bestreitung der Auslagen ein allgemeiner Schulfond zur Unterstützung der Erziehungszwecke des Kantons gebildet." (Antw. S. 8.)

Die Verpflichtungen müssen also zuerst erfüllt sein, bevor es sich überhaupt um die Bildung des fraglichen staatlichen Fonds handeln kann. Wir behaupten, der letztere sei noch gar nicht gebildet, er kann also gegenwärtig noch nicht gleichsam als eigene Rechtsperson aufgefaßt werden, in dessen Namen der Staat schon in diesem Processe aufzutreten das Recht hätte. Es ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß die Verhältnisse bei Mariastein und Schönenwerd in historischer und rechtlicher Beziehung ganz anders sind als bei dem Pfarrstifte der Stadt Solothurn. Die rechtliche Stellung des Pfarrstiftes St. Urs zu dem Staate ist weit von denjenigen der übrigen erwähnten Corporationen verschieden, wie wir zeigen werden. Es mag aus dem Vermögen der letztern nach Ausweisung der denselben lange nach ihrer Gründung allmählig im Verlaufe der Zeit erst incorporirten Pfarreien ein immerhin noch ansehnlicher Ueberschuß für den nach dem Decrete zu gründenden allgemeinen kantonalen Schulfond sich erzeigen. Bei dem Pfarrstifte St. Urs aber ist dieß entschieden nicht der Fall und war es niemals.

Hier kann, wenn alle Verpflichtungen erfüllt sind, wenn alle örtlichen Stiftungen gewahrt, alle zusammen geschmolzenen örtlichen Fonds edirt oder ersetzt werden, von keinem Ueberschusse mehr die Rede sein, am allerwenigsten wäre dieses seit den während der Verwaltung des Staates herbeigeführten jährlichen Vermögensverminderungen mehr der Fall. Die Klagepartei hat es daher nicht mit dem allgemeinen kantonalen Schulfond zu thun. Sie klagt nicht gegen ihn, sondern sie klagt gegen den Staat. Der kantonale Schulfond, so nützlich dessen Gründung für die allgemein staatlichen Zwecke sein mag, hat selbst nach dem Aufhebungsdecrete kein Recht, aus dem örtlichen Pfarrgut und Stiftungsvermögen einer katholischen Gemeinde sich zu bereichern, und der Staat hat ebensowenig das Recht, im Namen eines erst zu gründenden Staatsinstitutes gegen eine klagende Gemeinde aufzutreten, die dieses Staatsinstitut gar nicht belangt hat. Es kann daher auch die Regierung, als Vertreter des Staates in ihrer Säcularisationstendenz gegenüber der Stadt Solothurn nicht weiter gehen als die decretirende Behörde. Ebensowenig ist es zulässig, daß sie sich und den Staat in ein anderes Kleid hülle, wie dieß der Fall wäre, wenn als Verantworter nun auf einmal „der allgemeine Schulfond des Kantons", der ja als solcher keine Verpflichtungen der Ausweisung übernommen hat, statt des Staates überhaupt treten könnte. Dem benannten Schulfond würde dermalen alle und jede «Legitimatio standi in judicio» fehlen. Wir haben es nur mit dem Staat als Uebernehmer der kirchlichen Verpflichtungen zu thun.

II.

Zu der „Erklärung" in der Antwort und dem darin enthaltenen Anerbieten des Staates.

Nachdem der verantworterische Staat Solothurn am 28. Mai, resp. 24. December 1877 von der klägerischen Stadtgemeinde Solothurn vor dem Bundesgerichte für Herausgabe des Pfarrgutes der Stadt belangt war, erläßt der Regierungsrath des Kantons Solothurn am 22. November 1878 einen der Klägerin mit der gerichtlichen Antwort vom 30. November gl. J. mitgetheilten Beschluß, wornach er der klägerischen Gemeinde ein Capital von 340,000 Fr. oder für den Fall, daß die letztere für die noch außerdem angebotenen 3 Häuser und 4 Gärten eine Geldentschädigung vorzöge, ein Capital von 411,200 Fr., bestehend in 4½procentigen vom Staate garantirten Obligationen anbietet.

Dieses Anerbieten, da sich dasselbe auf den Standpunkt des bloßen, nach dem Maßstabe und der Berechnungsweise der Regierung vorläufig von ihr angesetzten sogenannten Bedürfnisses stellt, nöthiget die Klagpartei, eventuell auch auf diesem Standpunkte dem Staate gegenüber sich einzulassen, und dahin bezügliche eventuelle modificirte Rechtsbegehren zu stellen, jedoch immerhin unter förmlicher Aufrechthaltung der in der Klage gestellten Vindications- und Ersatzbegehren in erster Linie. Es sind die eventuellen Rechtsbegehren eine eventuelle Modification

der Hauptrechtsbegehren in quantitativer Beziehung nach Art. 46 der Bundescivilproceßordnung.

Da dieses Anerbieten, wie die Antwort sagt, ausdrücklich nach Maßgabe des Art. 13 des Aufhebungsdecretes geschah, so wird es Aufgabe der Klagpartei sein, zu zeigen, daß dieses Anerbieten im Entferntesten nicht dem Art. 13 cit. entspreche, und daß, wenn sich der verantworterische Staat auf den rechtlich unzulässigen und selbst nach dem Decrete unrichtigen Standpunkt des bloßen Bedürfnisses stellen will, die von ihm in der Antworterklärung in einer Rechnung aufgestellten Summen für Bedürfnisse bei weitem zu niedrig und zu unvollständig angeschlagen wären.

Bevor wir jedoch das eventuelle Rechtsbegehren selbst stellen, ist es nöthig, auf die in der Antwort enthaltenen Thatsachen und staatlichen Rechtsanschauungen in der Hauptsache zu repliciren, indem die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrei von Solothurn zu den Verpflichtungen des Pfarrstiftes, beziehungsweise nun des Staates, zum Voraus erörtert sein muß, und die Verpflichtungen sowohl als die aus denselben hervorgehenden und von denselben abhängigen Bedürfnisse nur dann richtig beurtheilt werden können. Wir werden daher am Schlusse der Replik auf diesen Theil der verantworterischen Rechtsschrift zurückkommen.

III. ad 1 der Antwort.

Mit Bezugnahme auf die gegnerischerseits allegirten, beim Aufhebungsdecret angewendeten §§ 1321 bis 1323 des Soloth. Civilgesetzbuches ist zu bemerken:
a) daß der § 1321 vorschreibt: „Der Stifter kann die Art und Weise der Verwaltung und die Aufsicht über dieselbe vorschreiben." Die Klage enthält eine große Menge von Stiftungen, wo von den Stiftern solche Vorschriften ertheilt worden sind, die durch die staatliche Entziehung der Fonds nicht mehr erfüllt werden können.

b) Daß der § 1322 vorschreibt: „Hat der Stifter über die Verwaltung nichts bestimmt, so wird sie, wenn die Stiftung zu einer oder zu mehreren bestimmten Gemeinden in Beziehung steht, von diesen, in andern Fällen aber von dem Regierungsrath geführt." Nun weist die Klage ebenfalls nach, daß alle diese Stiftungen in die Pfarrkirche der Gemeinde Solothurn gemacht wurden und daß keine einzige besteht, welche nicht mit der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn in Beziehung stände. Es hätte also schon aus diesem Grunde überall da, wo über die Verwaltung nicht ausdrückliche Bestimmungen bei den einzelnen Stiftungen getroffen worden wären, die Gemeinde Solothurn das Recht zur Verwaltung, und nicht der Regierungsrath.

c) Daß der § 1323 vorschreibt: „Wird die Fortdauer der Stiftung in der „Folge unzulässig, oder unmöglich, so kann sie von der gesetzgebenden Behörde „aufgehoben werden. Das Stiftungsvermögen soll in diesem Falle nach der allfälligen Anordnung des Stifters verwendet werden oder in Ermangelung derselben „eine solche Bestimmung erhalten, wodurch die ursprünglichen Absichten des Stifters „annähernd erfüllt werden."

Es wird nun bestritten, daß, wenn auch dem Pfarrstifte die corporative Selbstständigkeit entzogen wurde, dieß auch geschehen sei bei der katholischen Pfarrei Solothurn. Letztere besteht fort, wie sie vorher bestand, und das frühere Verfügungsrecht des Pfarrstiftes ging auf die Pfarrei über, welche durch die Stadt Solothurn rechtlich vertreten ist. Ebenso wird durchaus bestritten, daß die Fortdauer der einzelnen Stiftungen in die Pfarrkirche je unzulässig oder unmöglich geworden sei. Die politische Staatsgewalt kann und darf dieselben nach dem Gesetze des Kantons nicht unmöglich machen und gerade die allegirten Gesetzesbestimmungen verbieten es. Durch die Säcularisation zu Gunsten eines erst zu gründenden allgemeinen Schulfonds des Kantons werden die ursprünglichen Absichten des Stifters nichts weniger als erfüllt, sondern gerade das Gegentheil, schon aus dem Grunde, weil alle diese Stiftungen ortskirchlicher und nicht kantonaler Natur sind.

Beweismittel: Die in der Klage allegirten Documente.

IV. ad 2.

a) Am 6. Juni 1874 geschah weiter nichts, als daß ein Antrag der Gemeinderäthe Brosi, Wilhelm Vigier und Leo Weber (von welchen der erstere nun Mitglied der Regierung ist) keineswegs in der gestellten Fassung angenommen, sondern nur erheblich erklärt und dem Verwaltungsrath zur Vorschlags-Einreichung zugewiesen wurde. Dieser Antrag lautete allerdings wörtlich dahin:

„Der Verwaltungsrath wird eingeladen, beförderlich die nöthigen Schritte „zu thun zum Zwecke der Ausscheidung eines städtischen Pfarrpfrunds- und „Kirchenbaufonds aus dem Vermögen des Stiftes St. Urs und Victor, und dem „Gemeinderath über das Resultat Bericht und Antrag zu hinterbringen."

Dieser Antrag enthält also weiter nichts als die subjective Anschauungsweise der Antragsteller, und keineswegs diejenige der Behörde, wie sich die beklagte Partei nun den Anschein gibt, hervorzuheben. Die Behörde hat damals nichts entschieden.

b) Im Gegentheil schrieb die Stadtgemeinde Solothurn bereits am 31. August 1874 dem Regierungsrathe u. A. Folgendes: „Bekanntermaßen erhebt die „Stadtgemeinde Solothurn deßhalb Rechtsansprüche an das Stiftsver„mögen, weil das Collegiatstift St. Urs und Victor als **Pfarrstift** die „Seelsorge in hiesiger Stadt zu besorgen hat, indem das Stift „eigentlich der **Pfarrer** der Stadt ist, und demnach der **Stiftsfond**, „wozu auch die Stiftsgebäude und Stiftsgärten gehören, der „Pfarreifond der Stadt Solothurn ist." — In Vollziehung des Auftrages vom 6. Juni 1874 wurde der Regierungsrath um Abhaltung einer Conferenz angegangen, welche resultatlos geblieben.

c) Wenn auch zugestanden werden muß, daß der Ausdruck „Aussteurung der Pfarrgemeinde Solothurn" in den Anträgen und daher auch in dem Protocolle vorkömmt, so wurde doch derselbe klägerischerseits nie in dem Sinne gebraucht,

daß die Stadt auf irgend einen Theil des Vermögens des Pfarrstiftes St. Urs je verzichtet hätte. Auch konnte selbst nach dieser Redaction von einer „Aussteuerung" in dem Sinne gesprochen werden, daß aus dem gesammten Vermögen der aufgehobenen drei kirchlichen Corporationen Mariastein, Schönenwerd und Pfarrstift St. Urs, aus deren Vermögen der Staat einen vereinigten, gemeinschaftlichen Fond, nach Ausscheidung der Verpflichtungen gründen wollte, die katholische Pfarrgemeinde Solothurn „ausgesteuert", d. h. daß ihr ihr Pfarrvermögen herausgegeben werde. Eine Aussteuerung ohne gänzliche Berücksichtigung aller Rechts- und Vermögensansprüche der Pfarrei wäre nicht einmal eine Aussteuerung, sondern ein bloßer Loskauf auf Unkosten der wirklich berechtigten Pfarrgemeinde zu Gunsten des gänzlich unberechtigten Staates.

Bei der außerordentlichen katholischen Kirchgemeinde der Stadt Solothurn vom 4. November 1875 (nicht 1874, wie die Antwort sagt) wurde einfach die zwischen Staat und Stadt streitige Frage dem Entscheide des hohen Bundesgerichts zu unterbreiten beschlossen, weil nach § 9, Ziff. 9 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 16. September 1871 die Gemeindeversammlung, also nicht blos der Gemeinderath oder eine engere Verwaltungskommission, über die Frage, ob ein Proceß angehoben werden soll, zu entscheiden hat. Niemals aber werden an einer Gemeindeversammlung die Rechtsbegehren selbst formulirt. Es ist dieses Sache der ausführenden Behörde und des Bevollmächtigten. Die Absicht der Kirchgemeindeversammlung war immerhin, gerichtlich Alles einzufordern, was zum Pfarreigut der Stadt Solothurn gehört, und es war Pflicht der Behörde und des Bevollmächtigten, dieses zu thun. Die Klagpartei hat dem Staate niemals einen Theil ihres Pfarrgutes schenken wollen.

Beweismittel: Die allegirten Protocolle.

V. ad 3.

Es wird durchaus bestritten, daß der Gemeinderath der Stadt Solothurn und die katholische Kirchgemeinde sich je auf den Standpunkt gestellt, den die Regierung gegenwärtig einnimmt, ebenso wird bestritten, daß der Kantonsrath und das Volk zur Zeit der Aufhebung der Corporation des St. Ursusstiftes auf dem letztern Standpunkt gestanden sei. Es wollte im Gegentheil der Kantonsrath, daß auch nach der Aufhebung alle Verpflichtungen des Pfarrstiftes, wie sie vorher bestanden, seien sie pfarrlicher Natur, oder gehören sie zu „den übrigen Verpflichtungen", die das Decret erwähnt, völlig und nicht bloß theilweise ausgewiesen werden, und daß die ganze Summe herauszugeben sei. Daraus folgt, daß die einzelnen Fonds, die dieser oder jener Stiftung nachgewiesener Maßen angehören oder zur Zeit des Bestehens des Pfarrstifts angehört haben, edirt werden müssen. Diese Fonds sind alle ortskirchlicher Natur, oder, wie z. B bei der Choraulen- und Partistenstiftung zum Zwecke der Pflege der Kirchenmusik, der musicalischen Bildung, oder bei der Stiftsbibliothek und dem Conventfond zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Ausbildung des Clerus an der Pfarrkirche gestiftet und

bis in die letzte Zeit verwendet worden. In diese Rubrik gehören nebst den verschiedenen Präbendarstiftungen auch der ehemalige Baufond, der Custoreifond u. s. w. Nur in diesem Sinne hat die geringe Majorität des Volkes das Aufhebungsdecret genehmigt. Wäre die Aufhebung des St. Ursusstiftes einzig der Abstimmung des Volkes unterbreitet worden in einem Sinne, wie die Regierung nachträglich das Decret auslegt, das letztere wäre entschieden verworfen worden, denn das Volk wollte gerade die Pfarreien in allen ihren bisherigen Rechten schützen, und sie nicht ärmer oder ihres Pfarrgutes theilweise verlustig machen. So und nicht anders ist der Art. 13 des Decretes zu verstehen.

Beweismittel: Das Aufhebungsdecret.

VI. ad 4.

Die Klage hat niemals behauptet, der ursprüngliche Stiftungszweck des Stiftes St. Urs und Victor sei nichts anderes gewesen, als die Verehrung der thebäischen Martyrer, sondern sie hat nur darauf aufmerksam gemacht, daß deren Martyrium den ersten Anlaß zu einer christlichen Ortskirche in dem früher heidnischen Salodurum geboten. Diese Ortskirche war von Anbeginn an Pfarrkirche, eine Hauptkirche eines Ortes, die unter dem Bischofe stand, sowie denn auch die Klage hervorgehoben, daß schon 892, schon vor der Königin Bertha, eine Bischofsweihe darin stattfand, und daß schon im VIII. Jahrhundert der Pfarrgottesdienst darin Regularen anvertraut war, wie dieß in hundert andern Pfarrkirchen der Fall gewesen. Die Klage hat auch gezeigt, daß die nach der Königin Bertha geschehene Erhebung der Pfarrgeistlichen an der Pfarrkirche des Ortes zu Chorherren weiter nichts war als eine Würdeerhöhung des Pfarrers oder der Pfarrgeistlichkeit, und daß die Stiftung des Collegiums nur eine «adjunctio» zu der schon bestehenden Pfarrkirche war. Ebenso wurde gezeigt, daß nach den Landesgesetzen und kirchlichen Vorschriften aller Jahrhunderte das Pfarramt, das pfarrliche Rectorat sowohl von einzelnen Personen allein, als auch von einem Collegium versehen werden konnte, sowie es denn auch in der katholischen Welt Tausende von reiner Ortskirchen gibt, deren pfarrliche Pastoration einem Collegium anvertraut ist. Die Behauptung der Gegenpartei, das Stift St. Urs und Victor sei nicht aus der Pfarrkirche Solothurn entstanden, wird daher als historisch unrichtig durchaus bestritten, ebenso die Behauptung, es stehe die Verehrung der thebäischen Martyrer zu der Pfarrei Solothurn in einem rein zufälligen, örtlichen, keineswegs aber in einem innern rechtlichen Zusammenhange. Jede Pfarrkirche hat ihr Patrocinium oder ist zu Ehren irgend eines oder mehrerer Heiligen geweiht, die nicht, wie oft fälschlich behauptet wird, als Gegenstand der Anbetung, sondern ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt und dem ehrenden Andenken der Gläubigen empfohlen werden. Was daher, wie der Ausdruck oft vorkömmt, einst dem „St. Urs" gestiftet wurde, ward in die örtliche Pfarrkirche gestiftet, deren Verwaltung und Besorgung dem Stifte zustand. Nicht das Stift als Chorherrencollegium hatte das Patrocinium, sondern die Pfarrkirche selbst.

Beweismittel: (Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum. C. 1. X. de reliq. et venerat. Sanct. 3. 45.)

Walter Kirchenrecht: Ed. XII. § 291. S. 563.). Es ist, wie Richter sagt, **wesentlich**, daß bei der Consecration einer jeden katholischen Kirche Reliquien in dieselbe transferirt werden (C. 26 Dist. I de cons. (Conc. Carth. V. 401) Dr. A. L. Richter Kirchenrecht. II Ed. 291.)

Die in der Klage angeführten Documente.

VII. ad 5 und 6.

Wenn in dem Theilungsacte des lotharingischen Reiches von 870 zwischen Carl des Großen Enkeln Ludwig dem Deutschen das «Monasterium Sancti Ursi in Saloduro» zufiel, so hat dieses keinen andern Sinn, als daß Ludwig der Deutsche die Castvogtei (advocatia) über das St. Ursusmünster in der Stadt Solothurn erhielt (Carl des Großen Mutter, Werthrada, war Wohlthäterin der Kirche und der Pfarrei). Es war ganz gleichgültig, ob dieses Monasterium (Münster) einer geistlichen Corporation oder einem einzelnen Pfarrer zur Besorgung des Pfarrgottesdienstes übergeben war; denn die Klage hat gezeigt, daß das Pfarrrectorat nach kirchenrechtlichen Vorschriften und Uebungen auch von einer mehrhäuptigen Corporation, einem Collegium, besorgt werden konnte. In solchem Falle bestand die Corporation allerdings für sich als Rechtsperson, aber nicht in einem Sinne, wie die Antwort meint, nicht getrennt von der Pfarrei und dem Pfarramt, sondern der Zweck und die Lebensaufgabe dieser Corporation war eben nichts anderes, als die «cura animarum», die Verrichtung der örtlichen parochialen Seelsorgerpflichten des Pfarramtes. Die Corporation war «Parochus principalis» oder «habitualis» und das in ein Collegium vereinigte parochiale Gesammtinstitut war ein sogenanntes «Beneficium curatum unitum», als welches es allerdings eine juristische Persönlichkeit sein konnte und war, so gut wie jede Pfarrkirche, wo nur ein Pfarrer eine einzige Präbende hat, als juristische Person gedacht wird und namentlich in früheren Zeiten war, wo die eigentlichen Kirchgemeinden als solche, die Mitglieder der Kirchgenossenschaft, noch keinen Antheil an der Verwaltung hatten und nicht stimmberechtigt waren.

Der Umstand, daß die Pfarrgeistlichkeit an diesem «Monasterium Sancti Ursi in Saloduro» durch die Königin Bertha in ein Collegiatstift vereinigt wurde, änderte das rechtliche Verhältniß nicht im Geringsten. Es war ganz gleichgültig, ob an die Stelle der frühern Pfarrgeistlichen, die wahrscheinlich Regularen nach Chrodogangs Regel waren, nun «Canonici» oder Chorherrn traten. Die Kirche oder das Münster («Monasterium») war Pfarrkirche nach wie vorher. Uebrigens weiß man urkundlich von keinen weiteren Dotirungen der Königin Bertha, als daß sie an die Stelle der alten, schon dagewesenen Pfarrkirche, unter der Regierung ihres Sohnes, Conrads des Friedfertigen von Burgund, die Kirche neu zu bauen begann, die dann unter ihrem Enkel Rudolf III vollendet wurde. Bertha mag auch vielleicht eine Dotation an den Baufond zu dieser Pfarrkirche gegeben haben. Die

gestifteten Chorherrn- und Caplaneipräbenden wurden alle, wie die Klage nachweist, von jeher aus rein parochalen Quellen, namentlich aus dem Zehntertrage u. s. w., die lange vor Bertha Eigenthum der Kirche waren, unterhalten. Die Kirche selbst aber war von jeher Pfarrkirche und wird auch heute noch als solche nicht vom Staate angesprochen. Auch die spätern Kirchenbauten geschahen durch die Beiträge der Bürger und Einwohner der Stadt. Die Regierung von Solothurn gesteht selbst zu, daß dem Stifte von jeher die Verpflichtung oblag, die Pfarrei Solothurn zu versehen, und es ist unrichtig, wenn die Gegenpartei die Vermuthung ausspricht, es könnte sich dieses erst nach und nach so gestaltet haben, oder es sei wahrscheinlich, daß die Pfarrkirche Solothurn im eigentlichen Sinne des Wortes dem Stifte incorporirt wurde. Es bestand niemals ein Stift außer der Pfarrkirche. Wo hätte dasselbe dann in Solothurn seine Stiftskirche gehabt, wenn nicht von Anbeginn an St. Urs die Pfarrkirche gewesen wäre? Auch weist die Klage nach, daß die frühere Vermuthung Einzelner, es sei die kleine St. Stephanscapelle die älteste Pfarrkirche Solothurns gewesen, durchaus auf Irrthum beruht. Historisch und urkundlich ist (wie die Klage Cap. IV S. 18 nachweist) bewiesen, daß dieses sehr kleine Kirchlein uranfänglich nichts anderes war, als eine Capelle, eine königliche Privatcapelle der burgundischen Großen, die in Solothurn ebenfalls ihre Pfalz hatten, und daß, wenn das Kirchlein auch gewisse Ehrenrechte hatte, wie manche andere Capelle, dasselbe stets der Parochialität der St. Ursus-Pfarrkirche unterworfen war, während dagegen schon im IX. Jahrhundert (892) in der Pfarrkirche St. Ursus eine bischöfliche Weihe stattfand. Uebrigens war und ist der Raum des St. Stephanskirchleins zu Solothurn so überaus klein, daß zu keinen Zeiten die Bevölkerung Solothurns darin Platz gehabt hätte. Es hat nur eine Brandassecuranzschatzung von 8000 Franken.

Was die St. Peterscapelle betrifft, die über den thebäischen Gräbern erbaut wurde, so ist unbestritten, daß dieselbe von jeher eine zur Pfarrkirche gehörige, von der Pfarrgeistlichkeit besorgte Capelle war, ganz ähnlich wie St. Stephan, welche Capelle von jeher offenbar schon zur Zeit, da sie eine königlich burgundische Privatcapelle war, der Pfarrkirche St. Urs unterworfen gewesen, wie aus all' den Documenten hervorgeht, die wir in Cap. IV der Klage citirt haben.

VIII. ad 7 und 11.

Wenn die Antwort die Behauptung aufstellt, „das Stift St. Urs und Vic„tor habe in ganz gleichem Verhältnisse zu den Pfarreien Zuchwil und Oberdorf „gestanden, wie zu der Pfarrei Solothurn; es sei Parochus aller drei Pfarreien „in gleicher Weise gewesen,“ so ist diese Behauptung schon deßhalb entschieden unrichtig, weil historisch nachgewiesen ist, daß die Pfarrkirche Solothurn seit der ältesten Zeit zu dem darin kirchlich wirkenden und staatlich anerkannten Stifte in der innigsten Vereinigung und Verschmelzung, nicht blos in einer äußern Verbindung gleichsam zweier kirchlicher Institute stand. Die Pfarrkirche Solothurn bestand schon vor der Gründung eines Collegiatstiftes, und letzteres ist weiter

nichts anderes als eine kirchliche Hebung und Rangerhöhung der alten Pfarrkirche. Die letztere wird zur Zeit der burgundischen Herrschaft Stiftskirche, erhält einen höhern Rang, wohl auch eine Vermehrung ihrer örtlich parochialen Präbenden, ohne im Geringsten den örtlich parochialen Charakter zu verlieren. Auf ähnliche Weise wurde die zur Stiftskirche erhöhte Pfarrkirche im Jahre 1828 zur Domkirche des Bisthums Basel erhoben, ohne, wie die Klage in Cap. XV nachgewiesen (Art. 15 des Concordates 2c.), ihre Eigenschaft, ihr Vermögen und ihre Rechte als Pfarrkirche der Stadt einzubüßen. Denn das alte St. Ursenpfarrstift bestand neben dem Domcapitel fort. Ganz anders verhält es sich mit den Kirchen von Zuchwil und Oberdorf. Diese waren bloße Filialcapellen der Mutterkirche Solothurn, die von ihr aus besorgt wurden. Sie bestanden in ältern Zeiten nicht außer der letztern. Sie waren nicht schon vorher bestehende Pfarreien, die einmal in früherer Zeit etwa dem Pfarrstifte Solothurn incorporirt worden wären, sondern der Propst zu St. Urs, als Haupt des Pfarrectorates der Kirche der Stadt Solothurn, war zugleich auch Parochus von Zuchwil und Oberdorf, bekam daselbst, wie die ältesten Stiftsstatuten sich ausdrücken, die «cura capellarum» und damit die Seelsorge, die «cura animarum» dieser Gemeinden, die der Propst als Haupt des Pfarrstiftes der Stadt dann durch seine Vicarien ausüben ließ. Benannte Capellen waren «Præpositurae annexæ», der Propstei annexirt, was so viel heißt, daß der Propst allein, selbst ohne Beiziehung der übrigen Capitularen diese Vicariate besorgen lassen konnte. Es war dieses ein Ehrenrecht, welches das Haupt des Capitels nach den Statuten ausdrücklich hatte. Im Uebrigen verweisen wir auf das Cap. VIII. Litt. D und E der Klage S. 70 — 74. Das Stift stand also nicht in gleichem Verhältniße zur Pfarrkirche Solothurn, wie zu Zuchwil und Oberdorf, sondern die Pfarrkirche Solothurn war selbst die Mutterkirche, Zuchwil und Oberdorf nur von ihr abhängige Capellen. Auch wurde zu Anfang des XVII. Jahrhunderts die neue Kirche zu Oberdorf aus den Geldmitteln der Stadt (Stadtsäckel) und des Stiftes erbaut, was ebenfalls auf einen innigen Zusammenhang mit der katholischen Bevölkerung der Stadt in dem Pfarrkirchsprengel der letztern (dem alten Burgerziel 2c.) hinweist.

Wenn dann die Antwort des Staates Solothurn ein Gewicht auf den Umstand setzt, es habe das Stift St. Urs und Victor sein Vermögen selbst verwaltet, und das Stiftsvermögen sei niemals unter der Verwaltung der Stadtgemeinde Solothurn gestanden, so ist das Angeführte eine in rechtlicher Beziehung gänzlich unerhebliche Thatsache. In frühern Zeiten war kein Pfarrpfrundvermögen des Kantons unter der Verwaltung der betreffenden Gemeinde. Bis zum Gesetze vom 22. Hornung 1838 verwalteten die Pfarrer oder Pfrundinhaber aller Pfarreien des Kantons die Pfrundcapitalien ihres Kirchspieles selbst.

Erst das benannte Gesetz bestimmte, daß unter der Aufsicht des Kleinen Rathes jeder Kirchgemeinde die Pfrundcapitalien ihres Kirchspieles zur Verwaltung anvertraut werden sollen, insofern der Pfrundinhaber nicht zugleich einer im Kanton befindlichen Corporation angehört, die ihn besoldet. Damit war folglich die

Fortdauer des kirchlichen Verwaltungsrechtes aller Pfrundvermögen, die von Corporationen verwaltet wurden, ausdrücklich durch ein Staatsgesetz gewahrt. So kam es, daß das Pfarrstift Solothurn, weil es eine Corporation war, das Verwaltungsrecht der Pfarreigüter von Solothurn früher stets hatte. Erst mit Decret vom 17. Mai 1834 entzog der Große Rath des Kantons Solothurn dem Pfarrstifte St. Urs das Recht der Vermögensadministration und zog letztere an sich, weil über die Wahlart des Propstes ein unglückseliger Conflict mit dem Stiftscapitel entstanden war. Welchen stiftungswidrigen Gebrauch der Staat Solothurn seit jener Zeit von dieser ohne juristisch hinlänglich gerechtfertigten Grund an sich gerissenen Administration des Pfarrstiftsvermögens von St. Urs gemacht, haben wir in den Capiteln XIII, XIV und XV der Klage umfassend behandelt. (S. 139 ff., 153 ff., 177 ff.)

Die Stadt Solothurn bekam also im Jahre 1838 nur aus dem Grunde die Verwaltung ihres Pfarrstiftsvermögens nicht, weil das Pfarrstift eine kirchliche Corporation war und weil derselben 1834 das Recht der Vermögensverwaltung ausnahmsweise staatlich entzogen worden war. Der Staat, als der Stärkere, gab allerdings die Verwaltung dem Stiftscapitel nie zurück, allein die Stadt hätte unter der Herrschaft des Gesetzes vom 22. Februar 1838, welches den Corporationen das Recht der Verwaltung von Pfarrgütern überall da wahrte, wo Corporationen die Pfarreien besorgten, auch niemals das Recht zur Verwaltung ihres eigenen Pfarrvermögens gehabt.

Beweismittel: Das Gesetz vom 22. Februar 1838. Decret vom 17. Mai 1834.

IX. ad 8.

Es wird nicht bestritten, daß das Pfarrstift St. Urs und Victor vom Staate als juristische Person anerkannt worden sei und die Fähigkeit besessen habe, Eigenthum zu erwerben. Wie aber dieser Umstand irgendwie dazu beitrage, dem Staate ein größeres Recht auf fragliches Eigenthum in Aussicht zu stellen, als der betreffenden katholischen Pfarrgemeinde, deren pfarrliches Institut das Stift war, vermögen wir nicht einzusehen.

Wäre an der Stelle eines Pfarrstiftes die Pfarrei von Solothurn wie auf jeder Dorfgemeinde durch einen Pfarrer und allenfalls noch durch einen Pfarrvicar versehen worden, so wäre wohl kein Zweifel gewesen, daß die Pfarreigüter der Stadt Solothurn nach dem Gesetze vom 22. Februar 1838 der katholischen Kirchgemeinde der Stadt Solothurn wären zur Verwaltung überlassen worden. Nun, da die juristische Persönlichkeit dem Collegium von Propst und Chorherren durch das Aufhebungsdecret entzogen ist, tritt doch gewiß auch bei Solothurn die Bestimmung des allgemeinen Gesetzes in Anwendung. Es muß das Parochialgut ganz der Kirchgemeinde herausgegeben werden. Die Klage hat nachgewiesen, daß alle gestifteten oder erworbenen Güter parochialer, ortskirchlicher oder örtlich zweckdienender Bestimmung sind. Die Antwort des Staates läßt alle diese Stiftungen und deren Zwecke unerörtert und meint, es sei nur der Umstand maßgebend, daß deren

Güter Eigenthum des Stiftes geworden seien. Das Stift, beziehungsweise das Collegium oder das Capitel von Stiftsgeistlichen, war bloß der Verwalter dieser Güter. Es besaß diese Güter nur als Inhaber, Verwalter und Nutznießer der Pfarreigüter der Stadt und einzelner später ganz oder größtentheils ausgewiesener Pfarreien, deren Kirchenvermögen ihm anvertraut waren, wie Zuchwil's und Oberdorf's. Auf ganz gleiche Weise war vor dem Jahre 1838 jeder Pfarrer der Verwalter und Nutznießer der Pfrundgüter und Pfrundcapitalien seiner Pfarrei. Jede Dorfpfarrpfrund war so gut eine juristische Persönlichkeit, als das Stift. Jede Dorfkirche, jede „Pfrundt" hatte das Recht, durch Stiftungen, Kauf und Schenkung Eigenthum zu erwerben und durfte sogar als Proceßpartei auftreten. Ein Regierungsbeschluß vom 10. Juni 1807 schrieb vor, was früher nicht der Fall war: „Art. 1. Es solle ohne Vorwissen des Kleinen Rathes von keiner Kirche, Pfrundt oder Stift ein Eigenthumsproceß weder klags- noch verantwortungsweise geführt werden 2c." Die Regierung behielt sich bei diesen Processen bloß die vorherige Prüfung der Acten zu, um Gelegenheit zu finden, „die Parteien zu vergleichen". Es ist hier zu bemerken, daß von dieser Bestimmung auch das Stift nicht ausgenommen war und daß es in die gleiche Rubrik gestellt ist, wie jede andere einzelne Kirche oder Pfründe. (Beleg: Beschluß vom 10. Juni 1807 betreffend Proceßführungsart über Stift-, Pfrund- und Kirchengüter. Amtl. Sammlung, Band V, S. 64.)

Wenn dann S. 16 die Gegenpartei behauptet: „Allerdings verpflichtete sich das Stift bei Stiftungen 2c. zu gewissen Gegenleistungen, es könne aber niemals Aufgabe der Stadtgemeinde Solothurn sein, für die Erfüllung dieser eingegangenen Verpflichtungen zu sorgen" (sondern, will sie sagen, Aufgabe des Staates), so bemerken wir dagegen, daß wenn die katholische Pfarrei der Stadt Solothurn auf dem Wege der Vindication und Ersatzklage fragliche Pfarreigüter wieder gerichtlich zurückerhält, sie natürlich die vom Stifte eingegangenen Verpflichtungen halten muß, so gut dieß jede Dorfkirchgemeinde als Verwalterin des betreffenden Pfrundgutes thut. Ist die Stadt Solothurn, so fragen wir, vor dem Gesetze und dem Rechte schlechter daran, als jede Dorfgemeinde? Hat nicht jede Dorfkirchgemeinde auch für die Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen in ihrer eigenen Ortspfarrkirche und in den Filialen derselben zu sorgen, wenn solche Filialen, wie dieß der Fall ist bei mehreren Dorfkirchen, bestehen? Wir begreifen wirklich ein solches Raisonnement nicht.

Es wird bestritten, daß die Liegenschaften und Gebäude bloß die auf S. 16 der Antwort angegebene Schatzung von Fr. 365,468 und die Beweglichkeiten bloß eine solche von Fr. 50,205. 68 haben, und es wird auf der Schatzungssumme der Klage beharrt.

Beweismittel: Die in der Klage angegebenen Belege.

X ad 9.

Wenn auch, wie bereits die Klage, Cap. XX, Satz 411 2c. nachgewiesen, einzelne Liegenschaften und Gebäude in den betreffenden Hypothekenbüchern als

Eigenthum des Pfarrstiftes St. Urs und Victor in Solothurn eingeschrieben sind und die Werthtitel auf den Namen des Stiftes lauteten, so gibt dieser Umstand dem Staate kein Recht, sie nicht als zu der Pfarrei Solothurn gehörig zu betrachten. Die katholische Pfarrei Solothurn hatte zu keinen Zeiten einen andern Pfarreifond und andere Pfarreiliegenschaften und Gebäude als diejenigen seines Pfarrstiftes. Die pfarrlichen Pfründen, Propstei, Canonicate, Caplaneien u. s. w. gingen in dem Pfarrstifte auf und gehörten, weil das Pfarrstift ein örtliches, städtisches war, der Pfarrei Solothurn. Wie es z. B. bei den Dorfpfarreien hieß: „Die Pfarrpfrund Oensingen &c." so lautete in Solothurn die Firma des Eigenthümers das Pfarrstift der Stadt Solothurn (urbis, oppidi, de la ville de Soleure etc.) Auf gleiche Weise betrachtet auch die Klage die Kirchen, Pfarrgebäulichkeiten und Pfarrliegenschaften zu Grenchen, Bettlach, Selzach, Biberist, Riedholz (St. Nicolaus), und Messen als Eigenthum der betreffenden Dorfkirchgemeinden und spricht dieselben keineswegs für die Pfarrei Solothurn an, weil sie für die Pfarreien der dortigen Gemeinden, deren Collatur früher das Stift besaß, bestimmt sind. Uebrigens ist die Behauptung in Satz 9 der Antwort in der Allgemeinheit, wie sie gestellt ist, unrichtig. Sie ist unrichtig bei Messen (Siehe Klage Satz 411, S. 458) und bei Biberist (ibidem).

XI. ad 10.

Es ist rechtlich durchaus unerheblich, aus welchem Grunde im Jahre 1824 die Eintragung der St. Ursuskirche in das Grundbuch und später in das Hypothekenbuch der Stadt Solothurn unterlassen wurde. Es war in rechtlicher Beziehung kein Zweifel, daß die St. Ursuskirche zu allen Zeiten die katholische Pfarrkirche der Stadt Solothurn war und selbst die verantworterische Partei gesteht zu, daß sie zum weitaus größten Theile aus dem ehemaligen Stadtsäckel der Stadt Solothurn erbaut worden sei (S. 18 der Antwort). Sie fügt bei, daß der gleiche Umstand auch den Staat bewogen habe, die St. Ursenkirche nicht als Eigenthum anzusprechen. Das bezügliche Rechtsbegehren der Klage (I. A, a, 1. Cap. XXIV. S. 595) fällt also als erlediget dahin. Eine andere Frage ist dann freilich die, welchen Antheil an die Unterhaltungskosten das Stift als solches zu tragen hatte. Auch diese Frage wurde in der Klage (Satz 422. S. 482 ff.) behandelt. Das Stift bezahlte nämlich aus dem Stiftsfond die Bau- und Unterhaltskosten des Chores, beziehungsweise der Vorderkirche mit der Kuppel &c., während die Stadtcasse diejenigen des Schiffes trug. Wenn daher auch hier das Vindicationsbegehren über das Eigenthum wegfällt, so wird doch immerhin ein Baufond ausgeschieden werden müssen, wornach in Zukunft die auf dem Vermögen des städtischen Pfarrstiftes haftende Bau- und Unterhaltslast ohne Steuerbelästigung der Kirchgenossen bestritten werden kann.

Die gegnerische Schlußfolgerung, daß, wenn aus dem von der Klagpartei angegebenen Grunde seiner Zeit die Eintragung der St. Ursenkirche im Hypothekenbuch Solothurn unterlassen worden wäre, dann consequenter Weise kein einziges

Grundstück des Stiftes im Hypothekenbuch erscheinen müßte, ist eine sophistische; sie ist ungefähr so richtig, wie wenn man sagen würde, daß, wenn die Beamten im Jahre 1824 einen Unterlassungsfehler an einem Orte begangen haben, sie nothwendig den gleichen Fehler auch bei allen übrigen Grundstücken des Stiftes hätten machen sollen.

XII. ad 11.

Die im Satz 11 gemachte falsche Schlußfolgerung haben wir schon oben Satz VIII behandelt.

XIII. ad 12, 13, 14, 15.

Die Sätze 12, 13, 14, 15 der Antwort gipfeln in der Behauptung des Schlußsatzes von 15: „Angesichts dieser Thatsachen müsse die Behauptung, es „habe das St. Ursenstift einen rein örtlich parochialen Charakter getragen, als un„richtig dahin fallen. Es stehe im Gegentheil fest, daß die Wirksamkeit und Be„deutung des Stiftes weit über die Grenzen und die Machtsphäre der Stadt So„lothurn hinausreichte, daß dasselbe den Charakter eines Landesstiftes im „eigentlichen Sinn des Wortes hatte."

Diese Schlußfolgerung ist schon deßhalb unrichtig, weil sie die Pfarrstiftsverhältnisse, die parochialen Beziehungen zu der Stadt Solothurn und die Verhältnisse der politischen Gemeinde unter einander wirft und unrichtig vermischt. Seit ältester christlicher Zeit, seit der Einführung des Christenthums unter römischer und nachher unter fränkischer, burgundischer Herrschaft, derjenigen des deutschen Reiches und der schweizerischen Bündnisse bestand in der Stadt Solothurn eine Pfarrkirche mit allen parochialen Rechten, mit allen den jeweiligen Pfarrkirchen schon seit den Concilsbeschlüssen im VI. Jahrhundert zugewiesenen Zehnten, Opferleistungen und Primitien, mit Einkünften, die dann auch namentlich von Carl dem Großen, wie überhaupt in der fränkischen und burgundischen Zeit und später staatlich geschützt wurden. Die Pfarrkirche ward erhoben zur Stiftskirche; ihre Pfarrgeistlichkeit erhielt einen höhern Rang, und das Recht, ein Collegium von Propst und Chorherren mit den Ehrenvorrechten und Privilegien eines Stiftes zu bilden. Aber auch die nunmehrige Stiftskirche verlor im geringsten nicht ihren rein parochialen Hauptcharakter, den Charakter und die Rechte einer Pfarrkirche dadurch, daß sie zugleich Stiftsrechte erhielt. Das Stiftseigenthum, ganz aus parochialen Quellen, wie die Klage nachweist, entsprungen, war niemals etwas anderes als das Eigenthum der Pfarrkirche, der «Ecclesia Solodorensis». So verhält es sich mit allen ihren Gütern, mit den Liegenschaften, Höfen, Zehnten, Bodenzinsen, Rebgütern, Opfern, Altarstiftungen, Jahrzeit- und Meßstiftungen ꝛc. Die Beziehungen des Pfarrstiftscapitels von St. Urs zu der politischen Gemeinde änderten nicht im Entferntesten ihr Verhältniß zu der Herde der ihr in der Seelsorge unterstellten Gläubigen, zu der katholischen Kirchgemeinde oder vielmehr Kirchgenossenschaft der Stadt, für welche ja die Pfarrkirche, bevor sie Pfarrstift war und nachher noch als Pfarrstift ausschließlich bestimmt war. Die Kirche (Ecclesia)

erwarb in der Folge theils durch Vergabungen, theils durch Ersparnisse, durch Kauf und Abtretung auch Eigenthum außer dem ursprünglichen Parochialbezirke oder dem Pfarrsprengel von Solothurn. Es geschah dieß auch an Orten, wo das Stift nicht die entferntesten parochialen Rechte ausübte, so z. B. bei verschiedenen Höfen und Bodenzinsgütern im Kanton Bern, bei den Rebgütern zu Neuenstadt und am See 2c. Es ist dieß eine Erscheinung, die bei tausend andern Pfarrstiften und einzelnen Pfarrkirchen auf gleiche Weise stattfindet. Die Behauptung, die Eigenthumsverhältnisse des Stiftes außer dem Pfarrsprengel von Solothurn machen das Stift zum eigentlichen „Landesstifte" ist daher grundfalsch. Wollte man Dieses annehmen, so hätte der Staat Bern ein gleiches Recht, an dem Eigenthum dieses so geheißenen Landesstiftes zu participiren; denn sehr viel Eigenthum des Stiftes außer dem Pfarrsprengel der Stadt Solothurn lag einst im Canton Bern. Wir erinnern nur an den Hof Mistelberg und an die Rebgüter am Bielersee, an die Stiftsgüter zu Wynigen und Oesch, Rütti und Oberbipp. Was die incorporirten äußern Pfarreien betrifft, so wurde der Ertrag der äußern Pfarrgüter stets für die äußern Pfarreien verwendet und nicht für die Mutterkirche. Auch wurden den äußern Pfarreien größtentheils schon vor dem Aufhebungsdecret ihre Pfarrgüter zurückgegeben. Die katholische Pfarrgemeinde von Solothurn will gar nichts, was zum Parochialgut äußerer Pfarreien gehört, und alle noch nicht ganz abgelöste Lasten, die noch auf dem Pfarrstifte haften, aus dessen Gütern ausweisen lassen.

XIV. ad 12.

Was nun speciell die allegirte Urkunde Rudolfs I., römischen Königs, (der das irrige Datum vom 9. August 1276 gegeben wird, während sie zu Basel V ante Nonas Augusti 1276, also an den Calenden oder am 1. August* ausgestellt ist) so ist darin nicht das Entfernteste enthalten, welches der historischen und rechtlichen Anschauungsweise der Stadt Solothurn entgegen wäre. Des Pfarrstifts ist darin mit keiner Silbe gedacht, sondern es ist darin im Gegentheil die schon früher bestandene und schon von Rudolfs Vorgängern verliehene städtische Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt (intra civitatem) für die Solothurnischen Bürger neu bestätigt, so daß die letztern vor kein äußeres Gericht (extra civitatem) gezogen werden konnten. Dieser städtischen Gerichtsbarkeit waren auch die Geistlichen des Pfarrstifts, die Chorherren des Capitels, unterworfen, denn die letztern mußten, wie die Klage vielfach nachgewiesen, auch Bürger der Stadt sein, und sich, ehe sie installirt wurden, in die Zünfte der Stadt aufnehmen lassen, wenn sie vorher noch nicht Bürger waren. Die allegirte Urkunde spricht also gerade

* Die Datumsbezeichnung ist freilich eine ungewöhnliche. Im Monat August sind die Nonen am fünften Tag des Monats. Der fünfte Tag vor den Nonen wäre also der 1. August. Da man jedoch den ersten Tag jeden Monats sonst den der Calenden nennt, so fand Kopp in seiner Geschichte der Eidg. Bünde II. 2, 145 die Datumsbezeichnung irrig. Er kam auf den 2.—6. August als Datum der Urkundenausstellung.

gegen eine anderswo behauptete eigene Gerichtsbarkeit des Stiftes, auf welche wir zurückkommen werden.

Ebensowenig spricht die zweite gegnerischerseits allegirte, nach Haffner erwähnte Urkunde Kaisers Rudolfs I. aus Wien vom 12. Tag vor dem Neujahr 1280 (nicht, wie Haffner behauptet, vom 21. Januar 1280) gegen die klägerische Anschauungsweise. Es ist darin weiter nichts Anderes gesagt, als daß die Stadt Solothurn jeden Freien oder jeden Mann von freier Herkunft, wenn er ihr Bürgerrecht begehrt, zum Bürger aufnehmen konnte. Aber es war ihr auch gestattet, eine gewisse Classe von Leibeigenen als Bürger aufzunehmen, so die Leute des hl. Ursus, oder die Leibeigenen des St. Ursuspfarrstiftes (St. Urs wird ausdrücklich als der Kirchenpatron der Stadt hervorgehoben). Das gleiche Privilegium hatten auch die Leibeigenen von U. L. Frauenkirche zu Basel, sowie die Leute aller andern Gotteshäuser, sofern wenigstens die Kastvogtei über solche auswärtige Gotteshausleute anderer Kirchen nicht ausdrücklich dagegen war. Mit der Aufnahme in's Bürgerrecht hörte die Leibeigenschaft auf, die vorher abgelöst wurde. Auch diese älteste Handveste der Stadt Solothurn, wie sie das Sol. Wochenblatt von 1811, S. 183 nennt, spricht in keiner Silbe zu Gunsten des verantworterischen Standpunktes. In jener Zeit konnte jede Kirche, jedes Stift, ja jeder freie Privatmann Leibherr sein und Leibeigene (Hörige) auf seinen Gütern haben, wo dieselben als Lehnbauern in der Regel sogenannte «glebae adscripti» waren. So hatten auch die Edelknechte von Kriegstetten und andere Privatleute Leibeigene (Siehe Klage S. 141—146 ff.) Diese Leibeigenen waren eigentliche verkäufliche Eigenthumsobjecte, die an gewisse Grundstücke angewiesen waren, solche ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht verlassen durften, auf welchen der Gesindezwang, eine Heirathsbeschränkung, der Leibzins ꝛc. lastete und über welche jeder Eigenthümer, der solche besaß, sei es eine Kirche, ein Stift oder ein Privatmann, allerdings eine gewisse mit dem Eigenthum zusammenhängende niedere Disciplinargewalt hatte, die ja nicht mit einer eigentlichen, nicht an das Eigenthum geknüpften rein staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit verwechselt werden darf. Die einstige Existenz von Leibeigenen des St. Ursenstiftes oder von sogenannten St. Ursenleuten hat die Klage selbst behauptet (Cap. IX. Satz 136 ff. Seite 81 ff.). Sie beweist gar nichts zu Gunsten des Verantworters, um so weniger, da die Klage (Satz 148, S. 90 ff.) nachweist, daß der sogenannte frühere Stiftsschultheiß nichts anderes war, als der vom Stifte gewählte Vorsitzende und Executor eines aus den „ehrbaren Knechten" der Lehnhöfe des Stiftes selbst zusammengesetzten Volksgerichtes, welcher über kleinere Streitigkeiten der Leibeigenen und disciplinarische Bußen, z. B. wegen Uebertretungen der landwirthschaftlichen Vorschriften, wegen persönlichem Frohndienst ꝛc. auf den Höfen urtheilte (Klage Seite 91).

Wenn auch im Jahre 1280 die Stadt noch nicht das Wahlrecht ihres städtischen Schultheißen hatte, sondern letzteres Amt durch kaiserliche Beamte ausgeübt wurde, so besaß sie doch ganz entschieden schon ihr eigenes, vom kaiserlichen Beamten präsidirtes Gericht, denn der Bestätigungsbrief Rudolfs I. spricht ausdrücklich

von dem «forum et judicium infra civitatem», von dem „eigenen Richter" («suo judice»). «Dummodo coram suo judice parati fuerint de se conquerentibus justitiam exhibere»). Die Verleihung des Schultheißenamts von Seite Kaisers Heinrich VII. laut Urkunde d. d. Pisa XIII. Cal. Junii oder vom 20. Mai 1313 an den Grafen Hugo von Bucheck, und die Abtretung dieses Rechtes von Seite des letztern an die Bürger von Solothurn laut Kundschaftsurkunde vom Freitag vor St. Galli 1358 und laut Bestätigungsbrief Kaisers Carl IV. von St. Lucientag 1360 gab folglich der Stadt nicht erst die eigene Gerichtsbarkeit, sondern die letztere bestand schon vorher. Ihr waren alle Bürger unterworfen, folglich auch das bürgerliche Pfarrstift der Stadt. Letzteres ist nirgends ausgenommen. Zum Schultheißenamt, dem Vorstande des Stadtgerichts und des Rathes in Verbindung mit letzterem, gehörte aber auch die niedere Gerichtsbarkeit über alle Bürger mit Ausnahme der mit der Leibeigenschaft verbundenen Gewalt über die Eigenleute auf den Höfen, die den jeweiligen Eigenthümern dieser Höfe, den Leibherren der Eigenleute, also auch dem Stifte über die seinigen, zustand und die eine dingliche Bedeutung (Abhängigkeit und Lasten der Colonat- und Hofgüter) hatte. Wenn uns die Antwort S. 21 als „unrichtig" vorwirft, daß sich das St. Ursenstift mit der Kundschaft von 1388 (sollte heißen 1358) unter die Gerichtsbarkeit von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn gestellt habe, so bemerken wir, daß in dieser Urkunde eine feierliche Anerkennung dieser staatsrechtlichen städtischen Gerichtsbarkeit von Seite des Stiftes liegt, abgelegt auf den Eid, den, wie die Urkunde sagt, Propst und Capitel der Stadt Solothurn abgelegt haben („vff ir Eide, die sie der Statt von Solothurn gethan hant"). Das Stift hat sich in dieser Kundschaft selbst nicht ausgenommen. Das Stift hat auch nie irgend welche Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt gehabt, sondern ist, soweit die urkundliche Forschung reicht, selbst dem Gerichte des Schultheißen der Stadt und seiner Miträthe unterworfen gewesen. Darauf beharren wir sowohl für die Zeit, wo das Schultheißenamt noch vom Kaiser oder seinem kaiserlichen Vogt oder Statthalter besetzt wurde (vor 1313), als für die Zeit, wo die Bürgerschaft selbst den Schultheißen wählen konnte. Freilich bestand neben dem bürgerlichen Gericht noch die rein kirchliche Jurisdiction des Decanats von St. Immer und der bischöflichen Curie von Lausanne, welcher sowohl die Stadt als das Stift in gleicher Weise unterworfen war, was wir auch Satz 153, S. 94, anerkannt haben, was aber hier unerheblich ist.

XV. ad 13.

Die vielen historischen Unrichtigkeiten in Satz 13 der Antwort haben wir theilweise schon oben in Satz XIV der Replik widerlegt.

Wenn die Antwort behauptet, daß bis zum Jahre 1389 die Stadt Solothurn außer dem alten Burgerziele noch kein anderes Territorium besaß, während das Stift St. Ursen schon Jahrhunderte vor dieser Zeit Höfe und Liegenschaften außer dem Burgerziele besessen, so ist es wahrlich leicht zu erkennen, daß

diese Behauptung nichts anderes ist, als eine total unwissenschaftliche Verwechselung und Vermischung von Territorialhoheit mit privatlichem Grundeigenthum. Es sind die Territorien mit der darauf bestehenden Territorialhoheit, die gewöhnlich feudaliter vom Kaiser an gewisse Dynasten, Grafen oder Städte mit den darauf bestehenden Souveränetätsrechten verliehen wurden, himmelweit verschieden von dem Privateigenthum der erwähnten, vom Stifte besessenen Höfe und Liegenschaften.

Die Klage hat bereits in Satz 127 (S. 82) anerkannt, daß vor 1389 die Stadt noch keine Herrschaften und Vogteien besessen habe, daß die letztern erst allmählich bis in die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts erworben worden, und daß selbst auch die ursprünglich nur niedere Territorialgewalt erst allmählig sich ausgebildet und erst mit dem Losreissen von dem Verbande mit dem deutschen Kaiserreiche (nach dem westphälischen Frieden) in volle Souveränetät überging. Das Stift aber hatte zu keinen Zeiten, auf keinem einzigen seiner Grundstücke je irgend welche, weder niedere noch höhere Territorialgewalt oder Landeshoheit. Wir haben bereits bemerkt, daß die grundherrliche Hofgerichtsbarkeit des Stiftes als Leibherrn über die Leibeigenen, die an seine Höfe als Privatgut gebunden waren, privatrechtlicher, dinglicher Natur und mit keinen landeshoheitlichen Rechten verbunden war, und daß selbst diese niedere Gutsgerichtsbarkeit nicht einmal vom Stifte allein, sondern von einem Volksgerichte unter dem Präsidium des Stiftsschultheißen ausgeübt wurde.

Das zweite und dritte a-linea der Antwort des Staates und die Auslegung der Urkunde des Freiherrn Cuno von Tüfen von 1235 ist vielfach unrichtig und falsch und beruht nicht auf historischer und juristischer Interpretation des lateinischen Originaltextes. Die Sache verhält sich so. Im Jahre 1234 war zwischen der Bürgerschaft von Solothurn und ihrem Pfarrstifte wegen einiger dem Stifte gehörigen Eigenleute, welche zwischen der Aare und dem Leberberg wohnten, ein Streit entstanden. Jener Theil, wo diese Eigenleute wohnten, gehörte noch zum alten Burgerziel. Die Leute waren also nach der Ansicht der Stadt in allen Dingen, welche nicht die an die Leibeigenschaft geknüpften bäuerlichen Verhältnisse auf den Höfen betrafen, der damals schon bestehenden gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen. Das Stift gelangte durch seinen einflußreichen Propst Otto von Neuenburg-Nidau an den deutschen König Heinrich, und dieser ließ die Sache von Hugo, Abt von Murbach untersuchen, worauf König Heinrich die Sache ein für allemal entschied. Aegidius Tschudi theilt die lateinische Urkunde Königs Heinrich vom XV. Tag vor den Calenden des März (15. Februar) MCCXXXIV im Urtexte mit. Der König entscheidet: «P. P. Volumus et mandamus . . . . ut homines antedicti Præposito et Capitulo memoratis et non alii de caetero serviant, prout in instrumento super processu dicti Abbatis confecto plenius continetur, cujus tenor talis est etc.» Der König nimmt dann den Wortlaut des äbtlichen Gutachtens wörtlich in seinen Brief auf, welches nach Erwähnung der darüber durch Einvernahme von Zeugen gemachten Untersuchung folgendes ist: «Cognovimus relatione veridica, jam

dictos homines S. Ursi ad Ecclesiam Solodorensem libere pertinere et Comitem de Buchecge esse advocatum ipsorum licet dicta Ecclesia vexationes et exactiones eorumdem hominum ab ipso advocato redemerit temporibus retroactis, ita quod nunquam dictus advocatus ad eosdem homines alicujus exactionis vel servitii causa debet accedere, nisi a sæpe fato Præposito fuerit invitatus. Dictique homines ad nullius servitium sunt adstricti, nisi Præpositi et Capituli sæpe dicti et ipsi Burgenses nullam de jure in ipsis hominibus habent potestatem, nisi quantum de voluntate et gratia ipsius Præpositi et Capituli poterunt obtinere . . . » In diesem Entscheide liegt also weiter Nichts, als daß die Stadt gehalten sei die Gewalt (potestatem) des St. Ursusstiftes als Leibherrn über seine Leibeigenen (Hörigen, pertinentes) zwischen der Aare und dem Jura anzuerkennen, über welche Hörigen der Graf von Buchegg als Kastvogt der Solothurnischen Kirche (Ecclesia Solodorensis) auch Kastvogt sei. Von einer Gerichtsbarkeit spricht die Urkunde kein Wort. (Tschudi Chron. I. Lib. III. S. 129.)

König Heinrich wurde ein Jahr später (1235) seines Thrones verlustig erklärt und Cuno von Tüfen von Kaiser Friederich II. zum Statthalter (Procurator) in Klein-Burgund ernannt. Dieser Freiherr stellte 1235 dem Pfarrstifte eine Urkunde aus (abgedruckt im Urkundio I S. 171) über die St. Ursenleute zwischen der Aare und dem Leberberg (infra Ararim et montem Leberen), von denen er allerdings sagt: «dictos homines Sancti Ursi et jurisdictionem super ipsis habendam ad Ecclesiam Solodorensem pertinere et Comitem de Buchecge esse advocatum ipsorum, licet dicta ecclesia vexationes et exactiones eorundem hominum ab ipso advocato redemerit temporibus retroactis.» Hiermit ist anerkannt, daß diejenige Jurisdiction, die dem Leibherrn über die St. Ursenleute, seine Leibeigenen, zustehe oder vermöge des Hörigkeitsverhältnisses zu haben (auszuüben) ist (jurisdictio super ipsis habenda), der Solothurnischen Kirche gehöre. Damit war keineswegs die weitere civile oder strafrechtliche Gerichtsbarkeit der Stadt und des Kaisers über Rechtsstreitigkeiten und Straffälle ausgeschlossen, die außer der Competenz des Leibherren standen, nicht auf die Höfe und die Leibeigenschaft Bezug hatten, nicht dinglicher Natur waren. Es geht weiter aus der Urkunde hervor, daß die solothurnische Kirche die früher üblichen Ausnutzungen der Eigenleute von Seite des Kastvogtes der Kirche (vexationes et exactiones), nämlich mißbräuchliche Steuern und Beschwerungen, von dem Kastvogte losgekauft (redemerit) hatte, ohne daß der Kastvogt als Schutz- und Schirmherr seine «advocatia» verloren hatte.

Es heißt dann weiter in der Urkunde: «Ita quod nunquam dictus advocatus ad eosdem homines alicujus jurisdictionis, exactionis ac servitii causa debet accedere nisi ab ejusdem Ecclesiæ Præpositio et Capitulo fuerit invitatus.» Aus dieser Stelle geht hervor, daß ein Jahr später (1235) der Streit nicht etwa zwischen der Stadt und dem Stifte bestand, sondern zwischen

der Kirche und ihrem Kastvogt, dem vom kaiserlichen Statthalter verboten wurde, die Leibeigenen der Kirche ferner mit Steuern und Dienstleistungen (exactionis et servitii causa) zu belasten, oder er sei denn hiezu selbst von Propst und Capitel berechtigt worden (eingeladen, invitatus). Die Urkunde fährt dann in Uebereinstimmung mit dem frühern Spruch des Königs Heinrich fort: «Dictique homines ad nullius servitium sunt astricti nisi Præpositi et Capituli jam prædicti et ipsi burgenses nullam de jure habent in dictis hominibus potestatem nisi quantum de voluntate et gratia sæpe dicti Præpositi et Capituli poterint obtinere.» Das heißt nichts Anderes, als daß die benannten St. Ursenleute keines andern Leibknechte seien (ad nullius servitium) und daß selbst die Bürger der Stadt keine die Leibeigenschaft angehende Gewalt (potestatem) über sie haben, oder es geschehe denn mit Einwilligung der Kirche. Das heißt weiter ausgeführt: „Die Stadt hatte über sie keine leibherrlichen Rechte, wie das Stift, kein Veräußerungsrecht, keinen Gesindezwang, kein Recht der Heirathsbeschränkung, kein Leibzinsrecht, kein Erbrecht (wie dieß in gewisser Beziehung der Leibherr hatte), kein Fallrecht oder kein Recht zum „Besthaupt" (vergl. Bluntschli, deutsch. Privatrecht § 19 S. 56). Aus dieser Stelle der Urkunde geht also ebensowenig hervor, daß damit die übrige Gerichtsbarkeit der Stadt und des kaiserlichen Gerichtsvorsitzers in derselben (Causidicus) irgend wie berührt wäre, wenn z. B. ein solcher Leibeigener einen außer dem Bereiche seiner Abhängigkeit zur Kirche als Höriger der letztern entstandenen Streit mit einem Bürger der Stadt hatte, oder wenn er ein dem Blutbanne, der allerdings erst 1365 an die Stadt kam, unterworfenes Verbrechen begangen hätte. In solchen Fällen schritt allerdings das Gericht der Stadt oder des kaiserlichen Statthalters ein. Ja noch mehr: Der Schlußsatz der Urkunde Cuno's von Tüfen spricht sogar selbst in Fällen, wo ein Leibeigener der Solothurnischen Kirche dem Propst derselben irgend einen Frevel oder eine Gewaltthätigkeit (violentia) gut zu machen hatte, daß er dann, wenn auch nicht nach (geschriebenem) Gesetz, doch nach dem Gewohnheitsrechte, dem Gerichtsvorsitzer der Stadt Solothurn (Causidicus Solodorensis) drei Schilling Buße bezahlen mußte. «Si quis etiam prædictorum hominum antedicto Præposito violentiam aliquam emendaverit, tenetur Solodorensi Causidico si non de jure tamen de consuetudine tres Solidos emendare.» Es geht aus dieser Stelle hervor, daß nach bestehendem Gewohnheitsrechte (consuetudine) selbst in den Fällen gegenüber von Leibeigenen, wo die Hofgerichtsbarkeit theilweise in der Competenz des Leibherrn lag, sobald von einem Leibeigenen gegen den Propst, als Vorstand und Repräsentant der Kirche, also eigentlich gegen den Leibherrn, ein Frevel begangen wurde, doch auch eine Buße dem Vorsitzenden des städtischen Gerichtes (dem Causidicus Solodorensis) zufiel. Das ist die einzige staatsrechtliche und fiscalische Seite jener sogenannten Stiftsjurisdiction, die also in fiscalischer Beziehung der bestehenden staatsrechtlichen Jurisdiction der Stadt untergeordnet war. Der Ausdruck «jus» im Gegensatz zu «consuetudo» kann nach juristischen

Begriffen nichts Anderes heißen, als geschriebenes Recht (Gesetz) im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht.

Es geht also gerade aus der Urkunde des Cuno von Tüfen hervor, daß die gewöhnliche Gerichtsbarkeit, die staatsrechtliche, fiscalische, der Stadt zustand und daß die an die Gewalt des Leibherrn über seine Leibeigenen auf den Höfen geknüpfte rein privatrechtlicher, dinglicher Natur war. Damit zerfällt auch die ganze Schlußfolgerung, die aus dem Satz 13 der Antwort gezogen werden will.

XVI. ad 14.

Noch deutlicher geht diese unsere Behauptung aus dem in Satz 14 der Antwort allegirten Urkunden hervor. Die Urkunde von Dienstag vor St. Maria Magdalena 1384 beweist gerade, wie ängstlich die Stadt Solothurn ihre städtische Jurisdiction gewahrt hat gegenüber dem Pfarrstifte, welches damals auf dem Kirchhofe zu Solothurn über seine Gotteshausleute oder Leibeigenen, also wohl über reine bäuerliche Verhältnisse, welche Rechte und Competenzen des Leibherrn und Pflichten des Leibeigenen betrafen, abhalten ließ. Es war natürlich, daß bei diesen eigenthümlichen Verhältnissen bisweilen Competenzconflicte zwischen den erwähnten Jurisdictionen der Stadt und des Stiftes entstehen konnten. Bei jenem Gericht auf dem Friedhofe wurde kein Streit erlediget zwischen Bürgern von Solothurn und Leibeigenen des Pfarrstiftes, sondern der Streit waltete, wie der Propststatthalter Heinrich Lerower beurkundet, „von Unser wegen und unsers Gotteshauses Leuten", also zwischen dem Stift selbst und seinen Hörigen. Dessenungeachtet verlangte die Stadt eine Reversurkunde darüber, daß jenes Gericht der Stadt zu Solothurn an ihrem Rechte" (d. h. an ihrer eigenen Gerichtsbarkeit) nicht schaden soll, was wohl beweist, daß selbst des Stiftes Hörige in andern als Hörigkeitsbeziehungen der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen waren.

Wenn die verantworterische Partei behauptet, Richter über die St. Ursenleute war Namens des Propstes und des Capitels zu Solothurn der Stiftsamtmann oder Stiftsschultheiß, so ist dieses nur in dem früher angegebenen Sinne richtig. Der Stiftsschultheiß war niemals Einzelrichter, sondern nur der Vorsitzende des Gerichtes, das über die Gotteshausleute auf den Höfen in bäuerlichen Angelegenheiten der letztern urtheilte. Diese Eigenleute saßen auf den Stiftshöfen, die zwischen der Aare und dem Leberberg (Jura) in den gegenseitig sich begränzenden und dicht an einander liegenden Dörfern Oberdorf, Längendorf, Bellach, Rüttenen, Riedholz lagen. Laut dem in Satz 148, S. 91 der Klage allegirten Spruchbriefe des Stadtgerichtes vom Sonntag nach Verenæ (6. September) 1439, wählten die Chorherren des Pfarrstiftes alle Jahre drei „ehrbare Knechte" als Beisitzer. Diese drei wählten gemeinschaftlich mit dem Stiftsschultheißen noch neun Beisitzer, so daß zwölf Beisitzer unter dem Vorsitze des Stiftsschultheißen waren. Dieses Volksgericht bildete das Gericht bei Streitigkeiten über

bäuerliche Hörigkeitsverhältnisse. Den Streit, der im Jahre 1439 über diese Wahlart zwischen den Eigenleuten und dem Stifte entstanden war, entschied damals das Gericht der Stadt unter dem Vorsitze des Stadtschultheißen Henmann von Spiegelberg, wohl der beste Beweis, daß diese sogenannte Stiftsjurisdiction keine eigentlich staatsrechtliche, sondern eine dingliche, an den Höfen haftende, und jedenfalls eine dem Stadtgerichte untergeordnete war. Auch war das Amt des Stiftsschultheißen überhaupt mehr ein administratives, als ein richterliches. Nach den Statuten des St. Ursenstiftes von 1424 (Urkundio I. S. 680) hatte der Stiftsschultheiß, der ein Laie sein mußte, folgende Amtsfunctionen: für die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten der Kirche (jura et consuetudines Ecclesiæ) zu sorgen (observari procuret), Justiz zu ertheilen (justitiam exhibeat), d. h. als Vorsitzender, die daherigen Gerichtstage (dietas) über die Leibeigenen an den betreffenden Orten entweder allein oder wenn nöthig mit einigen Herren des Capitels abzuhalten, im Herbst der Weinlese, und an hohen Festtagen dem Gottesdienste und den Processionen beizuwohnen. Der letzte Stiftsschultheiß war 1512 ein Urs Sury.

Die Behauptung des Staates, daß im Jahre 1459 der Rathsherr Hans von Lüßlingen als Stiftsschultheiß im Gerichte zu Zuchwil, Lohn und Längendorf gesessen, beruht auf einer Notiz des Solothurner Wochenblattes (Jahrg. 1811. S. 318) und nicht auf producirtem urkundlichem Beweis. Allein die Notiz bewiese nichts Anderes, als daß der Stiftsschultheiß damals in Rechtsstreitigkeiten als Anwalt des Capitels, „im Namen und anstatt" des Capitels vor dem gewöhnlichen, von der Stadt durch den betreffenden Vogt angeordneten Landgerichte erschienen war, aber nicht, daß der Schultheiß selbst zu Gerichte saß.

Die Zahl der St. Ursenleute war keineswegs so groß und bedeutend, als die Gegenpartei dieselbe darstellen möchte. Auch Johannes Müller (II. 554) begieng den historischen Irrthum, daß er in seiner Geschichte der Eidgenossenschaft (II. S. 554, Note 172) von den sogenannten „St. Ursen-Knaben am Lebern" sagt: sie hätten zu Selzach, Bettlach und Altreu dem Burgstall gewohnt, den Namen hätten sie des Zehntens und anderer Verbindungen wegen, welche diese Leute zu dem St. Ursenstifte hatten. Schon Rathsherr Jos. Lüthy, der Redactor des Soloth. Wochenblattes sagt (Jahrg. 1811, S. 310): der Thucydides der Eidgenossen sei hier übel berichtet worden. Den Namen St. Ursen-Knaben hätten sich die Gemeindsgenossen von Grenchen erst in den Zeiten der Reformation als Losungswort gegen ihre schwankenden Nachbarn gegeben. Die St. „Ursenleute" aber hatten nie in dem Gerichte Selzach, also weder zu Altreu, noch Selzach, noch im Hag, noch zu Lommiswyl gewohnt, noch viel weniger im Twing und Bann Bettlach, indem dort das Haus Straßberg die Gerichtsherrlichkeit besessen, ebenso wenig in der Herrschaft Balm (Günsberg, Rohr, Niederwyl und Flumenthal), wo seit dem Aussterben der Freien von Balm das nämliche Grafenhaus die niedere Gerichtsherrlichkeit besessen hatte, die 1411 an die Stadt Solothurn kam. Die St. Ursenleute wohnten im Gerichte Oberdorf, wozu auch Bellach, Längendorf,

Rüttenen und Riedholz gehörten. Dort hatte das St. Ursenstift seine Höfe mit seinen Leibeigenen. Wohl hatte das St. Ursenstift noch einzelne wenige, vereinzelt wohnende Eigenleute in der Vogtei Bucheckberg. (Vgl. Klage Satz 144, 145. S. 89. Satz 146. S. 90.)

XVII. ad 15.

Die im Satz 15 der Antwort aufgestellten, von uns bestrittenen Behauptungen haben wir größtentheils schon oben widerlegt. Es wird namentlich bestritten, daß das St. Ursenstift von der Stadt Solothurn völlig unabhängig war. Wir erinnern hier einfach an die große Menge von Entscheiden, richterlichen und administrativen, welche der Rath der Stadt Solothurn in Sachen des St. Ursenstiftes erlassen hat. In allen Jahrhunderten betrachtete die Stadt das Pfarrstift als das ihrige, als ein parochiales, rein städtisch-kirchliches Institut, und wenn sie auch dem Collegium von Propst und Capitel eine gewisse corporative Selbständigkeit in der Verwaltung und Vermögenserwerbung unter Aufsicht des Rathes u. s. w. ließ, so geschah dieß doch keineswegs, wie die Gegenpartei behauptet, im Sinne einer völligen Unabhängigkeit des Stiftes, gerade so wenig als irgend eine Pfarrpfründe auf einem Dorfe, deren Vermögen ebenfalls vom geistlichen Pfrundinhaber verwaltet wurde, von ihrer Pfarrgemeinde vollig unabhängig war. Wir erinnern nur an die Hunderte von Thatsachen, die wir in dem Gesammtzusammenzug (S. 560 der Klage u. ff.), namentlich sub II. 1, 2, 3, 4, 5 etc. allegirt haben, und auf die bezüglichen in der Klage citirten Documente. Der Gegenbeweis gegen diese verantworterische Behauptung ist so überwältigend, daß weder in historischer noch in juristischer Beziehung darüber mehr Zweifel obwalten können.

Unbegreiflich ist es nur, wie man sogar aus dem Bündniß zwischen Solothurn und Bern vom Jahre 1345 Scheingründe herbeiholen kann, um das St. Ursenstift gleichsam als eine besondere Souveränetät mit eigener politischer Machtvollkommenheit und Selbständigkeit neben die Stadt Solothurn hinstellen zu können, ungefähr in der Weise, wie etwa der Abt von St. Gallen als besonderer Reichsfürst einst zu der Stadt St. Gallen stand. Solche Behauptungen wären nichts Anderes als eine gänzliche Verkennung aller und jeder historischen Wahrheit. In keinen Jahrhunderten stand das Pfarrstift Solothurn in irgend welchen politischen Bündnissen zu benachbarten Ortschaften, Ländern oder souveränen Gewalten, aus dem einfachen Grunde, weil es selbst niemals auch nur die Spur irgend eines souveränen Characters an sich trug. Das politische Bündniß zwischen Solothurn und Bern von 1345 war nichts anderes als eine Erneuerung der frühern Schutz- und Trutzbündniße beider Städte, einander in Zeiten der Noth und des Krieges „zu geben Rath und Hilfe, mit aller ihrer Macht Leibes und Gutes, zu „schirmen alle ihre Rechte, Leib und Gut und Gewähr.“ Dann kommen noch einige Bestimmungen über Vorladungen, Pfändungen und Schiedsgerichte. In diesem Bündnisse waren alle den Städten Bern und Solothurn unterworfenen Territorien und Ortschaften, die wehrhafte Männer stellen konnten, natürlich

inbegriffen. Das friedliche Pfarrstift St. Urs oder das Gotteshaus Solothurn, welches, wie wir bereits behaupteten, auch im Canton Bern verschiedene Höfe und Grundstücke besaß, hatte in Zeiten der Noth und des Krieges auch keine Mannschaft zum Heerbann zu stellen. Es besaß von Alters her als kirchliches Institut nach damaliger Rechtsanschauung gewisse Immunitätsprivilegien und Exemtionsrechte. Das Gotteshaus von Solothurn war daher, wie die Urkunde sich ausdrückt „in dem Eid nicht inbegriffen", weil es exemt, ausgenommen war. Wenn daher das Gotteshaus Solothurn in Zeiten des Krieges im Canton Bern Schaden leiden sollte (erklärten damals die mächtigen Berner), so seien sie nicht verpflichtet, ihm „zu rathen und zu helfen". Die Bestimmung im Bündnisse war folglich nichts Anderes als eine Ausnahme zu Gunsten der mächtigen Berner, welche die schwächern Solothurner sich gefallen ließen für die Fälle, daß etwa ein Gut des Stifts im Canton Bern in Kriegszeiten zerstört würde, ein privilegium odiosum für das Stift sebst. Die Berner wollten kurz das kirchliche Eigenthum der Stadt Solothurn im Canton Bern zu Kriegszeiten nicht in besondern Schutz nehmen.

Wenn nun aber aus diesem Umstande die Regierung von Solothurn schließt, es beweise derselbe, daß die Wirksamkeit und Bedeutung des Stiftes weit über die Grenzen und Machtsphäre der Stadt Solothurn hinausreichte, so ist dieser Schluß ganz falsch, denn gerade jene Bestimmung im Bündnisse beweist, daß die Machtsphäre des Stiftes St. Urs im Canton Bern so zu sagen null war. Das Stift hatte seine Exemtionen vom Kriegsdienste, seine Steuerimmunitäten in Friedenszeiten; in Kriegszeiten aber gewährten ihm die Berner dagegen auch keinen besondern Schutz. Da sollte es sich selbst „rathen und helfen", oder sollte sich dann gefallen lassen, ungeachtet seiner Immunität, mit zu contribuiren, wie es sich dieß auch oft (nach den historischen Mittheilungen der Klage) selbst in Solothurn gefallen lassen mußte. Dieser Umstand änderte also nicht im Geringsten den örtlich parochialen Character des „Gotteshauses von Solothurn", sondern bestätiget vielmehr denselben. Denn wäre das Stift, wie die Regierung sagt, ein „Landesstift" gewesen, so wäre es wohl im Bündnisse zwischen beiden Städten oder Ländern als landespolitisches Institut mit aufgenommen worden, und die Berner hätten sagen können: „Auch wir haben einen Antheil an diesem „Landesstift", das seine Arme bis auf unser bernisches Gebiet hinüber streckt; auch wir helfen ihm.

XVIII. ad 16.

Das Auffallendste an der Antwort der hohen Regierung von Solothurn sind nun freilich die Gründe, welche sie in Satz 16 aus einer von der Wissenschaft längst als großartige Geschichtsfälschung aus dem XIII. Jahrhundert anerkannten Urkunde herholt. Die Geschichtsfälschungen durch Aufnahme von Zeugnissen von Personen, die über Thatsachen vergangener Jahrhunderte aussagten, waren im Mittelalter Mode. Die unsrige steht keineswegs vereinzelt da. Wir meinen damit

weniger das im Grunde harmlose Schreiben des Propstes von Zürich R. (Rudolf von Hottingen) vom Jahre 1230 (? die Urkunde trägt kein Datum) und dasjenige des Propstes von Zürich Wernher vom Jahre 1240. Letztere beiden Schreiben beziehen sich ausschließlich auf die Rechte, welche das Gotteshaus von Zürich (Großmünster) genoß und welche damals auch das St. Ursenstift ansprechen wollte. Es war die Antwort auf eine bezügliche Anfrage des Pfarrstifts Solothurn. Im ersten Antwortschreiben wird gesagt, das Gotteshaus Zürich sei steuerfrei, gemäß einer neuen Verfügung des Kaisers Friedrich, der alle Gotteshäuser von dergleichen Steuern und Beiträgen befreiet habe. Wenn etwa für Festungswerke und andere Bedürfnisse eine Tell oder Steuer eingezogen werde, so werde das Gotteshaus von Zürich (das Stift Großmünster) nicht dazu „von Pflicht wegen" genöthigt (das heißt wohl, es bezahle sie freiwillig). Das zweite Antwortschreiben von 1240 bezieht sich auf die Leibeigenen oder Gotteshausleute des Großmünsters in Zürich, die dem Propst den Eid der Treue schwören müssen (weil sie eben Hörige waren), während die Bürger von Zürich, selbst dann, wenn sie Gotteshausleute wären, dem Propste keinen Eid schwören. In Solothurn bestand ein durchaus ähnliches Verhältniß. Ein Leibeigener des St. Ursenstiftes konnte Bürger der Stadt werden (wie wir bereits gesehen) und sich dabei von seiner Hörigkeit loskaufen.

Was nun aber die mit obigen zwei Documenten in gewisser Beziehung zusammenhängende Urkunde vom 25. April 1251 des Abtes Heinrich von Frienisberg, nämlich die Kundschaft vom 25. April 1251 betrifft, in deren Context zugleich auch der vom Abte angeblich erhaltene apostolische Auftrag des Papstes Innocentius IV. d. d. Lyon 20. August 1247 wörtlich aufgenommen ist, so haben wir bereits in der Klage (Satz 150, 151, 152, 153 und 154 Seite 92 ff.) das Unhistorische jenes Zeugenberichtes, in welchem die Chorherren in eigener Sache von vergangenen Jahrhunderten zeugten, hinlänglich erörtert. Wir fügen hier nur bei, daß wenn darin das Gotteshaus von Zürich erwähnt ist, vielleicht gerade die vorausgegangenen Schreiben von 1230 und 1240 dazu Anlaß geboten haben, an welche sich die Chorherren 11 Jahre später wohl noch erinnern konnten, und die damals dem Abte gewiß vorgelegt wurden. Nun wurden aber damals gewisse Rechte, die in früheren Zeiten das Fraumünster von Zürich, nicht aber das Großmünster, gehabt haben mochte, irrthümlich, wohl aus Unwissenheit, dem Großmünster zugeschrieben und beide Gotteshäuser mit einander verwechselt. Das Kloster Fraumünster, gestiftet von Carls des Großen Enkel, dem Könige Ludwig II., dessen zwei Töchter Hildegard und Bertha die ersten Aebtissinnen waren, hatte allerdings gewisse Regalien und Herrschaften schon frühe erhalten, wie Münzrecht, Zoll, Halsgericht, Land und Herrschaft Uri u. s. w. Kaiser Rudolf erhob 1274 die Aebtissin Elisabeth zu einer Reichsfürstin. Das waren ganz andere historische Verhältnisse als beim Großmünster, welches von frühesten Zeiten her ebenfalls ein Pfarrstift war, ähnlich demjenigen Solothurns. Die Verwechselung der Berechtigungen beider Münster in Zürich war bei den damaligen Ignoranten Solo-

thurns in jener Zeit leicht möglich, was schon daraus hervorgeht, daß die erwiesenen Fabeleien vom „Könige von Arelat", in dessen Reich Solothurn gelegen sei, ebenfalls als historische Wahrheit in der Urkunde proclamirt werden. Gerade, wie Zürich damals noch an seinen Gründer, den König Turicus von Arelat glaubte (Stumpf, Chronik, fol. 422, b.), dessen Reich bis an die Limmat gegangen sei, so war auch in Solothurn die Sage von seinem angeblichen Gründer, dem Helden Salodor, entstanden. Auch Solothurn mußte, weil des Turicus Reich bis Zürich sich ausdehnte, dem Könige von Arelat unterworfen gewesen sein. Doch schon der sonst sehr gläubige Haffner (Sol. Schawpl. II. S. 3) nennt solche Geschichten „alte Weiber-Märlin".

Die beklagte Partei wird doch nicht mit Ernst ein derartiges Document, die noch die Fabelei vom Könige von Arelat aufgenommen hat, für eine historische Behauptung aufführen und gar im Processe geltend machen wollen. Schon der vortreffliche Geschichtsforscher Dr. Johann Rudolf Iselin, der Herausgeber von Aegidius' Tschudi's Chronik, macht hiezu (Tom. I. S. 147) folgenden Commentar:

„Daß die Stadt Solothurn dazumal von der Geistlichkeit unverantwortlicher „Weiß hintergangen worden, und diese in vorstehendem Diplomate enthaltene Pri„vilegia wider die von Keysern der Statt gegebene Freyheiten von dem Pabst er„schlichen haben, braucht nicht viel Beweiß, gestalten der Statt-Rath anno 1627, „da die Chorherren desselben Stiffts diese Privilegia in ihr sogenanntes Statuten„buch einschreiben lassen, solches auf das kräftigste von den Chorherren selbst re„vociren und als null und nichtig erkennen lassen, wie solches aus authentischen „Beweißthümern darthut Haffner Theatr. Solod. P. II. p. 97 seqq.» (Tschudi, Chron. Edit. Iselin I. S. 147.)

Als im Jahr 1627 der Chorherr Johann Wilhelm Gotthardt die Stiftsstatuten neu bearbeitet hatte und in der Vorrede jene Fabelei der Frienisbergischen Urkunde von 1251 von den geträumten ehemaligen Hoheitsrechten des Pfarrstifts St. Urs zu den Zeiten des Königs von Arelat, in dessen Reich Solothurn gelegen sei, aufgenommen, wurde er von der Regierung zur Verantwortung gezogen und revocirte unterm 6. Juli 1627 fragliches Prooemium der Statuten. Das Gleiche hatte schon vorher (am 10. Juni 1627) der damalige Stiftspropst Gregor Pfau (Pavonius) gethan und am 6. Juli 1627 die sämmtlichen übrigen Chorherren, die erklärten, Gotthardt habe fragliche Stelle „freffendlicher weyß vnd eignes „Willens, ja sogar wider vnsern willen vnd vorwüssen in gemelter Statuten „Prooemio inbringen lassen, daß ein Stifft allhie mit solcher Fryheit begabet, alle „Zöll zu haben, zu müntzen, einen Schultheißen zu erwellen 2c."

In Folge dieser Erklärungen haben dann auch Schultheiß und Räthe unterm 9. August 1627 „disere Statuta vffgehebt, annulirt, tod vnd absein vnd also ge„achtet, als wann sie niemahlen wärendt geschriben worden."

So beurtheilte die Regierung 1627 jene geschichtsfälschenden Fabeleien von geträumten, nie dagewesenen ehemaligen Regalien des Pfarrstifts St. Urs, gegenüber dem Stifte, während 1879 die Antwort der heutigen Regierung dieselben

gegen die Stadt Solothurn aufführt, wenigstens als noch bestehende Controverse benützt, um eine Art von Wahrscheinlichkeit plausibel machen zu können.

(Beleg. Haffner II. S. 105 ff.)

XIX. ad 17.

a) In diesem Satze ist wieder die schon früher bestrittene und widerlegte Durcheinanderwerfung, Vermischung und Verwechselung der im Verlaufe der Zeit von der Stadt Solothurn erworbenen Herrschaften mit den Erwerbungen des bloßen privatrechtlichen Grundbesitzes von Seite des Pfarrstiftes St. Urs (mit den auf einzelnen Höfen befindlichen Leibeigenen oder Gotteshausleuten) enthalten. Wir kommen nicht mehr darauf zurück.

Wenn aber dann der Satz folgt: „Der immer mehr sich ausdehnenden „Macht der Stadt war die Herrschaft des Stiftes, die sich bis an die Thore der „Stadt ausdehnte, ein Dorn im Auge, und es konnte an Conflicten nicht fehlen, *c." so bemerken wir, daß diese Stelle über die angebliche „Herrschaft des Stiftes bis an die Thore der Stadt" (soweit man etwa damit eine eigentliche Herrschaft mit Souveränetätsattributen verstehen wollte) auf durchaus keinen urkundlichen Nachweisen beruht. Die hiefür unzulässigerweise als Beweismittel angeführte schriftstellerische Autorität ist Herr F. Fiala in seiner 1857 im „Urkundio" herausgegebenen Monographie über Dr. Felix Hemmerlin. Allein auch Herr Fiala sagt in seinem Hemmerlin (S. 350) nur Folgendes: „Noch bis zur Mordnacht (1382) besaß „die Stadt keine Hand breit Landes außer dem Burgerziel. Im Kriege mit den „Grafen von Kyburg ihrer Kraft bewußt geworden, hatte die Gemeinde seit der „Mordnacht, in nicht mehr als 37 Jahren, neun kleinere und größere Herrschaften „erworben .... Da mußte die kleine Herrschaft des Stiftes bis fast an die „Thore der Stadt diesen Vergrößerungsplänen ein Dorn im Auge sein."

Diese Herrschaft des Stiftes muß auch nach Fiala's Ansicht nicht als eine eigentliche souveräne Herrschaft, sondern als Privatgut als der Complex der Stifsgüter mit Twing und Bann der Höfe in den Einungen Oberdorf, Längendorf, Bellach, Riedholz, Zuchwil, Messen *c. und den dazu gehörigen Rechten und Eigenleuten aufgefaßt werden. Die Streitigkeiten, welche das Stift mit der Bauersame dieser Ortschaften und Höfe oder mit einzelnen Lehenleuten hatte, wurden vor dem Stadtgerichte entschieden und es beweist dieses, daß das Stift als Pfarrstift beim Gerichte der Stadt, der es angehört, sein Recht sucht und weit davon entfernt ist, sich eine souveräne, von der Gerichtsbarkeit der Stadt unabhängige Herrschaft zuzuschreiben. Uebrigens lagen solche Stiftshöfe, namentlich in den jetzigen Einungen von Bellach, Längendorf, Rüttenen, Feldbrunnen *c. im alten Burgerziel, welches die Stadt schon vor der Mordnacht von 1382 besaß und standen also im vollsten Sinne des Wortes unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit der Stadt, wenn auch das Stift über seine Leibeigenen auf diesen im alten Burgerziel und außerhalb gelegenen Höfen eine gewisse grundherrliche Gewalt (potestas) besaß, wie wir bereits erörtert haben. Ueber die Ausdehnung des alten Burger-

zieles, das sich ringsum eine Stunde weit über die Thore der Stadt hinaus erstreckte, haben wir bereits in der Klage Satz 6, Seite 7 unsere Beweissätze aufgestellt. Wir berufen uns auf die dort allegirten Urkunden, und namentlich auf die im Stadtarchive liegende Urkundensammlung und die bezüglichen amtlichen Schriften über das alte Burgerziel, dessen rechtliche Bedeutung noch bis in die Zeit der Aussteuerungsurkunde hinüber reichte. Auf ganz gleiche Weise waren Höfe und Bodenzinsgüter des Stiftes, die außer dem alten Burgerziele lagen, in den Herrschaften anderer Herren. So auch verhält es sich mit den Besitzungen des Stiftes im Bucheckberg, Balm ꝛc. und im Canton Bern. (Haffner, op. cit. II. S. 102 ff.)

„Twing und Bann" hieß damals nichts anderes als die Gemarkung (die Umfassungsgrenze), innerhalb welcher vom Eigenthümer und Leibherrn grundherrliche und dingliche Rechte auf den Hofgütern und die leibherrliche Gewalt über die an dieselben gebundenen Eigenleute ausgeübt wurde. In spätern Zeiten, namentlich bei Ortschaften, heißt der Ausdruck nichts anderes mehr als der Gemeindebann, die Einigungsgrenze und kömmt als solcher noch im vorigen Jahrhundert sehr häufig in Documenten vor. Der Ausdruck „Herrschaft" wurde in frühern Jahrhunderten auch bei dem Eigenthum jedes Hofes oder sogenannten grundherrlichen Gutes gebraucht, auch wenn der Besitzer nicht die entferntesten Souveränetätsrechte auf demselben besaß und die Güter folglich nichts anderes als Privatgüter mit gewissen hergebrachten Privilegien, die am Grund und Boden hafteten, waren. So und nicht anders ist die niedere Herrschaft des Pfarrstiftes und die damit verbundene grundherrliche Hofgerichtsbarkeit über die Leibeigenen in den Urkunden über Messen (Urk. des Rathes 1410. Soloth. W.-B. 1831, S. 228); Luterbach (Urk. 1432 S. W., 1831 S. 681); Mistelberg (Urk. 1435, Stiftsarchiv); Zuchwil (Urk. 1429 S. W. 1831 S. 283); Längendorf (Urk. 1435 S. W. 1831, S. 293); Riedholz (Urk. 1441 und 1453 S. W. 1831, S. 519, 534) ꝛc. zu verstehen.

b) Die verantworterische Partei legt ein rechtliches Gewicht darauf, daß die Stadt Solothurn wegen ihres gewaltthätigen Einschreitens in Folge der Verrätherei des Chorherrn Hans vom Stein bei der Mordnacht und anderer Eingriffe in die Rechte des Stiftes auf eine Klage des Propstes Hemmerlin vom Jahre 1458 vom Papste excommunicirt worden sei. Das angegebene Datum der ersten Klage und Excommunication ist irrig, denn Propst Hemmerlin erhielt schon am 7. März 1425 den Auftrag zur Absolution vom Kirchenbanne, der jedenfalls nicht lange gedauert hat. Später kamen allerdings noch andere geringere Klagepunkte hinzu. (Urk. Staatsarchiv. Sol. Wochenbl. 1822, 61.) Es ergibt sich jedoch aus der damaligen Antwort der Bürger von Solothurn, daß die Klagen meist unbegründet waren (Urkunden Nr. 29, A, B und C im Urkundio I. S. 756), namentlich ergibt sich daraus:

1) bezüglich der Aufnahme von Stiftshörigen in's Bürgerrecht von Solothurn, daß dieß in Kriegszeiten nach vorheriger Verabredung mit dem Capitel geschehen sei;

2) bezüglich der Eingriffe in die vom Stifte angesprochenen Waldungen und Hölzer zwischen der Aare und dem Leberberg (Jura), daß fragliche Hölzer von jeher im Banne (der Gerichtsherrlichkeit) der Stadt waren (altes Burgerziel) und daß die dem Stifte gehörigen Hölzer unbekümmert geblieben seien;

3) bezüglich des von den Bürgern angeblich bezogenen Ackerzinses (Terragium) ab Stiftsgütern, daß die Stadt niemals weder Landgarben noch Jungzehnten von Stiftesgütern bezogen habe, wohl aber vom Hüter der Stadtallmend, auch könne sich kein Lehenmann des Stiftes beklagen, an Wunn und Weid geschädiget worden zu sein;

4) bezüglich bezogener Bußen (emendæ perpetratæ) auf Stiftsgütern, daß die Stadt keine Bußen, welche „ihnen" (dem Stift) zufallen und zugehören, bezogen habe, wohl aber sei es der Stadt altes Herkommen, daß wenn ein Burger, oder wer der sei, einen Frevel an einem andern Burger oder sonst in den Zwingen und Bännen der Stadt oder wo auch immer gegen einen Burger begehe, daß der Schuldige auch der Stadt zu einer Buße verfallen sei (ganz übereinstimmend mit unserer frühern Behauptung, daß die Competenz des Stiftes nur auf seine Leibeigenen unter sich sich ausdehnte, und daß die weitere, eigentlich staatsrechtliche Gerichtsbarkeit der Stadt auch über die Höfe des Stiftes sich ausdehnte, so weit die Letztern in dem alten Burgerziele lagen);

5) bezüglich der Klage, daß die Stadt nächtlicher Weise Gotteshausleute des Stiftes zu Oberdorf verhaftet und in's Gefängniß abgeführt habe, fehlt die Antwort der Stadt in der bezüglichen, sehr schlecht erhaltenen Urkunde. Die Stadt hatte übrigens vermöge ihrer Gerichtsbarkeit im alten Burgerziel auch hiezu das Recht;

6) auf die Klage, daß die Stadt zu Oberdorf entgegen dem Rechte des Stiftes den Dorfhirten wähle, wurde geantwortet, daß die Stadt von jeher dieses Hirtenamt verliehen habe und auch in Zukunft verleihen werde. Die Klagepunkte 5 und 6 beweisen gerade, daß das alte Burgerziel der Stadt bis an den Fuß des Jura, bis Oberdorf sich ausgedehnt habe;

7) bezüglich der Klage wegen Hinterhaltung einer Schenkung oder eines Legates von 300 Gulden, welches eine Frau, genannt Hugina, zu ihrem Seelenheile in die Kirche gemacht hatte, antworteten die Bürger, es verhalte sich die Sache so: Nachdem Pfaff Hans vom Stein und andere sie, die Bürger, haben ermorden wollen („vns schaffen wolltend gemürdet"), so habe die Stadt dessen Hof abgebrochen und geschlissen und nicht gewollt, daß an der gleichen Stelle je wieder ein Hof gebaut werde; man habe nur erlaubt, einen Speicher gegen Zins darauf zu setzen, welcher Zins zu Gunsten der „armen Feldsiechen" (Pfrundhaus St. Katharina) solle bezogen werden und welchen die Stadt nicht für sich nehme.

Es scheint, daß fragliche Donation der Hugina auf der Hofstatt, wo dieser Speicher stand, lag, und daß die Stadt den bezüglichen Zins für fragliches Pfrundhaus zur Strafe der Verrätherei des Chorherrn Hans vom Stein, eines Anhängers des Grafen von Kyburg, bezogen. Wir bemerken, daß der schuldige Pfaff Hans sich flüchten konnte, während zwei Jahre nach der Mordnacht der unschuldige

Chorherr Hans Inlasser (nomen et omen) der Volkswuth der Solothurner Bürger erlag;

8) fehlt;

9) Bezüglich der Schadensersatzvergütung wegen des ermordeten Chorherrn Inlasser antwortete die Stadt: „Dieser Inlasser sei als einer der „Mörder" verzeigt und von einigen Bürgern erschlagen worden, die Stadt sei deßhalb keine Kosten schuldig und habe auch keine versprochen.

10) Bezüglich der geschehenen Pfändung auf einem Stiftshofe, weil die Stiftsleute daselbst sich geweigert hatten, bei der Anfertigung eines Weges in's Attisholz hilfreiche Hand zu bieten, wird die geschehene Pfändung eingestanden, „da nur ein „mühlicher Weg durch Matten und Holz" gewesen sei. (Das Attisholzbad, ein sehr altes Lehengut der Stadt, lag im alten Burgerziel.) Uebrigens habe man die Pfänder zurückgestellt (do hiessen wir ynen ire pfender glich wideren), als die Leute ihre Freiheit von fraglichem Dienste nachgewiesen.

11) Bezüglich der Vorladung von Stiftsleuten vor die weltlichen Gerichte der Stadt antwortete die Stadt, die Klage sei nicht glimpflich noch bescheiden, die Gotteshausleute (das Gesinde) in den Höfen, die andern Leuten Etwas schuldig seien, sollen solches bezahlen; sie sollen thun, wie andere Einsassen. Auch dieser Punkt beweist, daß die Lehnleute und Eigenleute des Stiftes als Einsassen im alten Burgerziel betrachtet und in Schuldsachen gegen Bürger wie andere Einwohner der Civilgerichtsbarkeit der Stadt sich unterwerfen mußten.

12) Bezüglich des von den Stiftsherrn und andern Geistlichen, welche in ihre Häuser Wein, sei es Pfrundwein oder andern, bezögen, geforderten Ohmgeldes von jeder Maß, oder des sogenannten „b ö s e n P f e n n i g s" (pravus denarius) antwortete die Stadt, sie habe wegen ihrer großen Kosten und Auslagen, und um „gemeiner Stadt Nutz und Nothdurft willen einen „bösen Pfennig" auf die Bürger selbst („vff vns selber") gesetzt, den Jedermann („männiglich") geben müsse, und wovon Niemand ausgenommen sei.

13) Bezüglich des Umstandes, daß einige Bürger die in die Kirche gebrachten Funeralteppiche (panni funerales) gegen den Willen und die Privilegien der Kirche wieder weggenommen hätten, antwortete die Stadt, daß die Betreffenden dieses von sich aus gethan, weil die Stiftsherrn sie unfreundlich behandelt und von einem „Cept" (cippus) 4 Pfund oder mehr forderten.

14) Bezüglich der Zumuthung der Bürger, daß ihnen der Gebrauch der Glocken in der Solothurnischen Kirche für die Lebenden und Todten, für den Rath und andere Gebräuche ohne vorherige Erlaubniß des Propstes zustehe, und daß das Stift für den Guß einer den Bürgern gehörenden Glocke habe 60 Goldgulden bezahlen müssen, obgleich das Capitel zum zweiten Mal für den Guß einer andern Glocke, welche die Bürger selbst zerbrochen haben, um eine für Propst und Capitel unerschwingliche Summe angegangen worden sei, antwortete die Stadt, es dünke sie billig, daß das Stift für die Glocken „u n s e r s G o t t e s h a u s e s", woran die Stadt auch ihre Beiträge geleistet (11 Centner Gezügs ꝛc.) auch einen Beitrag

leiste; wenigstens nur („nument") die Kosten des Gießens trage, wessen es sich geweigert.

15) Bezüglich der Klage, daß die Stadtbürger ihre Ausrufer (præcones) auf die Canzel der Kirche sandten zum Verkünden, daß welcher Solothurner, Mann oder Weib, einen Opferpfennig auf den Leutpriesteraltar und auf den Hauptaltar opfere, ohne Gnade an Schultheiß und Rath eine Buße («Amonitio») von einem Pfund Pfennige, sei das Opfer für Verstorbene oder Lebende oder für Sponsalien und Jahrzeiten, ausgenommen an den 4 Hauptfesten, auszurichten habe, — antwortete die Stadt, die Klage sei im Allgemeinen unbillig, die Stadt hätte eher gegen das Stift zu klagen, weil das Stift die Stadt habe verhindern wollen, einen Spital an einer andern Stelle als bei St. Peter oder St. Stephan zu bauen.

16) Was das Opfer betreffe, so wolle die Stadt nur für den Fall, daß das Stift sich ferner weigere, die Kosten des Gießens genannter Glocke zu tragen, solche Freundschaft so erwidern, daß sie den Ihrigen untersage, ferner Opfer zu geben, außer die „rechten" (gewöhnlichen) Opfer, welche sie den Ihrigen nie verboten habe.

Beweismittel: (Urkunden, abgedruckt in Urkundio I. S. 29 (Stiftsarchiv) S. 29. c. (Staatsarchiv) auch in anderer modernisirter Version im Soloth. Wochenblatt 1816 (S. 329—31) und 1832 (S. 473—78).)

Bezüglich der von der Regierung in der Antwort angeführten Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift, welche auf die Klage des Stiftes den Kirchenbann über Rath und Gemeinde Solothurn zur Folge hatte, sieht man, daß dieselben, mit Ausnahme der von Einzelnen verübten Ermordung des unschuldigen Chorherrn Inlasser, sehr geringfügiger Natur waren, und daß sie keineswegs geeignet sind, die verantworterische Behauptung, es sei das Stift von der Stadt völlig unabhängig gewesen, zu erhärten, sondern geradezu das Gegentheil. Ebenso beweisen Klage und Antwort, daß die sogenannte dingliche und administrative Hofgerichtsbarkeit über die Leibeigenen des Stiftes innerhalb der Gränzen des Gerichtsbezirkes der Stadt Solothurn stattfand, sowie daß das Stift sammt seinen Leibeigenen der staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen war, endlich daß die Stadt schon zu der Zeit, da sie noch keine äußern Herrschaften hatte, die Kirche Solothurn als die Pfarrkirche ihrer Bürger und als nichts anderes anschaute und demgemäß bezügliche Verfügungen gegen das Stift traf, wenn es seine Machtsphäre überschreiten wollte, wie es in frühern Jahrhunderten aufwuchernder kirchlicher Suprematie einige Male der Fall sein mochte.

XX. ad 18.

Wenn in Satz 18 der Antwort der Anwalt der Regierung von Solothurn behauptet: „Es habe zu Anfang des XVI. Jahrhunderts die Leibeigenschaft auf- „gehört; es haben Abtauschungen zwischen dem St. Ursenstifte und dem Stande „Solothurn stattgefunden und als Entschädigung habe das Stift einige Zehnten

„und Collaturen erhalten, während die niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt „übergegangen sei", so ist eine solche Behauptung in dieser Ausdehnung und Verbindung ganz und gar unhistorisch und unrichtig. Wohl ist es wahr, daß die frühern Leibeigenen des St. Ursenstiftes (die Gotteshausleute) wohl schon zu Anfang des XVI. Jahrhunderts zu freien Lehnleuten geworden waren. Auch hatten Abtauschungen von Leibeigenen zwischen Stadt und Stift, zwischen Solothurn und bernischen Leibherren vorher stattgefunden. Jedoch gab es noch bis in die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Vogtei Thierstein, in dem Kammerbezirke Beinwyl, besonders auf den sogenannten „Fallgütern" des Klosters Beinwyl-Mariastein Leibeigene. Erst am 9. August 1785 hoben Räth und Burger der Stadt und Republik Solothurn als Staatsbehörde die Leibeigenschaft auf, und erklärten „die in der Kammer sowohl als in andern Vogteien sich befindlichen Leibeigenen, da die Leibeigenschaft gegenwärtig blos noch dem Namen nach bestehe, die Vermöglichen sich alle losgekauft, die Armen außer Stand seien Etwas zu bezahlen", ohne einigen Entgelt der Leibeigenschaft enthoben (Rathsmanual 1785, S. 600).

Jedoch bietet kein Actenstück irgend einen Beweis für die gegnerische Behauptung, daß das St. Ursenstift als Entschädigung (für die Leibeigenen) Zehnten und Collaturen erhalten, währenddem (damals erst) die niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt Solothurn übergegangen sei. Wir haben schon in der Klage Satz 147, 148 und oben Satz XV. ff. der Replik bewiesen, daß die Stadt schon längst ihr eigen Gericht hatte. Wir erinnern nur außer dem oben Angeführten an den Spruch des Schultheißen Jost des Richen von 1366 in Sachen des Stiftes gegen den Ritter Werner vor Kilchon (Kl. Satz 157. S. 97), an den Spruch des Stadtgerichtes in Sachen des Stiftes gegen Clewin Zuber im Riedholz, an den Spruch des Stadtgerichtes in Sachen des Stifts gegen Ulrich Ostertag und Mithafte von 1425, an denjenigen gegen Burki von 1426, an denjenigen gegen die Stiftlehnsleute Hansli Zuber und Uli Walen von 1441 (Kl. Satz 159. S. 98). Wie kann man bei so erwiesenen Thatsachen noch im Allgemeinen behaupten: „Die niedere Gerichtsbarkeit" sei vom Stifte an die Stadt Solothurn übergegangen!

Wohl haben wir schon in der Klage anerkannt, daß im XVI. Jahrhunderte einzelne Collaturen dem Stifte übergeben wurden Es waren dieses auch jene Collaturen und Zehnten von äußern Pfarreien, welche das Stift erhielt als Compensation für solche, welche dasselbe in Folge der Reformation an Bern verlor. Jene Compensation beweist den Sinn für Recht und Gerechtigkeit im damaligen Rathe von Solothurn, der den Ersatz an Bern vermittelte. (Vergl. Vertrag von 1539 rc.)

Bezüglich des zweiten Absatzes von Satz 18 entgegnen wir, daß die allmählig entstandene souveräne Herrschaft der Stadt über den ganzen Canton mit der allmähligen Lockerung der Verhältnisse zum deutschen Reiche in geringer Verbindung steht. Den Anfang der Souveränetät der Stadt selbst bildeten allerdings die kaiserlichen Privilegien von 1276 bis 1530. (Haffner Sol. Schawpl. II. S. 82

u. ff. S. 114 u. ff.) Allein der Erwerb der Herrschaftsrechte oder der souveränen Gewalt, soweit sie von den frühern Herren, den Grafen von Bucheck, von Froburg und von Thierstein, den Herren von Balm, Falkenstein, Bechburg, Gösgen, dem Bischofe von Basel und allfälliger Rechtsnachfolger der alten Besitzer etc. unter der Reichs-Oberherrlichkeit des deutschen Kaisers ausgeübt ward, geschah von Seite der Stadt keineswegs durch Usurpation, sondern durch Kauf, Abtretung und Vereinbarung mit den frühern Besitzern oder ihren Rechtsnachfolgern, zu welch letztern auch Bern gehört.

Wenn nun auch die Stadt, deren kräftiger und mannhafter Bürgerschaft der übrige Canton seine staatliche Entwicklung und mit Zuzug tüchtiger Kräfte vom Lande selbst seine republicanische Gestaltung verdankt, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die Souveränetät über Stadt und Canton ausübte, so kann man doch nicht sagen, wie dieß der Anwalt der Regierung versucht, daß Stadt und Staat Solothurn Eines und dasselbe waren. Es gab schon vorher reinstädtische (bürgerliche) und staatliche Behörden. Der Bürgermeister war ein städtisches Amt, die Zünfte waren bürgerlich. Schultheiß und Rath standen an der Spitze sowohl der Stadt wie des Staates; sie hatten zweifache Beamtungen, die Landvögte waren reine Staatsbeamtete, ebenso der Schultheiß von Olten, und die sämmtlichen Landschreiber. Die Stadtbürger waren so gut „Unterthanen" der „gnädigen Herren und Obern" (oder der aristokratischen Regierung) als die Landbürger, wenn auch die Bürger der Stadt das Vorrecht hatten, die Regierungsämter zu besetzen. Ebenso wurde in der Verwaltung ein Unterschied gemacht. Es gab rein bürgerliche, beziehungsweise municipale Gebäude, Waldungen, Berge, Fonds, Anstalten und Gefälle, die niemals zu Staatszwecken verwendet wurden. Es gab einen besondern Stadtsäckel, einen Spitalschaffner, Thüringenschaffner etc. für rein städtische Bedürfnisse. Ueber die reinen Staatsausgaben legten hauptsächlich die Landvögte Jahresrechnung der Regierung ab, deren Ergebniß dann der Säckelmeister des Staates in seine Gesammtrechnung aufnahm. Am 28. November 1800 sandte die Gemeinde Solothurn ein eigenes Memorial an die helvetische Regierung in Bern, worin sie nachwies, welche Gebäude, Bauanstalten, liegende Güter, Fonds, Armen- und Schul-, Kirchen- und Pfrundanstalten, Gefälle und Zölle, Archive etc. sie schon vor der Revolution als Gemeinde- und Corporationsgut besessen und mit ihrem bürgerlichen Gelde erworben oder gestiftet habe. In Würdigung dieses Memorials kam dann 1801 die Sönderung des Staats- und Stadtguts zu Stande. Wahrlich der Staat war vor der Revolution nicht in der Stadt aufgegangen. Die Stadt hat den Staat oder den Canton niemals verschlungen, sondern einst väterlich verwaltet; allein sie hat sich selbst als Gemeinde auch niemals aufgegeben und sich eben so wenig vom Staate verschlingen lassen, in dem Sinne, daß sie dem Staate das Recht einräumte ihre eigenen Gemeinde-Güter oder ihre ortskirchlichen Anstalten als Staatsgut zu erklären und zu staatlichen Zwecken verwenden zu dürfen.

Wie jede übrige Gemeinde im Canton hatte auch gewiß die erste und

größte Gemeinde des Cantons ihr eigen Gemeindegut, und es wäre mehr als blos unrichtig, behaupten zu wollen, das Gut der Stadt (sei es bürgerliches, municipales oder kirchliches) könne man schon aus dem Grunde jetzt als Staatsgut betrachten, weil vor dem gegnerischer Seits allegirten Gesetze vom 3. April 1799 einiges „städtisches Vermögen und Staatsgut nicht von einander ausgeschieden" gewesen sei.

Auf diesen Standpunkt muß somit die gegnerische Schlußbehauptung in Satz 18 zurückgeführt werden, wo gesagt wird, der Umstand sei daher rechtlich bedeutungslos, daß das St. Ursenstift sehr häufig „Stift der Stadt", «Ecclesia Solodorensis» genannt worden sei. Keine einzige der Hunderte von Urkunden, wo diese und ähnliche Benennungen, wie Ecclesia urbis Solodorensis oder «Ecclesia oppidi Solodorensis», «Chapitre et Chanoines curés de la ville» vorkommen, wollten mit dieser Benennung eine Staatskirche, ein Staatsstift oder ein Staatscapitel bezeichnen, sondern das Pfarrstift der Stadt in der wörtlichen und vollsten Bedeutung des Wortes.

Dadurch, daß die Stadt im Verlaufe der Geschichte ihre frühere Souveränetät an das Solothurnische Volk des ganzen Cantons verloren, hat dieselbe keineswegs auf ihr Gemeindevermögen, ebenso wenig auf das Vermögen ihrer eigenen kirchlichen Anstalten verzichtet. Sie wahrt daher auch für ihre katholische Pfarrei das Vermögen ihres Pfarrstiftes, ihr Ortskirchengut. Mit der frühern Souveränetät hat sie letzteres nicht verloren. Sie hat auch ungeachtet des Verlustes der Souveränetät fortgefahren wenigstens eine Gemeinde zu sein. Sonst könnte mit den gleichen Scheingründen heute der Staat kommen und das gesammte Gemeindegut der Stadt zu allgemeinen Staatszwecken säcularisiren. Zu solchen wirklich absurden Consequenzen würde schließlich der Satz der Gegenpartei führen: „Stadt und Staat Solothurn" seien vor der Revolution „Eines und dasselbe" gewesen.

Wenn aber auch diese oder jene von uns angeführte Urkunde, wo Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn oder der Stadt und Republik Solothurn genannt sind, von dem Rathe in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassen worden oder an ihn in dieser Eigenschaft gerichtet worden wäre, so würde daraus, wenn das Pfarrstift St. Ursen in der Urkunde erwähnt ist, noch lange nicht die Folgerung gezogen werden können, das Pfarrstift der Stadt sei ein Landesstift, denn die Regierung als souveräne Behörde konnte die Gemeinde Solothurn ebenso gut unter die Fittige ihrer Staatsgewalt nehmen, wie jede andere Gemeinde des Cantons, die vor der Revolution keine souveränen Bürger, sondern nur Unterthanen hatte.

Die aus der Revolution hervorgegangene Cantonsverfassung vom 28. August 1801 wahrt übrigens im Art. II die geistlichen Güter, indem sie erklärt: „Die geistlichen Güter sind kirchliches Eigenthum, welche nur mit Einwilligung des Eigenthümers zu Unterrichts- und Armenanstalten verwendet werden können." Selbst das Zeitalter der Revolution in der Schweiz, die Helvetik, wagte also nicht das kirchliche Eigenthum des Pfarrstiftes von Solothurn als Nationalgut zu erklären.

Das Stiftsgut ist parochiales, kirchliches Eigenthum der katholischen Pfarrei Solothurn, heute, wie zu allen Zeiten, sei es früher von einem Collegium oder Stiftscapitel verwaltet worden oder werde es heute nach Aufhebung der corporativen Selbständigkeit dieses Collegiums einstweilen vom Staate, oder dann später von der Stadt selbst oder von deren katholischen Pfarrei verwaltet. Die ganze gegnerische Darstellung ist unrichtig, unhistorisch und unlogisch.

Beweismittel: Urkunden: Soloth. Canzleiordnung. Erneute Prätentionsform von 1774. Memorial von 1800. Actenmässiger Bericht zur Sönderungsconvention und letztere selbst. Cantonsverfassung von 1801.

XXI. ad 19.

a) Das St. Ursenstift ist zu keinen Zeiten, wie die Gegenpartei sagt, gezwungen worden, die staatlichen Hoheitsrechte der Stadt Solothurn anzuerkennen, es hat dieselben zu allen Zeiten, wo die Stadt den ganzen Canton beherrschte, freiwillig anerkannt. Wie es früher die Grafen von Buchegg schon zur Zeit, da sie Landgrafen in Burgund waren, auch als Kastvögte anerkannte, so anerkannte es später die Stadt Solothurn ebenfalls als solchen, als seinen Schutz- und Schirmherrn. Der Umstand, daß das Stift ein Collegium, ein Collegiatstift mit gewisser corporativer Selbständigkeit war, änderte im Geringsten nicht seine Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt der Stadt, ebenso wenig seine Eigenschaft als Pfarrstift. Die letztere Eigenschaft hat auch die Staatsgewalt zu keinen Zeiten geändert. Das Stift war eine juristische Person, so gut wie jede Dorfpfründe, jede Dorfpfarrkirche als solche (wenn letztere auch nicht durch ein eigenes kirchliches Collegium vertreten wird, sondern nur durch den Pfarrer oder die Kirchgemeinde) eine eigene in gewisser Beziehung selbständige juristische Person war und ist und als solche vom Staate anerkannt und geschützt werden muß. Wir können wahrlich die „juristischen" Folgerungen nicht begreifen welche die Gegenpartei aus der dem Capitel der Pfarrkirche zustehenden corporativen Selbständigkeit ziehen will. Uebrigens war diese corporative Selbständigkeit immerhin auf den Stiftungszweck der einzelnen Vermögenstheile und auf die damit zusammenhängende kirchliche Amtsthätigkeit, auf die Parochie der Stadt und einiger äußerer incorporirter Pfarreien und Filialen beschränkt, welchen Stiftungszweck auch das Capitel als Collegium zu verletzen und umzuändern nicht das entfernteste Recht hatte. Die Klage zählt eine Menge von Verfügungen der Stadt auf, wo sie in vermögensrechtlicher Beziehung gegenüber dem Pfarrstift einschritt, seien letztere nun geschehen von der Stadt als Gemeinde oder von der Stadt als Inhaberin der souveränen Gewalt. Auch zählt die Klage eine große Menge von Capitelsbeschlüssen auf, wo das Stift seine ausschließliche Eigenschaft als Pfarrstift der Stadt, seine Parochialität gegen andere kirchliche Corporationen in der Stadt oder gegen Uebergriffe Einzelner unter dem Schutze der Stadt- und Staatsbehörden wahrte.

b) Wenn in den alten Regimentsbüchlein von 1741 bis 1797 (wie die Antwort sagt) das Stift von Solothurn neben dem Collegiatstift von St. Leodegar

in Schönenwerd als „königliches Collegiatstift St. Urs und Victor allhier" benannt ist, so konnte doch gewiß diese Bezeichnung in der Zopfzeit, wo Alles bombastisch war, namentlich auch die Titel, nicht den Sinn haben, daß damit gesagt werden wollte, es sei das Stift ein Landesstift, weil es „ein königliches" genannt wurde. Das Wort „königlich" hat Bezug auf die Wohlthäterinnen des Stiftes, die Königinnen Werthrada und Bertha. Diese Königinnen haben noch andere Kirchen dotirt. Sehr viele bloße Pfarrkirchen des Kantons Solothurn verdanken auch ihre Dotirung dynastischen Personen, so Kriegstetten den Grafen von Neuenburg, Grenchen den alten Grafen von Fenis, Balsthal den Grafen von Falkenstein, Olten, Trimbach und Matzendorf den Grafen von Froburg, Erlinsbach angeblich dem Herzoge von Schwaben, Kienberg einem Grafen von Habsburg, Wittnau den Grafen von Thierstein, Flumenthal den Edeln von Balm, Lostorf den von Wartenfels, Messen den von Messen und sofort. Der Ausdruck „königliches Collegiatstift" hat somit durchaus keine rechtliche Bedeutung.

c) Wenn der Staat Solothurn ein Gewicht darauf legt, die Verwaltung des Stiftsvermögens sei ausschließlich durch das Capitel besorgt worden und zu keiner Zeit im Besitze der Stadt Solothurn gewesen, so ist darauf zu erwidern, daß vor 1838 kein einziges Pfrundvermögen im ganzen Kanton durch die Gemeinden verwaltet wurde. Die Pfrundinhaber, waren sie Collegien oder einzelne Personen, verwalteten selbst unter der Oberaufsicht des Staates, dem sie Rechnung ablegen mußten. Die Pfarrherren bezogen ihren Parochialzehnten oder dessen Aequivalent direct von den Trägern oder den Zehntpflichtigen, und erst die obligatorische Ablösung des Zehntens gab Veranlassung zu dem oben allegirten Gesetze vom 22. Hornung 1838, welches die Verwaltung der Pfrundcapitalien den Kirchgemeinden überließ, sofernde r Pfrundinhaber nicht einer Corporation angehörte. Uebrigens hatte seit 1834 der Staat Solothurn bereits die Verwaltung des Stiftsvermögens in Folge des Propstwahlconflictes an sich gerißen. Die staatliche Behauptung beweist also gar Nichts gegen die Stadt.

d) Die nun folgende Behauptung der Regierung von Solothurn bezüglich der Wahlrechte der Stadt Solothurn am Stifte wird des Entschiedensten bestritten. Die Regierung meint, „diese Wahlberechtigung habe die Stadt Solothurn als Inhaberin der staatlichen Hoheitsrechte, als Souverän und nicht als Stadt „oder Municipalität besessen. Es gehe dieses unzweideutig aus der Wahlberechtigung hervor, welche der ehemals souveränen Stadt Solothurn auch gegenüber „dem Collegiatstifte St. Leodegar zu Schönenwerd zustand. Die Stadtgemeinde „habe es aber bis heute nicht versucht, hieraus auch rechtliche Ansprüche auf das „Vermögen des im Jahre 1874 ebenfalls aufgehobenen Stiftes Schönenwerd herzuleiten."

Wir bemerken hierauf, daß ein forschender Blick auf die staats- und kirchenrechtliche Entstehung und Entwickelung dieser verschiedenen Wahlrechte sehr leicht aus diesem Labyrinthe herausführen wird. Es sind hier bei den beiden Stiften St. Urs und St. Leodegar ganz verschiedene Rechte vom Papste an Schultheiß

und Rath von Solothurn abgetreten worden, sei es an letztere in der Eigenschaft als bloßen Stadtmagistrates oder sei es in der Eigenschaft als souveränen Herrschers über Stadt und Landschaft Solothurn. Nehmen wir ohne Zugeständniß das Letztere an, es seien diese Rechte wirklich auf gleiche Weise bei beiden Stiften an Schultheiß und Rath als Souveränen abgetreten worden, so würde daraus noch lange nicht der Schluß gezogen werden können, daß, wenn die Regierung oder der Staat ein Wahlrecht oder eine Collatur auf ein kirchliches Institut erhalten, er dann schon aus diesem Grunde damit ein Recht erhalten habe, über das kirchliche Vermögen auch dann zu disponiren, wenn letzteres ortskirchlicher, localer parochialer Natur wäre. Ebenso falsch wäre der Schluß, daß, wenn eine Gemeinde oder ein Privatmann Collator und Wahlherr für diese oder jene Pfarr- oder Caplaneipfründe wäre, sie dann zugleich für sich Anspruch auf das betreffende Pfrundvermögen machen könnte. Nach dem gleichen Raisonnement könnte der Staat alle andern Pfarrgüter des Kantons eigenthumsweise ansprechen, weil er bis zur neuesten Verfassung, wo das Wahlrecht der Pfarrer auf die Gemeinden übergegangen ist, die Pfarrer der verschiedenen Dorfgemeinden durch seine Wahlbehörde wählte. Auf gleiche Weise könnte die Familie von Roll die St. Georgen-Caplanei am Stift St. Urs als Privateigenthum in Anspruch nehmen, weil sie das Recht hatte, den betreffenden Caplan zu wählen.

e) Es ist eine kirchenrechtlich und kirchengeschichtlich unbestrittene Thatsache, daß ursprünglich der Parochus vom Bischofe gewählt wurde. Der Parochus war der Gehilfe und theilweise auch der Stellvertreter des Bischofs. So war es gewiß auch in Solothurn vor der Gründung des Stiftes. Später im Verlaufe der Zeit wurde dieses ursprünglich bischöfliche Recht theilweise beschränkt durch Einräumung von Wahlrechten oder Collaturen an Stifte, an weltliche Fürsten und Regierungen, an Städte und Gemeinden und an Privaten (designatio personae), während der Bischof sich bloß noch die Uebertragung der Seelsorge (der Cura animarum), die eigentliche «Provisio» oder «Institutio canonica» vorbehielt. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Sätze 166, 167 und 168, Seite 110 ff. der Klage und erinnern an das „Calixtinische Concordat" von 1122, an die „pragmatische Sanction von 1439", das „Aschaffenburgerconcordat von 1448," an die Bulle «Votis fidelium» von 1512, an das Rescript des Papstes Leo X. von 1526.

Wenn daher die Gegenpartei bemerkt: „Das Recht der Propstwahl habe seit Gründung des St. Ursusstiftes wie seit Gründung des Stiftes St. Leodegar zu Schönenwerd bis zum Jahre 1448 den bezüglichen Stiftscapiteln ausschließlich zugestanden, so folgt daraus bezüglich des St. Ursenstiftes durchaus Nichts. Das St. Ursenstift hat einst in seiner Eigenschaft als Collegium, welches der Pfarrei der Stadt adjungirt wurde und vermöge der Vereinigung und Verschmelzung von Pfarrrectorat und Collegiatstift, vermöge der Rangerhöhung der Pfarrkirche St. Urs, das Recht erhalten, seinen eigenen Vorstand,

den Propst, der das Recht des Pfarrrectors gemeinschaftlich mit seinem beigegebenen Rathe, dem Chorherrencollegium, ausübt, zu wählen. Es war dieses Wahlrecht auch Stiftsrecht im Allgemeinen. Wenn nun in Folge des Aschaffenburger Concordats Papst Julius II. durch apostolischen Erlaß dem Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn (oppidi) das Recht ertheilte, vacante Canonicate in den früher päpstlichen oder ungeraden Monaten zu besetzen, so daß dem Stifte bloß noch diejenigen in den geraden Monaten blieben, so war dieß weiter nichts als ein aus Dankbarkeit des Papstes der Stadt für ihre der römischen Kirche bewährte Treue eingeräumtes „Gnadengeschenk" (specialis donum gratiae), die Einräumung einer «designatio personae», wie dieß häufig vorkam. Es änderte im Geringsten den Charakter des kirchlichen Institutes nicht, beim St. Ursenstift also auch nicht dessen an die Stadt als Ort gebundenen rein ortsparochialen Charakter, nehme man nun an, Papst Julius habe dieses Designationsrecht der Stadt als Ort oder der Stadt als Inhaberin der Souveränetät über den ganzen Kanton eingeräumt. Schultheiß und Rath der Stadt waren ja auch souverän über die Bürger der Stadt, über die Stadt selbst als bloße Gemeinde im Staat, daher auch als eine diese Gemeinde im Staate gegenüber fremden Mächten und gegenüber dem kirchlichen Oberhaupt vertretende Autorität. Der damalige Staat als Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn, konnte aber weder damals noch heute daraus den Schluß ziehen, daß dadurch der spätere Staat ein Recht an das Vermögen einer reinen Ortskirche, eines rein örtlichen Pfarrstiftes erhalten habe, gerade so wenig als der heutige Staat andere Rechte und Güter der Stadt erworben hat, die einst Schultheiß und Rath der Stadt in früheren Zeiten in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde für und zu Gunsten der Stadt in deren Eigenschaft als Ortsgemeinde geschützt und geschirmt haben.

f) Die gleichen Rechtsanschauungen gelten auch bei dem Rescripte des Papstes Leo X. vom 1. December 1520, worin dem Schultheiß und Rathe der Stadt Solothurn (Sculteto et consulibus **oppidi** Solodor.) das Recht der Propstwahl für alle Zukunft eingeräumt wurde. Zum Voraus sei hier bemerkt, daß es bald Uebung geworden, wenn Schultheiß und Rath in ihrer Eigenschaft als souveräne Landesbehörde gemeint sein sollten, zu schreiben: Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn, oder nur einfach der Republik oder des Cantons Solothurn. Es nannten sich z. B. in dem staatlichen Beglückwünschungsschreiben vom 18. März 1660 an den König von Frankreich wegen des geschlossenen Friedens mit Spanien Schultheiß und Rath: «L'Advoyer et Conseil de la Ville et Canton de Soleurre.» Hier konnte nun kein Zweifel obwalten. Wo aber einzig und allein in einem Actenstücke, wie in der Bulle Leo's X. das Wort «oppidum» gebraucht ist, da ist nicht wohl anzunehmen, daß der Papst damit den ganzen Canton, den Staat gemeint habe, denn oppidum heißt nichts anderes als Stadt, Stadtgemeinde im engsten Sinne des Wortes. Auch ist es schon aus dem Grunde natürlicher anzunehmen, es habe Papst Julius II. in der Bulle Votis fidelium nur den Magistrat der eigentlichen Stadt und nicht in dessen Eigenschaft als

Landesbehörde gemeint, weil die Urkunde vorzüglich das Pfarrstift der Stadt betraf, deren Kirche unter dem Patrocinium der Ortsheiligen stand.

Der Umstand, daß Hr. F. Fiala in einer Anmerkung zu seiner Schrift über Dr. Felix Hemmerlin S. 290, sich ausdrückt: das Recht der Propstwahl sei 1520 vom hl. Stuhl an die Regierung von Solothurn gekommen, kann gegenüber dem klaren Wortlaut der Urkunde selbst von keiner rechtlichen Bedeutung sein, und es muß der Ausdruck „Regierung" bei Fiala in der Weise aufgefaßt werden, daß 1520 Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn die oberste Regierungsbehörde der Stadt und der Landschaft Solothurn, also beides zugleich, Stadtmagistrat und Landesregierung war. Jedenfalls hat die historische Notiz eines Geschichtsforschers im Jahre 1857 durchaus keine Beweiskraft und keine Tragweite, wie dieß jetzt von der Regierung ausgebeutet werden will.

Wollte man aber auch annehmen, es sei unter «Sculteti et consules oppidi Solodorensis» nicht der Stadtmagistrat im engern Sinne, sondern die souveräne Landesregierung gemeint, so wäre auch damit für die Ansicht der Gegenpartei gar Nichts gewonnen, indem ja gar wohl die Regierung, so gut wie anderswo ein Landesfürst, Patronat und Collatur über eine pfarrliche Ortskirche vom Papste erhalten konnte, ohne daß dadurch die parochiale Eigenschaft der letztern im Geringsten beeinträchtigt würde. Hat doch die Regierung vor dem neuesten Gesetze über die Wahl der Pfarrer die Collatur zu fast allen Pfarrkirchen des Kantons gehabt; und überall außer in Solothurn anerkennt sie das parochiale Eigenthum der betreffenden Pfarreien.

g) Es ist richtig, daß in der Bulle «Ad ea injuncto» Papst's Leo X. vom 16. November 1519 die von Julius II. ertheilte Befugniß, zu erledigten Chorherrenstellen, Pfründen und Beneficien in den päpstlichen Monaten taugliche Männer zu bezeichnen sowohl für die Pfarrkirche St. Urs von Solothurn als für das St. Leodegarsstift in Schönenwerd der Stadt Solothurn gleichzeitig bestätigt, ebenso damit das Wahlrecht des Propstes von Schönenwerd ertheilt wurde; allein die Propstwahl von Solothurn gelangte erst mit Rescript d. d. Zürich 1. December 1520, ausgestellt von dem päpstlichen Nuntius Alphonsus Puccius an Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn («Sculteto et Consulibus oppidi Solodorensis») und in dieser Urkunde wird die Propstei ausdrücklich folgendermaßen genannt: «Praepositura Ecclesiae collegiatae S. Ursi de sancto Urso praefati vestri oppidi», also die Propstei der St. Ursencollegiatkirche, mit dem weitern Zusatz „von dem heiligen Ursus eurer vorbenannten Stadt". Mit diesem letzten Zusatz ist ausdrücklich die locale städtische Natur, also die parochiale des Ortes anerkannt, weil das ortskirchliche Patrocinium „des St. Ursus eurer Stadt" erklärungsweise beigefügt ist, und womit zugleich gesagt wird, daß die Präpositur, wie die Collegiateigenschaft der Kirche, selbst eine rein ortskirchlich städtische sei (Urk. Staatsarchiv, abgedruckt in Soloth. Wochenbl. 1823 S. 29 und 1834 S. 405, 415).

Man sieht also aus diesen verschiedenen Documenten, daß ganz verschiedene

Rechte an Schultheiß und Rath bei den zwei benannten kirchlichen Instituten, St. Ursenstift in Solothurn und St. Leodegarstift in Schönenwerd, abgetreten wurden. Das erste war seit Anbeginn das Pfarrstift einer Gemeinde, das letztere war es nicht, sondern vielmehr ein ursprünglich klösterliches Institut mit erst später entstandenen Caplaneien und erst später erhaltenen Collaturen und Kirchensätzen entfernter Kirchen.

b) Es ergibt sich dieses aus einem Blicke auf die vielfach verschiedene, im Verlaufe der Zeit auf ganz andere Weise sich gestaltende Geschichte des Stiftes Schönenwerd.

Das Klösterlein „Werith" zu Ehren des St. Leodegar wurde von einem Bischofe Ratpert schon gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts erbaut und im Jahre 776 dem Bischofe von Straßburg, Remigius, übergeben (Grandidier Histoire de l'Eglise de Strassbourg T. I. p. 305—311). Durch Testament vom 15. März 778 vergabte Bischof Remigius das Klösterlein der hl. Maria und dem Stifte zu Straßburg (Grandidier II. Nr. 130, Neugart I. 63). In der Mitte des XI. Jahrhunderts wird ein Propst Rudolfus von Werd (Praepositus Werdensis) genannt, 1207—1220 ein Propst Burcardus. Es wurde also einige Jahrhunderte später das Klösterlein in ein Stift umgewandelt, welches immer noch vom Bischof von Straßburg theilweise abhängig war. Das Stift wählte zwar, wie damals überall, seine Chorherren und den Propst; der Bischof von Straßburg bestätigte jedoch die Propstwahl (Urkunden Soloth. Wochenbl. 1824. S. 99. 1821, S. 405). Auch die Kastvogtei über das Stift Werd gehörte der bischöflichen Kirche von Straßburg (Urkunde von XI. Cal. Junii (22. Mai) 1241, Sol. Wochenbl. 1821, S. 374). In Folge der früher erwähnten Schenkungen der Päpste Julius II. und Leo X. von 1512 und 1519 wollten laut Schreiben des Rathes von Solothurn an den Bischof von Straßburg vom Montag vor Luciæ 1521 Schultheiß und Rath zu Solothurn das bischöflich-straßburgische Bestätigungsrecht der Propstwahl von Schönenwerd nicht mehr anerkennen. (Urkunde, abgedruckt im Soloth. Wochenbl. 1824. S. 100.) Denn die Stadt Solothurn hatte schon vorher die Kastvogtei erhalten. Dieselbe war im XIV. Jahrhundert an die Herzoge von Oesterreich und als Afterleben an die Freiherren von Gößkon gekommen, die auf einem Eigengute des Stiftes, genannt Bötzach an der Aare, ganz in der Nähe des Stiftes 1230 ihre Burg erbaut hatten. (Belege: Sol. Wochenblatt 1821, S. 369 und 419 ff. Urkunden d. d. Basileæ 1341 fer. III post fest. Petri et Pauli App.. Gößkon Donnerstag vor St. Michael 1347. Stockach Donnerstag nach St. Michael 1347. Fer. II ante fest. Jacobi. Rheinfelden St. Elisabethentag 1357. Dienstag nach Ostern 1358. Constanz vigil. Agathæ Virg. 1358. Salzburg Samstag nach U. Frauentag im August 1359, Salzburg Sonntag nach U. Frauentag August 1359. Grätz Mittwoch nach Lichtmeß 1360. Aarau Samstag nach Jacobi 1362 2c.)

Mit Kauf vom 24. März 1458 hatte die Stadt Solothurn die Herrschaft Gößkon und mit ihr auch „die Kastvogtei zu Wehrt mit voller Gerechtigkeit"

von Thomas von Falkenstein, dem Urenkel der letzten Erbtochter aus dem mit ihr ausgestorbenen Hause Gößkon erworben. (Urkunde v. Mittwoch vor dem XII. Tag zu Weihnacht 1383. Fertigungsurkunde vor dem Landgericht zu Erlinsbach v. 24. März 1458. Soloth. Wochenblatt 1821, S. 405, 454. 1813, S. 364.)

Solothurn war also schon seit 1458 im Besitze der Kastvogtei und seit den Jahren 1512 und 1519 im Besitze der obenerwähnten Wahlrechte, wodurch die bischöfliche Kirche von Straßburg ihre frühern Rechte verloren hatte.

i) Wenn nun die Regierung von Solothurn behauptet, „die Stadt Solothurn „habe diese Wahlberechtigung als Inhaberin der staatlichen Hoheitsrechte, „als Souverän und nicht als Municipalität; es gehe dieses unzweideutig „aus der Wahlberechtigung hervor, welche der ehemals souveränen Stadt Solothurn „auch gegenüber dem Collegiatstifte St. Leodegar zu Schönenwerd in fast gleicher „Weise, wie gegenüber dem Stifte St. Urs, zustand; deßhalb habe die Stadt-„gemeinde Solothurn es bis heute nicht versucht, hieraus auch rechtliche Ansprüche „auf das Vermögen des im Jahre 1874 ebenfalls aufgehobenen Stiftes St. Leodegar „zu Schönenwerd herzuleiten" — so ist ein solcher Schluß in historischer und juristischer Beziehung ein durchaus unrichtiger.

Es ist kein Zweifel, daß mit fraglichem Kaufe vom 24. März 1458 die Stadt Solothurn Souveränetätsrechte über die Herrschaft Gößkon, in welcher Werd lag, erworben hat, und wir läugnen nicht, daß die Stadt Solothurn diese Herrschaftsrechte auch in ihrer Eigenschaft als Souverän über diese Lande erworben. Die Kastvogtei und Wahlberechtigung auf kirchliche Pfründen aber gehört absolut nicht zu den Herrscherrechten, da auch jede Gemeinde, jeder Privatmann ohne souveräne Gewalt Kastvogtei, Patronat und Collaturen an Kirchen und Gotteshäusern erwerben konnte. Solothurn konnte fragliche Kastvogtei und Collatur auch als bloße Gemeinde erwerben, und daß die Stadt in fraglicher Kaufsurkunde von 1458 auch Rechte als bloße Gemeinde, nicht bloß als Souverän, erworben, geht aus dem Tenor der Urkunde selbst auf das Deutlichste hervor. Vor dem Landgerichte zu Erlinsbach auf der Brücke erstellte sich damals, als der erwähnte Kauf gefertigt wurde (am 24. März 1458), für den Verkäufer Thomas von Falkenstein als Bevollmächtigter der Ritter Wernher Truchseß, Schultheiß von Rheinfelden einerseits, und für den Käufer „der fürnehme, weise Claus von Wengen, alter Schultheiß zu Solothurn, im Namen und anstatt der fürsichtigen, weisen Schultheiß, Räthe und ganzer Gemeinde derselben Stadt Solothurn am andern Theil." Der Ausdruck „und ganzer Gemeinde" kömmt in der Urkunde an verschiedenen Stellen vor und namentlich auch da, wo die Kastvogtei zu Werd genannt ist. Am Schlusse derselben steht ebenfalls, daß Claus von Wengen zu Recht verlangt habe, „seinen Herren Schultheiß und Räthen und ganzer Gemeinde der Stadt Solothurn" eine offene Urkunde zu geben. Mit dem Ausdruck „Schultheiß und Räthe" als den Häuptern des Staates, war somit die souveräne Gewalt, mit dem Ausdrucke „ganzer Gemeinde" die Bürgergemeinde als solche gemeint. Es wurden somit der Stadt in beiden Eigenschaften Rechte übertragen.

k) Da nun aber seiner Zeit vor 1448 das Recht der Propstwahl dem Capitel von Schönenwerd in seiner Eigenschaft als juristischer Person, und nicht als Souverän, was es nie war, zustand und da die bischöfliche Kirche von Straßburg ebenfalls nicht in ihrer Eigenschaft als Souverän (denn das war sie niemals in unsern Landen), sondern als einfache juristische Person die Kastvogtei über Schönenwerd und das Propstwahlbestätigungsrecht hatte, so ist auch nicht anzunehmen, daß deren Rechtsnachfolger, zuletzt Thomas von Falkenstein, etwa als Souverän fragliches Recht innegehabt. Thomas konnte aber der Stadt Solothurn nicht mehr Rechte übertragen als er selbst hatte; ebensowenig ging von ihm dieses Recht, welches er als Privatmann ererbt hatte, auf die Stadt Solothurn als Souverän, sondern „auf die ganze Gemeinde" als solche über.

Die gegnerischer Seits aufgestellte Ansicht, es knüpfe sich eine Collatur über eine Kirche oder Gotteshaus an die Souveränetät des Berechtigten, ist eine grundfalsche. Wenn sie wahr wäre, so könnte ja keine Privatperson, keine Stadt, keine Gemeinde, wenn sie nicht zugleich souverän wäre, Collator sein. Nun werden doch die Oltner nicht etwa behaupten wollen, sie seien als Gemeinde je einmal vor der 1830 eingeführten gesammten Volkssouveränetät souverän gewesen, und dennoch hat die Stadt Olten, wie die Stadt Solothurn, schon lange vorher verschiedene Wahlrechte und Collaturen gehabt. So hatte die Frau Else Sterr, geborne Hegendorfin, in den Jahren 1450 und 1458 als Stifterin der Caplanei von U. L. Frau zu Olten das Wahlrecht bezüglich dieses Caplans zu Gunsten von Schultheiß und Rath zu Olten verschrieben. Dieses Wahlrecht wurde jedoch schon frühe von der ganzen Bürgergemeinde von Olten ausgeübt. Ebenso hatte die Gemeinde Olten früher das Wahlrecht zu der von Bürgern von Olten von 1481 bis 1517 gestifteten und bis 1588 bestandenen Caplanei St. Eulogius. Die Collatur der Pfarrei von Olten selbst besaß das Chorherrenstift Schönenwerd seit 1539. Ebenso hatte das Stift Schönenwerd durch Urkunde von 1498 den Kirchensatz von „Tullikon-Starrkirch erhalten und besaß auch die Collaturen von Starrkirch, Walterswil, Stüßlingen, Trimbach. Alle diese Rechte besaß das Stift Schönenwerd doch gewiß nicht als Souverän, so wenig als die Familie Gugger von Solothurn, die früher das Collaturrecht der Pfarrei Isenthal besaß, bevor sie dasselbe 1823 an die Regierung von Solothurn abtrat, je souverän war. (Belege: Die allegirten Urkunden; P. Alexander Schmid, Soloth. Kirchensätze, Seite, 148 ff.)

Was nun in Olten Rechtens war, konnte es gewiß auch in Solothurn sein, denn die Rechte einer Gemeinde, welche die Stadt Solothurn hatte, wurden von der Souveränetät, die sie ebenfalls daneben sich errungen, gewiß nicht verschlungen. Man sieht, in welchem Circulus vitiosus sich die hohe Regierung von Solothurn bewegen muß, wenn sie mit solchen Gründen gegen eine wohlberechtigte Gemeinde, die sich für ihr Pfarrgut wehrt, zu Felde ziehen muß.

l) Aber auch in anderer Beziehung sind die Verhältnisse zwischen dem Pfarrstifte St. Urs und dem St. Leodegarsstifte von Schönenwerd historisch und juristisch ganz verschieden.

Wir haben gezeigt, wie sehr verschieden die Entstehungsgeschichte des Stiftes Schönenwerd mit derjenigen des Pfarrstiftes Solothurn ist. Wir haben gesehen, daß das Pfarrstift St. Urs von Anfang an ein pfarrliches Institut war, daß die Pfarrkirche in Solothurn bestand, bevor ein Stift gegründet wurde, und daß sie bloß zu einem Stifte erhöht wurde, dessen Chorherren- und Caplaneipräbenden aus durchaus örtlich parochialen Quellen sustentirt wurden, nämlich aus dem parochialen Zehnten, aus dem Ertrag der aus Ersparnissen gekauften Pfarreigüter (Reben, Gärten 2c.), aus den Chorpräsenzen, herrührend von in die Pfarrkirche gemachten Stiftungen, aus den Opfern und Jahrzeitgefällen 2c. Beim Stifte Schönenwerd aber verhält sich die Sache ganz anders. Es war seit 776 und wohl drei Jahrhunderte lang ein Klösterlein ohne alle pfarrliche Rechte. Später wurde ein Collegiatstift daraus gemacht und es wurden ihm seit dem XIV. Jahrhundert einige nach einander gestiftete Caplaneien beigegeben und incorporirt. Die St. Johannscaplanei kömmt urkundlich erst 1341 vor. Der zu Werd wohnende St. Johannscaplan wurde später (nach 1498 bis 1678) als Leutpriester in Starrkirch verwendet, dessen Kirchensatz früher die Grafen von Lenzburg besessen, indem in der bei Aegidius Tschudi (Chron. I. S. 13) mitgetheilten Urkunde von V Idus Februarii (9. Februar) 1036 die «Ecclesia in Starkenkilcha» nebst derjenigen in „Hagendorf" und andern unter den frühern Besitzungen des Grafen Ulrich von Lenzburg aufgeführt wird, die der Graf dem von ihm und seinen Vordern gebaueten Stifte Beromünster mit fraglicher Urkunde übergeben hatte. Auf St. Ulrichs Tag 1498 übergab Johannes Herbort Propst und das Capitel Beromünster die Leutkirche und den Kirchensatz zu Tullikon, genannt Starrkirch, dem Propst und Capitel zu Werd, welches vorher das Stift Beromünster mit einem Bodenzins von 5 Mütt Kernen-Gelds im „Twing und Bann zu Rinach" begabet hatte (Urk. abgedr. Sol. Wochenbl. 1822 Seite 434 ff.) Bald jedoch änderte der Kirchensatz von Starrkirch wieder die Hand. Dietrich von Hallwyl kaufte denselben, starb jedoch vor der bischöflichen Genehmigung des Kaufes. Er kaufte auch das Priesterhaus. Der Kirchensatz fiel dann am 21. October 1509 wieder an das Stift Schönenwerd zurück (Urk. in der Sammlung denkw. Sachen XXIV. 151. Rathsmanual Soloth. IV., Aug. 31) und die Kirche wurde von diesem Stifte aus durch den St. Johannscaplan bedient. Nachdem am 23. Juni 1678 der Werder Chorherr Johann Jacob Gugger 2000 Gulden vergabt, damit der Pfarrer zu Starrkirch wohnen könne, genehmigten am 26. October 1678 Schultheiß und Rath von Solothurn als souveräne Landesbehörde den Vorschlag der Trennung der St. Johannescaplanei zu Werd von der Leutkirche Starrkirch und die Trennung ward am 27. Februar 1679 durch den Bischof Johann von Constanz genehmigt, worauf das dortige Pfarrhaus gebaut wurde (Soloth. Rathsman. CLXXXII, S. 445. Missiv.-Buch XCI S. 1007. XCII., 47.) Die Pfarrei Starrkirch war sonach schon vor zwei Jahrhunderten vom Stifte Schönenwerd ausgesteuert worden.

Auf ähnliche, noch auffallendere Weise verhält es sich mit der dem Stifte

Schönenwerd incorporirten Pfarrei G r e t z e n b a c h. Jahrhunderte lang war das Stift Schönenwerd als Stift bestanden in dem Pfarrsprengel oder Kirchspiel von Gretzenbach („Grecchinbach"), zu welchem auch das Dorf Schönenwerd, das beim ehemaligen Klösterlein allmählig entstanden war, pfarrgenössig war. Schon nach einer Urkunde vom 15. März 778 liegt das Klösterlein „Werith" in der Einung von „Grecchinbach" (Grandidier op. cit. II Nr. 73. Neugart I. 63). In einer Urkunde von den Iden des Juli (15. Juli) 1220 wird ein Cono Plebanus genannt, welcher ein Caplan von Werd war, und die Pfarrkirche Gretzenbach als Leutpriester damals versah, ohne daß letztere noch dem Stifte incorporirt gewesen wäre. (Urk. Sol. Wochenbl. 1824. S. 100). Die Incorporation der Pfarrkirche von Gretzenbach, die auf einem Hügel liegt, weßhalb sie auch «Ecclesia in Kilchberg» genannt wurde (eine Viertelstunde von Schönenwerd entfernt), erfolgte erst durch den Bischof Heinrich von Constanz mit Urkunde von Vigilia B. Agathae Virginis 1350. Zwei Pfarrkirchen werden nach dieser Urkunde dem Stifte Schönenwerd incorporirt, die «E c c l e s i a i n K i l c h b e r g» und die „in Lütwile". Als Gründe der Incorporation wird die Verarmung in den Zeiten des vorausgegangenen Krieges des Herzogs Albrecht von Oesterreich mit den Zürchern ꝛc. angegeben. Bischof Heinrich weist für den vom Stifte zu bestellenden «Vicarius in Kilchberg» das Pfarreigut der benannten Kirche (dotem ejusdem ecclesiae cum omni jure suo) ꝛc. dem Stifte Schönenwerd an. (Urk. abgedr. im Sol. Wochenbl. 1821 S. 426 ff.) In damaligen Zeiten war noch J o h a n n v o n G ö ß k o n Kastvogt über das Stift. Er beutete sein Kastvogteirecht zu s e i n e m Nutzen aus. Das Stift Schönenwerd warf ihm «graves et inconsuetas exactiones», schwere und ungewohnte Beschwerungen vor, die er gegen die Leibeigenen (homines et servi) des Stiftes Schönenwerd in weit ärgerem Umfange und Maße begangen hatte, als dieß (wie wir gesehen) von Seite des Grafen von Buchegg als Kastvogt der Solothurnischen Kirche gegen die Leibeigenen des St. Ursenstiftes geschehen war. Das Capitel von Schönenwerd wandte sich daher 1359 an den Herzog von Oesterreich, von welchem Johann von Gößkon die Kastvogtei blos als Afterlehen besaß (de Goeskon est infeodatus in dicta advocatia) und verlangte, daß der Herzog als Oberkastvogt (advocatus praecipuus) das Stift direct unter seinen Schutz nehme (quod Dominus Dux assumat sibi advocatiam) ꝛc., indem der von Gößkon nicht der Kastvogt des Schutzes und Schirmes, sondern vielmehr der Beschädigung und der Zerstörung der Kirche von Werd und ihrer Leute sei (qui non est advocatus defensionis sed offensionis et destructionis Ecclesiae Werdensis et hominum) (Urk. abgedr. Sol. Wochenbl. 1821. S. 428.). Herzog R u d o l f IV. v o n O e s t e r r e i c h ließ wirklich „als oberster Vogt und Schirmer des Gotteshauses zu Werd" durch seinen Landvogt zu Schwaben, im Aargau und im Elsaß, Herzog Friedrich von Teck und durch Conrad, den Schultheißen von Lenzburg, dem Stifte den nöthigen Schutz gewähren (Urkunden von Salzburg, Samstag und Sonntag nach U. Frauentag im August 1339, Grätz Mittwoch nach Lichtmeß 1360. Sol. Wochenbl. 1821, S. 431—36). Nach dem Tode des Jo-

hann von Gößkon setzte dessen Wittwe Adelheid die alten Rechtsverletzungen gegen das Stift Schönenwerd fort. Deren Tochter Amalia ward die Ehefrau des Ritters Wernher von Falkenstein, des Grafen Rudolf Sohn. Auch gegen sie reichte das Stift ein Klaglibell ein, u. A. auch, weil sie Ueberzinse auf Stiftsgüter schlage, des Gotteshauses Leute erbe und „falle" ꝛc. Adelheid mußte 1371 vor dem Notar und Kleriker Rudolf Bölmin von Aarau und vielen Zeugen in einer Urkunde dem Stifte Genugthuung leisten (Urk. vom 2. October 1371 Sol. Wochenbl. 1821 S. 448.) Auch später schützte das Haus Oesterreich als Oberkastvogt das Stift, so Herzog Leopold (Urk. v. Mittwoch vor St. Georg 1379, Sol. Wochenbl. 1821 S. 456). Mit Urkunde vom Mittwoch vor dem XII. Tage zu Weihnacht 1383 übergab der letzte der Gößker, Johann, der Bruder der Amalia, seinen beiden Neffen Johann und Rudolf von Falkenstein die Veste, Mühle und den Kirchensatz zu Obergößkon (Sol. Wochenbl. 1821 S. 454.)

Die Mordnacht von Solothurn, der Krieg Solothurns und Berns gegen den Grafen von Kyburg (1382), die Verbündung der Eidgenossen mit den Reichsstädten, der Sempacherkrieg (1385) und Leopolds Niederlage bei Sempach (1386) folgten rasch aufeinander. Herzog Leopold hatte noch mit Urkunde vom Samstag vor Invocavit 1379 „das Amt zu Gößkon zu jedweder Seite der Aaren" dem Rumann von Küngstein für 500 Gulden verpfändet. (Urk. Sol. Wochenbl. 1821. S. 452.) Im Jahre 1388 ward das Gotteshaus von Werd durch die Berner und Solothurner auf ihrem Zuge nach Rapperswil und auf deren Heimweg auch die Vorstadt von Aarau verbrannt. Ein ehrenwerther Stiftsbeschluß vom 23. April 1388 verfügte über den Wiederaufbau des verbrannten Gotteshauses (Ecclesiam Werdensem heu miserabiliter combustam per Bernenses et ipsorum complices destructam) aus den Einkünften von Carenzen, welche sich die Mitglieder des Capitels selbst auflegten (Urk. Soloth. Wochenbl. 1821. S. 458 ff.) Dienstag vor St. Gallentag 1388 nahm dann das Haus Oesterreich, in dessen Namen Graf Hugo von Montfort, Graf von Bregenz, österreichischer Landvogt in Thurgau, Aargau und Schwarzwald „Propst und Capitel von Werde", dessen Leute und Gut neuerdings in der Herrschaft von Oesterreich „Schirm, Fried und Geleite" (Urk. d. d. Baden. Soloth. Wochenbl. 1821. S. 463). Amalia von Falkenstein, geborne von Gößkon, heirathete nach dem Tode ihres Gemahls Hans von Falkenstein, einen Edelknecht Johann von Wilberg, Herrn zu Töseck, mit welchem die Kellerei von Werd Freitag nach Luciæ 1385 rechnete. Montag nach Verenæ 1397 erließ Oesterreichs Herzog (Leupold) einen neuen Schutzbrief zu Gunsten des Stifts von Werd und beauftragte damit seinen Landvogt, den Grafen Hans von Habsburg. Amalia von Gößkon wurde der Felonie schuldig erklärt. Ihre Erblehn fielen dem Stifte anheim. Am 16. März 1406 war die Veste Gößkon als Erblehn und die Kastvogtei als Pfandlehn an das Haus Falkenstein übergegangen (Vergl. Sol. Wochenbl. 1821, S. 467 ff. Urkunden v. Samstag nach St. Georg 1399, St. Martinstag 1399, St. Laurenzenabend 1403, 16. März 1406. Sol. Wochenbl. l. c. S. 471 ff.). Dienstag den 16. März 1416 urkundet

der Edelknecht Hans von Falkenstein, daß er die Veste Niedergößkon mit aller Zubehörde ꝛc. von dem Stifte Werd in Erblehn empfangen. Dessen Kastvogtei zu Werd, die er um 300 Mark Silber sammt Twingen, Bännen und Leuten in Pfand vom Hause Oesterreich hatte, war ihm schon von Herzog Friedrich von Oesterreich in einer Urkunde d. d. Baden Freitag vor Pfingsten 1412 bestätiget worden (Sol. Wochenbl. 1813, S. 412, 1821, S. 484). Wie dann 1458 die Herrschaft Gößkon von Thomas von Falkenstein, dem Urenkel der Amalia von Gößkon, durch Kauf an die Stadt Solothurn gekommen, haben wir schon oben erwähnt (Urk. v. 24. Febr. 1458. Sol. Wochenbl. 1813, S. 364, 1821, S. 230).

Die Pfarrei Stüßlingen, deren Kirchensatz das Chorherrenstift von Schönenwerd ebenfalls besaß, kam ebenfalls erst später an das Stift. Ritter Dietmar von Olten hatte denselben am 21. März 1323 an Nicolaus Stieber, Burger zu Aarau, verkauft sammt dem Hof zu Stüßlingen mit „Twing und Bann ꝛc.“ (Urk. v. Mittwoch S. Benedicti 1323. Sol. Wochenbl. 1813, S. 105). Nicolaus Stieber's Söhne, Johann, Kirchherr zu Ottenbach und Nicolaus, Kirchherr zu Stüßlingen, verkauften den Hof zu Stüßlingen sammt Kirchensatz Freitag nach Georgiustag 1343 an Rudolf von Büttikon zu Handen des Johanniterhauses zu Biberstein mit Zustimmung ihres Bruders Heinrich. Das Stadtgericht zu Aarau unter Vorsitz des Schultheißen Johann von Seon fertigte den Kauf Montags vor der alten Faßnacht 1343 (Urk. Sol. Wochenbl. 1813, S. 105—111). Der letzte Comthur von Biberstein, Johann Wittich, verkaufte sodann 1535 den Kirchensatz von Stüßlingen mit allen Rechten der Stadt Bern. Durch die Wynigerverhandlungen, den Staatsvertrag zwischen Solothurn und Bern vom 26. Juli 1539 (Vrgl. Klage Satz 113, S. 68) und die darin verabredeten Collaturtäusche kamen die Kirchensätze und Collaturen von Grenchen, Selzach und Egerkingen von dem letzten Inhaber Bern an Solothurn, wogegen Solothurn diejenigen von Limpach, Wynigen und Diesbach an Bern abtrat. Ebenso kamen die von Bern zuletzt besessenen Collatur- und Zehntenrechte zu Olten Trimbach und Stüßlingen an Solothurn, beziehungsweise an das Stift Schönenwerd, gegen Abtausch der an Bern abgegebenen Collaturrechte von Seon, Urken und Lütwil. Von den von Solothurn empfangenen Collaturen trat die Regierung sofort diejenigen von Grenchen und Selzach an das St. Ursenstift ab, weil letzteres für die Collaturen von Wynigen und Diesbach, die es verlor, entschädiget werden mußte. Dabei verlor auch der Bürgerspital von Solothurn den 1461 erworbenen Kirchensatz von Limpach, der mit in den Tausch ging. (Klage Satz 244. S. 204. Note 115. Sol. Wochenbl. 1826, S. 345 ff.)

Die im gleichen Staatsvertrage vom 26. Juli 1539 an Solothurn, beziehungsweise an das Stift Schönenwerd ebenfalls übergegangenen Kirchensätze der Pfarreien Olten und Trimbach hatte Bern im Jahre 1528 zur Zeit der Reformation mit den Rechten des aufgehobenen Chorherrenstiftes Zofingen erhalten. Dem Chorherrenstifte Zofingen, einer Stiftung der Grafen von Froburg, waren die Kirchensätze von Olten und Trimbach schon vor 1240 wahrscheinlich von Ludwig II. von Froburg vergabet worden (Vrgl. Ildefons v. Arx Gesch. des Buchsgau, § 7,

S. 74). Ein Chorherr von Zofingen, Heinrich Ganio, versah von 1240 bis 1245 das Leutpriesteramt in Olten (P. A. Schmid, Sol. Kirchensätze, S. 148) und Magister Nicolaus, ebenfalls Chorherr zu Zofingen, erscheint urkundlich 1278 (23. Juli) als Pfarrer von Trimbach.

Im XV. Jahrhundert ward auch die Kirche zu „Obern Kapel“, die später „Kästenholz“ genannte Pfarrei dem Stifte Schönenwerd incorporirt. Aus einer Urkunde von feria III post omnium Sanct. 1383 geht hervor, daß damals Johann von Falkenstein Patron und Collator («patronus et præsentator») der Pfarrkirche zu „Obern Kapel“ war (Urk. Sol. Wochenbl. 1822. S. 355). Er leiht diese Kirche mit Urkunde von U. Frauenabend im August 1395 zur Besorgung „durch Gott um Singen und Lesen“ seinem „ehrbaren Herrn und guten Freund“ Nicolaus von Rüti (Urk. l. c. S. 356). Mit Urkunde d. d. Gößkon St. Urbanstag 1429 vergabte der Freiherr Hans von Falkenstein, Landgraf im Sißgau, der früher in der Stiftskirche zu Werd einen Altar mit Caplanei zu Ehren St. Antonius und St. Erhardus mit dem Abnutzen der Leutkirche zu Urkon (Uerken, Bezirk Zofingen) gestiftet hatte, dieser seiner Caplanei auch den Kirchensatz zu Obern Kapel, indem er sich und seinen männlichen Erben („von seinem Schilde geboren“) die Collatur vorbehielt, aber auf den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes dieselbe dem Stifte Werd vergabte (Urk. l. c. S. 358). Das Geschlecht, das seit Thomas von Falkenstein, dem Mordbrenner von Brugg, seinen alten Glanz verloren, starb erst mit Christoph von Falkenstein, Herrn zu Ebringen 1559 aus (F. Fiala im Urkundio I. S. 228). Allein die Kirche von Oberkappel wurde bereits durch Arnold von Rotberg, Bischof von Basel, mit Urkunde vom 20. Mai 1452 dem Stifte Schönenwerd ganz incorporirt, nachdem Hans von Falkenstein, der ältere (der Sohn der Amalia von Gößkon, der Vater Hans Friedrich's und Großvater des berüchtigten Thomas) das Patronat und die Collatur von Oberkappel dem Stifte vergabt hatte (Urk. im Soloth. Wochenbl. 1822. S. 359 ff.). Das Stift Schönenwerd behielt jedoch diesen Kirchensatz nur 74 Jahre. Mit Urkunde von Freitag nach St. Margarethentag 1526 trat Heinrich Schowenberg, Propst, und das Capitel S. Leodegarii zu Werd tauschweise den Kirchensatz zu „Kästenholz“ (so hieß nun bereits das Dorf) sammt den Zehnten und andern Nutzungen dem Schultheiß und Rath, „unsern lieben Herren und Kastvögten von Solothurn“ über die Quart hinaus, die ihnen zustand, ab, wogegen letztere dem Stift verschiedene an das Schloß Göskon ausrichtbare „Zins- und Korngülten“ zu Gretzenbach überließen und 104 Pfund nachzahlten. Bezüglich der erwähnten Quart erläutern wir, daß die Hälfte des Quartzehntens in Kestenholz und Niederbuchsiten und die Hälfte desjenigen von U. L. Frau zu Oberbuchsiten schon früher durch Hans Friedrich von Falkenstein an den Edelknecht Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, gelangt, und von Letzterm bereits mit Brief vom Samstag vor Michaeli 1425 um 270 Rheingulden dem Bürgerspital zu Solothurn verkauft worden war (Urk. Soloth. Wochenbl. 1822. S. 361 ff.). Vor dem Jahre 1526 hatte das Stift Schönenwerd die Pfarrkirche durch einen seiner vier Capläne, den St. Antoniuscaplan, versehen lassen.

Bezüglich dieser vier Caplaneien erwähnen wir: Der St. Johannescaplan, der jedoch zu Werd wohnte, versah von 1498 bis 1678 die Leutpriesterei zu Starrkirch-Dulliken. Nach 1840 ward das Einkommen für die neue Pfarrei Walterswil verwendet. Der St. Catharinacaplan (1384) functionirte stets zu Werd als Caplan und wurde in neuester Zeit (seit 1834) als Secundarlehrer zu Schönenwerd verwendet. Aus der St. Mariacaplanei (1386) ist später die Organistenpfründe St. Peter und Paul entstanden. Der St. Antoniuscaplan functionirte nach 1526 zu Gretzenbach (P. A. Schmid Kirchensätze Soloth. S. 68.).

Noch sind einige neuentstandene Pfarreien zu erwähnen, mit denen das Stift Schönenwerd in Beziehungen stand.

Niedergösgen, das bis 1838 zum Kirchspiel Stüßlingen gehörte, wurde 1838 von Stüßlingen getrennt und zur selbstständigen Pfarrei erhoben. Zur Ausstattung der Pfründe wurde ein Canonicat von Schönenwerd verwendet; der Pfarrer von Niedergösgen war seit 1838 Chorherr des Stiftes Schönenwerd bis zu dessen Aufhebung. (Soloth. Rathsman. 1838.)

Ebenso ist die Pfarrei Walterswil, welche Gemeinde früher zur Pfarrei Gretzenbach gehörte, erst im Jahre 1840 entstanden. Am 26. Juli 1840 genehmigte der Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann, die Errichtung einer eigenen Pfarrei alldort. Der Pfarrer bekam das Einkommen der St. Johannscaplanei zu Werd, bis ein hinlänglicher Pfarrfond erstellt sein würde. Das Collegiatstift Schönenwerd behielt die Collatur auf der neuen Pfarrei. (Soloth. Rathsmanual 1840.)

Das heutige Dorf Schönenwerd, das früher zum Kirchspiel Gretzenbach gehörte erhielt durch Verwendung eines Canonicates erst 1865 eine selbstständige Pfarrei, und erst seit dieser jüngsten Zeit ist die Stiftskirche St. Leodegar zu Schönenwerd zur Pfarrkirche des Ortes geworden. (Beleg. Ausz. Rathsprotocoll.)

Aus obiger geschichtlichen Darstellung über das Stift Schönenwerd und dessen Collaturpfarreien geht auf das Unzweifelhafteste hervor, daß die Stellung des Staates Solothurn gegenüber der katholischen Pfarrei Solothurn bezüglich deren Pfarrstiftes St. Urs und Victor eine ganz andere ist, als diejenige gegenüber dem aufgehobenen Collegiatstift Schönenwerd. Die rechtlichen Verhältnisse sind bei beiden Stiften wesentlich verschieden.

i) Die Bemerkung der Regierung von Solothurn, daß die Stadtgemeinde Solothurn, obgleich sie Wahlberechtigungen in gleicher Weise bei beiden Stiften St. Urs und Schönenwerd ausgeübt, es bis heute nicht versucht habe, rechtliche Ansprüche auf das Vermögen des Stiftes St. Leodegar zu Schönenwerd herzuleiten, ist daher in juristischer Beziehung gänzlich unerheblich. St. Leodegar war, wie wir nun nachgewiesen, niemals ein Pfarrstift, am allerwenigsten ein Pfarrstift der Stadt Solothurn, sondern ursprünglich ein Kloster, das erst im Verlaufe der Jahrhunderte einzelne Kirchensätze und Collaturen benachbarter Pfarreien erhielt, das selbst im Kirchsprengel einer schon außer dem Stift bestehenden alten Pfarrei

Gretzenbach lag, dessen Stiftskirche erst seit 1865 für die erst damals entstandene Pfarrei Schönenwerd als Pfarrkirche benutzt wurde. St. Urs in Solothurn war von jeher Pfarrkirche der Stadt und das St. Ursen-Collegiatstift ist, wie das 1484 gegründete St. Vincenzstift in Bern ein schlagendes Beispiel bietet, nichts weiter als ein der Pfarrkirche wegen der Bedeutung ihrer Pfarrei als der einer ansehnlichen Gemeinde, gleichsam als Rangerhöhung von der Kirche eingeräumtes Chorherrencollegium, das nur aus parochialen Quellen sustentirt wurde, das die Cura animarum der Stadt, die Curatpflichten zu besorgen und zu erfüllen hatte, eine Cura, die bei den vielen rein örtlichen Haupt- und Nebenverpflichtungen und Stiftungen namentlich in früherer Zeit ein einzelner Geistlicher als Pfarrer mit nur einem oder wenigen Hilfspriestern unmöglich hätte erfüllen können. Die stiftungsgemäßen Verpflichtungen wurden stets getreulich gehalten, soweit sie nicht im Verlaufe der Zeit einer kirchlichen Modification unterstellt wurden.

Wir haben niemals behauptet, daß aus bloßen Wahlberechtigungen oder Collaturen Eigenthumsrechte abgeleitet werden können. Der Collator ist gewöhnlich der wahlberechtigte Patron, der Schutzherr der betreffenden Kirche. Der Umstand folglich, daß im Jahre 1512 durch Papst Julius II. und 1519 (1520) durch Leo X. (worauf die verantworterische Regierung ein Gewicht legt) die Wahl in den päpstlichen (ungeraden) Monaten dem Schultheiß und dem Rathe der Stadt Solothurn verliehen wurde, berechtiget die Regierung noch keineswegs, deßhalb annehmen zu dürfen, sie habe dadurch das Recht erhalten, das örtlich parochiale Pfarrstift der Stadt Solothurn als eine für allgemeine Staatszwecke ausbeutungsfähige Staatsanstalt, oder, wie sie es selbst milder ausdrückt, als ein „Landesstift“ zu betrachten und ihre oberhoheitliche Advocatie, Schutz- und Schirmherrschaft in ökonomischer Beziehung auf noch fühlbarere Weise auszuüben, als es seiner Zeit das Haus Gößkon, bevor es seinem eigenen Ruin entgegenrannte, beim Stifte Schönenwerd gethan. Die Stadt müßte, wenn das anginge, einen solchen Kastvogt nicht als «advocatus defensionis» sondern als «advocatus offensionis et destructionis» betrachten, wie sich seiner Zeit das Stift Schönenwerd ausdrückte.

Der Umstand, daß auch dem solothurnischen Pfarrstifte St. Urs und Victor die Kirchensätze einzelner benachbarter Pfarreien im Verlaufe der Zeit incorporirt worden waren, ändert ebenfalls den rechtlichen Charakter des Pfarrstiftes der Stadt Solothurn nicht im Mindesten. Wir haben bereits erklärt, daß die Stadt Solothurn Nichts von dem Parochialgut anderer Pfarreien für sich beansprucht. Sie will auch nicht einen Heller hievon. Die betreffenden Pfarreien haben größtentheils ihr Parochialgut, ihre Pfarrgüter zurückerhalten. Die Lasten des Stiftes bei einzelnen Pfarreien waren in letzter Zeit nur noch geringe, wie die Klage nachgewiesen. Was noch haftet, soll ausgewiesen werden. Es kann dieß jedoch nicht willkürlich vom Staate aus geschehen und nicht ohne Zuzug der Stadtgemeinde Solothurn Namens ihrer katholischen Pfarrei, wie gegenwärtig die Umgehung der letztern allen Rechtsbegriffen zuwider durch eine schiedsrichterliche Verhandlung zwischen der Regierung und der Gemeinde Biberist versucht werden will.

XXII. ad 20.

a) Die nun folgenden von uns bestrittenen Einwürfe aus der Zeit der Helvetik sind von geringerer Erheblichkeit. Die Gegenpartei nimmt als Basis der ganzen Verhandlungen zur Zeit der Helvetik das helvetische Gesetz vom 3. April 1799 an. Allein es muß schon das frühere Gesetz vom 17. Herbstmonat 1798 als Basis angenommen werden. Nachdem durch Gesetz vom 19./20. Heumonat 1798 den Klöstern in Helvetien provisorisch die Novizen- und Professenaufnahme verboten worden, (Helvet. Tageblatt II., S. 242) stellte das Gesetz vom 7./17. Herbstmonat 1798 die Bedingungen des fernern Bestandes der Klöster, Abteien und Stifte fest. Dieses Gesetz machte einen wesentlichen Unterschied zwischen „Klöstern und regulirten Stiften" einerseits und Collegiatstiften anderseits. Bezüglich der erstern blieb es bei dem früher erlassenen Gesetze vom 19./20. Heumonat 1798. Bezüglich der letztern wurde in Art. 2 bestimmt: „Collegiat-„stifte, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden „sind, dürfen im Erledigungsfall ihre Pfründen mit neuen Gliedern, doch nur „nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift bestellen."

Es heißt dann ferner in Artikel 3: „Das Vermögen aller vorbenannten „geistlichen Corporationen ist von nun an als Nationaleigenthum erklärt, „doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Collegiatstifte, mit denen „unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf „weitere Disposition davon ausgenommen."

Es ist nun wohl kein Zweifel, daß das Pfarrstift St. Urs der Stadt Solothurn zu den in Art. 3 fraglichen Gesetzes gemeinten Collegiatstiften gehört, während das Kloster Mariastein und das Stift Schönenwerd, obgleich beide auch äußere Pfarreien, deren Vermögen und Kirchensätze ihnen im Verlaufe der Zeit incorporirt wurden, mit pfarrlichem Gottesdienste versehen mußten, nicht zu den Collegiatstiften gehörten, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden waren. Die äußern Pfarreien, die vom Kloster Mariastein und dem Stifte Schönenwerd bedient wurden, kamen erst später durch nachträgliche Verfügungen und Erlasse, also mittelbar in die Abhängigkeit dieser geistlichen Corporationen, sie waren nicht der ursprüngliche Stiftungszweck der Corporationen selbst. Die letztern waren schon von Anfang an keine als solche unmittelbar gestifteten Curatinstitute oder kirchlich-parochiale Anstalten, sondern hatten ursprünglich einen ganz andern Stiftungszweck, der auf das kirchliche und religiöse Leben der Personen selbst, die deren Mitglieder sind, und keineswegs unmittelbar auf die Seelsorge einer bestimmten ihnen unterworfenen Kirchgemeinde von Gläubigen Bezug hat. Sie gehören nicht zum unmittelbaren, nothwendigen, von der Verfassung der katholischen Kirche vorgeschriebenen Kirchenverband, nicht in den Nexus, der zwischen Pfarrkind, Pfarrer und Bischof besteht, und sind auch öfters von der bischöflichen kirchlichen Disciplinargewalt und der bischöflichen Aufsicht ausgenommen. Die Klöster stehen direct unter der Aufsicht ihrer Ordensobern.

Nach dieser Anschauung des helvetischen Gesetzes wurden sonach Mariastein und Schönenwerd im Jahre 1798 und später als Nationaleigenthum der helvetischen Nation betrachtet, während das Pfarrstift der Stadt Solothurn, mit welchem unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden waren, niemals als Nationaleigenthum angesehen werden konnte, sondern als ein durch das Gesetz ausdrücklich unter seinen Schutz genommenes kirchliches Institut, dessen für die Pfarrei einer Gemeinde bestimmtes Gut niemals von der Nation oder vom Staate zu Handen gezogen werden darf, sondern ihrem Bestimmungszweck gemäß der Pfarrei erhalten bleiben soll.

b) Das helvetische Gesetz vom 12. März resp. 3. April 1799 über die Sönderung der National- und Gemeindegüter hob als „Erwägung" zu seinen Bestimmungen die Wichtigkeit hervor, die „Kennzeichen" zu bestimmen, nach welchen die Nationalgüter von den Gemeindegütern unterschieden werden können; dieß sei besonders nöthig für die ehemals souveränen Stände, in welchen die Gemeindegüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren. Diese „Kennzeichen", heißt es dann in der dritten Erwägung, können nur aus den „allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit" hergeholt werden. Nach diesen Grundsätzen nahmen die damaligen gesetzgebenden Räthe nachfolgende „Kennzeichen" an:

Nationalgüter sind:

1) die von den vormaligen Regierungen, als die Landeshoheit vorstellend, erworbenen Güter (§ 1);

2) die unter dem Titel von Eroberungen besessenen (§ 2);

3) die vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkerschaften der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden, zugehörigen Capitalien und Grundstücke (§ 3);

4) die von den protestantischen Ständen zur Zeit der Reformation weggenommenen und nicht veräußerten „geistlichen Güter" (§ 4);

5) die aus den verkauften Klostergütern herkommenden Stiftungen, Anstalten und Güter (§ 5);

6) die von den ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Güter bis zum Beweise des Gegentheils (§ 6).

Gemeindegüter sind:

1) die durch Zuschüsse der ehemaligen Bürger bezahlten, ursprünglich von ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemachten Schenkungen herrührenden Güter (§§ 7. 8);

2) die durch die Gemeinde erworbenen und aus dem Säckel der Bürgerschaften bezahlten Gemeindegüter (§ 9);

3) die von den Bürgerschaften ausschließlich vor den andern Einwohnern genossenen Weiden, Wälder, Armengüter 2c. bis zum „unumstößlichen Beweise des Gegentheils" (§ 10).

Man sieht, daß dieses Gesetz (Helvet. Tagblatt II. S. 484) von damals

bestehenden eigentlichen geistlichen oder kirchlichen Gütern, vom Eigenthum der Pfarreigüter, der Stifte und Klöster, kein Wort sagt. Es berührt bloß die bereits säcularisirten ehemaligen geistlichen Güter, deren sich die protestantischen Stände zur Zeit der Reformation bemächtiget, und die aus verkauften Klostergütern herkommenden Stiftungen und Anstalten, keineswegs aber das damalige Kirchengut der Stifte, Abteien und Klöster. Ueber die Frage, nach welchem Criterium die letzteren zu beurtheilen seien, hatte bereits das Gesetz vom 7./17. Herbstmonat 1798 entschieden, welches noch immer fortgalt. Daß die Natur des Eigenthums von pfarrlichen Pfründen, wenn dasselbe nicht in den Händen von Collegiatstiften oder Klöstern war, ganz unberührt blieb und in den Gesetzen gar nicht einmal erwähnt wurde, kömmt einzig daher, weil diese Güter nach den Anschauungen der Rechtsgelehrten damaliger Zeit gar nicht in die Sönderung fielen. Sie wurden als Kirchengut betrachtet, über dessen Zweckbestimmung und Natur kein Zweifel obwalten konnte. Die Träger des Eigenthums dieser Güter waren juristische Personen, die außer den theilenden und söndernden Parteien standen, seien es bestehende Pfarrpfründen oder seien es Pfarrstifte. Die Nation konnte keinen Anspruch machen auf das Pfarrgut einer örtlichen Pfarrei; ebensowenig konnte eine politische Ortsgemeinde diese Güter zu den gewöhnlichen Communalgütern zählen, an welchen die Gemeinde als politisches Institut, das aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen kann, einen eigentlich politisch bürgerlichen, communalen Eigenthumstitel hätte. Bei pfarrlichen Kirchengütern nahm man daher einen Dritten außer der Nation und der Gemeinde, nämlich die juristische Person der Pfarrei, die Pfründe oder das Collegium, die Corporation, welche die Pfarrei und die örtlich parochialen Pfründen rechtlich vertrat, als Eigenthümer an. Einen einzigen Unterschied machte man bei jenem katholischen Kirchengut, welches schon seit der Reformation von protestantischen Ständen säcularisirt war, oder welches von frühern Klostergütern herkam. Nur diese ursprünglich kirchlichen Güter waren in's Nationaleigenthum übergegangen.

XXIII. ad 21.

a) Nur von diesem in Satz XXIII entwickelten Standpunkte aus ist die gegnerische Einwendung in Satz 21 zu beurtheilen, aus welcher ganz falsche Schlüsse gezogen werden.

In dem Memorial vom 28. November 1800, welches die Stadtgemeinde Solothurn am 28. November und 17. December 1800 der helvetischen Behörde einreichen und durch ihre Deputirten Bürger Repräsentant Lüthi und Kantonsrichter Vogelsang zu Bern vertheidigen ließ, ist nun allerdings, wie bereits die Klage zeigt, unter Titel VII „Kirchen- und Pfrundwesen“ auch das Pfarrstift zu St. Ursen, deren Filialen und einige Caplaneien unter den Sönderungsobjecten als Gemeindegüter im Gegensatz zu den Nationalgütern aufgezählt, obgleich diese Vermögensobjecte nach den oben erwähnten Gesetzen gar nicht zu jenen Gütern zählten, die überhaupt in die Sönderung fielen, wie wir oben Satz XXII gezeigt haben, und die daher ganz

hätten weggelassen werden können. Allein die Gemeinde Solothurn befürchtete damals, es könnte das St. Ursenpfarrstift, wenn es von der Gemeinde nicht reclamirt würde, als Nationalgut erklärt werden, namentlich weil die Regierung es als solches ansprach und weil durch das helvetische Gesetz vom 8. Mai 1798 (Helv. Tagbl. I. S. 50. 92. 148) im ersten politischen Eifer das sämmtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien ohne Unterschied mit einstweiligem Sequester belegt worden war.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn, aufgefordert durch ein Schreiben des Bürgers Finanzministers vom 15. November 1800, machte wirklich in aller Eile am 25. November gleichen Jahres eine Eingabe, worin sie sub Ziffer XXX „das St. Ursenstift sammt Kirchensatz und Schatz" als Nationaleigenthum ansprach.

Es existirt wohl in keinem Archive der Schweiz ein unwahreres, unwissenschaftlicheres Aktenstück, als jene Eingabe der cantonalen Verwaltungskammer.

Die Verwaltungskammern der Cantone waren eine im Sturme der helvetischen Einheitsbestrebungen durch das Decret der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik vom 23. April 1798 vorübergehend in Function gesetzte Auctorität, die ihre Entstehung dem politischen Umstande verdankte, daß durch die Vereinigung der bisher bloß föderirten Staaten in eine „einige und untheilbare Republik" das besondere Staatsvermögen eines jeden dieser ehemaligen Cantone Staatsgut der helvetischen Republik geworden sei (§ 1). Die so entstandenen „Administrationskammern" sollten „über Hals und Kopf" innerhalb 14 Tagen ein vollständiges Verzeichniß alles cantonalen Staatsvermögens dem Directorium einsenden; sie wurden für allen Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit oder Schuld entstehen sollte, persönlich verantwortlich erklärt (§§ 3—10). Die erwähnte Frist wurde zwar den Verwaltungskammern am 12. Mai 1798 um 4 Wochen verlängert. Eine neue Mahnung erfolgte am 30. Juli 1798 (Helvet. Tagbl. I. S. 73. 271. 268). Die Aufgabe für eine gründliche Ermittelung inner so kurzer Zeit war zu groß. Die solothurnische Verwaltungskammer war aus Männern der neuen Zeitrichtung, aus Gewerbsleuten ohne staatsmännische Bildung, ohne juristische und historische Kenntnisse zusammengesetzt, die, bei all' ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit, der Aufgabe nicht gewachsen waren. Es war daher natürlich, daß sie in ihrem gesammtstaatlichen Eifer, in ihren politisch durch die Ereignisse der Zeit geschürten einseitigen Anschauungen vergangener Zustände alles Mögliche als Nationalgut erklärten, um ja den Folgen einer im Sturme der Zeit ihnen aufgebürdeten persönlichen Verantwortlichkeit zu entgehen. So kam es denn auch, daß, als der Bürger Finanzminister zwei Jahre später, am 15. November 1800, die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn aufgefordert hatte, über die Güteransprachen der Gemeinde Solothurn ihre Bemerkungen einzusenden, sie unter'm 25. November 1800 dieses that, jedoch dabei zum Glück erklärte, sie beeile sich, ihre Bemerkungen zu machen, „insofern es ohne Einsicht der Titel geschehen kann". Die Verwaltungskammer hat sich also nicht einmal die Mühe genommen, die Titel einzusehen. Dem gemäß war auch der eingegebene

Bericht, der von Unrichtigkeiten und Unwahrheiten förmlich strotzt und der äbtlich Frienisbergischen Geschichtsfälschung von 1251 füglich an die Seite gestellt werden darf. —

b) Es sei uns gestattet, hier nur jene Unrichtigkeiten hervorzuheben, die unter Anderm auch über den „Stadtsäckel" und das „St. Ursenstift" in dem Berichte erscheinen, die bereits in dem Memorial des Ausschusses der Stadtgemeinde Solothurn vom 28. November 1800 (Bürger Repräsentant Lüthi, der spätere Rathsherr und Redactor des Solothurnischen Wochenblattes, und Bürger Cantonsrichter Vogelsang) und in dem Nachtrag der Gemeindekammer vom 17. December 1800 widerlegt sind. Von der Baarschaft und den Activen des Stadt- oder Gemeindesäckels hatten bereits die Franzosen 1798 als Kriegscontribution einen Theil mitgenommen. Es waren laut Bilanz noch Ls. 1,583,890. 10 β geblieben. Von diesem Betrage wollten von der cantonalen Kammer der Gemeinde im Januar 1799 drei Fünftheile für ihren Antheil zugetheilt werden; die Gemeinde glaubte aber das Ganze ansprechen zu können. Sie wies nach, daß der stets besonders verwaltete Stadtsäckel seinen Ursprung und seine allmälige Vermehrung meist rein städtisch bürgerlichen Quellen verdankte, wie dem Mittwoch vor Allerheiligen 1427 von der Bürgerschaft von Wilhelm von Grünenberg erkauften Stadtzoll, dem Ertrage von erkauften Zehnten, Bodenzinsen, Waldungen, von Udelzinsen und Bürgerrechtstaxen, von Lehenzinsen ab Häusern, Mühlen, Bergen, von der 1362 käuflich an sich gebrachten Fronwage, städtischem Stapelrecht, dem ihren Bürgern oder der Stadt 1376 von Kaiser Carl IV. bewilligten „bösen Pfenning", von angelegten Geldern, von durch kaiserliche Freiheitsbriefe bewilligten Standgeldern, Pfundzoll und Trattengeldern, vom burgerlichen Wachtgeld (60 Batzen jährlich von jedem Burger und Ansassen), vom Schirmgeld der Ansassen (30 Batzen jährlich) u. s. w.; sie zeigte, daß die Landleute des Kantons weder durch Tellen, noch andere directe Abgaben zu dem von der Stadt Solothurn besessenen Eigenthume beigetragen, während dagegen dem Staate aus den frühern Erwerbungen der (souverän gewordenen) Stadt dermalen (1800) noch beinahe 9 Millionen Franken (alter Währung) zufließen. Wenn auch die Stadt als eine der vielen Entstehungsquellen des Stadtsäckels ebenfalls die Münze aufführte, welche ihre Burgerschaft von dem kaiserlichen Pfandinhaber Peter von Thorberg am Donnerstag vor St. Verenatag 1381 aus bürgerlichen Quellen um 200 Mark Silbers gelöst hatte, so konnte sie doch keinen Anspruch auf die mit der Souveränetät zusammenhängenden Regalien, wie auf das Münzregal selbst machen, sondern forderte bloß eine Entschädigung für die Münzstätte und die aus ihren Kosten angeschafften Vorräthe und Werkzeuge.

Bei der Sönderungsconvention vom 18. April 1801 war die Stadt gegenüber dem Staate so friedlich gesinnt, daß sie sich für den municipalen Antheil an dem ehemaligen Säckelamt mit blos 400,000 Franken alter Währung begnügte. Von den Zöllen und ähnlichen Gefällen behielt sie blos die Lagergelder, die mit dem Transitzoll vermischten Waggelder, die Standgelder und Viehmarktgebühren, den Pfundzoll und die Thorzölle, die an den Ort geknüpft waren. Alles übrige,

was nur irgendwie regalischer Natur war, bekam natürlich der Staat und der der Stadt bleibende „Stadtsäckel" war auf ein Minimum reducirt, auf über eine halbe Million, nämlich auf L. 550,334 alter Währung weniger als die Cantonsbehörde selbst im Januar 1799 der Stadt angeboten hatte. So ging es mit dem „Stadtsäckel".

c) Viel auffallender aber waren die historischen Unwahrheiten, welche die Verwaltungskammer damals der helvetischen Behörde gegenüber zu behaupten wagte und welche auch die Verantworterin in Satz 23, S. 36 und 37 der Antwort nun zu Gunsten des staatlichen Standpunktes in's Feld führt: Da wird z. B. behauptet: „die schöne St. Ursenkirche sei positiv ganz aus den Staatsgeldern neu erbaut worden und es mußten bei diesem Baue die Landgemeinden Frohnungen leisten." Diese Behauptung ist so unwahr, als wenn man sagen wollte, der frühere „Stadtsäckel" sei ganz ein „Kantonssäckel" gewesen, und die Stadt habe folglich nichts an den Bau der Pfarrkirche geleistet; Staat und Stadt sei Eines gewesen. Der Staat habe Alles gethan, die Stadt nichts. Die Klage weist im Capitel VI, Satz 49 bis 61, S. 33 ff. an der Hand der Urkunden solche Behauptungen auf ihr wirkliches Nichts zurück. Wir haben bereits dort erwähnt, daß damals eine rein städtische „Baucommission" existirte, daß „Räth und Burger" die Pläne genehmigten, und die Kosten aus ihren rein municipalen Geldern, die allerdings im „Stadtsäckel" lagen, anwiesen und daß damals der ordentliche Rath, soweit er Standesregierung gewesen, nur, wo es nöthig war, die vermittelnde Behörde zwischen dem eigentlichen Stadtregiment und dritten Personen bildete. Allfällige Hilfeleistungen der Bewohner von Landgemeinden aus der Nachbarschaft wurden bezahlt, und dieselben waren keineswegs Frohnungen; wohl aber hat die Stadt aus ihren bürgerlichen Gemeindewaldungen und Gemeindesteingruben sämmtliches Holz und sämmtliche Steine geliefert und die bezüglichen Fuhren geleistet, ohne nur in den Baurechnungen all' dieses zu verechnen und in Anschlag zu bringen. Dieser letztere Kostenaufwand, dessen Werth nicht einmal durch die Rechnungen des „Stadtsäckels" ging, war aber ein sehr bedeutender. Wir wissen nicht, ob die Gegenpartei auch diesen Kostenaufwand als cantonale Leistung ansehen möchte. Den benachbarten Gemeinden, meist im alten Burgerziel liegend, welche durch ihre Bewohner Hilfe und Arbeit geleistet, hatte die Kirchenbaute großen Verdienst und viel Geld gebracht. Manch' ein Arbeiter und Lieferant hatte sich bereichert. Die übrigen Gemeinden des Cantons wurden im Entferntesten nicht in Mitleidenschaft gezogen oder gar zu Frohnungen angehalten.

Doch wir können füglich über diese von der Verwaltungskammer des Cantons im Jahre 1800 bei der helvetischen Behörde vorgebrachten Unwahrheiten bezüglich des Baues der St. Ursuskirche hinweggehen, da ja heute die Regierung in Satz 10, Seite 18, Zeile 20 der Antwort selbst zugesteht: „Man wußte, daß die Bau„kosten dieser Kirche zum weitaus größten Theile aus dem ehemaligen „Stadtsäckel von Solothurn und nicht durch das Stift selbst be„stritten worden sind. Der gleiche Umstand ist es auch, welcher die

„verantworterische Partei dazu bewogen hat, die St. Ursuskirche „nicht als Eigenthum anzusprechen." Damit wollte die Gegenpartei doch offenbar zugestehen, die Stadt als Ortsgemeinde habe die Baukosten bestritten und nicht der Staat, weßhalb der letztere auch keine Eigenthumsansprüche mache.

Ungeachtet dieses Zugeständnisses und im förmlichen Widerspruche damit führt dennoch die Antwort Satz 23, S. 36 zu Gunsten des Staates die Unwahrheiten des verwaltungskammerlichen oder des parteilich staatlichen Berichtes zu ihren Gunsten auf.

d) Es heißt dann weiter im Bericht der Verwaltungskammer: „Die Kirche „wurde also nicht einzig und allein als die Ortskirche, sondern überhaupt „als der Verehrungsort der heutigen Landes- und Stadtpatrone betrachtet."

Das Wort **„also"** (welches die Gegenpartei bei der S. 36 der Antwort mitgetheilten Stelle des Berichtes der Verwaltungskammer einfach weggelassen hat!) ist nichts Anderes, als eine Folgerung des unmittelbar vorhergehenden Satzes „die schöne Kirche sei positiv ganz aus Staatsgeldern neu erbaut worden rc." Die Regierung folgert also Etwas aus einem Satze, dessen Gegentheil sie in Satz 10 vorher offen zugestanden hat!

Daß das Patrocinium der Heiligen Ursus und Victor als Patrone der Solothurnischen Pfarrkirche ein rein örtliches war, hat die Klage (Cap. III. Satz 7 bis 27, S. 8 ff.) bereits bewiesen. Wohl wird von uns zugestanden, daß von der Mitte des XVII. Jahrhunderts an bisweilen der Ausdruck „Stadt- und Landespatrone" etwa in Büchern, Predigten und erbaulichen Schriften vorkömmt. Allein der Ausdruck hat weder kirchliche noch staatliche Bedeutung irgend welcher Art. Die Phrase oder der Ausdruck entstand zur Zeit der Aristokratie. Weil die Stadt der Souverän über das ganze Land war, so stellte man sich vor, die Schutzheiligen der Stadt seien folglich auch die Schutzheiligen des ganzen Cantones, obgleich der Canton außer dem alten Burgerziel vor dem Jahre 1389 der Stadt noch gar nicht unterworfen war. Die St. Ursenpfarrkirche und das St. Ursenpfarrstift und deren Patrocinium haben aber schon Jahrhunderte vor dem Jahre 1389 bestanden. Vor diesem Jahre konnte man also von keinem „Landesstift" überhaupt reden. Allein auch nachher ist keine kirchliche Verfügung, die bis 1828 vom Papste oder wenigstens vom Bischofe von Lausanne, zu dessen Diöcese die Pfarrkirche Solothurn gehörte, hätte ausgehen müssen, vorhanden, welche das rein örtlich kirchliche Patrocinium officiell über das ganze Land ausdehnte. Ein Landespatrocinium könnte in gewissem Sinne überhaupt nur da gedacht werden, wo das kirchliche Haupt eines gewissen Gotteshauses, wie z. B. ein Fürstbischof, ein Fürstabt oder eine fürstliche Aebtissin, zugleich über ein dieser herrschenden Kirche selbst gehöriges Land souverän war, wie dieß anderswo allerdings vorkam. So konnte man sagen, der hl. Gallus sei der Kirchenpatron über die dem Abte von St. Gallen als Souverän gehörigen Lande gewesen, weil des Landes Bewohner Unterthanen der zu Ehren des hl. Gallus geweihten Klosterkirche in St. Gallen waren. In

Solothurn aber hatte der Propst und das Capitel, wie wir nachgewiesen, niemals irgendwelche souveräne Gewalt; sie konnten daher die Schutzheiligen der Stadt nicht dem ganzen Canton übergeben, dessen einzelne Ortspfarreien seit ihrer Entstehung ihre besondern Patrocinien hatten. Noch viel weniger konnte Solches die Regierung thun, indem das Patrocinium eine rein kirchliche Sache ist. Wenn aber auch anstands- und ehrenhalber eine frühere Regierung die St. Ursustage vom 5. März (fest. relevationis) und 30. September (fest. martyrii) als die Festtage der Schutzheiligen der souveränen Hauptstadt mit Mandat vom 2. Mai 1582 unter die gebotenen Feiertage für „Stadt und Landschaft" aufgenommen hat, so können aus diesem Umstande in Beziehung auf das Verhältniß des Staates zu der Pfarrei der Stadt keine nachtheiligen Folgen gezogen werden. Ein bloßes Ehrenrecht kann nie zum Nachtheil des Beehrten interpretirt werden. Von der Kirche aus kam die Einführung eines solchen cantonalen Feiertages nicht, sondern die Kirche erhob blos dagegen keine Einwendungen. Officiell anerkannte die Kirche nur ein Ortspatrocinium, das sie auch dem von der Stadt beherrschten Lande zu feiern nicht verwehrte. Diese Gestattung ist weiter nichts, als ein auch in andern Cantonen der Schweiz üblich gewesenes Ehrencompliment. Dasselbe konnte die Rechte der katholischen Ortspfarrei der Stadt Solothurn auf die örtlichen und parochialen Stiftungen in ihrer Pfarrkirche nicht im Geringsten schmälern, die örtliche Pfarrkirche nicht zu einer cantonalen umschaffen. Daß übrigens die Regierung in Uebereinstimmung mit der Kirche schon Jahre lang vor der Anhebung des gegenwärtigen Processes selbst einsah und zugestand, St. Urs und Victor seien bloße Stadt- und keine Landespatrone, keine cantonalen Schutzheilige, sondern bloß diejenigen der Pfarrkirche der Stadt Solothurn, geht aus den Verhandlungen des Jahres 1868 über die Verminderung der Feiertage und aus der Thatsache hervor, daß mit kirchlichem Erlasse vom 22. Februar und 7. März 1868 und Cantonsrathsentscheid vom 10. und 13. Februar 1869 der Feiertag der hl. Ursus und Victor für den Canton aufgehoben worden ist und nur noch für die Stadt besteht. In dem nach erhaltener Weisung vom hl. Stuhl erlassenen Schreiben des Bischofs Eugenius von Basel vom 22. Februar 1868 an die Regierung, worin der Vorschlag zur Aufhebung von sieben früher gebotenen Feiertagen und deren Verlegung auf einen folgenden Sonntag dem Staate gemacht wurde, ist ausdrücklich gesagt, daß das Fest von St. Urs und Victor ein blosses Pfarrpatrocinium und einem solchen gleich zu setzen sei (das heißt, daß es nur in der Pfarrei der Stadt Solothurn, nicht auf dem Lande gefeiert zu werden brauche), die Feste der Kirchenpatrone sollen nur in der Pfarrei als gebotene Festtage gelten. Dagegen könne auch hier die Verlegung des Festes auf einen Sonntag von der Pfarrei selbst bei dem Bischofe verlangt werden, wenn es von der Pfarrei gewünscht werde.

Wenn nun aber die heiligen Urs und Victor als Landespatrone förmlich abgesetzt sind und der Staat sie der Stadt allein überlassen hat, so sollte man von ihm erwarten dürfen, daß er auch das Vermögen der Pfarrkirche der Stadt, die noch immer unter den himmlischen Schutz derselben gestellt ist, der allein dazu

berechtigten katholischen Pfarrei der Stadt lasse, und nicht für allgemeine cantonale Zwecke verwende.

Es war auch in verschiedenen Cantonen der Schweiz schon aus der Zeit vor der Reformation her üblich, die Bilder oder wenigstens die Namen der Schutzheiligen der Pfarrkirche des Hauptortes auf die Münzen, die in allen den souveränen Städten unterworfenen Landestheilen als eigentliche Landesmünzen circulirten, zu prägen, auch da, wo keine Stifte waren. Wie die ältesten Solothurnermünzen, schon die Bracteaten (Klage Satz 153, S. 94) das Bild und den Namen des Sanct Urs aufweisen, so tragen die Münzen Berns vor der Reformation den Namen des Sanct Vincentius, des Patrones der Hauptpfarrkirche und des späteren Vincentiusstiftes der Stadt Bern, die älteren Münzen Freiburgs den des St. Nicolaus, Lucerns den des St. Leodegar. Ebenso enthalten die gemeinschaftlichen Münzen, welche die drei Urcantone Uri, Schwyz und Unterwalden, und die gemeinschaftlichen, die Uri und Unterwalden zusammen prägten, das Bild und den Namen des St. Martin, des Schutzheiligen von Kirchen dieser Länder, und so fort. Niemanden wird es einfallen, aus dieser ganz gewöhnlichen Erscheinung schließen zu wollen, das Vermögen der Pfarrkirchen der Orte, die unter dem Patronat dieser Heiligen standen, dürfe als Staatsgut des Landes erklärt werden, welches die Münzen schlug, oder die betreffenden Schutzheiligen seien auch in dem Sinne Landespatrone, daß bei der Aufhebung eines ihren Namen tragenden Pfarrstiftes dessen Vermögen zu allgemein staatlichen Handen gezogen werden dürfe.

Was übrigens das Solothurnische Landespatronat von St. Urs und Victor betrifft, so bemerken wir, daß in keinem, weder ältern noch neuern «Officium proprium» der Collegiatkirche St. Urs, auch nicht in den «Acta Sanctorum» der Bollandisten, ebenso wenig in des Chorherrn J. W. Gotthard „Solothurnischem Magnificat" (1654), den verschiedenen Hymnen &c. St. Urs und Victor als Landespatrone aufgeführt sind, sondern überall nur als die Patrone des Ortes.

Die Schlüsse, welche im Jahre 1800 die Verwaltungskammer des Cantons bei der helvetischen Behörde aus dieser Landespatronatschaft gezogen, müssen daher in ihr Nichts zusammenfallen.

e) Die weitere Einwendung der cantonalen Verwaltungskammer, daß „die Stiftsgeistlichen und die Chorherren und Capläne eine Corporation ausmachen, die allezeit unter dem Schutze der Regierung gestanden", ist schon oben, sowohl in der Klage als in der Replik, sattsam widerlegt worden. Jede Pfarrkirche des Cantons steht ja unter dem Schutze der Regierung oder sollte wenigstens darunter stehen, wenn die Regierung ihr Kastvogteirecht pflichtgemäß ausübt. Die Eigenschaft der Corporation ist weiter nichts als eine Form der rechtlichen Vertretung der Pfarrkirche. Die Eigenschaft einer Corporation gab der letztern kein Recht, eigenmächtig über das Vermögen der Pfarrkirche, der sie als Collegium vorstand, zu verfügen. Die Corporation mußte stiftungsgemäß verwalten und durfte nicht zu andern Zwecken über das ihr anvertraute Kirchengut verfügen.

f) Die fernere Einwendung, „daß die Chorherren behaupten, sie seien die

„Pfarrer mehrerer Landsgemeinden, und sie haben und üben auch „wirklich das Collaturrecht für diese Landpfarreien aus, allwo sie auch aus den „Fonds des Stifts die Pfarrwohnungen unterhalten müssen" — ist wieder eine jener bei dem vorwissenschaftlichen gewöhnlichen Verstande solcher, die von den Entstehungsgründen kirchlicher Incorporationen und den daran geknüpften Pflichten und Lasten keine Kenntniß hatten, weil ihnen die bezüglichen Studien abgingen, ganz erklärbare Einwendung, über welche man sich in jener einheitsstaatlichen Sturm- und Drangperiode der Helvetik nicht verwundern muß.

Vor Allem sei bemerkt, daß das St. Ursen-Pfarrstift der Stadt Solothurn niemals sich selbst als „Landesstift" gerirt oder sich so benannt hat. Das Stift sprach niemals mehr von den dem Stifte incorporirten äußern Landpfarreien an, als das Recht, durch die von ihm vermöge des Collaturrechts ernannten Pfarrer die Spiritualien in den genannten Pfarreien, die Curatseelsorge versehen zu lassen, und die bezüglichen Temporalien zu verwalten, die es auch nicht als eigenes Gut, sondern als ihm anvertrautes Pfarrgut der fraglichen Parochien besaß.

Nach dem kirchenrechtlich geltenden Grundsatze kann kein Kirchenamt (Officium) errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und bleibendes Einkommen fundirt ist. Einen Theil dieses so fundirten Kirchengutes bildete von jeher die Pfründe, (das Beneficium), aus welchem der Pfrundinhaber besoldet wurde. (C. 9. D. I. de cons. [nov. Justin. a. 538] c. 8 X de consecr. eccl. [3. 34] c. 3. X de eccl. ædif. [3. 48] C. ult. de rescript. in VI [1. 3.]) Nun kam es aber doch im Verlaufe der Jahrhunderte häufig vor, daß eine solche Pfrundstiftung entweder von Anfang an allzu kärglich fundirt und ausgestattet oder durch kriegerische und politische Ereignisse finanziell geschwächt wurde, daß es schwierig war, taugliche Priester auf gewisse Pfarrgemeinden zu finden ꝛc. Solche und ähnliche Gründe waren die gewöhnliche Veranlassung zu den sogenannten Incorporationen, wenn auch ausnahmsweise anderswo gewinnsüchtige Motive von Seite einzelner Capitel stattgefunden haben mögen. Es galt der Grundsatz, daß einmal errichtete Kirchenämter in ihrer Integrität bis zu einer rechtmäßig vorgenommenen Veränderung (innovatio) fortbestehen. Diese Innovation konnte nur durch die kirchlichen Behörden vorgenommen werden, die zu der Errichtung mitgewirkt. (Philipps Kirchenrecht V, § 220. Walter Kirchenr. Ed. XII. § 219 S. 432. Richter Kirchenr. Ed. II. § 134 S. 238.) Es gab vier gesetzliche Arten der Innovation: die Union, die Incorporation, die Theilung und die Aufhebung.

Beispiele der Union, wo zwei Aemter mit einander vereiniget wurden, haben wir bei mehreren Caplaneien des St. Ursenstiftes in der Klage nachgewiesen (Cap. XXII., S. 565 ff.), wo entweder zwei getrennte Aemter und Pfründen blos in der Person des Inhabers vereinigt wurden (unio per æqualitatem) oder so, daß zwei Aemter völlig mit einander verschmolzen wurden (unio per confusionem) oder endlich so, daß das eine Amt dem andern angehängt oder untergeordnet wurde (unio per subjectionem). Beispiele der «unio per subjectionem» waren die der „Präpositur des St. Ursenstiftes" annexirten Kapellen von Zuchwil und Ober-

dorf. Wie der Propst (als Haupt des Stiftes) von der ersten Gründung an (a primaeva Ecclesiæ fundatione) die pfarrliche Seelsorge (Cura) der Stadt Solothurn hatte, soll er (sagen die ältesten Statuten), nachdem er die letztere erhalten, auch diejenige der Capellen Zuchwil und Oberdorf empfangen. Diese letztern Kirchen waren folglich von Anfang an Filialen der Mutterkirche Solothurn, sie waren mit ihr unirt, sie waren ihr unterworfen, angehängt, untergeordnet. Sie wurden von ihr aus durch Vicarien des Propstes (Stiftscapläne) bedient.

Incorporation dagegen nennt man jene Art von Innovation, wenn ein kirchliches Amt (officium), das früher für sich bestand, einem andern Amte oder einer geistlichen Corporation einverleibt wird. Während bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereiniget und, wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, so verhält sich dieses bei der Incorporation anders. So waren nach dem Tode jedes Propstes der Pfarrkirche Solothurn, weil Zuchwil und Oberdorf speciell mit dem Officium der Präpositur unirt waren, nicht nur die Präpositur, sondern auch die Officia der Capellen in Zuchwil und Oberdorf vacant, oder mußten wenigstens nach dem Tode eines Propstes die Inhaber der Aemter in Zuchwil und Oberdorf von dem neuen Propste sich neu als dessen Vicarien bestellen lassen. Bei den dem Pfarrstifte Solothurn incorporirten Pfarreien Messen, Biberist, Grenchen, Selzach und Bettlach war jedoch dieses nicht der Fall. Im Mittelalter wurden eine Menge von Pfarreien theils aus finanziellen, theils aus seelsorglichen Gründen Stiften und Klöstern incorporirt. Die Einkünfte der Kirche gingen dadurch auf die letztern über, welche die Spiritualien durch einen Stellvertreter in der Ortskirche versehen ließen, der nach den späteren Gesetzen nach erfolgter Genehmigung des Bischofs auf Lebenszeit angestellt wurde (C. 6. c. XVI. 9. 2), (Urban. II. c. a. 1095); (c. 1. X de capell. monach. [3. 37]; c. 30. X. de præbend. [3. 5]) Der Stellvertreter war dann entweder von dem Stifte oder Kloster besoldet, oder es waren ihm die parochialen Einkünfte, wenigstens die «Congrua», angewiesen. Er war ein beständiger Vicar, erhielt die Seelsorge als ein wirkliches Officium, und ward überhaupt wie ein wahrer Pfarrer angesehen und behandelt (Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12.; Concil. Trid. Sess. VII, cap. 7. de ref.; C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28.); c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18); Clem. un. de offic. vicar. [1. 7.]) Die Klage hat gezeigt, daß das St. Ursenstift schon früher das ihm incorporirte Parochialgut der genannten Pfarreien größtentheils herausgegeben, und wenn auch einige Pfarrgebäulichkeiten auf seinen Namen eingeschrieben wurden, weil es den baulichen Unterhalt hatte, so konnte doch nie von einem Gewinne auf diesen äußern Pfarreien die Rede sein. Die Pfarreien im Leberberg erhielt das Stift erst nach der Reformation in Folge des mehrerwähnten Wynigervertrages und des dabei stattgefundenen Collaturaustausches. Von den Rechten an diesen Kirchen hatte es außer der Collatur und der Aufsicht als Patron so zu sagen nichts mehr, wohl aber bedeutende Baulasten an den Kirchen und Pfarrgebäu=

lichkeiten theils als Zehntherr, theils als formeller Eigenthümer in Folge der Incorporation. Bei Messen, welche Pfarrkirche 1418 dem Pfarrstift Solothurn incorporirt wurde, hatte das letztere, wie wir bereits Satz 110, 111, S. 65 ff. der Klage nachgewiesen, ebenfalls keinen Nutzen.

Beispiele von Innovationen durch Theilung (sectio. divisio) hat das St. Ursenstift ebenfalls aufzuweisen, z. B. die Trennung der Filiale Luterbach von Zuchwil in Folge der Hartmann'schen Stiftung und der Errichtung einer eigenen Pfarrei in Luterbach (1717) (Klage Satz 119—121 S. 70 ff.), die Trennung Bettlach's von Grenchen von 1706 (Klage Satz 131, S. 77 ff.), die Trennung der ehemaligen St. Nicolauscapelle, einer Filialcapelle der Pfarrkirche St. Urs von letzterer vom Jahre 1627. (Klage Satz 46, S. 29 ff.)

Aus obiger Darstellung geht hervor, daß die wenigen äußern Pfarreien, seien sie dem Stifte unirt oder incorporirt und schließlich bloß noch Collaturpfarreien gewesen, im Jahre 1800 bei der damaligen Sönderung der National- von den Gemeindegütern in den Augen der damaligen Rechtsgelehrten keinen Grund abgeben konnten, das Pfarrstift der Stadt Solothurn als Landesstift oder als Nationalgut zu betrachten, daß die Verwaltungskammer von damals von ganz falschen, von unwissenschaftlichen Anschauungen ausging, die in der helvetischen Behörde keine Zustimmung fanden, so wenig als bei heutigen Rechtsgelehrten nach genauem Studium der Acten darüber noch irgend ein Zweifel möglich wäre.

g) Ebenso unrichtig war es von der Verwaltungskammer des Cantons, aus den vom Stifte besessenen Collaturrechten und aus der Unterhaltungspflicht der Pfarrwohnungen äußerer Pfarreien auf eine nationale Natur des Pfarrstiftes der Stadt Solothurn zu schließen. Wenn das Stift das Collaturrecht bei den benannten wenigen Landpfarreien ausübte, so war dieß eine rechtliche Folge der Incorporation selbst. Die betreffenden Pfarrer wurden vom Stifte dem Bischofe präsentirt und von letzterm in die Aemter eingesetzt, ganz gleich, wie dieß bei nicht incorporirten Pfarrkirchen von Seite des Collators und Bischofes geschieht. Da das Stift durch die Incorporation den parochialen Ortszehnten und die sämmtlichen Einkünfte der incorporirten Kirche zum Bezuge bekam, so mußte es auch daraus dem Pfarrer oder Vicar die Congrua anweisen; es hatte die Pflicht, ihm eine standesgemäße Wohnung einzuräumen. Diese Pfarrwohnungen wurden daher auch vom Stifte baulich unterhalten. Da, wo das Stift die Wohnungen selbst neu gebaut, konnte es sich als Obereigenthümer der Pfarrhäuser betrachten, die es dem jeweiligen Beneficianten gleichsam lehnsweise zur Benutzung einräumte. Welche Baulast speciell auf dem Zehnten lag, haben wir in der Klage bereits erörtert. Die aus solchen Gründen gezogene Folgerung, daß das Stift nicht die eigentliche Pfarrei des Ortes Solothurn ausmache, steht daher auf gar keinem Grund und ist weiter nichts als eine hohle Phrase, die allen wissenschaftlich kirchenrechtlichen Anschauungen, selbst den primitivsten, Hohn spricht.

h) Wenn dann zum Schlusse der Bericht oder die „Nota" der Verwaltungskammer des Cantons (der nicht, wie die Antwort der Regierung ihn betitelt, ein

„Gutachten" war, sondern die reinste Parteischrift) ferner behauptet: „Die „Ortspfarrei von Solothurn sei von der St. Stephanskirche nach der St. Ursen-„kirche hingezogen worden; allein das Collegiatstift zu St. Ursen sei etwas Mehreres „und Ansehnlicheres als bloße Ortspfarrei", so ist diese letztere Behauptung über St. Stephan bereits in der Klage (Cap. IV, Satz 28 bis 36, S. 18 ff.) an der Hand der Geschichte urkundlich widerlegt worden.

Es wird zugestanden, daß auch in dem Memorial der städtischen Abgeordneten (Lüthy und Vogelsang) vom 28. November 1800 unter der Rubrik VII, (Kirchen- und Pfrundwesen) die „Kirche zu St. Stephan" als eine „Filiale dieser Pfarrstift" „aus gleichen Grundsätzen" gefordert wurde, und wir haben bereits in der Klage (Satz 34, S. 19 ff.) behauptet, daß die Stephanscapelle früher von Cantor Hermann, Lüthy (dem städtischen Abgeordneten) und Andern irrthümlich als „die erste Pfarrkirche der Stadt" betrachtet worden sei und erklärt, wie dieser Irrthum veranlaßt wurde. Es kann uns also kein Verschweigen dieser von der Regierung zu ihren Gunsten aufgeführten Behauptung vorgeworfen werden, weil wir diesen Umstand später (auf S. 125) nicht noch einmal wiederholt haben. Von rechtlicher Erheblichkeit sind hier nicht die ohne nähere Prüfung ausgesprochenen Ansichten Einzelner, sondern die ernste, strenge, wissenschaftliche Forschung. Urkundlich steht einmal fest, daß die St. Stephanscapelle nie anders in älterer Zeit figurirt, als unter dem Namen «Capella». So schon bei Wippo im XI. Jahrhunderte und in den ältesten Stiftsstatuten. Dieser Name wurde aber nie anders gebraucht, als für kleinere Oratorien. Der Name kömmt her von «capa», der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete (c. 26. D. I. de cons. [Concil. Carth. V. a. 401], c. 29. eod. [Conc. Bracar. c. a. 572).

Alle zu einem öffentlichen Gottesdienste verwendeten Capellen mußten in der Regel einer Hauptkirche zugehören und von der Pfarrkirche des Ortes abhängen, wie dieß bei St. Stephan der Fall war. (Walter Kirchenrecht, § 150, S. 304. Richter op. c. § 237, S. 457.) St. Stephan war in ältester Zeit ein königliches Privatoratorium der burgundischen Herrscher, weßhalb es auch «capella regia» genannt wurde. Es hatte daher, da es unter der Patronatschaft der Könige stand, gewisse Ehrenvorrechte. Bischöfe und Concilien eiferten schon früh gegen die Mißbräuche, die bei diesen oft angemaßten Vorrechten vorfielen; so das dritte und vierte Lateranische Concilium (Concil. Salegunst. a. 1022 c. 13; Concil. Bitur. a. 1031 c. 21; C. 30. X de præbend. [3. 5]; c. 4. 23. X de jur. patron. [3. 38]; c. 12. X de pœn. [5. 37] Walter op. cit. § 234 S. 459.)

Zu dem Irrthum, St. Stephan als die älteste Kirche Solothurns zu betrachten, mag auch der Umstand beigetragen haben, daß sie innerhalb der Ringmauern des alten römischen Castrums lag, welchen man als den ältesten Stadttheil ansah, und daß der Name „Friedhof" von dem ehemaligen, schon in frühem Mittelalter eingegangenen Begräbnißplatze sich bis in die neueste Zeit erhalten hat. Allein die Hauptbevölkerung war einst nicht innerhalb des sehr engen Castrums, sondern in

dem «Vicus Salodurum», der außerhalb des Castrums lag und sich von der westlichen Häuserreihe der Schaalgasse bis zur St. Ursuskirche ausdehnte. Dessen erste christliche Basilica stand an der einstigen Stelle eines Apollotempels wohl schon bald nach dem Martyrium der Thebäer. Wenigstens beweist eine am 30. October 1762 in den Fundamenten der alten St. Ursuskirche aufgefundene Inschrift (bei Mommsen Inscr. confœd. Helv. XVI. Nr. 218, S. 41), daß zur Römerzeit außerhalb des Castrums ein Tempel stand. Ebenso beweist die Eponainschrift an der Schaalgasse aus der Zeit des II. Consulates des Kaisers Antoninus Elagabal und des Sacerdos (Mommsen op. cit. Nr. 219, S. 41), daß schon vor dem Martyrium (285—302), nämlich schon 219 nach Christus, Salodurum nicht Castrum, sondern Vicus Salodurum genannt wurde. Der Name «Castrum» kömmt erst bei Eucherius († 450), also im fünften Jahrhunderte, vor. Auch wissen wir aus Fredegar, daß schon im V. Jahrhundert eine christliche Gemeinde und thebäische Cultstätte in Salodurum war (Klage Cap. III. Satz 10, S. 9). Die Hauptkirche Solothurns unter dem Patrocinium des St. Urs lag also zu allen Zeiten, schon seit ihrer frühesten Entstehung außerhalb dem alten Castrum und die Annahme, St. Stephan sei als die älteste Kirche Solothurns zu betrachten, ist eine durch die historische Forschung längst über Bord geworfene Hypothese, die auch dadurch widerlegt wird, daß es im V. Jahrhundert noch keine Regularmonasterien oder Collegiatstifte gab. Chrodegang's, Bischofs von Metz, kirchliche Institutionen und Regeln wurden erst um das Jahr 760 begründet, und erst in Folge des Concils von Aachen wurden seit dem Jahre 817 die Collegiatstifte theils an den bischöflichen Kirchen (Domcapitel), theils auch an städtischen Pfarrkirchen durch Erhöhung derselben (Collegiatpfarrstifte), theils auch ohne unmittelbar an eine Ortspfarrei gebundene Verfassung, als bloße Chorherrenstifte errichtet. So war auch das St. Ursenstift als Collegiat**pfarr**stift und das Stift Schönenwerd als einfaches Collegiatstift ohne Ortspfarrei in einem andern Pfarrsprengel (Greechinbach-Kilchberg) entstanden. Vor dem Jahre 817 konnte folglich das St. Ursenstift nicht entstanden sein; seine Entstehung an der ältern St. Ursuskirche aber beweist, daß die letztere schon vorher die Pfarrkirche war. Denn, wäre St. Stephan, die kleine Capelle, vorher die Pfarrkirche gewesen, so wäre daraus ein St. Stephansstift entstanden, wie in Wien. Es kömmt in der katholischen Welt nirgends vor, daß die Patrocinien an der gleichen Pfarrkirche sich ändern, daß der Schutzheilige einer Pfarrkirche abgesetzt wird, um einem Andern Platz zu machen. Wäre daher die Capelle St. Stephan die erste Pfarrkirche Solothurns gewesen, so müßte heutzutage noch St. Stephanus und nicht St. Urs der Kirchenpatron der Hauptkirche sein. Ebenso wenig ist anzunehmen, daß in dem kleinen Orte Solothurn je zwei verschiedene, von einander getrennte römisch-katholische Pfarreien, die eine zu St. Stephan, die andere zu St. Urs gleichzeitig bestanden haben. Und doch wäre nur Letzteres zu schließen, wenn eine Parochialität von St. Stephan, was gar nicht der Fall ist, bewiesen werden könnte. In solchem Falle aber, wenn die Ortspfarrei von St. Stephan nach der St. Ursen-

kirche hingezogen worden wäre, wie die cantonale Verwaltungskammer von 1800 vermuthet oder wenn eine bisherige Pfarrkirche zur Capelle einer andern «Ecclesia» geworden wäre, hätten wir eine ganz eigenthümliche, in der Kirchengeschichte wohl niemals und nirgends vorkommende »unio per subjectionem». Die St. Stephans-capelle, als frühere urkundlich sogenannte «Capella regia» oder «palatina» der burgundischen Könige, mag wohl, was wir keineswegs bestreiten, in ältester Zeit eine gewisse privilegirte Selbstständigkeit neben der Pfarrkirche St. Urs gehabt haben. Die Capläne der königlichen Capellen hatten sogar das Privilegium der Exemtion von der bischöflichen Oberaufsicht, auch bisweilen das Recht, daß in ihnen die Eucharistie aufbewahrt werden konnte, wie dieß wirklich bei St. Stephan der Fall war. Sauter sagt: «Capellæ regiæ, earumque capellani exemtionis «ab episcoporum potestate aliisque privilegiis exornari solent.» (Sauter fundamenta juris ecclesiastici catholicorum. Pars V. · § 859. Cap. 16 de privileg. Conc. Trid. XXIV, cap. 11.)

Wenn nun aber auch die burgundisch königliche Capelle St. Stephan zur Zeit der burgundischen Herrschaft diese Exemtionen und Privilegien, wie wir selbst annehmen, gehabt hätte, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie zu jener Zeit eine Pfarrkirche des Ortes, eine ecclesia parochialis gewesen sei. Wohl kam es im frühen Mittelalter häufig vor, daß Privatcapellen auf den Hofgütern adelicher Herren, welche Capellen Hofgutscapellen oder «capellæ villaticæ» genannt werden (Can. 35 Dist. I de consecr. Cap. 4 de serv. non ordin. Sauter op. cit. V. § 858), im Verlaufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben worden sind («Capellæ nobilium villaticæ progressu temporum in ecclesias parochiales abierunt»). Ursprünglich waren diese «capellæ villaticæ» auf den Hofgütern volles vererbliches Privat-eigenthum der Gutsbesitzer, sowie sie aber erweitert und in Parochialkirchen verwandelt wurden, behielten die Nachfolger doch noch gewisse Vorrechte bei, wie die Collatur, das Patronat, manchmal auch noch einen Theil der Zehntrechte ꝛc. Solche Beispiele haben wir mehrere aus dem Canton Solothurn aufgeführt. Bei St. Stephan aber, welche Capelle eine «regia» und keine «villatica» war, konnte eine solche spätere Erhebung zur Pfarrkirche schon aus dem Grunde nicht stattgefunden haben, weil damals bereits die St. Ursuskirche als Hauptkirche in Solothurn bestand und weil nirgends eine urkundliche Spur vorhanden ist, daß St. Stephan eine einmal gehabte Parochialität wieder zu Gunsten von St. Urs verloren hätte. Sollte aber auch dieses oder Aehnliches vorgekommen sein, so bewiese Dieses nicht im Geringsten, „daß das Collegiatstift St. Urs etwas Mehreres und Ansehnlicheres gewesen, als bloße Ortspfarrei", nämlich etwas Nationales, woran auch der Staat, und nicht bloß der Ort für die Ortspfarrei in vermögensrechtlicher Beziehung Ansprüche machen dürfte.

Wir sehen immerhin aus obiger kirchengeschichtlicher und rechtshistorischer Auseinandersetzung über die Rechte der «Capellæ regiæ», wie es gekommen ist, daß selbst Gelehrte, wie ein Cantor Hermann zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und ihm nachfolgend die Abgeordneten der Gemeinde Solothurn zur Zeit der

Helvetik die Parochialrechte mit denen der alten Privilegien königlicher Capellen verwechseln und an die Möglichkeit einer einstigen pfarrkirchlichen Bedeutung von St. Stephan glauben konnten, was aber entschieden unrichtig ist.

Der letzte Grund, den die Verwaltungskammer vorbrachte, war der: „Der Kirchenschatz sei aus den Vergabungen reicher Particularen entstanden.“ Das beweist gar nichts für die gegnerische Ansicht, denn wir haben nachgewiesen, daß nicht ein einziges Stück im Kirchenschatze sich befindet, dessen Vergabung nicht in die Kirche, sondern an das Stift als an ein außer der Pfarrkirche stehendes Collegium geschehen wäre.

So hätten wir denn alle Gründe, welche 1800 von der cantonalen Verwaltungskammer aufgeführt wurden, um das Pfarrstiftsgut als Nationaleigenthum geltend zu machen, widerlegt. Damit zerfallen als unrichtig auch alle die Anschauungen und Schlüsse, welche die Regierung von Solothurn in den Sätzen 20 bis 25 aus solchen mit der Geschichte sowohl als mit den kirchenrechtlichen Verhältnissen schroff im Widerspruche stehenden Behauptungen gezogen hat.

XXIII ad 20 und 21.

Die in Satz 20 der Antwort vorgebrachten Behauptungen, die hier bezüglich der Kennzeichen von National- und Gemeindegütern sehr unvollständig und daher bei einseitiger Auffassung in den Folgerungen unrichtig sich herausstellen, haben wir schon in XXI. behandelt.

Es ist hier namentlich hervorzuheben, daß die von der verantworterischen Partei allegirte Sönderungsconvention vom 18. April 1801 im Eingang speciell hervorhebt, daß die Convention „nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799“ über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter zu Stande gekommen sei.

Wir haben schon oben (S. 50 ff.) gezeigt, daß das Kirchengut, welches damals vom St. Ursenstifte verwaltet wurde, so wenig als irgend ein anderes noch als solches existirendes Parochialgut in ganz Helvetien nach fraglichem Gesetze (welches, was die beklagte Partei übersehen und verschwiegen hat, an der Spitze der Sönderungsconvention als dabei angewendet erklärt ist) in die Sönderung kommen konnte.

Wenn es daher in § 9 der Convention heißt: „Das Collegiatstift zu „St. Ursus ist weder Communal- noch erklärtes Nationalgut und bleibt in dieser „Convention gänzlich unberührt“, so kann dieß, weil das Gesetz vom 3. April 1799 bei der Sönderung, wie ausdrücklich gesagt ist, angewendet wurde, keinen andern Sinn haben, als den: es konnte weder die Gemeinde Solothurn, noch die Nation oder der Staat verlangen, daß über die Natur des Stiftsvermögens entweder in communalem oder in nationalem Sinne dazumal (im Jahre 1801) entschieden werde. Man konnte und wollte diese Frage gar nicht berühren, weßhalb auch die Schlußerläuterung bezüglich des „**gänzlich** unberührt Bleibens“ beigefügt wurde. Damit wollte aber keineswegs gesagt sein, daß das Stiftsvermögen entweder herrenloses Gut oder eine Art Corporationsgut sei, welches der Staat in

einer spätern Zeit einfach säcularisiren und wie allfälliges Klostergut als unnütz zu Handen nehmen dürfe.

Wenn die beklagte Partei aus fraglicher Stelle in § 9 die Folgerung zieht: „Es sei damit die corporative Selbständigkeit des Stiftes St. Urs und Victor definitiv anerkannt und darum auch dessen Eigenthum gänzlich unberührt gelassen worden, so ist auch dieser Schluß ein unrichtiger. Es liegt darin nicht die entfernteste Anerkennung einer corporativen Selbständigkeit, welche außer den naturgemäßen Abhängigkeitsbeziehungen eines Pfarrstiftes zu der betreffenden Pfarrgemeinde läge.

Richtig gesteht die Gegenpartei zu, daß in dem vorausgegangenen Gesetze vom 17. Herbstmonat 1798, Art. 3 das Vermögen aller „vorbenannten" geistlichen Corporationen von nun an als Nationaleigenthum erklärt wurde, doch seien jene im vorhergehenden Artikel 2 bedeuteten „Collegiatstifte", mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden seien, hievon ausgenommen." Die Gegenpartei hat aber hiebei unterlassen zu sagen, daß damals alle Klöster, Abteien und alle andern, sowohl regulirte als Collegiatstifte beiderlei Geschlechtes unter den Schutz der Gesetze gestellt wurden und daß deren Fortbestehen, „ungeachtet, daß ihr Vermögen als Nationaleigenthum erklärt ist (Art. 1, 4, 5, 6 ff.), dennoch unter gewissen Bedingungen garantirt wurde. Die Collegiat**pfarr**stifte gingen diese Bedingungen nichts an, da sie eben nicht zu Nationalgut erklärt waren. Wenn aber die Gegenpartei daraus schließt, es beweise dieses, daß dadurch, namentlich weil auch durch den vorausgegangenen Beschluß vom 8. Mai 1798 das sämmtliche Vermögen geistlicher Corporationen unter staatliches Sequester gelegt wurde, die corporative Selbständigkeit des Stiftes St. Urs definitiv anerkannt und darum auch dessen Eigenthum gänzlich unberührt gelassen worden sei, so ist ein solcher Causalzusammenhang, wie ihn die Gegenpartei im staatlichen Interesse bringt, um daraus heute die gleichen staatlichen Folgerungen abzuleiten, welche die Helvetik bei den übrigen geistlichen Corporationen, den nationaleigenthümlichen, ableitete, ein ganz irriger und verkehrter. Die Helvetik war so gerecht, einen strengen Unterschied zwischen beiderlei Arten von Stiften zu machen. Die heutige Regierung aber wirft beide Arten von Stiften in den gleichen großen Hafen des Nationaleigenthums und, um das thun zu können, muß eine „corporative Selbständigkeit des Stiftes St. Urs und Victor" in einem Sinne daraus gefolgert und auf den Leuchter gestellt werden, den eben die Helvetik nicht adoptiren wollte. Diese vorgeschützte sogenannte „corporative Selbständigkeit" ist aber nichts anderes, als der Schleier, der den rein parochialen örtlichen Charakter des St. Ursuspfarrstiftes gänzlich verdecken und umhüllen soll, und wird zugleich als Titel gebraucht, der den modernen Staat (scheinbar) berechtige, das seiner Natur nach rein parochiale Gut zu staatlichen Handen zu ziehen, also Etwas zu thun, wovor sich das Gerechtigkeitsgefühl der Helvetik gesträubt hatte. Die Regierung bedenkt nicht, daß die helvetischen Behörden alles Parochialgut, sei es von den Pfrundinhabern, den Pfarrern selbst, oder von Kirchgemeinden, oder von Pfarrstiften, als Corporationen,

verwaltet worden, durchaus geschützt wissen wollte: als ein kirchliches Eigenthum, welches niemals, weder von Gemeinden zu weltlichen Communalzwecken, noch von dem Staate zu allgemein nationalen oder staatlichen Zwecken zu Handen gezogen werden dürfe, welches daher auch niemals in das Inventar der zwischen Stadt und Staat zu söndernden oder zu theilenden Vermögensobjecte fallen konnte. Die helvetischen Behörden anerkannten hier einen Eigenthümer außer den politischen Gemeinden und außer dem Staate. Dieser Eigenthümer aber ist beim St. Ursenpfarrstift nicht die Stadt als politische Gemeinde, sondern die katholische Pfarrei, die katholische Kirchgenossenschaft der Stadt Solothurn, in deren Namen allein heute die Stadt handelt. Am allerwenigsten aber ist dieser Eigenthümer der Staat. Denn durch die staatliche Aufhebung des Pfarrstiftes ist das früher vom Stifte, zuletzt vom Staate verwaltete parochiale Gut der Stadt nicht «res nullius» geworden, so daß es der Staat auf dem Wege der «Occupatio» zu staatlichen Zwecken («cum animo rem sibi habendi»), also für sich erwerben könnte. Das Aufhebungsdecret hat auch nicht diesen „Occupationscharakter", den ihm die Regierung gerne beilegen möchte, sondern es wollte eben alle pfarrlichen und andern Verpflichtungen des Stiftes erfüllt wissen.

XXIII. ad 22.

Es ist auffallend, daß die hohe Regierung von Solothurn, nachdem sie in Satz 20 ein großes Gewicht auf die Sönderungsconvention gelegt und behauptet hatte, daß, was in dieser Convention enthalten, „**in ewiger Kraft** verbleiben solle", nun auf einmal in Satz 22 behauptet, es könne keinem Zweifel mehr unterliegen, daß nach dem in § 9 der Convention ausgesprochenen Grundsatze: das Collegiatstift zu St. Ursus sei weder Communal- noch erklärtes Nationalgut und bleibe also in dieser Convention „gänzlich unberührt", alle übrigen in dieser Convention enthaltenen Bestimmungen auf das St. Ursusstift keinen Bezug haben können. Es ist uns zwar nicht vollständig klar, welche „übrigen Bestimmungen", die wir für unsere Behauptungen angeführt hatten, die Gegenpartei hier meint. Aber so viel ist sicher, daß wenn alles in **ewiger Kraft** verbleiben solle, was in der Convention steht, dann doch wenigstens auch der deutlich über das St. Ursuspfarrstift (nicht unter dem „Uebrigen") ausgesprochene Grundsatz **ewige** Kraft hat: es könne dasselbe niemals **National**gut oder Staatsgut werden, so wenig als Communalgut oder ein Gut der politischen Gemeinde. Die Regierung von Solothurn will jedoch in unrichtiger Auslegung des Aufhebungsdecretes das Stiftsgut heute zum Nationalgut, zum Staatsgut oder cantonalen Schulfond machen. Das ist nach unserer Ansicht eine förmliche Aufhebung der Convention, von Etwas also, was nach derselben selbst „ewig" sein soll, aber leider bis zum Aufhebungsdecret nur 73 Jahre gedauert hätte, wenn das letztere den Sinn hätte, den ihm heute die Regierung geben will.

Die beklagte Partei legt ein Gewicht auf die Thatsache, daß, obgleich der § 9 der Sönderungsconvention die Bestimmung enthalte, daß bis auf eine allgemeine

und definitive Maßnahme in der ganzen Republik die Gemeinde auch die Kirchen und Capellen in der Stadt sammt ihren Fonds und Gütern zu verwalten habe, doch die Capellen und Kirchen, die einen Theil des Stiftsvermögens bilden, factisch nie unter der Verwaltung der Gemeindebehörden von Solothurn, sondern stets unter derjenigen des Stiftes gestanden seien. Abgesehen von der rechtlichen Unerheblichkeit dieser ganz mißverstandenen Thatsache, machen wir aufmerksam, daß bald nach der Convention (am 7. September 1803) die von der Mediationsacte aufgestellte schweizerische Liquidationscommission die sogenannte „Aussteuerungsurkunde“ erließ, welche in § 6 mit nackten Worten sagt: „Was die Kirchen „und Capellen in der Stadt und im Stadtbann von Solothurn anbetrifft, so „mögen diese, wie bis dahin, nach Anordnung des Stadtrathes „besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen verwaltet werden, und „desto eher, da weiter oben der Unterhalt der kirchlichen Gebäude der Stadtgemeinde aufgebürdet ist.“

Aus diesen Stellen folgt im Geringsten nicht, daß die fraglichen Kirchen und Capellen des Gänzlichen außerhalb der Parochialität des Pfarrstiftes gestanden seien, folglich im weitern Sinne nicht auch zum Vermögen der Pfarrei gehört haben. Die Fonds zweier Stiftscaplaneien wurden in der Wirklichkeit von der Stadt und das Vermögen einer dritten Stiftscaplanei sogar von einer Familie verwaltet, während dann wieder andere Präbendenfonds und zwar die meisten allerdings unter der Verwaltung des Stiftes gestanden sind. Die Gründe sind in der Klage nachgewiesen, warum einige Caplaneifonds direct unter städtischer Verwaltung standen. Der Ausdruck: „wie bis dahin“, der sowohl auf die Vergangenheit als auf die Zukunft hinweist, sollte doch deutlich genug sein. Allerdings hat die Stadt Solothurn, die nach der Aussteuerungsurkunde das Recht erhalten hatte, „Anordnungen“ über die Verwaltung der im Stadtbann liegenden Kirchen und Capellen zu geben, nicht die Pflicht übernommen, alle diese Kirchenfonds selbst zu verwalten, sie konnte solches Andern überlassen. Sie überließ nach dem allgemeinen, im ganzen Canton herrschenden Gewohnheitsrechte und nach dem spätern Gesetze vom 10. Juni 1807 bis zum Decret vom 17. Mai 1834 (Siehe oben Satz VIII. S. 11) die Verwaltung einiger dieser Capellenfonds der Stiftsverwaltung, wie z. B. die der St. Stephanscapelle, der Tribeinskreuz- und St. Peterscapelle, während sie die ebenfalls unter der Parochialität des Pfarrstifts stehende Spitalcaplanei und diejenige der Capelle von St. Catharina, endlich den großentheils aus dem ehemaligen Stiftsgute entstandenen Professorenfond und Professoren-Kirchenfond, sowie den des XII. Canonicats, beziehungsweise der Ruossinger'schen Stiftung aus den schon in der Klage angegebenen Gründen später selbst verwaltete und es noch thut, sowie anderseits wieder die Verwaltung der Fabrica von St. Loreto (nicht zu verwechseln mit dem Präbendarvermögen der betreffenden Caplanei) dem Frauenkloster Nominis Jesu und diejenige der Capelle zu Kreuzen der Familie von Roll überlassen wurde (Belege: die Rechnungen der Stadt und des Stiftes). Wir geben zu, daß unter den Kirchen, von denen der § 6 der

Aussteuerungsurkunde spricht, auch eine solche gemeint war, die, wenn auch in parochialer Abhängigkeit, und theilweise aus dem Stiftsvermögen fundirt, doch nicht zum Pfarrstifte gehörte, nämlich die Jesuitenkirche.

In sehr hohem Grade auffallend und beleidigend muß es der katholischen Pfarrei der Stadt Solothurn vorkommen, daß die hohe Regierung in Satz 22 sogar den Jahrzeitenfond der Pfarrkirche Solothurn, diese ehrwürdige Kette von über tausend Stiftungen frommer Vorfahren, die zum Andenken an die in der Pfarrei der Stadt Solothurn verstorbenen Familienglieder im Verlaufe der Jahrhunderte hingegeben wurden, zu staatlichen Handen ziehen will. Es sollen also in Zukunft wahrscheinlich auch die Jahrzeiten der edeln Königin Bertha, der Erbauerin des Münsters, des Daniel Babenberg, des Siegers von Bruderholz, des Nicolaus Conrad und Benedict Hugi, der Helden und Sieger von Dornach, des Schultheißen Nicolaus von Wengi, des Hans und Hans Jacob vom Staal, die Jahrzeitfeier für die Gefallenen von St. Jacob, diejenige des Wohlthäters Ritters Wilhelm Frölich und vieler anderer hervorragender Männer unserer Stadt nicht mehr gehalten werden! Und welchen Grund führt die Regierung an? Weil unmittelbar unter der oben erwähnten Stelle des § 9 über das „Unberührtbleiben" des Collegiatstiftes St. Urs die mißverstandene, aber doch richtig redigirte Stelle steht: „Die „sogenannten Jahrzeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der „Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und „in allweg der Gemeinde versichert bleiben."

Nun behauptet die hohe Regierung, es beziehe sich diese Stelle überhaupt nur auf die Klöster, folglich nicht auf das St. Ursenstift.

Wir müssen über diesen Punkt zum Zwecke der Widerlegung einfach auf unsere wissenschaftlichen Auseinandersetzungen in den Sätzen 230 und 231 S. 183 ff. und Satz 388 S. 381 der Klage und die vielen dort allegirten Quellen und Autoritäten verweisen und wollen hier nur an Folgendes noch erinnern: Die Jahrzeitstiftungen rühren von Familien, Bürgern und Einwohnern der Stadt Solothurn her, auch von Vorfahren solcher, die zur Rettung dieser Stiftungen in gegenwärtigem Processe die Intervention erklärt haben. Es sind damit auch bestimmte Vergabungen für milde Zwecke verbunden. Jede katholische Pfarrkirche, selbst die kleinste, hat ihren gesönderten Jahrzeitenfond, der sonst in der Regel nicht vom Pfrundverwalter, sondern vom Kirchmeier verwaltet wird, sofern diese Aemter nicht in einer Person vereiniget sind. Selbst bei Abtretungen von Filialen und bei andern aufhebenden und beschränkenden Verordnungen bleibt doch wenigstens der Jahrzeitenfond der alten Pfarrkirche, ja bei Aufhebung von Klöstern selbst der ehemaligen Klosterkirche erhalten. So wird es sonst überall in der ganzen katholischen Welt gehalten. Wie aber die hohe Regierung von Solothurn den § 9 der Sönderungsconvention, selbst wenn er den Sinn hätte, den sie ihr selbst gibt, respectirt, geht schon aus dem Umstande hervor, daß in den vom Staate aufgehobenen Klöstern von Mariastein und der Franciscaner in Solothurn (aufgehoben schon im Jahre 1857) seit mehrern Jahren keine einzige der gestifteten

Jahrzeiten weder in den ehemaligen Klosterkirchen noch anderswo gehalten wird. So soll es in Zukunft, wenn dergleichen Rechtsanschauungen Boden fänden, auch zu St. Ursen gehen, trotz der klaren Bestimmung des Aufhebungsdecretes, daß alle Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Die Pfarrkirche von Solothurn soll (scribatur portis!) ihren Jahrzeitenfond verlieren, weil sie keine „Klosterkirche", sondern bloß Pfarr- und Stiftskirche ist! Wir möchten doch in allem Ernste fragen, welcher juristischen Logik und welchem Rechtsgefühle ein solcher Ausspruch entsprungen sei? Wenn der § 9 der Sönderungsconvention, wörtlich und nicht nach dem Geiste und Sinne, der darin liegt, genommen, nur die Klosterkirchen berühren sollte, so würde er nichts Anderes beweisen, als daß sogar bei den sonst als Nationaleigenthum betrachteten Klosterkirchen den Gemeinden, beziehungsweise den katholischen Kirchgemeinden daselbst, die bezüglichen Stiftungen und damit der Jahrzeitenfond erhalten bleiben soll. Der betreffende Artikel 9 brauchte schon deßhalb nicht von dem Pfarrstifte zu sprechen, weil der Jahrzeitenfond der Pfarrkirchen so unumstößlich nach den allereinfachsten Rechtsbegriffen den betreffenden Kirchen oder Pfarreien gehört, daß daran auch nicht im Entferntesten gezweifelt werden kann.

So wenig als irgend einer Dorfpfarrkirche ihr Jahrzeitenfond staatlich wegdisputirt werden kann, aus dem bloßen Grunde, weil sie keine Klosterkirche ist, ebensowenig kann dieß bei der St. Ursenpfarrei der Stadt Solothurn geschehen. Denn das Halten der Jahrzeiten und die damit verbundenen Verpflichtungen sind der Kirche und ihrer Pfarrgeistlichkeit feierlich überbunden und die letztern haben auch dagegen ihre in den Stiftungen ihr geschenkten oder legirten Gebühren zu beziehen. Die Jahrzeiten zu St. Urs bestehen in Messen und Gebet an der Tumba oder Todtenbahre, gerade wie bei jeder Dorfpfarrkirche. Der Ertrag der Stiftungen kömmt theils der Kirche an den Baufond (die Fabrica), theils bestimmten Altären, theils den Messe lesenden und an der Tumba betenden Priestern, theils den Armen in der Pfarrgemeinde zu, wie wir hundertfach in der Klage nachgewiesen haben. Der § 9 der Sönderungsconvention wollte im Entferntesten nicht die Corporation betonen, welche die Verpflichtung zu besorgen hat, sondern die Natur der Stiftungen selbst, welche selbst nach einer allfälligen Aufhebung des Klosters oder der Corporation doch noch fortdauern und „in allweg" den „Gemeinden" für ihre katholischen Pfarreien, nicht den Municipalitäten (so weit sie bloß politischer Natur sind) erhalten bleiben sollen.

Ja **„in allweg"!**

Das und nichts Anderes ist der vernünftige Sinn des § 9 der Sönderungsconvention! Warum dieser Artikel aber gerade so redigirt wurde und werden mußte, werden wir später zeigen.

Die Darstellung der „Ruossinger'schen Stiftung", wie sie in der Antwort der Regierung gegeben wird, ist theils unrichtig, theils unvollständig, und es ist dabei namentlich der wesentlichste Stiftungszweck des Testators ganz außer Augen gelassen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere urkundlichen

Mittheilungen in der Klageschrift Satz 352 p. 337 ff. und Satz 482 p. 558. Cap. XXII. p. 572 ff., Satz 310 p. 283, Satz 313 p. 285, Satz 329 p. 301 ff., Satz 345 p. 319, Satz 347 p. 323, Satz 356 p. 344, Satz 357 p. 345, Satz 362 p. 350, Satz 383 p. 374. Die Stiftung geschah zwar zu Gunsten von allen Geistlichen der Stadt, «tam regulares, quam saeculares», aber in erster Linie sollten die Stiftscapläne, oder, wie es im Testament heißt „sonderlich unsere Stftscaplonen ihren Lust und Nutzen drin haben können". Nach dem Tode wurde der Capitalerlös von dem Bauherrn des Stiftes (Chorherrn Wallier) verwaltet. Da Ruossingers Plan unausführbar war, so kam über die Verwaltung ein Vertrag zwischen Stadt und Stift zu Stande, dem der Bischof von Lausanne seine Einwilligung ertheilte (Klage S. 302), und wornach das Capital zur Ergänzung des XII. Canonicates verwendet werden sollte. Man vereinbarte sich am 20. März 1741 (Klage S. 303), daß die Stadt einstweilen das Capital verwalte und bei der Sönderungsconvention von 1801 wurde das unter dem Titel XII. Canonicat von der Stadt verwaltete Capital dieses ihres Pfarreigutes, aus welchem 1783 der Betrag von 6000 Pfund an die Fabrica des Pfarrstifts waren abgeliefert worden, auch unbestritten der Stadt überlassen. Die Stiftung war nämlich nach den Anschauungen der helvetischen Commissarien sowohl als nach denen der Stadtdeputirten gemischter Natur. Man rechnete sie daher bei der Sönderungsconvention zu § 7 unter die Rubrik der Schul- und wissenschaftlichen Anstalten, welche in die Sönderung fielen, und vereinbarte sich, daß die Ruossinger'sche Stiftung zwar Eigenthum der Stadt bleiben aber „zum Capital des Collegii gezogen werden" soll, das auch in Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden und unter der Aufsicht der Regierung verwaltet werden soll (§ 7 Ziff. d. und e. der Sönderungsconvention).

Da nun aber die Stadt bereits im Besitze dieses Fonds ist, und derselbe nicht zu dem säcularisirten Stiftsgute gehört, so wird er auch in den Rechtsbegehren der Klage nicht vindicirt. Die Klage wollte durch die Aufführung dieser Thatsachen an der Hand der Urkunden blos zeigen, daß die Ruossinger'sche Stiftung von der Kirche und dem Stifte einerseits und von der Stadt anderseits als städtisches Pfarrstiftsgut anerkannt wurde, und daß dieser Theil des Stiftsgutes eben als örtlicher Fond, als Eigenthum der Stadt (und nicht des Staates) für Erziehungszwecke zugesprochen wurde, wenn auch später dem Staate, beziehungsweise der staatlichen höhern Lehranstalt daraus die Zinse als ein Beitrag der Stadtgemeinde an die Staatsanstalt für allgemeine Erziehungszwecke zuflossen.

Wenn die Ruossinger'sche Stiftung nie (wie die Gegenpartei sagt) als Eigenthum des St. Ursenstiftes anerkannt worden wäre; so wäre sie wohl auch nie von letzterm verwaltet worden. Wäre das XII. Canonicat ungeachtet der Kriegswirren und Kriegscontributionen der französischen Revolution zu Stande gekommen, so hätte nach der Vereinbarung vom 22. März 1741 zwischen Stadt und Stift (Klage Satz 329, p. 301 ff.) die Stadt dem Stifte das von der Stadt verwaltete Capital wieder zustellen müssen (p. 303). Die betreffende Urkunde ist unterzeichnet vom

Stadtschreiber, der auch Staatsschreiber war, H. J. Degenscher. Wie kann man nun noch behaupten, die Ruossinger'sche Stiftung sei nie als Eigenthum des St. Ursenstiftes betrachtet worden? Sie war so gut Eigenthum des St. Ursenstiftes beziehungsweise des katholischen Pfarrinstitutes der Stadt als die sogenannte „Principienschule" die unterste Classe des Gymnasiums, an der Stelle der frühern Stiftslateinschule, vom Stifte aus bis in die neueste Zeit finanziell sustentirt wurde. Die Geschichte der Ruossinger'schen Stiftung, die des XII. Canonicates und die des Professorenkirchenfonds, die bis auf den heutigen Tag von der Stadt verwaltet werden, beweisen dieses rein örtlich-kirchliche Verhältniß auf das Schlagendste.

XXIV. ad 23.

Die gegnerischen Behauptungen in Satz 23 der Antwort haben wir bereits in Satz XXI. ff. behandelt. Wir können also namentlich bezüglich der St. Stephanscapelle und der Eingabe der Verwaltungskammer von 1800 auf das Gesagte verweisen. Wir haben auch erklärt, wie es gekommen, daß im Jahre 1800 die städtischen Abgeordneten und der Gemeinde-Ausschuß für die Stadt nothgedrungen wegen gegnerischem Gebahren auch solches geistliches Gut reclamirten, welches nach der damals bestehenden Gesetzgebung niemals in die Sönderung fallen konnte noch auch fiel. Den gleichen noch größern Fehler beging übrigens damals auch die Staatsbehörde, die Verwaltungskammer des Cantons, welche ebenfalls sogar die Pfarrkirche St. Urs, „das St. Ursenstift sammt Kirchensatz und Schatz" 2c., Alles in Allem, reclamirte.

Was speciell die Klöster in der Stadt betrifft, so forderte die Stadtgemeinde dieselben keineswegs unter dem Titel VII „Kirchen- und Pfrundwesen", sondern unter dem Titel V „Schulanstalten". In dieser Rubrik führte sie vor Allem auf: „die kleinen Primarschulen beiderlei Geschlechts, dann die höhern Schulen im Gymnasio, weil die erstern schon 1520 aus dem Stadtsäckel gestiftet und seither aus demselben fortgesetzt worden seien, und weil bei Verbesserung der höhern Schulen im Gymnasium im Jahre 1616 auch das städtische Pfarrstift (als städtische Corporation) das Seinige dazu beigetragen habe. Auch das Collegium (Gymnasium) selbst sei am Ende des XVII. Jahrhunderts entstanden, und es habe seine Stifter in der Stadt gehabt. Zwei einzige Privatbürger, Sury und Grimm, hätten dazu 80,000 Pfund beigetragen; das Pfarrstift und die Stadt hätten das Ihrige reichlich gethan und so sei Kirche, Kloster und Gymnasium (Jesuitenkirche, Convict und Collegium) errichtet worden (Vergleiche Klage Satz 275 ff. Satz 282, Seite 242 ff. und 254). Die bürgerlichen Bruderschaften, milden Stiftungen und Kirchen hätten einen Fond von 80,000 Pfunden beischießen müssen. Was von dem Fond aus Mangel ökonomischer Verwaltung nicht vollends mehr vorhanden gewesen, habe die alte Regierung aus dem Stadtsäckel alljährlich verabfolgen lassen, was an Frucht, Holz und Geld alljährlich beiläufig auf 5000 Fr. (alter Währung) zu stehen gekommen sei. Nach diesen Schulen forderte die Stadt

sodann auch den unter der Verwaltung des jeweiligen Stadtsäckelverwalters 1800 durch Beischüsse der Stadt auf beiläufig 40,000 Pfund vermehrten Fond der Ruossinger'schen Stiftung. Auch dieser sei von einem geistlichen Bürger zum „Unterhalt der Jugend" gestiftet worden. Dann wurde auch das französische Frauenkloster zur Visitation als eine Töchter-Erziehungs- oder Schulanstalt, als ein Pensionat, welches nebst demjenigen von Freiburg für die katholische Schweiz hinsichtlich feinerer Ausbildung der Töchter einen ungemeinen Nutzen verschaffen dürfte, als Gemeindegut angesprochen. Von den übrigen Klöstern (der Väter Franciscaner, Capuciner, der Schwestern zu St. Joseph und zu Nominis Jesu, die nicht speciell aufgeführt werden) wurde von der Stadt hervorgehoben, daß dieselben ebenfalls „bürgerliche Stiftungen" seien, und ebenfalls nach dem Beispiele und Recht, wie solches die Reformirten ausgeübt, bei ihrer allfälligen Auflösung wiederum zu Schulen und Armenanstalten verwendet werden könnten, mit Ausnahme jedoch der dato noch bestehenden Pflichten für Jahrzeiten, Spenden 2c., welche nach dem Sinne der Stifter fortzusetzen seien."

Man erkennt aus dieser Reclamation der Stadt, daß der einzige Grund, warum auch die Klöster damals reclamirt wurden, der war, weil man sie, was sie auch in der Wirklichkeit waren, als örtlich städtische Stiftungen betrachtete, welche große Gefahr liefen, in jener Zeit vom centralisirenden Staate als „Nationalgut" säcularisirt und daher dem städtischen Nutzen entzogen zu werden.

Die helvetischen Sönderungscommissarien nahmen natürlich bei der Sönderung solche Forderungen von keiner Seite auf, da Klöster nach Maßgabe des früher allegirten Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1798 durchaus nicht in die Sönderung fielen. Dagegen wurde die Ruossinger'sche Stiftung und der Fond des Jesuiten-Collegiums nebst Gebäuden und Zubehörden als Eigenthum der Stadt, „welches „der Gemeinde Solothurn auch in Zukunft nicht entzogen werden dürfe," doch mit den erwähnten Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten „aller Staatsbürger" unter den Schul- und wissenschaftlichen Anstalten (§ 7) anerkannt.

Aus der ganzen Geschichte geht auf glänzende Weise hervor, daß die Stadt Solothurn und ihre Bürgerschaft sowohl durch ihre eigenen Geldmittel, den Stadtsäckel, als durch großartige Privatstiftungen ihrer Bürger, als endlich auch durch reiche Beiträge aus den Geldmitteln ihres Pfarrstifts St. Urs zu allen Zeiten ihren redlichen Theil für die Bildung der Jugend des ganzen Cantons, für die Gründung einer höhern Lehranstalt zu allgemein staatlichem Nutzen „für alle Staatsbürger" geleistet, und zwar in Zeiten, wo man mit Ausnahme der Beiträge einiger weniger Landpfarreien gar keine Beiträge vom Lande zu solchen Zwecken forderte, noch viel weniger das Land mit allgemeinen Steuern oder die Staatscasse mit Beiträgen belastete. Ohne diese städtischen Leistungen hätte der Canton heute noch keine Cantonsschule und höhere Lehranstalt.

Man sieht auch aus der erwähnten Eingabe der Stadt vom 28. Weinmonat 1800, wie es bei der Sönderungsconvention gekommen ist, daß bei § 9 der Schlußsatz aufgenommen wurde: „Die sogenannten Jahrszeiten oder Anniversarien sollen

nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert bleiben." Man erkennt aus dieser Stelle, daß man damals nur die staatliche Aufhebung und nationale Säcularisation der Klöster befürchtete, und an die Möglichkeit einer Aufhebung des nicht als Nationalgut erklärten Pfarrstiftes von Solothurn so wenig dachte, als an eine nationale Einsackung sämmtlicher Pfarrgüter in ganz Helvetien. So Etwas schien damals noch unmöglich zu sein. So kam es denn auch, daß die Deputirten der Stadt nur sub V ihrer Eingabe, wo sie von den Klöstern sprachen, welche bei ihrer Auflösung zu Schulen und Armenanstalten verwendet werden könnten, ausdrücklich die in die Klöster gestifteten Jahrzeiten und Spenden für die Gemeinden retten wollten, was ihnen dann auch in § 9 der Sönderungsconvention gelang.

Heute steht es blos noch auf dem Papier! Denn von den Jahrzeiten, welche die Schultheißen Nicolaus von Wengi und Nicolaus Conrad, der Sieger und Held von Dornach, und viele andere edle Bürger auch bei den Franciscanern gestiftet, wurde seit Jahren keine einzige mehr gehalten — eine andere Beschwerde, die in diesem Processe nicht zur Erörterung kommen kann.

XXV. ad 24.

Die solothurnische Regierung legt in Satz 24 ein großes Gewicht auf eine von uns angeblich gänzlich übersehene und nirgends angeführte Stelle in § 6 der von der schweizerischen Liquidationscommission unterm 7. Herbstmonat 1803 erlassenen Aussteuerungsurkunde, wo es heißt: „Da das Stift zu St. Ursen seiner Natur „nach niemals zum Gemeindegut werden kann, so hält sich die Liquidations„commission nicht für diejenige Behörde, die befugt wäre, hierüber nur einen „Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen vorzuschlagen."

Die Gegenpartei meint zufolge der glücklichen Entdeckung dieser von uns angeblich „übersehenen" Stelle, es sei „entschieden unrichtig", wenn wir in Satz 180, Seite 127 der Klage behauptet haben, es sei bei „Anlaß der Sönderungsconvention und Aussteuerungsurkunde die Frage über die communale oder staatlich nationale Eigenschaft des Stiftsvermögens von St. Urs gänzlich offen geblieben, indem doch der Grundsatz mit unzweifelhafter Deutlichkeit (in obiger Stelle) ausgesprochen werde, daß das Stift St. Urs seiner Natur nach niemals zum Gemeindegut werden könne."

Wir haben diese Stelle keineswegs übersehen, sondern in Satz 179, Seite 127, Zeile 13 von oben selbst citirt und in seinem wesentlichen und einzig entscheidenden, nicht aber in seinem unwesentlichen Inhalte, wörtlich angeführt. Abgesehen von dem Umstande, daß von der Gegenpartei das in jener Stelle angegebene Motiv oder der Erwägungsgrund des Gänzlichen mißverstanden wurde, könnte bei einem Ausspruche, einer Sentenz, einer Verordnung irgend einer gesetzlichen Autorität nicht das die Behörde leitende Motiv, sondern der entscheidende Ausspruch selbst von rechtlicher Bedeutung sein. Es können oft ganz unrichtige Motive eine

entscheidende Behörde bei ihren Aussprüchen leiten, aber dennoch besteht nur der Entscheid selbst zu Recht, nicht die Erwägung, die ihn herbeiführt. Wie lautet nun aber bei fraglicher Stelle der Ausspruch selbst? Er lautet dahin, daß die Liquidations-Commission feierlich erklärt, „sie halte sich nicht für befugt", also nicht competent, hierüber nur einen Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen vorzuschlagen." Wenn aber eine Behörde weder befugt noch competent ist, überhaupt einen Ausspruch zu geben, so ist es gleichgültig, aus welchen angenommenen, möglicherweise unrichtigen, Motiven sie es unterläßt, zu entscheiden, oder aus welchem Grunde sie ihre Incompetenz erklärt. Wenn man nun gar aus dem Motive einer solchen Incompetenz-Erklärung einen Ausspruch selbst, ein Decisum, ein unumstößliches Urtheil herausdemonstriren wollte, so wüßten wir wahrlich nicht, in welchen Theil der Logik ein solcher Schluß gehören würde.

Wir müssen nun hier vor Allem fragen: welche Aufgabe hatte die schweizerische Liquidationscommission? was war ihre Bedeutung, was ihre Competenz? Die am 19. Februar 1803 (30. Pluviose im Jahre 11) von Napoleon Bonaparte, erstem Consul der fränkischen Republik, dem „der Zwietracht preisgegebenen, mit seiner Auflösung bedrohten Helvetien" (l'Helvétie en proie aux dissensions, menacée de la dissolution) nach vorausgegangener Berathung mit schweizerischen Abgeordneten gegebene „Mediationsacte" bringt zuerst die Verfassungen der 19 Cantone, insbesondere dann die Bundesverfassung, endlich eine Executions-Verordnung mit einer Verfügung über die als national erklärten Güter. In letzterer wird in Artikel 7 bestimmt: „Eine Commission von fünf „Gliedern (Stapfer, Custer, Rämy, Sulzer, Mayr) wird die Bedürfnisse „der Municipalitäten, wovon im vierten Artikel die Rede ist, untersuchen, den „Umfang derselben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen „Fonds, bestimmen, die Cantonal- und Nationalschulden liquidiren, für jede Schuld „die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen „Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Canton wieder „eigenthümlich zufallen sollen."

Der allegirte vierte Artikel lautet: „Art. 4. Für jede Stadt soll ein mit „ihren örtlichen (Municipal-)Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen wieder errichtet werden."

Es handelte sich also in erster Linie um rein nichts Anderes als um die Untersuchung und Prüfung der Bedürfnisse, oder, wie der Eingang der Aussteuerungsurkunde sich ausdrückt, der Municipalausgaben der Stadt Solothurn, um die Bestimmung ihres Umfanges, die Ausmittelung und Anweisung der für diese Municipalausgaben nöthigen Quellen oder Capitalien. Es handelte sich also nicht darum zu entscheiden, ob dieses oder jenes Gut bürgerlich-municipaler oder aber nationaler Natur, Gemeindegut oder Staatsgut sei. Denn diese letztere Frage hatte bereits die Sönderungsconvention am 18. April 1801 gelöst, welche Convention der helvetische Vollziehungsrath unterm 21. April 1801 mit einigen Erläuterungen genehmigt hatte. Dort aber war der schon oben erwähnte Ausspruch

erfolgt: „Das Collegiatstift zu St. Ursus ist weder Communal- noch erklärtes „Nationalgut, und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt."

Man erkennt aus dieser Stelle, was die Liquidationscommission zur Zeit der Aussteuerung unter Communal- oder Gemeindegut verstehen mußte. Unter diesem Gemeindegut konnte nach der Mediationsacte und nach dem Ingreß zur Aussteuerungsurkunde nichts Anders logisch verstanden werden, als dasjenige Gut, was auf „die Bedürfnisse der Municipalität" Bezug hat, nicht aber das Gut der katholischen Stadt-Pfarrei, nicht das Kirchengut, welches außer der Sönderung gelegen war, und niemals zur Befriedigung der eigentlich „municipalen Bedürfnisse" der Stadt verwendet werden durfte.

Fragen wir uns nun: Welches waren diese dortgemeinten municipalen Bedürfnisse oder jährlichen Municipalausgaben? Darüber gibt die Aussteuerungsurkunde vom 7. Herbstmonat 1803 ganz genaue und präcisirte Antwort. Es waren folgende: 1) die Besoldung von 12 Mitgliedern des Gemeinderathes, der Canzleiangestellten, Weibel, Abwarte, Diener, Materialausgaben, bezügliche Miethzinse 2c. Fr. 8,500 a. W., 2) die Besoldungen der Stadtphysici, des Stadtarztes und der Hebammen Fr. 1,040, 3) für die Sicherheitspolizei Fr. 2,936, 4) für Markt-, Gassen- und Feuerpolizei Fr. 2,060, 5) für den Unterhalt aller der Stadtgemeinde zustehenden Gebäude, mit Inbegriff dreier Kirchen in der Stadt, nebst zwei Kapellen und der Waldbruderei im Stadtwald Fr. 2,664, 6) für den Unterhalt zweier Brücken, der Stadtbrunnen, Wuhrungen, des Gassenpflasters, des bezüglichen Fuhrlohnes und die Belohnung der im Bauamt angestellten Aufseher und Werkmeister Fr. 9,800. Zusammen wurden sämmtliche Ausgaben auf Lᵃ. 28,000 a. W. oder Fr. 40,000 neuer Währung berechnet.

Wie viel zu gering diese Bedürfnisse 1803 berechnet wurden, geht aus dem Umstande hervor, daß nach den Gemeindberechnungen der letzten Jahre heute die Bedürfnisse und Auslagen zwischen 8 und 9 Mal höher zu stehen kommen, als im Jahre 1803 und daß zu deren theilweisen Deckung eine Gemeindsteuer von Fr. 71,967. 81 beitragen mußte, während 1803 noch keine städtische Einkommens-, Gewerbs- und Vermögenssteuer bestand, noch mit in Rechnung kam. Wir bemerken ferner, daß ein Theil der für die jährliche Zahlung dieser Lᵃ. 28,000 angewiesenen Einkünfte im Verlaufe der Zeit in Folge veränderter Gesetzgebung theils sich verminderte, theils ganz aufhörte. Wir erinnern nur an die Nachtheile, welche die Stadt auf dem ihr angewiesenen, später durch die Gesetzgebung aufgehobenen Heu- und Fruchtzehnten in Folge der Zehntablösung und auf den angewiesenen Früchten und Grundzinsen des alten Burgermeisterrodels im alten Burgerziel in Folge der Bodenzinsablösung und auf einigen später weggebliebenen Localgefällen erlitt.

Man sieht aus der Aufzählung dieser Bedürfnisse, daß darin nicht inbegriffen sind: die jährlichen Auslagen für den Pfarrgottesdienst zu St. Urs und den Gottesdienst in andern Kirchen, keine Custoreibedürfnisse, keine Besoldungen von Pfarrgeistlichen (Chorherren und Caplänen), kurz keine Auslagen, welche das Pfarrstift St. Urs betrafen. Die Einkünfte und Auslagen der katholischen Pfarrei

der Stadt, oder das parochiale Gut der Stadt wurde durch das **Stift** verwaltet. Hier brauchten also keine Bedürfnisse berechnet und keine Aussteuerungen oder Anweisungen zu erfolgen. In diesem Sinne hatte die Liquidationscommission ganz recht, wenn sie in Art. 6 in einer bloßen Erwägung sagte: „Das Stift zu St. Ursen könne seiner Natur nach niemals zum **Gemeindegut** werden", das heißt: Es könne niemals der Gemeinde Solothurn in dem Sinne zufallen, daß Capital und Ertrag dieses Kirchengutes einmal später für die erwähnten municipalen Bedürfnisse dienstbar gemacht werden könnten. Wenn bei diesem Satze beizufügen unterlassen worden ist: das Stift St. Urs könne auch seiner Natur nach niemals zum National- oder Staatsgut werden, so kömmt dieß einfach daher, daß die Liquidationscommission nicht den **Staat**, der damals factisch Alles (mit Ausnahme des Kirchengutes) in Händen hatte, sondern einzig allein die **Stadt**, die Gemeinde, auszusteuern hatte, und weil bereits die Commissarien bei der Sönderungsconvention schon den oft erwähnten Ausspruch in gleichem Sinne gethan, daß das Collegiatstift zu St. Urs **weder** Communal- **noch** Nationalgut sei.

Die Aussteuerungsurkunde fügt in § 6 unmittelbar nach der erwähnten Stelle über das St. Ursenstift den schon berührten Satz bei:

„Was hingegen die Kirchen und Capellen in der Stadt und im Stadtbann „von Solothurn betrifft, so mögen diese, wie bis dahin, nach Anordnung des „Stadtrathes besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen verwaltet „werden, und desto eher, da weiter oben der Unterhalt der kirchlichen Gebäude der „Stadtgemeinde aufgebürdet ist."

Aus dieser Stelle zieht die Gegenpartei ganz unrichtige Schlüsse; sie meint, diejenigen Kirchen und Capellen, die nach Anordnung des Stadtrathes besorgt und verwaltet werden sollen, seien ausschließlich diejenigen, welche der Stadtgemeinde **zustehen**, ihr eigenthümlich angehören und keineswegs auch solche, die Eigenthum des **Stiftes** seien. Der Unterhalt der Letztern habe immer dem Stifte obgelegen.

Zum Voraus sei hier bemerkt, daß **alle** Kirchen und Capellen der Stadt, sei der Eigenthümer wer da wolle, wie die Klage aus hundert Documenten nachgewiesen hat, unter der **Oberparochialität** des Pfarrstiftes der Stadt standen, und zwar auch diejenigen, welche weder vom Stifte noch von der Stadt baulich unterhalten wurden. Es ist daher vor Allem zu untersuchen, **welche** nicht mit Namen aufgezählten Kirchen in dem erwähnten § 6 der Aussteuerungsurkunde gemeint waren, und einzig gemeint sein konnten?

Es kann sich nur um diejenigen Kirchen handeln, für deren Unterhalt sub. 1, Ziff. 5 der Aussteuerungsurkunde die Stadt ausgesteuert worden war. Darunter ist zum Voraus keine **Klosterkirche** inbegriffen, also weder die Franciscaner- noch die Capucinerkirche, noch die drei Kirchen der Nonnenklöster St. Joseph, Visitationis und Nominis Jesu. Diese fünf Klosterkirchen können nicht gemeint sein, da die Aussteuerungsurkunde nur von 3 Kirchen und 2 Capellen spricht, und da die benannten Klosterkirchen nicht von der Stadt, sondern von den betreffenden Klöstern unterhalten wurden. Auch die **Pfarrkirche** zu St. **Urs** und die von

ihr aus ihrer Fabrica unterhaltenen Capellen St. Peter, St. Stephan und Tribeinskreuz konnten nicht gemeint sein, da in der Sönderungsconvention dieselben als zum Collegiatstift St. Urs gehörend „gänzlich unberührt" blieben und da auch die Liquidationscommission bei der Aussteuerungsurkunde sie denjenigen entgegenstellt, deren Fonds und Güter die Stadt selbst verwaltet hat. Wirklich wurde auch die Stadt für den Unterhalt ihrer eigenen Pfarrkirche nicht ausgesteuert, weil man annahm, es sei deren Unterhalt Sache des Baufonds des Pfarrstiftes, nicht Sache der municipalen Verwaltung, welche diejenigen Kirchen aus städtischen Geldern unterhielt, die außer der Hauptkirche zu städtischen Anstalten und Stiftungen gehörten. Diese Kirchen waren folgende: 1. die eigentliche Jesuiten- später Professorenkirche (Heute noch wird der Professoren-Kirchenfond von der Stadtgemeinde Solothurn (Einwohnergemeinde Solothurn) verwaltet. Letzte Generalrechnung von 1877); 2. die Spitalkirche zum hl. Geist, (Das Eigenthum des „Bürgerspitals mit Zubehörde" wurde in der Sönderungsconvention der Stadtgemeinde zuerkannt. Der städtische Bürgerspital hatte von jeher eine besondere Verwaltung. Der Stiftscaplan S. Victoris besorgte den Frühgottesdienst.); 3. Die St. Catharinenkirche als die zum städtischen St. Catharinenpfrundhause („Sondersiechenhaus") gehörige Caplaneikirche, die vom Caplan S. Catharinæ besorgt wurde (Kl. S. 48 p. 31); 4. und 5. die Capellen von St. Verena und St. Martin in der Waldbruderei, die ebenfalls vom Stift aus besorgt wurden.

Den Grund, warum die Stadt für den Unterhalt der Pfarrkirche St. Urs nicht ausgesteuert wurde, haben wir schon oben angeführt. Dagegen ist hier zu bemerken, daß der Baufond (die Fabrica) des Pfarrstiftes nicht mehr als ungefähr den Drittheil an die Unterhaltskosten der Pfarrkirche beitrug, während zwei Drittheile des bedeutenden Unterhaltes übungsgemäß aus der Stadtcasse bestritten wurden, was man bei den Verhandlungen von 1803 übersah. Es hängt diese hergebrachte Uebung mit den Verordnungen des Conciliums von Trient zusammen, wornach nicht nur die Fabrica der Kirche selbst, sondern unter Umständen auch die Parochianen, die Pfarrgemeinde oder sogar die Municipalität zum Bau und Unterhalt der Kirchen beitragen müssen (Conc. Trid. Sess. XXI cap. 7 de ref.). So ist in der alten Diöcese Cöln heute noch der Gebrauch, daß der Pfarrfond das Chor, der Zehntherr und Patron das Schiff und die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß (Concil. Colon. a. 1662 tit. VII. cap. II. § 3. Walter op. cit. § 272 S. 525). Die Unterhaltsverhältnisse in der Stadt Solothurn haben wir bereits in der Klage behandelt.

Aus den gegnerischer Seits vorgebrachten Gründen kann folglich nicht im Geringsten der Schluß gezogen werden, daß das St. Ursenstift etwas Anderes und Mehreres sei als ein Pfarrstift der Stadt.

XXVI. ad 25.

Die hohe Regierung von Solothurn bringt in Satz 25 der Antwort neuerdings bezüglich der Wahlrechte am St. Leodegarstift in Schönenwerd und an dem-

jenigen von St. Urs eine Zusammenstellung und Vergleichung und sucht dadurch zu zeigen, daß bei beiden Stiften durchaus die gleichen rechtlichen Verhältnisse obgewaltet hätten, daß daher all' dasjenige, was bei Schönenwerd galt, auch beim St. Ursenstifte angenommen werden müsse. Wir müssen unter Hinweisung auf unsere obige Auseinandersetzung in Satz XX. g. h. i. k. l. die gegnerischen Vorbringen bestreiten.

Es ist klar, daß die Stadt Solothurn als bloße Ortsgemeinde keinen kirchlichen Gemeindeeigenthumsanspruch auf das Stift Schönenwerd, das in einer entfernten von ihr als Souverän beherrschten Landvogtei lag, machen konnte, selbst dann nicht, wenn sie als bloße Gemeinde, als «oppidum», und nicht als Souverän Collaturrechte am Stifte Schönenwerd erhalten hat. Anders war es beim St. Ursenstifte, welches die Stadt als ihr eigen Pfarrei- oder Parochialgut zu allen Zeiten ansah. Das Stift Schönenwerd bildete niemals irgend einen Theil des kirchlichen oder pfarrlichen Eigenthums der Stadt Solothurn, es war auch vom St. Ursenstifte in keiner Weise abhängig. Die Stadt Solothurn konnte folglich auch bei Aufhebung des Stiftes Schönenwerd durch den Staat keine Eigenthumsansprüche weder für ihre Municipalität noch für ihre katholische Pfarrei machen, noch hätte sie solches zur Zeit, da sie noch souverän war, machen können. Ihre eigene Souveränetät hat sie übrigens längst zu Gunsten des gesammten Volkes des Kantons verloren. Wir begreifen daher wirklich nicht, was die beklagte Partei durch die Aufführung von Thatsachen beweisen will, die sie in Satz 25 unter Weglassung der Hauptsache des Inhalts fraglicher Correspondenz aufführt.

Im Mai und Juli 1803 handelte es sich um die Besetzung zweier Chorherrenpfründen, des V. und VI. Canonicates zu Schönenwerd, und einer Caplaneipfründe. Das Stift wandte sich allerdings an die Regierung und zwar an die mediationsmäßige, die in Folge der Vermittlungsacte vom 19. Hornung 1803 am 11. April 1803 sich constituirt hatte. Durch die Verfassung von 1803 war die Souveränetät auf den ganzen Canton und nicht mehr allein auf die Stadt übergegangen. Und schon vor der Constituirung der neuen Regierung hatte sich die durch den Vermittlungsact bestellte provisorische Regierung „Regierungscommission des souveränen Cantons Solothurn" genannt. An diese neu constituirte Regierung wandte sich am 16. Mai 1803 das Stift Schönenwerd, seine Gefühle über das seit fünf Jahren sehnlichst erwartete glückliche Ereigniß ausdrückend, voller „beseligender Zuversicht", daß das „uralte Collegiatstift jene weisen und wohlthätigen Väter, Kastenvögte und Schutzherren wieder finden und verehren könne, unter denen es zur Ehre der Religion und des Staates Jahrhunderte lang gestanden". Es wird dann auseinandergesetzt, daß vor 200 Jahren das Stift im Drange der Zeiten sein eigen Collaturrecht (also die Wahl während den in den Stiftsmonaten [den geraden] vacant gewordenen Canonicaten) der weltlichen Obrigkeit (also allerdings der Stadt Solothurn als Souverän) zu überlassen genöthiget gewesen sei. Nun wünschte das Stift Schönenwerd diese Stiftsmonate, die es längst selbst aufgegeben hatte, zurückzuerhalten, und die Regierung sollte darauf wieder zu

Gunsten des Stiftes verzichten. (!) Die Stadt Solothurn hatte also vor 1798 bei Schönenwerd zweifache Collaturrechte. Als Stadt oder «oppidum» hatte sie die päpstlichen oder ungeraden Monate, als Souverän über den Canton hatte sie in Folge Abtretung von Seite des Stiftes selbst die Stifts- oder geraden Monate. Die Souveränetät war nun auf den Canton übergegangen, das Stift Schönenwerd als Nationaleigenthum erklärt. Mit vollem Recht antwortete daher die Cantonsregierung am 29. Juli 1803 dem Stifte Schönenwerd: „Was die Er„nennung zu den Canonicaten betrifft, so ist es unsere Pflicht, den Staat in „seinen hierortigen Rechten zu schützen und ihm darin nichts zu vergeben. Wir „haben daher Montag den 5. Herbst angesehen, wo wir in der Besetzung des „V. Canonicatsstelle fortfahren werden." Im Uebrigen habe es keinen Anstand in Schönenwerd sowohl das V. Canonicat als auch die vacante Caplaneipräbende zu besetzen. Das Stift möge nach bestehender Uebung den fehlenden Caplan erkiesen. Was das VI. Canonicat betreffe, dessen Einstellung das Stift Schönenwerd selbst wegen außerordentlicher stiftischer Bedürfnisse verlangt hatte, werde sich die Regierung mit dem bischöflichen Ordinariat zu verständigen suchen. Zuvor aber solle das Stift Rechnung über die zwei Canonicate und die Caplaneien und über die benannten außerordentlichen Bedürfnisse ablegen. Die Regierung wahrte auch hier ihr staatliches Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis). Sie hatte vollkommen Recht.

Die Stadtgemeinde Solothurn, beziehungsweise Schultheiß und Rath als Stadtmagistrat (nicht als Souverän, wie wir oben Satz XXI. ad 19 bewiesen haben) hatte zur Zeit, da die Stadt noch allein Inhaberin der Landessouveränetät war, sozusagen alle Pröpste von Schönenwerd aus der Bürgerschaft von Solothurn genommen. Seit der Reformation (1530) ist nur ein einziger vorragender Mann, der nicht Bürger der Stadt war, Propst von Schönenwerd geworden, nämlich Jacob Müelich von Freiburg im Breisgau (1580—1605), ein anderer, Melchior Rund (Rotundus), gebürtig von Willisau, war zur Zeit, da er Propst von Werd geworden (1620) schon seit 1595 Solothurnischer Bürger, da er vorher in Solothurn Chorherr-Prediger war und daher Bürger sein mußte.

Wenn nun auch aus dem einzigen Grunde, weil Schönenwerd nach der Sönderungsconvention in keinen weitern Beziehungen zur Stadt Solothurn mehr stand, damals die Regierung die Chorherrenwahl in Schönenwerd vornahm, und die Stadt als solche nichts dagegen einwendete, so würde aus diesem Umstande noch keineswegs folgen, daß der Staat die gleichen Rechte auch bezüglich des St. Ursuspfarrstiftes habe. Denn wir haben bereits oben auseinandergesetzt, daß nach den Rechtsanschauungen der Helvetik und Mediationszeit die rechtliche Stellung dieser beiden Stifte gegenüber dem Staate oder der Nation eine ganz verschiedene war. Das Pfarrstift Solothurn war nicht Nationalgut, weil es „unmittelbare pfarrliche Verrichtungen" hatte (Ges. v. 19./20. Heumonat 1798, Art. 2. Ges. v. 17. Sept. 1798, Art. 2 und 3. Ges. vom 12. März, resp. 3. April 1799, §§ 1—6, Sönderungsconvention v. 1801. § 9 2c.) Das Stift Schönenwerd

war als Nationalgut erklärt, weil es zu den in §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1798 benannten geistlichen Corporationen gehörte, die in Art. 2 und 3 nicht ausgenommen waren, und von denen der § 4 des letztgenannten Gesetzes sagt: „Ungeachtet das Vermögen sämmtlicher geistlicher Corporationen als „Nationaleigenthum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtei, „insoweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unter„haltes der Mitglieder erfordert, im Genusse der vom Gesetze begünstigten Ein„künfte, jedoch unter Oberaufsicht und öffentlichen Verwaltung „des Staates."

Es war natürlich, daß nach dem Erlasse fraglicher Gesetze und namentlich nach der Sönderungsconvention und Mediation der Canton Solothurn und dessen Regierung das nationaleigenthümliche Stift Schönenwerd als von nun an in allen Theilen von der Stadt abgelöst betrachten mußte. So kam es, daß daher auch die frühern Collaturrechte, welche die Stadt als „ganze Gemeinde", als «oppidum», als Stadtgemeinde und nicht als Souverän früher bezüglich des Stiftes Schönenwerd erhalten, nach den Ansichten der Regierung für die Stadt verloren gehen mußten, da ihr solche in der Sönderung nicht vorbehalten worden waren. Auch mochte die historisch irrige Ansicht, die noch heute im Regierungsrathe sich geltend macht, schon damals bestanden haben, die Stadt habe auch schon vor der Revolution diese Collaturrechte als Souverän ausgeübt, während, wie wir umfassend und urkundlich gezeigt haben, dieß durchaus nicht der Fall war. Der Stadt blieb 1803 nichts anderes übrig, als auf ihre frühern Collaturrechte von Schönenwerd in den ungeraden oder päpstlichen Monaten zu verzichten, was sie auch, ohne daß darüber ein Actenstück erlassen worden wäre, stillschweigend that, und um so mehr thun konnte, da die Regierung bereits seit 200 Jahren die Collaturen in den geraden Monaten vom Stifte selbst erhalten hatte, und die nationale Natur des Stiftes Schönenwerd unbestritten anerkannt war.

So kam es, daß im Jahre 1804 die Regierung und nicht der Stadtmagistrat den Herrn Urs Joseph Stuber zum Chorherrn, und im Jahre 1817 den Herrn Urs Jacob Tschann zum Propst von Werd wählte.

All dieß beweist gar Nichts zu Ungunsten der Wahlrechte der Stadt als «oppidum» am eigenen städtischen Pfarrstifte St. Urs; denn Letzteres war eben, wir müssen es noch einmal betonen, als örtliches Pfarrstift nicht Nationaleigenthum geworden.

XXVII ad 26.

Wir nehmen Notiz von dem Zugeständnisse der beklagten Partei in Satz 26, worin sie sagt, daß die Regulirung der Wahlverhältnisse in Bezug auf das Stift St. Urs und Victor in ganz anderer Weise erfolgt sei. Es war, wie aus unserer Auseinandersetzung in Satz XXVI hervorgeht, ganz natürlich, daß die

letztere Regulirung, schon aus dem Grunde, weil die Rechtsverhältnisse bei beiden Stiften ganz verschieden waren, auf andere Weise erfolgen mußte.

Wenn es der heutigen Regierung unerklärlich vorkömmt, warum die mediationsmäßige Regierung hier nicht ebenso energisch, wie dem Stifte St. Leodegar gegenüber, ihre Rechte gewahrt habe, so finden wir das heutige Mißverständniß keineswegs, wohl aber die Handlungsweise der frühern Regierung sehr erklärlich.

Dem St. Ursenstifte und dessen Pfarrei gegenüber hatte sie eben außer ihrem kastvogtlichen Schutz- und Schirmrechte gar keine Rechte, daher auch keine Wahlrechte zu wahren. Die mediationsmäßige Regierung hat daher auch hier keine Rechte des Staates preisgegeben, und es ist unrichtig, daß, wie die Antwort sagt, die Wahlberechtigung des Staates hier wie dort auf der gleichen geschichtlichen Grundlage beruhte. Wohl beruhte die frühere Berechtigung der Stadt als oppidum, als Gemeinde, auf ähnlichen geschichtlichen Grundlagen, denn die Stadt hatte eben beide Collaturen, wie wir nachgewiesen, nicht als Souverän erhalten Da aber die Stadt als Souverän die geradmonatlichen Collaturen am Stifte Schönenwerd erhalten, zur Zeit der Helvetik die alleinige Souveränetät der Stadt aufhörte und das Stift Schönenwerd als Nationaleigenthum erklärt worden war, fing bei Schönenwerd die Collaturberechtigung des Staates für die Hälfte der Wahlen schon seit der Ueberlassung von Seite des Stiftes, für die andere Hälfte erst mit dem Jahre 1803 an. Sie ging also von der Stadt qua oppidum und dem Stift Schönenwerd auf den Staat erst später über.

Nun wird von nun an Alles klar, wenn man nur die Mühe einer ernsten kritischen Forschung nicht scheuen und nicht über dieses leicht erklärbare Verhältniß ohne alle historische Untersuchung obenhin urtheilen will. Welche durchaus richtige Ansicht die mediationsmäßige Regierung damals über die pfarrlich communale Eigenschaft des St. Ursuspfarrstiftes hatte, geht aus den Regierungsentscheiden von 1806 hervor, worin die Regierung ausdrücklich anerkennt, daß die Güter des Pfarrstiftes St. Urs kein Nationalgut, kein Staatsgut, sondern Gemeindegut in pfarrlichen Hinsichten sei und worin die Chorherren Pfarrer der Stadt Solothurn (Chanoines Curés de St. Urs) genannt werden. (Vgl. Klage Satz 180 p. 127, Satz 181 p. 128 ff.)

Damit stimmt auch überein der Großrathsbeschluß vom 18. November 1807, den wir bereits in Satz 184 der Klage p. 131 angeführt haben, und der durch befürchtete Anstände, wie es im Ingresse heißt, wegen „bisheriger Nichtbestimmung des Wahlrechtens der Chorherren hiesiger Collegiatstift“ hervorgerufen wurde. Der Große Rath ging von der Erwägung aus, daß der II. Titel, Art. 5 der mediationsmäßigen Staatsverfassung des Cantons dem Cantonsrath nur jene Wahlen von Stellen einräume, die eine cantonale Bedeutung haben, was doch offenbar hätte der Fall sein müssen bei Chorherrenwahlen an einem „Landesstift“, wenn wirklich ein Landesstift da war. Allein dazu rechnete man die Chorherrenwahlen am St. Ursenstift

nicht. Kaum ein Jahr vorher (1806) hatte ja die Regierung selbst das St. Ursenstift als bloßes Pfarrstift der Stadt und dessen Gut als „Gemeindegut in pfarrlichen Hinsichten" betrachtet. So kam der Beschluß zu Stande, der wörtlich so lautet:

1) Die Wahl der Hochw. HH. Propst und Capitularen hiesiger Collegiatstift, insoweit selbige den Hochw. HH Chorherren nicht selbst zusteht, soll von nun an dem Kleinen Rath zukommen.

2) Wollte eine Gemeinde, Corporation oder Jemand anders diese Collaturrechte ansprechen, so solle der Kleine Rath selbes nicht abtreten, bevor der Große Rath darüber seine Sanction ertheilt haben wird."

Man sieht aus diesem Beschlusse, daß die Regierung damals schon voraussah, daß der Stadtmagistrat Wahlrechte am Pfarrstifte der Stadt beanspruchen werde. Denn die Regierung wußte sehr wohl, daß diese Collaturrechte der Stadt bezüglich des Propstes und der in der päpstlichen Monaten vacant gewordenen Canonicate von der Stadt würden beansprucht werden, da das Collegiatstift St. Urs nicht Nationalgut, sondern ein Pfarrstift der Pfarrei der Stadt war. Auf der andern Seite aber herrschte ungeachtet des Gerechtigkeitsgefühles, welches die Mehrheit der Regierung beherrschte, doch anderseits die Tendenz, auch staatlicherseits an diesen Collaturen vom St. Ursenstifte zu participiren, obgleich dieselben nur eine Ortspfarrei betrafen, da ja der Staat bereits weitaus die meisten übrigen Pfarrcollaturen im Canton hatte. Der Großrathsbeschluß vom 18. November 1807 war ein Uebergangsbeschluß, der theils durch die Stiftsverhältnisse, theils durch die Verfassung selbst hervorgerufen wurde. Der Große Rath wollte dem Kleinen Rathe oder der Regierung nicht das Recht des alleinigen Entscheides über die Collaturen überlassen, welche eine Gemeinde, Corporation oder ein Privatmann erheben würde, sondern er behielt sich das Genehmigungsrecht vor. Diese Verhältnisse wurden dann wirklich 1809 regulirt.

Die beklagte Partei findet es eigenthümlich, daß wir Seite 583 der Klage behauptet hätten, „die Stadt Solothurn habe das Recht der Propstwahl unbestritten bis 1809 ausgeübt. Wir haben bei fraglicher Stelle weiter Nichts gesagt als wörtlich Folgendes: „Erst durch Vertrag mit der Stadt vom 19. Mai 1809 „bekam die Regierung in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde das Recht der „Propstwahl und das Recht, abwechselnd mit der Stadt die in den ungeraden oder „päpstlichen Monaten vacant gewordenen Canonicate und die Stadtpredigerpräbende „zu besetzen." Es ist richtig, daß bis zum 18. September 1809 keine Propstwahl stattgefunden hat. Damals wurde in Folge des erwähnten Vertrages von 1809 Herr Victor Anton Glutz-Ruchti als Propst von der Regierung gewählt. Hätte diese Propstwahl vor dem 19. Mai 1809 stattfinden müssen, so hätte die Stadt und nicht die Regierung die Wahl vorgenommen. Der vorhergehende Propst, Urs Franz Joseph Glutz-Blotzheim, war noch am 31. October 1786 von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn gewählt worden, zu einer Zeit also, da sie noch souverän über den ganzen Canton war; aber es ward die Wahl von der Stadt doch nur als Stadt und nicht in deren Eigenschaft als Souverän vorgenommen.

Der Anwalt der Gegenpartei erlaubt sich nun ein wohl nicht ernst gemeintes, sondern humoristisches Wortspiel. Er meint, weil wir aus dem Großrathsbeschlusse von 1807, worin die Stellen am Pfarrstifte St. Urs als bloß vom Kleinen Rathe zu besetzende und daher nicht den ganzen Canton, sondern nur den Ort angehende erklärt sind, die Folgerung gezogen, es sei das Stift bloß ein örtlich-parochiales, so müßte mit der gleichen Schlußfolgerung das Vermögen des Stiftes Schönenwerd der katholischen Kirchgemeinde Schönenwerd oder gar der Gemeinde Solothurn als ehemaliger Collatorin zufallen, da ja auch die Propst- und Chorherrenwahlen zu Schönenwerd dem Kleinen und nicht dem Großen Rathe zufielen. Wir brauchen als Antwort einfach auf die oben umfassend entwickelten historischen und Rechtsverhältnisse des Stiftes Schönenwerd zu verweisen. Wie könnte die heutige Pfarrgemeinde Schönenwerd, die erst 1865 dadurch, daß Staat und Kirche ein Canonicat dafür verwendeten, geschaffen wurde, heute Ansprüche auf das ganze übrige Vermögen des über tausend Jahre ältern Stiftes Schönenwerd machen? Wie könnte die Stadtgemeinde Solothurn dieses thun, welche nichts Anderes besaß als die Hälfte der Collaturen? Wenn der Kleine Rath und die Wahlbehörde nach 1807 die Propst- und Chorherrenstellen am Stifte Schönenwerd besetzten, so geschah es aus den bereits oben angeführten Gründen. Das Stift Schönenwerd war Nationalgut geworden; die früher von der Stadt besessene Hälfte der Collaturen ging durch diesen Umstand auf den Staat über und die zweite Hälfte der Collaturen hatte der Staat durch Abtretung von Seite des Stiftes schon Jahrhunderte lang vorher besessen. Wenn nun der Kleine Rath oder die Wahlbehörde, nämlich der Kleine Rath unter Zuzug von zehn Mitgliedern des Großen Rathes und nicht der gesammte Große Rath selbst die Propst- und Chorherrenwahlen am Stifte Schönenwerd vornahm, so geschah dieß aus dem einfachen Grunde, weil, wenn auch Nationaleigenthum, doch das Stift Schönenwerd kein Landesstift in dem Sinne war, daß dessen Bedeutung über den ganzen Canton sich erstreckte. Es lag in der Herrschaft Gößkon zu einer Zeit, da dieselbe noch nicht im Besitze der Stadt Solothurn war. Die Kastvogtei daran hatten (wie wir oben S. 40 gezeigt) die Herzoge von Oesterreich und als Afterlehn die Freiherren von Gößkon. Als im Jahre 1458 die Stadt Solothurn die Herrschaft Gößkon von Thomas von Falkenstein kaufte und die Kastvogtei über Werd auf Solothurn überging, so war doch, abgesehen von den Collaturrechten der Stadt Solothurn, die Bedeutung des Stiftes Werd auch nachher noch keine über die Grenzen der spätern Vogteien Olten und Gößgen hinüberreichende. Nach Art. 6 der mediationsmäßigen Verfassung von 1803 hatte der Kleine Rath jene Stellen zu besetzen, „deren Amtsverrichtungen sich bloß auf einen ganzen Bezirk erstrecken." Analoger Weise mußte man damals auch annehmen, die Canonicate von Schönenwerd hätten keine über die Grenzen des Bezirkes Olten und Gößgen hinüberreichende Bedeutung. Das Gleiche anerkannte auch die Regierung oder der Kleine Rath noch durch seinen Beschluß vom 16. April 1823. Der Kleine Rath beschloß nämlich damals, „zur Ausweichung von möglichen Jurisdictionsconflicten zwischen den Oberamtmännern von

„Olten und Gößgen in Hinsicht des Stiftes Schönenwerd für die Ausübung der „Kastvogtei daselbst, auf den Bericht des Staatsraths: Alle diejenigen Verhältnisse, in welchen bis dahin das Oberamt Gößgen zu dem Stifte Schönenwerd „gestanden, hören auf 1. Juli nächsthin (1823) auf und sind auf gleichen Zeitpunkt „dem Oberamt Olten übertragen, in dessen Amtsbezirk das Stift gelegen ist."

Damit wäre auch die letzte Einwendung der Regierung in Satz 26 der Antwort widerlegt und, wie wir hoffen, des Gänzlichen beseitigt.

XXVIII. ad 27.

In Satz 27 stößt die beklagte Regierung allerdings auf einen für sie schwierigen Punkt. Sie sagt: Wenn nun auch der Große Rath des Cantons Solothurn mit Beschluß vom 18. November 1807 die Wahlberechtignng der Regierung am Stifte St. Urs in ihrer ganzen Ausdehnung wahrte und die Wahl von Propst und Capitularen, so weit dieselbe nicht den Chorherren selbst zustand, dem Kleinen Rathe zusprach, so habe sich doch die Regierung im Jahre 1809 aus ihrer mit voller Berechtigung eingenommenen Stellung, wenigstens theilweise wieder verdrängen lassen. Unterm 28. Jänner 1809 haben nämlich Schultheiß und Rath des Cantons Solothurn in Folge erhaltener Vollmacht des Großen Rathes vom 14. Jänner 1809 mit dem Stadtmagistrat von Solothurn einen Vertrag abgeschlossen, der am 19. Mai 1809 durch den Großen Rath genehmigt wurde.

Der Vertrag ist bereits in seinem ganzen Inhalte in Satz 186 Seite 132 der Klage mitgetheilt, worauf wir uns berufen. Die beklagte Partei theilt den Vertrag nur stückweise mit, übergeht wesentliche Bestandtheile desselben gänzlich und schließt dann mit den Worten: „Damit habe die Regierung auf das ihr ausschließlich zustehende Recht der Chorherrenwahl zu Gunsten der Stadtgemeinde Solothurn verzichtet. Das Recht der Propstwahl und der Wahl des Leutpriesters von Solothurn sei dagegen der Regierung für alle Zeiten zugesichert worden."

Wir müssen hier neuerdings betonen, daß mit dem Beschlusse vom 18. November 1807 der Große Rath die Rechte der Stadtgemeinde Solothurn im Geringsten nicht verletzen wollte, wenn auch damals schon die Tendenz herausleuchtete, einige Wahlen am Collegiatstifte St. Urs von der Stadt auf den Staat übergehen zu lassen. Soviel aber ist sicher, daß damals der Große Rath im Entferntesten nicht daran dachte, den fraglichen Wahlen die Bedeutung von Wahlen an ein Landesstift einzuräumen. Denn wäre dieß der Fall gewesen, so hätte die gesetzgebende Behörde in ihrem Beschlusse nicht ausdrücklich im Ingresse die Erwägung aufgestellt:

„In Betracht laut II. Titel 5. Artikel der Staatsverfassung der Große Rath nur „jene Stellen zu besetzen hat, deren Verrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken."

Der Große Rath nahm also an, daß die Stellen „des Propstes und der Capitularen **hiesiger** Collegiatstift" (wie es heißt) blos solche Stellen seien, die sich auf den Ort, nämlich auf die Pfarrei Solothurn beschränken. Denn sonst hätte sie nicht unmittelbar nach der ebenbenannten Erwägung beschlossen:

„1. Die Wahl der Hochwürdigen Herrn Propst und Capitularen hiesiger Collegiatstift, „insoweit selbe den Hochw. Herren Chorherren nicht selbst zusteht, soll von nun an dem Kleinen „Rath zukommen."

Man sieht aus diesem Beschlusse, daß der Große Rath damals nichts Weiteres beabsichtigte, als auch an der Pfarrei der Stadtgemeinde Solothurn (nicht etwa an einem Landesstifte) Collaturrechte zu erhalten, in ähnlicher Weise, wie der Staat solche in allen übrigen Pfarreien des Cantons, mit Ausnahme der Collaturpfarreien der Stifte und Klöster hatte. Die Tendenz ging einfach dahin, diese Wahlberechtigungen (keineswegs aber mehr, keineswegs das damals noch unantastbar heilig gehaltene Kirchengut der Pfarreien selbst) möglichst zu Gunsten des Staates zu centralisiren. Trotz dieser Tendenz wollte jedoch der Staat allfällige Wahlrechte der Gemeinden, Corporationen und Privaten keineswegs verletzen, sondern die Rechte der letzteren einer weitern Untersuchung und Sanction unterstellen, bevor der Kleine Rath dieselben den Ansprechern gegenüber anerkenne. Deßhalb erfolgte der Art. 2, so lautend:

„2. Wollte eine Gemeinde, Corporation oder jemand anders dieses Collaturrecht ansprechen, so solle der Kleine Rath selbes nicht abtreten, bevor der Große Rath darüber seine „Sanction ertheilt haben wird."

Wir sehen nun wirklich nicht ein, wie dieser Beschluß von 1807 eine „Wahrung der Wahlberechtigung der Regierung am Stifte St. Urs in ihrer ganzen Ausdehnung" genannt werden könne, während doch ausdrücklich nichts Weiteres vorlag, als das oben Auseinandergesetzte, und während doch ausdrücklich gerade in diesem höchst wichtigen Beschlusse eine staatliche Anerkennung der örtlichen Natur des St. Ursenstiftes liegt.

Was der Beschluß von 1807 voraussah, trat auch 1809 ein. Die Stadt hatte 1807 unbestritten, auch selbst von der Regierung nicht bestritten, sämmtliche Wahlen am Stifte in den päpstlichen Monaten, und ebenso unbestritten das Recht der Propstwahl, weil, wie wir oft erwähnt, diese Rechte nicht dem Landesherrn, sondern dem «oppidum» vom Papste verliehen worden waren. Im Jahre 1809 war es die Stadt, welche auf einen Theil dieser Wahlen zu Gunsten des Staates, oder der Regierung ehrenhalber verzichtete, und es war keineswegs die Regierung, die zu Gunsten der Stadtgemeinde auf ein ihr angeblich, wie die Antwort der heutigen Regierung glauben machen will, ausschließlich zustehendes Recht der Chorherrenwahl zu Gunsten der Stadtgemeinde verzichtet hätte. Wie kann man überhaupt so Etwas der Regierung von 1809 zumuthen, jener Regierung, welche nach allen Seiten gerecht war, und welche durch den Vertrag von 1809 keineswegs irgend Etwas von früher gehabten Rechten verloren, sondern im Gegentheil Rechte gewonnen hat, die ihr früher nach ihrem eigenen Zugeständnisse und nach den Motiven des Vertrages gar nicht zustanden! Die Regierung von 1809 hat also im Gegentheil nicht nur Nichts von den Rechten des Staates preisgegeben, sondern im Gegentheil neue Rechte vertragsmäßig erworben, die sie früher zu keinen Zeiten hatte. Wenn die Wahrung der Rechte des Staates, wie dieß in neuester Zeit häufig versucht wurde, darin bestände, die Rechte Anderer

zu verletzen und mit der Auctorität der Staatsgewalt, frühere Verträge zernichtend, solche Rechte sich selbst anzueignen, dann freilich hätte die heutige Regierung von Solothurn keine Gelegenheit gefunden, ihrer edeln Vorgängerin von 1809 den Vorwurf hinzuschleudern, sie habe Rechte des Staates preisgegeben und sich von einer Gemeinde „verdrängen" lassen, während sie im Gegentheil folgende Rechte neu erworben hat:

1) die Wahl des Propstes hiesiger Collegiat- und Pfarrstift, die früher der Stadt als «oppidum» zustand,

2) die Participation zur Hälfte mit dem Stadtrath für die Chorherrenwahlen in den päpstlichen Monaten, die früher der Stadt allein als «oppidum» zustanden,

3) die Participation mit der Stadt bei der Wahl des Chorherrn-Predigers.

4) das Wahlrecht des Leutpriesters am Stifte, der die hauptsächlichsten pfarrlichen Functionen als Stiftscaplan im Namen des Gesammtpfarrinstitutes (Beneficium curatum unitum), des Stiftes als «parochus principalis» unter Beihülfe der übrigen Stiftsgeistlichen (die Taufen, Copulationen, Sterbesacramente ꝛc.) versehen mußte, und daher, wenn auch nirgends officiell, doch im Volksmunde Pfarrer genannt wurde, obgleich er nicht allein Pfarrer war,

5) die Collatur der Pfarrei in Kriegstetten, die seit dem Jahre 1472 der Stadtgemeinde Solothurn, beziehungsweise dem Bürgerspitale zustand. (Vergl. Note 74 zu Satz 186, pag. 133 der Klage),

6) die Participation an den Carenzgeldern mit dem Stadtrath bei den Wahlen der Chorherren in den päpstlichen Monaten, wobei die Stadt noch die Verpflichtung übernahm, die von ihr bezogenen Carenzgelder zum Unterhalte der Pfarrkirche zu verwenden, was wieder beweist, daß die Canonicate als zur Pfarrkirche gehörig betrachtet wurden, ein Theil des Gesammtpfarrinstitutes waren,

7) die alleinige Ausübung der kastvogteilichen Rechte „ohne mindeste Einmischung des Stadtmagistrates". Wir geben zu, daß sich ohne kirchenrechtliche und geschichtliche Untersuchung damals Zweifel erheben konnten, ob die Stadt in ihrer Eigenschaft als Souverän die kastvogteilichen Rechte vorher ausgeübt habe, weßhalb man hier nur die Form eines „Vorbehaltes" der Regierung im Vertrag von 1809 wählte, um spätern Mißverständnissen und Conflicten mit dem Stadtmagistrat zu begegnen.

Allein gerade dieser Unterschied zwischen vertragsmäßiger Erwerbung von neuen Rechten und dem Vorbehalte schon früher bestandener Rechte beweist schlagend, daß eben die oben erwähnten Collaturrechte nicht an die frühere Souveränetät der Stadt, sondern an das «oppidum» geknüpft waren, daß die Stadt diese Rechte nicht als Souverän besessen hatte.

Auch das bei der Ernamsung des Propstes im § 1 des Vertrages angegebene Motiv, warum in Zukunft die Wahl des Propstes immer dem Kleinen Rathe des Cantons oder der Regierung zukommen solle, deutet darauf hin, daß früher die Stadt als Gemeinde und nicht als Souverän das Recht der Propstwahl gehabt habe, indem als Grund dieser Bestimmung angegeben wurde: „da es dem Ansehen der Regierung als der mit dieser Stelle verbundenen Würde angemessen ist". Hätte der Große Rath der Stadtgemeinde Solothurn gegenüber damals ein anderes Motiv aufgestellt, nämlich dasjenige, daß die Stadt nur in ihrer Eigenschaft als Souverän vom Papste das Propstwahlrecht erhalten und besessen habe, so hätte die letztere das Vertragsproject schwerlich angenommen, und wenn sie es dennoch gethan hätte, so wäre sicher auch dieses und kein anderes Motiv im Vertrage selbst aufgeführt worden. Dagegen wird zugestanden, daß die letztere Behauptung als Ansicht auch damals schon im Kleinen Rathe aufgetaucht war; allein man trat damit nicht an's Tageslicht, weil man wohl wußte, daß in den Kreisen der Stadtgemeinde die entgegengesetzte Ansicht herrschte.

Was schließlich die „laconisch" sein sollende Bemerkung des Capuciners P. Alexander Schmid von Olten in seinem sonst verdienstvollen registerartigen „Verzeichnisse der Kirchensätze und der Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Cantons Solothurn" betrifft, so ist richtig, daß derselbe unter Hinweisung auf den Vertrag vom 19. Mai 1809 wörtlich sagt: „Der Stadtrath von Solothurn erhält das Recht auf die Hälfte der sonst der Regierung zustehenden Wahlen." Damit wollte wahrscheinlich der Pater nichts Weiteres sagen, als daß mit fraglichem Vertrage die Hälfte der Chorherrenwahlen in den päpstlichen Monaten dem Stadtrath und die übrige Hälfte der Regierung zufiel, während früher, da die Souveränetät über den Canton noch allein in den Händen der Stadt war, eine solche Vertheilung der Wahlen zwischen Stadt als oppidum und Stadt als Souverän nicht statthatte, indem die Regierung auch zugleich Stadtmagistrat war. P. Alexander hätte richtig redigirt, wenn er so geschrieben hätte: Im Jahre 1809 erhielt die Regierung das Recht auf die Hälfte der sonst der Stadt allein zustehenden Wahlen in den päpstlichen Monaten." Doch die Schrift des Oltener Capuciners, die, ungeachtet ihres Verdienstes, auch verzeihliche Irrthümer enthält, ist kein Beweismittel, weil hier einzig und allein der Vertrag selbst, die von uns aufgezählten geschichtlichen Vorgänge und der juristisch bewiesene Umstand maßgebend ist, daß im Allgemeinen, namentlich bei den «Beneficiis minoribus» dieses Wahlrecht weder ein Ausfluß noch ein Attribut der Souveränetät des Wahlberechtigten ist. Es bildet nur jenen Theil der «Provisio beneficii», den man kirchenrechtlich «Designatio personæ» nennt. Wir müssen hier unterscheiden.

Bei der Besetzung von Episcopaten oder größern Beneficien (Beneficia majora) allerdings geschieht diese Designatio entweder per electionem capituli oder auch per nominationem regiam oder, wie beim Bisthum Basel, nach einem gemischten System (Gratuität der Person). Hier spielt nun allerdings der König, d. h. der Staat oder die Regierung, eine Rolle. Bei Canonicaten

aber, die nur «beneficia minora» sind, geschieht die Besetzung kirchenrechtlich entweder vom Capitel oder vom Patron. Eine nominatio regia kömmt bei Canonicaten in der Regel gar nicht vor. Da nun das Patronatsrecht nichts Anderes ist, als ursprünglich der Inbegriff der Rechte, welche aus der Gründung einer Kirche oder eines Beneficiums entstehen, so konnte dasselbe bald einer Stadt, bald einem bestimmten Geschlechte, bald selbst dem jeweiligen Besitzer eines bestimmten Grundstückes als dingliches Recht zustehen (C. 7. 13 X. de jur. patron.). Bei den Völkern deutschen Ursprungs, so auch in der deutschen Schweiz, bildete sich das Patronat unter dem Einflusse der Kirchenvogtei und des Lehnwesens aus (C. 25 X de jure patronatus; Cap. 31 X de electione; C. 15 X de concess. præbendarum). Die gewöhnlichen Erwerbungsarten des Patronates über eine Kirche waren in Folge vorausgegangener Gründung, Errichtung oder Dotirung einer Kirche (per fundationem, exstructionem vel dotationem ecclesiæ), während das Patronatrecht über Beneficien nur per dotationem erworben wird (Can. 32. 33. csa. 16. qu. 7; Can. 4. csa. 18, qu. 2. Cap. 25 X de jure patron; Concil. Trid. XXV. 9, de reform.). Dann gibt es auch außerordentliche Erwerbungsarten des Patronates, wohin die Schenkung (donatio) gehört (Cap. 8 X. cap. un. de jure patronat. in VI). Das hauptsächlichste Recht des Kirchenpatrones war zu allen Zeiten das Präsentationsrecht (jus præsentandi ad beneficia) oder das Recht, eine geeignete Person der kirchlichen Behörde zur Einsetzung in's Amt zu präsentiren, also eigentlich auch hier das Recht einer «designatio personæ» (Dieß und nichts Anderes war das vor 1809 von der Stadtgemeinde Solothurn, seit 1809 auch von der Regierung ausgeübte Wahlrecht zu den Canonicaten des St. Ursuspfarrstiftes). Ein anderes Recht des Patronates oft auch von ihm getrennt und besonders verliehen war das «Jus advocatiæ» oder die Kastvogtei, das Schutz- und Schirmrecht mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Auch waren mit dem Patronate noch gewisse Ehrenrechte verbunden.

Wie im Laufe der Jahrhunderte der Rath der Stadt dieses sein Patronatsrecht über das St. Ursuspfarrstift ausgeübt hat, dessen Entstehung theils per dotationem seiner Bürger, theils per donationem von Seite des Papstes, letzteres bezüglich des Präsentationsrechtes zur Präpositur und den Canonicaten geschah, — dieses Alles hat die Klage in einer Menge von Beispielen gezeigt. Seit 1809 sind nun allerdings diese Rechte auf dem Wege des Vertrages theilweise auf die Regierung als solche übergegangen, indem das Präsentationsrecht zur Präpositur und der Hälfte der in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Canonicaten den Charakter einer Art von «nominatio regia» bekamen, den sie vorher nicht und bezüglich der andern Hälfte der Chorherrenwahlen auch nachher niemals hatten.

Die Antwort der beklagten Partei begeht auch hier wieder den in wissenschaftlicher Beziehung als durchaus unrichtige Anschauung sich herausstellenden Fehler, daß sie für die Zeit vor 1809 bei der Präpositur und den Canonicaten eine «nominatio regia» annahm, während das von der Stadt ausgeübte Wahl-

recht, wie wir gezeigt, nichts Anderes war, als der ganz gewöhnliche Ausfluß eines in der katholischen Welt anderswo sehr häufig vorkommenden, seit Jahrhunderten von der Stadt besessenen und durch päpstliche Donation bezüglich der Wahlen noch näher bestimmten einfachen Patronatrechtes, welches um so leichter entstehen konnte, da Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn nicht bloß die Repräsentanten der Stadtgemeinde und deren Magistrate die Repräsentanten der die Kirche bauenden und in die Kirche stiftenden Bürger waren, sondern zugleich auch die freie Reichsstadt repräsentirten.

XXIX. ad 28.

Wir gestehen zu, daß in dem Berichte, den am 14. Januar 1809 der Kleine Rath an den Großen Rath über den Abschluß des damaligen Vertrages mit der Stadtgemeinde machte, unter Andern auch der gleiche, historisch und kirchenrechtlich durchaus irrthümliche Grund zu Gunsten des Staates aufgeführt wurde, den auch die heutige Regierung wieder ebenso unrichtig bringt: als hätte die Stadt Solothurn als Souverän alle in Frage stehenden Wahlrechte vom Papste erworben und ausgeübt, ein Grund, den wir mehr als genügend bereits widerlegt haben. Dagegen wird von uns bestritten, daß damals der Kleine Rath (wie die Antwort behauptet) der Stadtgemeinde Solothurn auch nicht das geringste Wahlrecht zugestanden habe. Wenn dieß wahr wäre, wie hätte die Regierung überhaupt den Vorschlag bringen können? Es herrschte eben im Schooße der Regierung, ungeachtet der über den angeführten Punkt geäußerten Hypothese, die ohne alle Begründung bloß in den Bericht, nicht aber in das officielle Actenstück einfloß, keineswegs, wie die Gegenpartei heute behauptet, über diesen Punkt eine „eigene Ueberzeugung zweifellos zustehender Rechte der Regierung". Wenn dieß wahr wäre, so wäre die Erscheinung auch uns unerklärlich. Da es aber nicht wahr ist, so läßt sich die Sache leicht erklären. Den letztern Grund hatte nicht einmal 1800 die cantonale Verwaltungskammer auf das Tapet gebracht. Uebrigens, was hat das Alles zu bedeuten? Wir läugnen ja nicht, daß im Jahre 1809 zwei contrahirende Parteien, die Stadt und der Staat, mit ganz verschiedenen Parteiinteressen einander gegenüber standen. Die damaligen Aussagen einer Partei können doch nach processualischen Rechtsgrundsätzen heute nicht von der gleichen Partei zu ihren Gunsten allein aufgeführt werden, ohne daß auch die damaligen Ansichten der Gegenpartei angehört werden. Schon in dem Schreiben vom 6. Januar 1809 des Stadtmagistrates von Solothurn an den regierenden Schultheißen Peter Glutz-Ruchti zu Handen der Regierung heißt es: „Das Collaturrecht in den päpstlichen Monaten habe Seine Heiligkeit der Papst dem Stadtmagistrat von Solothurn abgetreten Der unerwartete Todfall des Hochw. Herrn Chorherrn Vigier (Franz Heinrich Vigier, der am gleichen Tag, 6. Januar 1809, als Senior starb), welcher Todfall eben in einem päpstlichen Monate geschehen, müsse die Stadt an die Erneuerung schon gethaner Schritte mahnen. Es wird dann Bezug genommen auf den Großrathsbeschluß vom 18. November 1807, wornach den Gemein-

den, also auch der Stadt Solothurn, Ansprachen auf Collaturrechte geltend zu machen nicht unbenommen sei. (Beleg: Conceptenbuch der Stadt Solothurn vom 6. Januar 1809, S. 769).

Am gleichen Tage erließ der Stadtmagistrat auch ein Schreiben in gleichem Sinne an den Oberamtmann der Stadt zu Handen der Regierung. (Conc.=B. l. c. S. 771.)

Es fanden gegenseitige Conferenzen statt, deren schließliches Resultat der mehrerwähnte Vertrag vom 28. Januar 1809 war. In dem Ingresse dieses mit Inbegriff desselben von beiden contrahirenden Parteien unterzeichneten Vertrages sind die officiellen Gründe angegeben, warum der Vertrag abgeschlossen werde. Diese letztern sind allein maßgebend, und nicht der einseitige Bericht des Berichterstatters der Regierung. Der fragliche Vertrag beginnt nämlich mit folgendem Ingresse:

„Kund und zu wissen sei hiermit:

„Da die päpstlichen Bullen in Betreff des von der Stadtgemeinde angesprochenen Collaturrechtens, welches von den Päpsten Julius II. und Leo X. in den Jahren 1512 und 1519 bei der in hiesiger Pfarr= und Collegiatstift erledigten Propst= und Chorherrenstellen dem Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn in den päpstlichen Monaten abgetreten worden, verschiedenen Auslegungen unterworfen sind, woraus leicht Mißverständnisse und Processe entstehen könnten,

„daß zur Ausweichung aller Weitläufigkeiten und künftiger Irrungen, wie auch zur Befestigung gegenseitiger Eintracht und Zutrauens zwischen dem Staatsrathe als Bevollmächtigtem des Kleinen Rathes und dem von Räth und Burgern hiesiger Stadtgemeinde begewältigten Ausschüssen nach vorangegangener freundschaftlicher Uebereinkunft folgender Vertrag abgeschlossen worden."

Es folgen dann wörtlich die neun Artikel des Vertrages, wie sie die Klage Satz 186 p. 132 mittheilt. Derselbe ist unterzeichnet einerseits von dem Präsidenten des Staatsraths, dem Amtsschultheißen Glutz=Ruchti Ritter und dem Staatsschreiber Friedrich von Roll, anderseits von den von Räth und Burgern bevollmächtigten Ausschüssen: Balthasar Krutter Statthalter, Weltner Stadtrath und Hieronymus Vogelsang. Vermöge einer unterm 19. Januar erhaltenen Begewältigung genehmigte unterm 27. Januar 1809 der Stadtrath den Vertrag, der dann auch von dem Präsidenten des Stadtraths Bury und dem Stadtrathsschreiber Heinrich Voitel unterzeichnet ward. Endlich erfolgte vermöge der am 14. Januar vom Großen Rathe erhaltenen Vollmacht auch unterm 28. Januar 1809 die Genehmigung der Staatsbehörde des Cantons Solothurn und die bezügliche Unterzeichnung des Amtsschultheißen und Staatsschreibers.

Aus dem ganzen Tenor obigen Vertrages ist zu erkennen, daß die Stadt es war, welche aus Liebe zum Frieden und zur Befestigung der Eintracht zwischen Stadt und Canton zu Gunsten des Staates Concessionen machte, und daß auf der andern Seite der Staat eine Berechtigung der Stadt zu den Collaturen und damit auch das Princip anerkannte, die Stadt habe fragliche Collaturen, von denen nun die Hälfte auf den Staat überging, als oppidum und nicht als Souverän

seiner Zeit vom Papste erhalten, daß wenigstens immerhin diese päpstliche Donation verschiedenen Auslegungen unterworfen werden dürfte.

Wie sie kirchenrechtlich und urkundlich aber ausgelegt werden müsse, haben wir an der Hand der Wissenschaft theilweise bereits beantwortet. Bei der Interpretation einer Urkunde können im Zweifel nur die wissenschaftlichen Kriterien in Betracht kommen, und hier betonen wir, daß der Papst durch fragliche Donation der Bürgerschaft der Stadt Solothurn die Rechte eines einfachen Laien-Patronatrechts (jus patronatus laicale) übergab, das nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ein beschränktes «jus præsentandi ad beneficia» oder «designationis personæ» in sich schloß, nie und nimmer aber kirchenrechtlich als eine sogenannte «nominatio regia» oder als eine mit der Landessouveränetät zusammenhängende, nur bei größern Beneficien vorkommende Berechtigung angesehen werden darf. (C. 5. 29. X. de jure patron.; Conc. Trid. Sess. XIV, cap. 12. 13. de ref.; c. 3. 22. 27. X. de jur. patr. c. un. eod. in VI (3. 19).

Eine Art von sogenanntem landesherrlichem Patronat über «beneficia minora», nämlich die katholischen Pfarreien des Landes haben sich einige deutsche Regierungen erst seit dem Jahre 1803 kraft eigener landesfürstlicher Gewalt, aber nicht in Folge ursprünglicher kirchlicher Verleihung errungen. Vor dem Jahre 1803 fiel es keinem deutschen Fürsten, als solchem, ein, Pfarrgeistliche oder Pfarrstiftscanonicate, ohne im Besitze eines sonstigen Laienpatronatrechts zu sein, also als bloßer Fürst zu besetzen. Solche Erscheinungen tauchen überhaupt in der Geschichte erst nach dem Frieden von Luneville und dem Deputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, nämlich nach der Säcularisation aller deutschen Bisthümer auf, wo sich die Regierungen in der Sorge zur Besetzung der Pfarreien an die Stelle der Bischöfe setzten. Erst in den dann folgenden Concordaten mit Rom, wie in Bayern, entstand ein auch von der Kirche der Regierung oder dem Könige eingeräumtes Designationsrecht bei der Besetzung pfarrlicher Officien. Letztere Rechtsform, welche von der Kirche im Nothstande gewährt wurde, nannte man auch „landesherrliches Patronatsrecht". Es ist eine Erscheinung der Neuzeit. In den Jahren 1512 und 1519 erkennt man solche Erscheinungen noch nicht, daher wohl auch nicht in Solothurn noch sonst irgendwo in der Schweiz. Wenn daher souveräne Fürsten oder souveräne Städte solche Laienpatronate erhielten, so bekamen sie dieselben nicht als Souverän über ein Land, sondern als Personen, Familien und Orte, und würden das Patronat grundsätzlich selbst nach dem Verluste der Souveränetät fortbehalten haben, weil eben der ursprüngliche Entstehungsgrund eines Laienpatronates (Gründung, Dotation einer Kirche, Donation 2c.) sich durchaus nicht an eigentliches Landesherrscherthum oder an die Souveränetät knüpft. Würde im Canton Solothurn ein eigentliches „landesherrliches Patronat" über pfarrliche Beneficien, ungefähr wie es in Folge eines Concordates mit Rom vom 5. Juni 1817 Art. XI. in Baiern eingeführt ward, bestanden haben, so wäre dasselbe bei allen Pfarreien des Cantons, wie beim Pfarrstifte Solothurn, gleich und gleichmäßig gewesen; denn der Souverän

ist es ja im ganzen Lande. Gerade diese Ungleichheit aber beweist, daß ein solches Laienpatronat auch einer Gemeinde als bloßer Gemeinde zustehen konnte. Wenn nun die Stadt Solothurn als Bürgergemeinde verschiedene solche Laienpatronate über verschiedene Pfarreien der von ihr beherrschten Lande unter verschiedenen Rechtstiteln, Kauf, Tausch, Vertrag, selbst Fundation 2c. zur Zeit, da sie noch souverän war, inne hatte, so war es natürlich, daß sie dieselben zur Zeit der Helvetik und Sönderung mit Ausnahme derjenigen, welche die Stadtpfarrei und städtische Anstalten betrafen, in Folge der damaligen gesetzgeberischen Grundsätze der Cantonsregierung überließ. Sie überließ nämlich dem Canton alle Laienpatronate und Collaturen, welche die Stadt früher auf dem Lande hatte, behielt dagegen diejenigen am eigenen Pfarrstifte St. Urs und diejenige ihres Burgerspitals in der Pfarrei Kriegstetten, welche sie theilweise erst mit dem Vertrage von 1809 der Regierung abtrat, und wozu auch die Kirche ihre Einwilligung gab und geben konnte. Erst von dieser Zeit also datirt im Canton Solothurn ein durch Abtretung erworbenes Regierungslaienpatronat über einige Präbenden am Pfarrstift; aber auch dieses war bis zur Aufhebung des Pfarrstiftes St. Urs kein allgemeines, an sich „landesherrliches". Damit zerfällt das ganze Raisonnement der Gegenpartei.

XXX. ad 29. 30. 31. 32.

Die Art und Weise, wie die Gegenpartei in Satz 29 ff. den Propstwahlconflict in staatlichem Interesse ausbeutet, namentlich als ob die Stadtgemeinde Solothurn und das Pfarrstift sich nicht gehabte Rechte „herausgenommen" hätten, wird von uns des Entschiedensten bestritten. Wir berufen uns auf unsere urkundlich getreue Darstellung in Cap. XIII. Satz 194—207, p. 139 ff. der Klage und die dort angegebenen Beweismittel. Wir bestreiten keineswegs den factischen Inhalt des Gewaltbeschlusses vom 16. December 1834, den wir in der Klage Satz 195 p. 144 vollständig mitgetheilt; wohl aber bestreiten wir die ihm zu Grunde liegende rechtliche Motivirung desselben. Die staatlichen Collaturen am Stifte, welche sich damals die Regierung und der Cantonsrath einseitig und durch die Staatsgewalt angemaßt, wurden niemals von Demjenigen, der einst die Stadt (oppidum) mit diesen Rechten beschenkt hatte, nämlich vom hl. Stuhle, anerkannt. Es hat im Gegentheil der hl. Stuhl, der Papst selbst, wohl der authentischeste Interpretator der in den Jahren 1512 und 1519 von den damaligen Päpsten erlassenen Bullen, das Vorgehen der Regierung als eine „Verletzung des Rechtes der Gemeinde Solothurn" erklärt: «Le Saint Siège ne peut pas dispenser de reconnaître le droit de la Commune de Soleure». „Die Kirche könne nur jene Ernennungen anerkennen, welche durch die legitimen Collatoren gemacht würden" 2c. 2c.

Man erkennt somit auch aus der Note des päpstlichen Nuntius de Angelis vom 5. Januar 1835, daß die einst der Stadt geschenkten Collaturrechte an ihrem eigenen Pfarrstift nicht der Stadt als Souverän, sondern der Ge-

meinde als solcher verliehen worden waren, womit auch unsere ganze frühere rechtliche Auseinandersetzung übereinstimmt und das historisch und kirchenrechtlich Unrichtige der gegnerischen Anschauung auf das Schlagendste sich herausstellt.

XXXI. ad 30.

Der Umstand, daß in Folge des erwähnten Großrathsbeschlusses vom 16. December 1834 derselbe sofort exequirt und daß die Wahl des Pfarrers von Biberist, die dem Stifte rechtmäßig zustand, im Jahre 1836 durch die cantonale Wahlbehörde vorgenommen wurde, beweist Nichts für das angebliche Recht des Staates. Auch wurden die von der Wahlbehörde vorgenommenen Wahlen von Biberist rc. kirchlich niemals als gültig und die betreffenden so gewählten Priester nur als einstweilige Pfarrverweser, nicht aber als eigentliche «parochi», als Präbendarien anerkannt.

Die Darstellung in den Rechenschaftsberichten der Regierung über diese und andere ähnliche Wahlen ist einseitig in staatlichem Interesse redigirt und wird von uns vom rechtlichen Standpunkte aus bestritten. Ueber die kirchliche Stellung der betreffenden Pfarrverweser berufen wir uns auf die in der Klage (Cap. XXIII. S. 593) angegebenen Zeugen 1, 2, 3, 4.

XXXII. ad 31.

Die Regierung des Cantons Solothurn legt in Satz 31 ein rechtliches Gewicht auf ihre eigenen im Jahre 1834 begangenen Rechtsverletzungen, indem sie behauptet, der Stadt Solothurn sei die Wahlberechtigung, wie sie solche im Jahre 1809 „erworben" (!), wieder entzogen worden und außerdem sei das Stift selbst des Wahlrechtes, das es bis jetzt besessen habe, gänzlich verlustig erklärt worden. Wir haben bereits diesen Beschluß einen Gewaltact genannt und in der Klage die sowohl von Seite des Stiftes als der Stadt geschehenen Gegenerlasse und Protestationen und den dagegen erlassenen päpstlichen Entscheid erwähnt. Wenn der Satz: „Wo Gewalt Recht hat, da hat das Recht keine Gewalt mehr", richtig ist, so wäre damit nicht etwa das Recht der Gewalt, sondern weiter nichts als die Gewalt selbst constatirt, deren Berechtigung vor dem unparteiischen Richter wir bezüglich der vorliegenden Frage bestreiten.

Uebrigens ist der angeführte Beschluß in der gegnerischerseits angeführten Ausdehnung, wo „von gänzlichem Verlustigerklärtwerden" gesprochen wird, nicht einmal wahr und richtig, denn der Große Rath des Cantons Solothurn nennt seinen eigenen Beschluß vom 16. December sub Ziff. 5 einen „provisorischen". Der Beschluß war also eigentlich weiter nichts Anderes, als eine provisorische Verfügung, die nur so lange dauern sollte, als über die bestehenden Wahlconflicte nicht definitiv entschieden sein werde. Obgleich nun der hl. Stuhl das Unrecht des Staates erklärt und das vollste Recht der Stadt zugesprochen hat, so war die spätere Regierung, die aus der Verwaltung des Stiftsvermögens großen Nutzen zu allgemein staatlichen Handen ziehen wollte, doch niemals geneigt, das Interim

aufzuheben. Bei einigen Staatsmännern damaliger Zeit, welche in irriger Auffassung der Rechte des Staates (einer Auffassung, welche bloß die politische Richtung und nicht eingehendes und sorgfältiges Rechtsstudium mit sich brachte) urtheilten, herrschte allerdings die auch von uns anerkannte ehrenwerthe Absicht, energisch die Rechte des Staates gegenüber beglaubigten Uebergriffen der Kirche zu wahren. Bei Andern aber mag auch der Satz wahr gewesen sein: „Das Interim hat den Schalk hinter ihm."

Wir haben in der Klage Satz 194—225 p. 139 ff. gezeigt, daß an dem Nichtgelingen der Regulirung der Stiftsverhältnisse weder die Stadtgemeinde noch das Stift irgend welche Schuld trugen, sondern einzig und allein der Staat. Wir erinnern nur an die Thatsachen und Beweismittel der Sätze 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 der Klage, welche beweisen, wie förmlich systematisch von Seite der Regierung damals verfahren wurde, um neue Conflicte heraufbeschwören zu können, und wie der Cantonsrathsbeschluß vom 22. März 1871, welcher noch das Stiftsvermögen in seinem damaligen Capitalbestande intact erhalten wollte, nichts Anderes war, als ein mit Clauseln versehener Uebergangsbeschluß, um später das Stiftsvermögen dennoch „tangiren" und zu Gunsten allgemein staatlicher Zwecke einer wohlberechtigten Pfarrgemeinde entziehen zu können. Die Clausel, die den Vorwand zu neuen Conflicten bot, war folgende: der Beschluß von 1871 sei „in der Meinung erlassen worden, daß die Be„hörden der Stadtgemeinde und des Stiftes ihre im Jahre 1835 gegen die Propst„wahl vom 17. Mai 1834 und gegen das Gesetz vom 16. December 1834 er„lassenen Protestationen als dahingefallen erklären."

Die Regierung wußte 1871 sehr wohl, daß die Protestationen der Stadtgemeinde und des Stiftes gegen die Propstwahl von 1834 längst dahingefallen und gegenstandslos geworden waren, indem der ungültig von der Regierung zum Propst gewählte, vom Papste nie anerkannte und nie confirmirte Professor Anton Kaiser im Jahre 1849 (30. Oct.) verstorben war, die Würde nie anders angenommen hatte, als unter dem Vorbehalte der Confirmation von Seite der Kirche, endlich laut einem Schreiben des Bischofs vom 8. November 1844 noch überdieß die ihm einseitig gegen allen kirchenrechtlichen Modus von der Regierung ertheilte Propstwürde schriftlich und unbedingt niedergelegt hatte (Satz 204, 205, 206 der Klage). Die Regierung wußte sehr wohl, daß die Stadtgemeinde es unter ihrer Würde finden werde, eine bereits durch Resignation und Tod längst schon (1844) dahingefallene frühere Wahl der Regierung, gegen welche früher protestirt worden war, nachträglich, 37 Jahre nach der Wahl, 27 Jahre nach der rechtlichen Erledigung durch Resignation und päpstlichen Entscheid und 22 Jahre nach der natürlichen Erledigung durch den Tod des Gewählten zu validiren oder «peccavi» zu machen für Etwas, wozu sie nach ihrer innersten Ueberzeugung vollkommen berechtigt war. Noch viel besser wußte die Regierung, daß die Capitularen des Stiftes ihren der Kirche geschworenen Eid gebrochen hätten, wenn sie gegen den Entscheid des hl. Stuhles, der nach genauester Untersuchung und unparteiischer Prüfung der Rechtsverhältnisse

stattgefunden hatte, nachträglich, nach überdieß längst durch Resignation und Tod erledigter Sache ihre frühere Protestation zurückzogen. Wir wollen hier nicht untersuchen, welche Moral in solchen ein Vertragsproject geradezu unmöglich machenden Clauseln, in solchen Zumuthungen der Staatsgewalt gegenüber einer wohlberechtigten Gemeinde und einer ehrenwerthen Corporation liegt, sondern erwarten zutrauensvoll, daß, wenn solche Gründe in's Feld geführt werden sollten, denselben keine rechtliche Bedeutung werde beigelegt werden.

Allein jene moralisch und rechtlich unmögliche Clausel war nicht einmal der Grund, warum die Regulirung nicht zu Stande kam. Denn lange bevor nur eine Antwort von Seite der Stadt und des Stiftes möglich gewesen wäre, wurden die in Satz 218, 219, 220 der Klage p. 164 ff. erwähnten Verkäufe der Stiftsreben in's Werk gesetzt. Das „Intactbleiben des Stiftsvermögens" war ein leerer Wortschall. Auch wurde das feierliche zum Zwecke der Vollmachtserwerbung dem Pfarrstiftscapitel von den Regierungsabgeordneten gemachte Versprechen der hypothekarischen Garantirung des Reberlöses als Eigenthum des Pfarrstiftes, nachdem die Vollmacht in Folge der Versprechungen ausgestellt worden war, gebrochen und Capitalstock und Zins des Reberlöses von dem „Schutz- und Schirmherrn", dem Kastvogt des städtischen Pfarrinstitutes, für allgemein staatliche Zwecke zu Handen genommen (Klage Satz 219, S. 164 ff.). Im Privatleben würden die Handlungen eines Mandatars, der auf solche Weise sich eine Vollmacht erworben, um nachher das Gegentheil von dem zu thun, was ihm der Mandant zur Bedingung machte, wohl unbestritten juristisch als solche angesehen, für die der Mandatar rechtlich verantwortlich gemacht werden könnte. Wir glauben, auch der Staat habe wenigstens auf diesem Rechtsgebiete kein Privilegium, die Rechte einer katholischen Pfarrei auf so empfindliche Weise verletzen zu dürfen.

XXXIII. ad 32.

In Satz 32 muß die Regierung von Solothurn Thatsachen zugestehen, die sie natürlich gegenüber dem Bisthumsvertrage von 1828 nicht zu negiren im Stande ist. Wenn aber die Regierung von Solothurn aus den Bestimmungen des Bisthumsvertrages, wie sie sagt, „nur zu ersehen vermag, daß das Stift St. Urs und Victor durch den Bisthumsvertrag in rechtlicher Beziehung gar nicht berührt wurde, so muß uns eine solche Behauptung billig in Erstaunen setzen. Wir berufen uns zur Widerlegung dieses wirklich allzu kühnen Ausspruches auf die Klage, Cap. XV, Sätze 226, 227, 228, 229, Seite 177 ff. und die dort aufgestellten Behauptungen und Beweismittel. Noch stehen wir, und wir wiederholen es hier, vor dem hohen Bundesgerichte, nicht „auf einem so tiefen und so bodenlosen Standpunkte".

Wohl wissen wir, daß die Frage der Aufhebung des Bisthumsvertrages an sich selbst nicht Aufgabe des Civilrichters, sondern Sache der politischen und kirchlichen Behörden ist. Vor dem hohen Bundesgerichte wird diese Frage als solche von uns nicht gestellt. Daraus folgt aber noch lange nicht: daß, wenn während

der Zeit, da unbestrittener Weise der Bisthumsvertrag noch besteht, derselbe vom Staate auf so eclatante Weise verletzt wird, wodurch auch die Rechte einer katholischen Pfarrgemeinde, welche sie nicht nur bezüglich ihres innigen Verbandes mit dem Bisthum, sondern auch bezüglich ihres parochialen Vermögens hat (das während der Dauer des Bisthumsvertrages schon aus contractlichen Gründen nicht angegriffen werden durfte), daß dann in solchem Falle, wo es sich um die Vindication dieses vom Staate widerrechtlicher Weise säcularisirten Vermögens handelt, nicht auch das unbestrittene Vorhandensein des Bisthumsvertrages vom Gerichte in rechtliche Erwägung gezogen werden dürfe. Wir bestreiten, daß mit dem spätern Entscheide der Diöcesanconferenz vom 21. December 1874 der Bisthumsvertrag aufgehoben worden sei. Die Diöcesanconferenz oder deren Mehrheit ist auch nicht diejenige Behörde, welche dieß zu thun irgendwie competent wäre, so wenig als dieselbe irgendwie das Recht hätte, das Domcapitel des Bisthums Basel aufzulösen. Wäre der Bisthumsvertrag aufgehoben, so würde sich die Diöcesanconferenz, bestehend aus Abgeordneten sämmtlicher Diöcesancantone, nicht noch in ganz jüngster Zeit (Mai 1879) zum Zwecke der Regulirung der gestörten Bisthumsverhältnisse versammelt haben.

Der Staat kann auch durch Gesetze und Decrete Rechte Anderer verletzen; er kann durch dieselben Verträge brechen, Eingriffe in das Eigenthum Dritter machen, vertragsmäßige Rechte Dritter, seien es Gemeinden, Corporationen oder Privaten, förmlich zernichten. Wir möchten fragen, ob er in solchen Fällen, wo er das größte Unrecht in Form eines Gesetzes begienge, nicht unter Umständen verpflichtet sei, den Beschädigten vor dem Richter Rede und Antwort zu stehen? Wenn z. B. der Staat lebenslänglich angestellte Beamte durch ein allgemeines Gesetz ohne Entschädigung von ihren Stellen entfernte, hätten dann diese nicht das Recht, den Staat vor dem Richter um Schadenersatz zu belangen? Wenn ein Staat durch ein Gesetz einer einzelnen Pfarrgemeinde ihr Pfarreigut wegnimmt, und dieses thut unter Brechung und Verletzung bestehender Concordate und Staatsverträge, die dieses Pfarreigut schützen, hat die Gemeinde nicht das Recht, vor dem Richter zu klagen? Besteht die Staatsgewalt darin, daß sie das Privilegium hätte, allein Unrecht auszuüben, allein die Rechte Anderer, ja der eigenen Staatsangehörigen zu verletzen, während der Bürger für jede begangene Rechtsverletzung vor dem Richter Rede stehen muß? Solche Theorien finden sich wohl in keinem Staatsrecht.

Was die h. Regierung von Solothurn mit der Behauptung in Satz 32, p. 52: „es seien in den Staatskalendern des Kantons Solothurn neben den „Mitgliedern des Domcapitels des Bisthums Basel auch die Chorherren und „Capläne des Collegiatstiftes St. Urs und Victor in Solothurn „einzeln genannt" — beweisen will, wissen wir nicht. Die Thatsache ist wahr, wie überhaupt die gesammte Pfarrgeistlichkeit im ganzen Cantone, selbst die Klostergeistlichkeit, im Staatscalender figurirt. Die Mitglieder des Domcapitels waren als solche niemals Pfarrgeistliche der Stadt Solothurn, sondern gehörten

zum bischöflichen Senat. Nur die drei Capitularen des St. Ursenpfarrstifts, die gleichzeitig auch Domherren an der Kathedrale waren, waren beides zugleich, Mitglieder des Pfarrstifts St. Urs und Mitglieder des Domstifts Basel.

Die gegnerische Antwort meint, es könne nicht Aufgabe des Civilrichters, also des hohen Bundesgerichtes, sein, zu entscheiden, ob das Stiftaufhebungsdecret eine Verletzung des Bisthumsvertrages vom Jahre 1828 sei, und sie könne schon aus diesem Grunde darüber hinweggehen. Wir haben bereits darauf geantwortet. Wenn aber die hohe Regierung von Solothurn diesem bequemen Ausweichen einer Frage, die allerdings Motive zum rechtlichen Entscheide der vorliegenden Rechtsbegehren darbieten kann, noch die Behauptung beifügt, daß die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abordnungen der Cantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland am 21. December 1874 das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgelöst erklärt habe, so entgegnen wir, daß jene Conferenz keineswegs die eigentliche Diöcesanconferenz, sondern eben blos eine Conferenz von Abgeordneten der Mehrheit von Diöcesancantonen war, an welcher die Cantone Luzern und Zug, die ebenfalls zur Diöcese Basel gehören, weder eingeladen noch repräsentirt waren, und daß die dort gefaßten Beschlüsse gegenüber den nicht vertretenen Ständen weder als bindend noch überhaupt als existirend betrachtet werden können. Sie können Letzteres nicht einmal gegenüber der katholischen Bevölkerung und den katholischen Pfarrgemeinden des Cantons Solothurn, die sich bis auf den heutigen Tag als zum Bisthum Basel gehörig zählen. Im Uebrigen wird zugestanden, daß benannte Majoritätsconferenz am 21. December 1874 folgenden, nach den Protestationen und officiellen Erklärungen der Mitdiöcesanstände Luzern und Zug durchaus incompetenten Entscheid erlassen habe:

„Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel, in ihrer Mehrheit bestehend aus den Abordnungen der Cantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft,

„Da der Bischof seines Amtes entsetzt wurde und das Domcapitel trotz zweimaliger Einladung sich beharrlich weigerte, einen Bisthumsverweser zu erwählen, ungeachtet es auf die möglichen Folgen der Weigerung mit Schreiben vom 20. Februar 1873 aufmerksam gemacht wurde;

Da bei dieser Erledigung des bischöflichen Stuhles eine Hauptbestimmung des Domcapitels, nämlich den geistlichen Rath des Bischofes zu bilden und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten (Art 2 und 4 des Bisthumsvertrages vom 26. März und Art. 8 und 10 der Uebereinkunft der Diöcesanstände unter sich vom 28. März 1828) gegenstandlos geworden,

Da der Stand Solothurn durch Volksabstimmung vom 4. October abhin das Chorherrenstift St. Urs und Victor, das in Folge des Bisthumsvertrages den Hauptbestandtheil des Domcapitels bildete, aufgehoben,

Da die Stände Aargau und Bern ihre Domherren mit dem 1. Januar nächsthin ihrer Stellen enthoben, — **erklärt** — unter Vorbehalt der Ratification durch die betreffenden Regierungen —

Das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgelöst."

Man erkennt schon aus diesem Entscheide die Unrichtigkeit der gegnerischen Behauptung in Satz 32 der Antwort, worin die Regierung von Solothurn sagt: „Das Stift St. Urs und Victor werde durch den Bisthumsvertrag

in rechtlicher Beziehung gar nicht berührt." Die Majoritätsconferenz vom 21. December 1874 holt aber im Gegentheil gerade aus dem Umstande, daß der Stand Solothurn das Chorherrenstift St. Urs und Victor aufgehoben, ein Stift, welches, wie sie sagt, den Hauptbestandtheil des Domcapitels bildete, ein Motiv zur Begründung des Beschlusses der Auflösung des Domcapitels. Der Stand Solothurn hätte also nach diesem Entscheide nicht nur die Schuld, der Zertrümmerer eines altehrwürdigen Pfarrstiftes, sondern auch des Domcapitels von Basel zu sein. Ja die Abgeordneten des Diöcesanstandes und Vorortes Solothurn halfen selbst (denn der Beschluß der Majoritätsconferenz war einstimmig) jene Erwägung aufstellen, die im schroffsten Widerspruche mit der benannten Behauptung in Satz 32 der Antwort steht.

Durch den Bisthumsvertrag hat die katholische Pfarrei der Stadt Solothurn das Recht erhalten, einen Bestandtheil der Diöcese Basel zu bilden, die Pfarrkirche St. Urs und Victor hat das Recht erhalten, zugleich auch die Kathedrale des Bischofs und Domcapitels von Basel zu sein, ein Recht, welches im Uebrigen mit den Rechten des alten Pfarrstiftes St. Urs als solchen, beziehungsweise der seit der Aufhebung an dessen Stelle tretenden katholischen Pfarrei der Stadt, im Geringsten nicht collidirt. Noch weilt in Solothurn der lucernische Domherr Schmid, noch weilen die solothurnischen Domherren Dompropst Fiala und Kiefer. Noch leben andere Mitglieder des bischöflichen Senates; wir betrachten sie keineswegs als rechtlich abgesetzt, denn dazu war benannte Conferenz nicht competent. Wir wiederholen in dieser Beziehung unsere Behauptungen in Satz 229, pag. 181 ff. der Klage.

(Beweismittel: Die gegnerischen zu Satz 32 der Antwort. Die Protocolle der Diöcesanconferenz, welche die Protestationen von Luzern und Zug enthalten).

XXXIV. ad 33.

Die hohe Regierung von Solothurn will sich hier nicht einlassen auf unsere Ausführungen in Satz 218 und 219 betreffend den Stiftsrebenverkauf. Sie glaubt, weil über die Verwendung des bezüglichen Ertrages schon vor dem Verkaufe der Pfarrstiftsreben, schon vor der Eincassirung des Capitales und nachher über letzteres selbst gesetzliche Bestimmungen erlassen worden seien, so liege keine Rechtsverletzung mehr vor. Sie meint: der decretirende und gesetzgebende Staat stehe über allem Recht und gegen den letztern sei unter keinen Umständen vor dem Gerichte mehr aufzukommen.

Die katholische Pfarrei Solothurn klagt ja gerade wegen dieser Regierungsmaßregeln und wegen dieser durch den Cantonsrath beschlossenen Entäußerungen des größten Theiles ihres Pfarrgutes, den der Staat selbst noch im Jahre 1806 als „Privatgut einer Gemeinde in pfarrlichen Hinsichten" erklärt hatte (Vergl. Klage Satz 180, 181, S. 127 ff.) Sei nun die Verletzung und Entäußerung unseres Pfarrgutes begangen worden durch cantonsräthliche Entscheide oder durch Regierungsbeschlüsse oder endlich durch jene schon früher erwähnte unter den bekannten

nicht erfüllten Zusicherungen erwirkte Vollmachtserwerbung, all' dieß bleibt sich gleich. Es ist der Staat, der die Rechte der katholischen Ortspfarrei Solothurn auf die empfindlichste Weise verletzt hat; es ist der durch die oberste Landesbehörde vertretene Staat, der Staat, der ohne ein allgemeines alle Pfarrgüter des ganzen Cantones zu staatlichen Handen gleichmäßig ziehendes Gesetz, dennoch durch ein Decret über die Pfarrgüter einer einzelnen Gemeinde verfügt, der daher auch als beklagte Partei Rede und Antwort zu geben hat, wenn die beschädigte Pfarrgemeinde ihn vor dem hohen Bundesgerichte belangt, ob auch dieser so beklagte Staat sich in den Nimbus von Cantonsrathsbeschlüssen hüllen könne. Wenn die oberste Landesbehörde des Cantones in solchen Fällen allein höchster Richter in Sachen des Staates wäre, so hebe man den Grundsatz der Gewaltentrennung und die Gerichte auf und erkläre den Cantonsrath zum Richter, ja sage geradezu: Der Staat oder der Fiscus kann in den schweizerischen Cantonen niemals einen Proceß bekommen, wenn nur die Regierung ihre Rechtsverletzungen durch einen Cantonsrathsbeschluß oder die Majorität einer Volksabstimmung confirmiren läßt! Wohin wir bei solchen Anschauungen in der Schweiz trotz unserer Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung in Rechtsstreitigkeiten von Klägern gegen cantonale Staaten kämen, braucht nicht näher erörtert zu werden.

Wir beharren auf dem ganzen Inhalte unserer Behauptungen in Satz 218 und 219 der Klage. Da die Gegenpartei gegen den zu diesen Sätzen angetragenen Urkunden- und Zeugenbeweis keine Ausstellungen gemacht, so zerfällt die eventuelle Eideszuschiebung, ebenso die eventuelle Zurückschiebung des Eides in Satz 33.

XXXV. ad 34.

Die beklagte Partei bewegt sich in Satz 34 neuerdings auf einem Felde der Rechtserörterung, die von uns theils als unrichtig, theils als unerheblich und unstichhaltig und als in gegenwärtigem Processe durchaus nicht maßgebend dargestellt worden ist. Es fiel uns nie im Entferntesten ein, die Existenz des § 50 des Civilgesetzbuches und die den juristischen Personen, Gemeinden, Corporationen und Anstalten, welche einen bleibenden, staatlich zugesicherten Zweck haben, durch die Gesetzgebung eingeräumte Berechtigung zur Erwerbung von Rechten und Eingehung von Verbindlichkeiten innerhalb der Schranken des Stiftungszweckes irgendwie zu bestreiten.

In Beziehung auf das gegnerischerseits angegebene noch restanzliche Gesammtvermögen des Pfarrstiftes berufen wir uns ebenfalls auf die Verwaltungsrechnung vom 24. Juni 1874 und im Uebrigen auf unsere Angaben in der Klage, die wir aufrecht erhalten. Wenn Werthtitel und Liegenschaften des Pfarrstiftes St. Urs und Victor auf den Namen des Stiftes selbst lauteten (eine Thatsache, die wir niemals bestritten haben), so beweist dies nicht im Entferntesten Etwas gegen die von uns in der Klage behauptete und durch Tausende von Urkunden bewiesene Natur des Stiftes als Pfarrstiftes der Stadt Solothurn, als gesöndert durch

eine Corporation verwaltetes kirchlich-städtisches Eigenthum der katholischen Pfarrei der Stadt.

Die Selbstständigkeit des Pfarrstiftes als juristische Person war keineswegs, wie die Gegenpartei glauben machen will, eine auch über den kirchlich-parochialen und örtlich-kirchlichen Zweck des Stiftes hinausgehende. Es geht dieß auf das Unzweifelhafteste sowohl aus den Statuten des Pfarrstiftes, als aus einer großen Reihenfolge von Stiftungen, Beschlüssen des Rathes der Stadt, der Regierung und des Capitels hervor, wie sie in der Klage aufgezählt sind. Wohl konnte nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1824 der Stadtrath von Solothurn das eigene Pfarrstift der Stadt als Eigenthümer von Liegenschaften anerkennen und darüber sogar zu Handen des Grundbuches eine Bescheinigung ausstellen, wußte die Stadt doch, daß das gesammte Vermögen des Pfarrstiftes, das auf dessen Namen eingetragen ist, dadurch seine Natur als Pfarrei- und örtliches Kirchengut der Stadt nicht im Geringsten ändere. Das Stift trug blos die Eigenthums-Firma des «Beneficium curatum unitum», welches von ihm als Corporation verwaltet wurde. Der wirkliche Eigenthümer war die katholische Pfarrei, für welche allein das Pfarrstift zu wirken und zu bestehen hatte. Wir beziehen uns im Uebrigen auf unsere Sätze VII, X und XI der Replik ad 5. 6, 9 und 10 der Antwort.

Wie ein rother Faden zieht sich durch die ganze Antwort der Gegenpartei die immer und immer wieder neu auftauchende irrige Vermischung und Verwechselung von städtischem Municipalgut zu weltlich bürgerlichen Gemeindezwecken mit dem kirchlichen Gut der katholischen Pfarrgemeinde der Stadt, welches eben das von der Corporation und später von der Regierung verwaltete Stiftsvermögen war.

Die hohe Regierung verweist sogar auf eine von uns in der Klage Seite 92, erstes Alinea, gemachte Behauptung, und will daraus beweisen, es seien dort die Stadt und das Stift als zwei verschiedene Corporationen und Rechtssubjecte ausdrücklich anerkannt worden. Es wäre wahrlich nicht nöthig gewesen, über sechs Jahrhunderte zurückzugehen, um Dasjenige selbst zu beweisen, was wir dort zu unsern Gunsten angeführt haben. Wir sagten in Satz 149: „In allen Documenten des St. Ursusstiftes betreffend Rechtsangelegenheiten und Vergleiche sehen „wir fast immer die Vorsteher der Stadt Solothurn, die Schultheißen, Räthe und „Burger als Zeugen, denn die Stadt war an dem Aufblühen des Stiftes, als „ihrer eigenen Pfarrkirche, am meisten interessirt, wenn auch Stift und Stadt, „Pfarrei und Gemeinde, wie dieß überall bei allen andern Pfarrgemeinden der Fall „war, zwei verschiedene, aber eng zusammen verbundene Corporationen und Rechts-„subjecte bildeten." Wir erwähnten zum Beweise den Vergleichsact von 1227 zwischen dem Grafen Ludwig II. und Hartmann von Froburg und dem St. Ursenstifte über den Hof zu Matzendorf, welchem Vergleiche auch im Namen der Bürgerschaft der Schultheiß und mehrere Bürger beiwohnten. Allerdings bildeten Stadt und Pfarrstift, Municipalität und katholische Pfarrei in allen Jahrhunderten zwei verschiedene Rechtssubjecte. Das Stift verwaltete das pfarrliche Kirchengut, die Stadt verwaltete ihre städtischen, municipalen Güter. Dagegen war die Stadt der

Patron ihrer eigenen Pfarrkirche, und schützte und schirmte dieselbe in allen Rechtsangelegenheiten gerade so gut, wie sie es heute noch, nachdem das Pfarrstift aufgehoben ist, in gegenwärtigem Processe thut, wo die Stadt vor dem hohen Bundesgericht nur im Namen der katholischen Pfarrei, nicht der Municipalgemeinde, zur Rettung des örtlichen Pfarr- und Kirchengutes gegen den Staat auftritt. Bis zur Zeit, da dem Pfarrstifte seine corporative Selbstständigkeit vom Staate entzogen wurde, war das Pfarrstift selbst berechtiget, die katholische Pfarrei der Stadt Solothurn rechtlich zu vertreten. So geschah es im Jahre 1227, da der Hof Matzendorf einen Theil dieses städtischen Pfarrgutes bildete und von den früheren Donatoren, den Grafen von Froburg, wieder weggenommen werden wollte. Nun, nachdem das Pfarrstift aufgehoben, tritt die Pfarrei selbst, beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreterin, welche dermalen noch die Stadtbehörde ist, an die Stelle des früheren Vertreters, des Pfarrstiftes. Auch hat die hohe Regierung die Legitimation der Stadt, im Namen ihrer katholischen Pfarrei zu klagen, nicht bestritten.

Wenn dann schließlich noch die im Entferntesten Nichts beweisende Faßmagazindifferenz zwischen dem Stadtmagistrat und Stifte in's Feld geführt wird, so wissen wir nicht, was neuerdings die Regierung damit beweisen will. Die damaligen Parteien, die Stadt als Municipalität einerseits und das Pfarrstift als Verwalter des Pfarreigutes anderseits hatten schon seit 1829 verschiedene Ansichten über das Eigenthum eines von der Stadt dem Stifte 1689 zur Benutzung eingeräumten Holzhauses bei der deutschen Schule, wofür das Stift der Stadt einen Revers ausgestellt hatte, eine Differenz, die zur Zeit, da das Stift die Verwaltung des Pfarreigutes noch selbst hatte, zu keinem Processe kam. Erst später stritt sich darüber der Staat als Verwalter mit der Stadt herum, bis die Bagatellgeschichte ausgeglichen wurde. Es ist ja kein Zweifel, daß das Vermögen des Pfarrstiftes St. Urs, als Pfarreigut der Stadt, ein von dem Municipalgute der Stadt ganz getrennt verwaltetes Vermögen war, sowie auch die Stadtgemeinde als Municipalität und ihre katholische Pfarrei, repräsentirt durch das Pfarrstift, verschiedene Rechtssubjecte waren und sind, so gut, als dieß bei jeder Dorfpfarrei der Fall ist. Was will man überhaupt mit solchen Behauptungen, denen auch alle und jede Qualität abgeht, überhaupt nur als „Gründe" ernstlich in Erwägung gezogen zu werden?

XXXVI. ad 35.

Die Antwort der hohen Regierung macht es sich bequem, wenn sie in Satz 35 generaliter sämmtliche Behauptungen der Klägerin (z. B. über einige Hunderte von Stiftungen, an denen Verpflichtungen des Pfarrstiftes hängen) en bloc bestreitet, beziehungsweise negirt, so weit dieselben in der Antwort nicht zugestanden sind. Wir glauben nicht, daß dieß der Sinn des Art. 104 des eidgenössischen Civilproceßverfahrens sei. Das eidgenössische Gesetz kennt keine General- oder Enbloc-Bestreitung, sondern es muß jede Thatsache nach den Grundsätzen der Litiscontestation speciell und „ausdrücklich" bezeichnet werden, welche entweder

ganz oder theilweise als unwahr, oder dann, wenn auch wahr, als unbegründet oder unerheblich bestritten werden will. Der Grund ist einfach. Der Gesetzgeber wollte dadurch das Beweisverfahren erleichtern und nicht für die Parteien und den Richter erschweren. Für die nicht ausdrücklich bestrittenen Thatsachen braucht es eben keinen Beweis, weil sie als zugestanden gelten. In das ganze Material der Tausende einzelner Stiftungen in die Pfarrkirche St. Urs hat sich die Gegenpartei gar nicht eingelassen. Sie weiß sehr wohl, daß dieselben wahr sind und sehr leicht urkundlich bewiesen werden können. Wir haben auch überall die Documente angeführt. Nun wird doch von Seite der hohen Regierung der gegenwärtige Proceß nicht so schroff geführt werden wollen, daß man uns zumuthet, alle die Tausende von uns zur Production allegirten Urkunden, die sogar größtentheils im factischen Besitze der Gegenpartei sich befinden, dem Gerichte in beglaubigten Abschriften einzusenden. Dieses würde nicht nur den Proceß endlos verzögern, sondern auch die Kosten in's Colossale steigern. Die Regel ist, daß nach Art. 110 leg. cit. die Urkunden dem Richter in der Urschrift vorgelegt werden müssen. Nach Art. 118 leg. cit. ist jede Partei schuldig auf Verlangen des Gegners Urkunden, welche sich auf den Proceß beziehen, vorzulegen. Die Urkunden über die Stiftungen 2c. liegen nun wohlgeordnet, chronologisch eingereiht im Stiftsarchiv in Säcken und Mappen. Sie sind sehr leicht in Original vorzulegen und die Klagpartei verlangt ausdrücklich die Edition der allegirten Urkunden und Stiftsprotocolle 2c. in Original zur Production beim hohen Bundesgerichte.

Wenn, was wir nicht annehmen, eine Generalbestreitung aller thatsächlichen Behauptungen der Klage im Sinne des Bundesgesetzes läge, ohne daß die verantworterische Partei über jede einzelne Thatsache, die sie ernstlich bestreiten will, sich einzulassen und auszusprechen nöthig hätte, so müßte der Richter auch die enormen Kosten, die durch eine solche Generalbestreitung den Parteien erwachsen, derjenigen Partei, welche sie durch ungerechtfertigte und unnütze Bestreitung von Thatsachen verursacht, aufzuladen das Recht haben. Die Klagpartei hat um so mehr das Recht, eine Urkundenedition in Original zu verlangen, da sie die allegirten Urkunden selbst im Klagbegehren als Eigenthum der katholischen Pfarrei Solothurn vindicirt.

XXXVII. Zum gegnerischen Angebot in der Erklärung zur Antwort.

Mit Bezug auf unsere bereits oben in II. S. 3 gemachte Bemerkung, am Schlusse der Replik auf die Antworterkärung über das Hauptrechtsbegehren, beziehungsweise das Angebot der beklagten Partei zurückzukommen, sei es uns gestattet, fragliches von der hohen Regierung beschlossene, und erst mit der Antwort vom 30. November gl. J. gemachte Angebot einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Unterm 22. November 1878 faßte die hohe Regierung des Cantons Solothurn den Beschluß: Es sei der Klägerin für die in der Antworterklärung näher detaillirten kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei Solothurn ein Capital von Fr. 340,000 und drei Stiftsgebäude sammt vier Gärten für zwei erste Pfarrgeistliche und zwei Capläne in einer Gesammtschatzung von Fr. 71,200 aus dem Stiftsvermögen auszuscheiden, eventuell für den Fall, daß die Klägerin statt der Häuser und Gärten in natura eine Geldentschädigung vorzöge, sei ihr ein Capital von zusammen Fr. 411,200 auszuweisen in 4 1/2-procentigen, vom Staate garantirten Obligationen des allgemeinen Schulfonds des Cantons Solothurn; im Uebrigen sei die Stadtgemeinde Solothurn mit allen ihren Klagbegehren abzuweisen.

Da sich das Anerbieten des Staates, entgegen der Anschauungsweise der Klägerin, auf den in rechtlicher Beziehung gänzlich haltlosen und mit dem Aufhebungsdecrete selbst im Widerspruche stehenden Standpunkt des bloßen Bedürfnisses stellt, so kann es nur in zweiter Linie eventuell zugleich Aufgabe der Klagpartei sein, nachzuweisen, daß die vom Staate angebotenen Summen bei Weitem nicht ausreichend sind, um die kirchlichen und ökonomischen Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn zu bestreiten, und daß diese Summen im Entferntesten nicht den vom Staate beim Aufhebungsdecrete übernommenen rechtlichen Verpflichtungen entsprechen, welche das Stift bisher gegenüber der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn gehabt hat. Die Klagpartei sah sich veranlaßt, bevor sie die gegenwärtige Replik eingab, von dem Verantworter über einen wesentlichen Punkt des Anerbietens eine Erläuterung zu verlangen. Der Staat Solothurn offerirt nämlich unter Ziffer I als Besoldung der Geistlichen a) für zwei erste Pfarrgeistliche à Fr. 3000 per Jahr Fr. 6000, b) für zwei zweite Pfarrgeistliche (Capläne) à Fr. 2000 per Jahr Fr. 4000, oder für vier Geistliche zusammen jährlich die Summe von Fr. 10,000. Beim ersten Anblicke dieses Anerbietens konnte man meinen, es sei dasselbe nur für eine einzige Pfarrei bestimmt, nämlich für die im Verlaufe der Jahrhunderte unter das Patrocinium der

Heiligen Ursus und Victor gestellte katholische Pfarrei der Stadt Solothurn, die in allen Jahrhunderten seit ihrer Entstehung zu der römisch-katholischen Gesammtkirche und zu dem hl. Stuhle zu Rom in einheitlichem Verbande stand. Nun besitzt aber nach den Verfassungsgesetzen der römisch-katholischen Kirche jede für sich allein bestehende katholische Pfarrei nur einen einzigen Hauptpfarrer oder Pfarrrector, auch wenn neben ihm noch untergeordnete Hilfsgeistliche für die Seelsorge &c. der Pfarrei, oder für Verrichtungen, die mit dem Pfarramte verbunden sind, angestellt wären, befinde sich dieses Pfarrrectorat nun in der Hand einer einzelnen Person oder in der Hand eines als juristische Person anerkannten Collegiums (Beneficium curatum unitum).

Da nun aber in der Antworterklärung von zwei ganz gleich berechtigten ersten Pfarrgeistlichen oder Pfarrern mit ganz gleichen Besoldungen die Rede ist, so fand sich die Klagpartei veranlaßt, hierüber eine Erläuterungsfrage zu stellen, um zu wissen, ob der Staat Solothurn mit seinem Angebote zwei verschiedene Pfarreien aussteuern wolle, oder nur eine, nämlich nur diejenige, in deren Namen die Stadtgemeinde Solothurn im Jahre 1877 die Klage eingereicht hatte, nämlich nur die Pfarrei St. Urs und Victor.

Unterm 29. April 1879 gab die hohe Regierung von Solothurn Namens des Staates eine Antwort auf die gestellte Erläuterungsfrage dem hohen Bundesgerichte ein, worin sie zuerst wieder auseinandersetzt, was wir bereits oben S. 5 in Satz IV der Replik zu Satz 2 der Antwort widerlegt haben, als hätte die Stadtgemeinde Solothurn Namens ihrer katholischen Pfarrei zu St. Urs nicht das gesammte Gut der katholischen Pfarrei der Stadt, beziehungsweise ihres eigenen Pfarrstiftes St. Urs herausverlangen wollen, sondern nur eine Aussteuerung aus demselben, eine „Aussteuerung" aus dem eigenen Gut (!!!). Wahrscheinlich sollte dann diese Aussteuerung in dem Sinne geschehen, daß der unersättliche Staat weitaus den größten Theil dieses nicht ihm gehörigen, aber zu Handen genommenen Gutes für sich behalten und die Pfarrgemeinde mit einer Bagatellsumme aus deren eigenem Vermögen aussteuern dürfe.

Diese einleitende Auseinandersetzung der verantworterischen Erläuterung verdient keine weitere Widerlegung; denn sie ist mehr als bloß bemühend. Wir wiederholen, daß die Absicht der katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 14. November 1875 (nicht 1874, wie neuerdings irrthümlich in der Antwort auf die Erläuterungsfragen steht) die war, gerichtlich Alles einzuforbern, was zum Pfarreigut der Stadt Solothurn gehört und dem Staate keine Schenkungen aus dem letztern zu machen. Wenn übrigens der Staat für sein angebliches Recht keinen andern Stützpunkt hat, als die falschen Schlüsse aus einer mißverstandenen, mangelhaften Redaction eines Kirchgemeindeprotocolles neuester Zeit, währenddem es sich um Rechte handelt, die Jahrhunderte umfassen und in tausend Urkunden documentirt sind, dann wahrlich wollen wir ihm getrost überlassen, solche Gründe gegenüber einer einzelnen Pfarrgemeinde, die Nichts als ihr eigen Pfarrgut retten will, in's Feld zu führen.

Nachdem die verantworterische Partei diesen in rechtlicher Beziehung total unhaltbaren Standpunkt neuerdings eingenommen, bringt sie folgendes Geständniß, in welches jedoch eine Unrichtigkeit eingeflochten ist: Sie sagt: „Allerdings habe „nun, wie die Klägerin in der Begründung ihres ersten Zwischen„gesuches richtig bemerke, seit Anhebung dieses Processes (18. Juni 1877) „eine Spaltung resp. Ausscheidung der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn in „eine „christkatholische" und eine „römisch-katholische" Kirchgemeinde stattgefunden. „Dadurch werde aber die rechtliche Stellung des Staates Solothurn als der „verantworterischen Partei in keiner Weise verändert."

Hiezu bemerken wir, daß wir zur Begründung unseres Zwischengesuches niemals diese Redaction gebraucht haben. Wir haben niemals behauptet, es habe eine Spaltung der katholischen Pfarrei in eine „christkatholische" und eine „römisch-katholische" Kirchgemeinde stattgefunden (als ob die römisch-katholische keine christkatholische, am Ende gar keine christliche wäre); sondern wir haben in unserm Zwischengesuche wörtlich Folgendes gesagt: „Abgesehen davon, daß wir der Regierung durchaus das Recht bestreiten, ohne Mitwirkung der bisherigen, seit Jahrhunderten bestandenen römisch-katholischen Pfarrei St. Urs zu Solothurn einen verhältnißmäßigen Theil am Pfarrvermögen der letztern fortbestehenden Pfarrei St. Urs einer ganz andern Kirchgemeinde, deren Glieder sich nicht nur aus dem Verbande der erstern ausgeschieden, sondern von der römisch-katholischen **Kirche** sich gänzlich losgerissen haben und sich nicht mehr **„innerhalb derselben"** befinden, einfach durch Regierungsdecret zuzusprechen, und zwar in einer Zeit, wo die Eigenthumsfrage vor dem Bundesgerichte waltet, so wäre dieses immerhin eine Frage, deren Beantwortung wir ausdrücklich nicht in den obschwebenden Proceß hineingezogen wissen wollen; denn es kann sich in gegenwärtigem Processe einzig und allein um die **Rechte der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn an der Stifts- und Pfarrkirche St. Urs und Victor handeln**, und nicht auch um eine andere, erst seit Anhebung des Processes entstandene religiöse Kirchgenossenschaft, die sich während der Dauer des Processes auf eigenem confessionellem Boden selbstständig constituirt hat."

Die h. Regierung beantwortete die von uns gestellte Erläuterungsfrage dahin, daß sie förmlich erklärte: „was sie als selbstverständlich betrachte, daß das Anerbieten des Staates, das er der ursprünglichen Klägerin, der Stadt, resp. der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn gegenüber gemacht habe, gegenwärtig so betrachtet werden müsse, als ob dasselbe den zwei gleichberechtigten Theilen gegenüber, in welche sich die ursprüngliche Klägerin ausgeschieden habe, gemacht worden wäre."

Nun bestreiten wir aber der hohen Regierung von Solothurn mit aller Entschiedenheit das Recht, in gegenwärtigem Processe aus dem zwischen den Litiganten streitigen Kirchengute einer Religionsgenossenschaft, die durchaus nicht zur katholischen Pfarrei von St. Urs gehört, Anerbietungen zu machen, und zwar einer Genossenschaft, die ganz neu entstanden, die auch im Processe als Partei

nicht im Entferntesten weder als Intervenient, noch als Streitgenosse, noch als Mitkläger aufgetreten ist, die auch nicht seit ihrem Entstehen während der Dauer des Processes dem klägerischen Anwalte irgend welche Vollmacht ertheilt hat, in ihrem Namen einen Theil des katholischen Pfarreigutes von Solothurn einzuklagen, zu vindiciren oder dafür Ersatz zu fordern. Die Klagpartei besteht nicht aus zwei Pfarrgemeinden, sondern aus einer einzigen, die, wenn auch Einzelne sich losgerissen, stets die gleiche war: die römisch-katholische St. Ursenpfarrei. Die letztere anerkennt keine Mitberechtigung der neu entstandenen „christkatholischen" Pfarrei zu Franciscanern in Solothurn, welche gänzlich außer dem bisherigen allgemeinen kirchlichen Verbande steht. Es stand und steht natürlich jedem bisherigen Mitgliede der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen frei, aus der bezüglichen Kirchengenossenschaft auszutreten, sich einer andern Religionsgenossenschaft anzuschließen oder zur Bildung einer eigenen neuen mitzuwirken. Die Frage aber, ob in dem Falle, daß eine Anzahl früherer Kirchgenossen die bisherige Kirchgenossenschaft verläßt und aus derselben austritt, die letztern auch berechtiget seien, einen Theil des Kirchengutes herauszuverlangen, gleichsam als ob das Pfarreivermögen ein Handelsfond und die Kirchgenossenschaft eine Association von Einlegern, z. B. eine Handels- oder Gewerbsgesellschaft wäre, diese Frage kann in gegenwärtigem Processe nicht gelöst werden, da nicht zwei verschiedene Kläger gegen den Staat stehen, sondern nur ein einziger, und da diejenigen, die vielleicht theilweise zur Zeit der Anhebung der Klage noch Mitglieder der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Urs gewesen sein mochten, seit der Anhebung der Klage aber aus der letztern Pfarrei ausgetreten sind, nicht mehr zu ihr gehören, von keinem Bevollmächtigten repräsentirt sind, überhaupt im Processe nirgends figuriren und daher auch in demselben nicht mitzureden haben, da endlich Andere, die niemals zur St. Ursenpfarrei gehörten, jetzt möglicherweise auf der Liste der altkatholischen Kirchengenossenschaft figuriren.

Wenn die h. Regierung von Solothurn unsere Erläuterungsfrage so beantwortet, daß sie sagt: „daß in der Summe, welche ihr der Staat Solothurn zur Bestreitung der Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn, sowohl das Capital zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der „christkatholischen Pfarrgemeinde Solothurn als auch dasjenige zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der römisch-katholischen Pfarrgemeinde inbegriffen sei," — so erklären wir, daß wir über ein Anerbieten, wie es für die „christkatholische" Pfarrgemeinde zu Franciscanern in Solothurn gleichzeitig gemacht wird, nicht eintreten, da wir einerseits in activer Beziehung hiezu nicht legitimirt sind, anderseits überhaupt keine Mitberechtigung einer zweiten neu entstandenen Pfarrgemeinde anerkennen, sowie wir auch in passiver Hinsicht der hohen Regierung alles und jedes Recht bestreiten, aus parochialem Gute, das einzig und allein zwischen der katholischen Pfarrgemeinde zu St. Urs und dem Staate streitig ist, einer neu entstandenen, nicht in dem Kirchenverbande der katholischen Kirche stehenden Pfarreigenossenschaft während der Dauer des Processes Anerbietungen oder Zahlungen zu machen.

Die Regierung von Solothurn findet es merkwürdiger Weise „selbstverständlich“, daß ihr Anerbieten, „das sie der ursprünglichen Klägerin, der Stadt, Namens der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn gegenüber gemacht habe, gegenwärtig so betrachtet werden müsse, als ob dasselbe zwei gleichberechtigten Theilen gegenüber, in welche sich die ursprüngliche Klägerin ausgeschieden hat, gemacht worden wäre.“ — Wir erklären hier offen, daß diese Frage für uns keineswegs „selbstverständlich“ ist. Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit die angeführte Berechtigung der altkatholischen Pfarrgemeinde in Solothurn. Wenn die letztere an dem Pfarrgute der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen Ansprüche machen will, so möge sie es selbst uns direct gegenüber thun. Es geht nicht an, eine solche Rechtsfrage durch das Organ unserer heutigen Proceßgegnerin, der hohen Regierung, in gegenwärtigem Processe gleichsam auf Nebenwegen dem hohen Bundesgerichte zur Auswirkung eines präjudiciellen Entscheides vorzulegen. Bei der gegenwärtigen Proceßlage ist es processualisch absolut unmöglich, daß das hohe Bundesgericht in ein solches „Anerbieten“ eintreten könne. Wenn einmal in einer besondern Klage die altkatholische Pfarrgemeinde ihre Ansprüche uns direct gegenüber stellt, so werden wir darauf antworten.

Der Umstand, daß die beklagte Regierung in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1878 während der ihr eingeräumten Antwortsfrist einen Beschluß gefaßt hat, wonach sie die „christkatholische Kirchgemeinde Solothurn nach § 50 des Soloth. Civilgesetzbuches als Corporation mit allen daraus fließenden Rechten anerkennt, ändert hier durchaus nichts an der Proceßsituation zwischen den heutigen Litiganten. Wenn aber die Regierung noch weiter ging und unter den der „christkatholischen Kirchgemeinde“ als Corporation zustehen sollenden Rechten auch namentlich deren „Rechtsansprüche auf einen verhältnißmäßigen Theil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde“ nennt, so hat hier die Regierung offenbar ihre Competenz überschritten. Diese Ansprüche kann sie (die Regierung) nicht ertheilen, um so weniger, da sie selbst von der Stadt Solothurn Namens der römisch-katholischen Pfarrei für das gleiche Gut bundesgerichtlich belangt ist, welches sie theilweise einer neu entstandenen Pfarrgemeinde zutheilen möchte, jener nämlich, zu welcher sich mehrere mitbeschließende Mitglieder der Regierung selbst zählen. Wir betrachten einen solchen Entscheid der Regierung während der Dauer des Processes, während welcher zufolge Provisorium vom 11./25. Februar 1878 keinerlei Verfügungen über Theile des Pfarrstiftsvermögens von Seite der Regierung gemacht werden dürfen, für unzulässig, für null und nichtig und behalten uns alle gesetzlichen und verfassungsmäßigen Schritte vor, die uns gegen diesen Beschluß, sei es auf dem ordentlichen Proceßwege, sei es nach Maßgabe des Art. 50, Lemma 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die schweizerische Bundesgerichtspflege vom 27. Juni 1874 zu Gebote stehen. Vorerst müßten wir jedenfalls, bevor wir in eine solche Theilungsfrage überhaupt eintreten könnten, den Entscheid des hohen Bundesgerichtes über die in gegenwärtigem Processe demselben vorgelegten Rechtsfragen abwarten, da uns von

dem gesammten, von uns angesprochenen Pfarrstiftsvermögen von St Urs gegenwärtig factisch Nichts zu Gebote steht, als das Eigenthum und die Benutzung der in Satz 10 der Antwort vom Staate nicht angesprochenen St. Ursenkirche und die Benutzung desjenigen, was der Staat für gut findet strictissime für die allernothwendigsten, bei Weitem aber nicht für alle wirklichen „Bedürfnisse" einstweilen anzuweisen.

Da der regierungsräthliche Beschluß vom 18. Juni 1878 von uns betrachtet wird als eine Widerhandlung gegen das bundesgerichtliche Provisorium vom 11./25. Februar 1878, so weit nämlich darin der Zuspruch einer Mitberechtigung der erst während der Dauer des Processes neu entstandenen sog. „christkatholischen" Kirchgemeinde liegt, indem ein solcher Entscheid weit über die Gränzen der bloßen Administrationsrechte hinausgeht, so stellen wir, unter Vorbehalt aller weitern Schritte und unter einstweiliger Protestation gegen den Entscheid, hierorts das einfache **Gesuch:**

Es sei nach Inhalt des Provisoriums vom 11./25. Februar 1878 dem regierungsräthlichen Beschlusse vom 18. Juni 1878, soweit darin der Zuspruch einer Mitberechtigung der christkatholischen Gemeinde Solothurn an dem Pfarrstiftsgute von St. Urs liegt, während der Dauer des gegenwärtigen Processes processualisch keine rechtliche Bedeutung und keine Gültigkeit beizumessen.

Wenn jedoch gefunden werden sollte, es liege in jenem Beschlusse formell keine Verletzung des Provisoriums vom 11./25. Februar 1878, da in letzterm ein solcher Beschluß nicht vorgesehen worden sei, wird gestellt das **eventuelle Gesuch:**

Es sei eine richterliche Verfügung in dem Sinne zu erlassen, daß das Provisorium vom 11./25. Februar 1878 auch auf den regierungsräthlichen Beschluß vom 18. Juni 1878 in der angegebenen Beschränkung und auf alle ähnlichen Verfügungen in Zukunft, soweit dieselben die Gränzen des bloßen einstweiligen Verwaltungsrechtes übersteigen, ausgedehnt werde (Art. 199, 200 ff. des Bundesgesetzes vom 20./22. November 1850).

Die Klagpartei hatte am 27. März 1879 auch folgendes zweite eventuelle Zwischengesuch gestellt: Sollte der verantworterische Staat Solothurn auf die gestellte Erläuterungsfrage die Antwort ertheilen, daß auch die Bedürfnisse der seither entstandenen alt- oder christkatholischen Pfarrgemeinde in dem staatlichen Angebote inbegriffen seien (was nun wirklich seither in diesem Sinne beantwortet wurde), so müßte eventuell die Klagpartei ausdrücklich nach Art. 118 des eidg. Civilproceßgesetzes vom 20./22. November 1850 verlangen, daß das Verzeichniß der seiner Zeit dem hohen Regierungsrathe zur Bildung einer christkatholischen Gemeinde eingereichten Namen und Unterschriften der sämmtlichen Kirchgenossen, diejenigen der seither dazugekommenen oder allfällig wieder ausgetretenen oder gestorbenen, sowie das Verzeichniß der Namen und Zahl der Familiengenossen (Frauen und Kinder) dem hohen Bundesgerichte zur Einsicht der Klagpartei vorgelegt werde.

Dieses Gesuch war nämlich von Seite des Einwohnergemeinderathes und des Ammannamtes außergerichtlich schon wiederholt an die h. Regierung gestellt worden, nämlich am 21. Mai und 29. Juni 1877 von Seite des Einwohnergemeinderathes, ebenso auch vom Ammannamte allein. Allein bis auf den heutigen Tag würdigte die h. Regierung die fraglichen Gesuche keiner Antwort. Erst durch die unterm 29. April 1879 dem hohen Bundesgerichte eingereichte Antwort auf das zweite eventuelle Zwischengesuch vernahm die Klagpartei Folgendes:

„Der Staat Solothurn sei gegenwärtig nicht in der Lage, diesem Gesuche „entsprechen zu können, da er weder Verzeichnisse der römisch-katholischen noch der „christkatholischen Kirchgemeinden besitze. Die christkatholische Kirchgemeinde Solo-„thurn und der Staat Solothurn seien doch gewiß zwei ganz verschiedene Rechts-„subjecte. Wenn deßhalb die Klägerin sich berechtiget glaube, das Namensverzeichniß „und die Unterschriften sämmtlicher Kirchgenossen der christkatholischen Kirchgemeinde „Solothurn zur Einsicht zu verlangen, so bleibe es ihr unbenommen, sich an diese „zu wenden."

Wir repliciren hierauf, daß wir gegenwärtig durchaus in keinem processualischen noch sonstigen Verhältnisse zu der christkatholischen Kirchgemeinde von Solothurn stehen, sondern berechtiget sind, uns hier einzig und allein an den Staat Solothurn zu halten, der in seinem Angebote, welches er aus dem staatlich eincassirten katholischen Stadtpfarreigut von Solothurn uns officiell in seiner dem Bundesgerichte eingegebenen Antworterklärung macht, auch die christkatholische Kirchgemeinde zur Hälfte (!) bedacht wissen will, und dieses uns gegenüber förmlich zu Recht setzt. Es ist uns weder vom Staate noch von der christkatholischen Kirchgemeinde je ein Verzeichniß ihrer Mitglieder eingereicht, sondern im Gegentheil vorenthalten worden. Wir kennen weder die Namen, noch den Ursprung, noch die Anzahl ihrer Kirchgenossen. Von der hohen Regierung aber wissen wir, daß sie zur Zeit, als sie den Beschluß vom 18. Juni 1877 faßte, im Besitze des fraglichen Verzeichnisses war und sein mußte; denn gerade dieses Verzeichniß bildete ja die Basis zur Anerkennung jener Minorität von Kirchgemeindegenossen als einer besondern Corporation. Auch muß sich bei den bezüglichen Acten im Staatsarchive, wenn auch das Original und die Unterschriften der neu geschaffenen Corporation herausgegeben worden wären, wenigstens eine Abschrift vorfinden, die nicht vorenthalten werden darf; denn alle Belege zu Beschlüssen werden in der Regel, wenn nicht im Original, doch wenigstens abschriftlich aufbewahrt. Wir wissen nicht, wie wir uns das Heimlichhalten fraglichen Verzeichnisses und das systematische Verweigern desselben erklären sollen. Auf der andern Seite können wir mit unserer Replik und eventuellen Einlassung auf das Anerbieten des Staates im Allgemeinen nicht länger zuwarten. Wir wären aus den bereits angeführten Gründen und speciell auch wegen vorenthaltener und nicht geschehener officieller Mittheilung der Namen der „christkatholischen" Kirchgemeinde an die Behörden der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn nicht im Entferntesten in der Lage, auch nur eventuell uns näher in die von der hohen Regierung geschätzten Be-

dürfnisse der „christkatholischen Kirchgemeinde" einzulassen, auch wenn wir, was nicht der Fall ist, hiezu bevollmächtigt wären. Wir verzichten dermalen in gegenwärtiger Replik auf die Stellung eines bezüglichen fernern Zwischengesuches nach Art. 118. 119 leg. cit., uns vorbehaltend, wenn es nothwendig werden sollte, es später zu thun. Die „christkatholische Kirchgemeinde" steht ja nicht als Partei im Recht. Auch kann nach unserer Ansicht die Anerkennung der corporativen Selbstständigkeit einer „christkatholischen Gemeinde" in Solothurn von Seite der Regierung und deren Beschluß vom 18. Juni 1877 keineswegs für letztere genügen, Ansprüche an das Pfarrvermögen von St. Urs überhaupt zu erheben. Noch viel weniger kann es angehen, daß die beklagte Partei gleichsam als Anwalt und Vertreter eines nach ihrer Ansicht gleichberechtigten klägerischen Quasi-Litisconsorten auftrete, während die Klagpartei kein solches klägerisches Litisconsortium anerkennt. Eine solche durch die Antworterklärung der hohen Regierung von Solothurn und ihre Antwort auf die gestellte uns abgedrungene Erläuterungsfrage in diesen Proceß hineingeworfene Verquickung der Parteistellung ist unerhört und processualisch unzulässig, weßhalb wir nur Namens der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen, welche wir allein repräsentiren, unsere eventuellen Rechtsschlüsse stellen werden.

XXXVIII. zur Antworterklärung (Fortsetzung und Schluß).

Gehen wir nun, nach obiger Auseinandersetzung, auf die eventuelle Berechnung der Bedürfnisse der katholischen Pfarrei der Stadt Solothurn, sowie der im Aufhebungsdecrete vorgesehenen Verpflichtungen des ehemaligen Pfarrstifts St. Urs über, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Aufhebungsdecret, welches gleichzeitig mit dem Pfarrstifte St. Urs und Victor in Solothurn auch dem Collegiatstifte St. Leodegar in Schönenwerd und dem Benedictinerkloster Mariastein die corporative Selbstständigkeit entzog (um die Vermögen sämmtlicher drei Corporationen zu Gunsten eines nach Ausweisung der nöthigen Fonds für alle den genannten Corporationen obliegenden Verpflichtungen erst aus dem Gesammtüberreste zu bildenden „allgemeinen Cantonsschulfonds" staatlich säcularisiren zu können), genau zweierlei Arten von Verpflichtungen unterscheidet, und zwar

1) solche Verpflichtungen, welche das Versehen, die kirchliche und ökonomische Administration der Pfarreien, also der Parochien als solcher,

2) solche Verpflichtungen, welche alle andern oder übrigen Schuldigkeiten der Corporationen betreffen, die also auch solche sein können, welche nicht jede Pfarrei als Pfarrei hat, sondern welche die Corporationen zugleich in Folge besonderer ihnen als juristischen Personen überbundenen Stiftungen, mit ihnen contrahirten Verträgen u. s. w. zu erfüllen übernommen und erfüllt hatten.

So sehen wir, daß das Decret in Art. 3 bei Mariastein zwischen den „Vermögensrechten der Pfarrgemeinden" und andern den Gemeinden gegenüber bestehenden Verpflichtungen genau unterscheidet. Dieser Artikel lautet:

„Art. 3. Die Vermögensrechte der Pfarrgemeinden, in denen das Kloster Colla-
„turen hat, sollen ausgeschieden und das betreffende Vermögen den Gemeinden herausgegeben
„werden. Andere Verpflichtungen, welche das Kloster den Gemeinden gegenüber hat, werden
„in einer entsprechenden Summe geschätzt und diese ebenfalls den Gemeinden übergeben."

Ganz gleichlautend ist auch der Art. 10 des gleichen Decretes, welcher vom Stifte Schönenwerd handelt, mit Ausnahme, daß statt des Wortes „Kloster" das Wort „Stift" steht.

. Es ist anzunehmen, daß auch die Art. 13 und 14, die vom Stifte St. Urs und Victor handeln, durchaus keinen andern Sinn haben. Sie lauten:

„Art. 13. Die Stadt Solothurn und die Gemeinde Zuchwil, welchen gegenüber das
„Stift die Verpflichtung hat, die **Pfarreien** zu versehen, werden **hiefür**, sowie für alle übrigen
„Verpflichtungen, wozu auch die Pflege der Kirchenmusik gehört, mit einer **entsprechenden**
„Summe ausgewiesen, welche ihnen **herauszugeben** ist.

„Art. 14. Verpflichtungen, welche das Stift andern Gemeinden gegenüber hat, werden
„in einer **entsprechenden** Summe ausgeworfen, welche den Gemeinden **herauszugeben** ist."

Man sieht, daß bei allen diesen Bestimmungen feierlich die Vermögensrechte der Pfarrgemeinden gewahrt sind; beim St. Ursenpfarrstifte sowohl als beim Kloster Mariastein und beim Stifte Schönenwerd. Die einzige Frage, die also vor Allem gelöst werden muß, ist zu wissen, was gehört zu den Vermögensrechten der Pfarrgemeinden und was nicht; mit andern Worten, was war der Corporation als Pfarreigut einer Gemeinde incorporirt und was war es nicht? Mariastein und Schönenwerd hatten verschiedene incorporirte Pfarreigüter benachbarter Gemeinden, deren Umfang und Größe ganz genau ermittelt werden konnten. Ebenso ist dieß der Fall bei den incorporirten Pfarreien des St. Ursenstiftes, deren Güter größtentheils schon längst, schon lange vor der Aufhebung des Stiftes herausgegeben worden waren, so daß nebst dem Collaturrechte nur noch wenige fortdauernde Lasten blieben, die sehr leicht capitalisirt und abgelöst werden können. Die Klage hat diese Lasten mit Zahlen ermittelt. So verhält es sich bei der Pfarrei Messen, bei den Pfarreien im Leberberg und bei Biberist. Bei Zuchwil, welches ursprünglich eine Filiale, eine seit ältester Zeit unirte Caplanei der Mutterkirche Solothurn im alten Burgerziele war und es bis zur Aufhebung blieb, indem ein Stiftscaplan den Gottesdienst dort versah, ist genau zu ermitteln, welches Präbendargut und sonstige auf dortige Kirche sich beziehendes Vermögen noch in demjenigen der Mutterkirche liegt, und welches die noch restirenden Verflichtungen der letztern sind. Oberdorf, welche Kirche in den ältesten Statuten ganz gleich, wie Zuchwil, als unirte Filialcapelle der Mutterkirche Solothurn im alten Burgerziele figurirt, ist schon in frühern Jahrhunderten, wie die St. Nicolauscapelle, als besondere Parochie ausgesteuert worden. Die Mutterkirche Solothurn aber, meint die hohe Regierung, dürfe die Vermögensrechte ihrer Pfarrei nicht im vollsten Sinne des Wortes wahren (!). Sie hat durch Hunderte von Documenten gezeigt, daß das ganze Vermögen ihres eigenen Pfarrstifts durchaus nichts Anderes war und ist, als das reinste Parochialgut der Stadt, verbunden mit einzelnen ihm angehängten örtlich-kirchlichen, örtlich-mildthätigen und örtlich-erzieherischen Stiftungen, die dem Pfarrstifte zur Ausführung

überbunden wurden und wofür es besondere Verpflichtungen eingegangen war. Wenn nun den incorportirten Pfarreien ihr Pfarreivermögen, wie es im Decrete heißt, „**herausgegeben**" werden muß, aus welchem Grunde soll dann die St. Ursuspfarrkirche, die Mutterkirche Solothurn, nicht ebenfalls das Recht haben, die Edition ihres gesammten Pfarreivermögens zu verlangen und im Verweigerungsfalle dasselbe zu vindiciren, beziehungsweise Ersatz für widerrechtlich und vertragswidrig veräußerte Theile desselben zu verlangen? Warum soll die Mutterkirche Solothurn dieß nicht thun dürfen, wenn sie zeigt, daß alles gegenwärtig noch vorhandene Stiftsvermögen von St. Urs, nach Abzug einiger Lasten bezüglich anderer Pfarreien, ihr allein gehöre, während der Staat in seiner Antwort nicht einmal den Versuch zu zeigen wagt, diese oder jene Theile des Stiftsvermögens gehören nicht der Pfarrei Solothurn, sondern, wie er glaubt, einer nationaleigenthümlichen Corporation, ähnlich wie bei Mariastein oder Schönenwerd?

Wir stellen uns hier eventuell ganz auf den Boden des Decretes, obgleich wir in der Klage nachgewiesen haben, daß das Decret an sich selbst eine vielfache Rechtsverletzung gegenüber der Pfarrei Solothurn sei, gegen welche, obgleich die Majorität des Volkes das Decret angenommen, bundesgerichtlich geklagt werden kann. Allein, wenn wir uns hier eventuell auf den Boden des Decretes stellen, so können wir auch mit vollem Rechte verlangen, daß demselben nicht eine falsche Interpretation zu Grunde gelegt werde. Auf solche Weise interpretirte das Volk nicht, denn im Decrete waren ja die Vermögensrechte der Pfarreien und alle übrigen Verpflichtungen der betreffenden Corporationen im vollsten Sinne des Wortes gewahrt. Das Volk hoffte für seine den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarreien nur gewinnen zu können und keineswegs zu verlieren. Das Volk, oder die schwache Majorität desselben war überdieß zur Annahme des Decretes nicht nur bewogen worden durch die volle Zusicherung des Eigenthums ihrer Pfarreigüter, sondern es waren die einzelnen Gemeinden noch durch andere lockende Mittel zur Annahme gewonnen worden, nämlich durch die zugesicherten Beiträge an die Gemeindeschulen (Art. 17 litt. b), durch das im Decrete zugesicherte Versprechen einer entsprechenden Summe als Ersatz für den Ertrag der seit 1834 nicht besetzten Canonicate zur Bestreitung der Primar- und Bezirksschulausgaben des Cantons (Art. 17 litt. c), durch eine Dotirung der Gemeinden nach folgenden Grundsätzen: a) für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der Primarschulen, die eine Gemeinde hat, 500 Fr., b) nach der Classification der Gemeinden, für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der Primarschule, wie folgt: an Gemeinden I. Classe Fr. 3000, an Gemeinden II. Classe Fr. 2200, III. Classe Fr. 1600, IV. Classe Fr. 1000, V. Classe Fr. 800, VI. Classe Fr. 500, VII. Classe Fr. 300 &c. (Art. 17 litt. d), durch das Versprechen der Besserstellung der ärmern katholischen Pfarreien aus dem Zinsabflusse von Fr. 200,000 (Art. 17 litt. e), durch die Einverleibung der Capitalien aus dem Erlöse verkaufter Rebgüter des Pfarrstiftes Solothurn in den Pensionsfond für alte Pfarrer. Dazu kamen noch die verlockenden Verwendungen aus dem Stiftsvermögen von

8

Schönenwerd (40,000 Fr. an die dortige Bezirksschule) und 80,000 Fr. an einen in Olten zu bauenden Cantonsspital.

Man sieht, daß der Staat durch das Decret Pflichten für die Gemeindeschulen, welche bis dahin die Gemeinden selbst gehabt haben und wozu sie der Staat auch in Zukunft hätte anhalten können, den Gemeinden durch die im Decrete enthaltenen Versprechungen erleichtert hat. Wenn aber zu einer solchen Erleichterung das Pfarrgut einer einzelnen Gemeinde, der Hauptstadt des Cantons, herhalten müßte, so widerspräche dieses allen Rechtsprincipien, ja wäre sogar gegen den Wortlaut des Decretes, wenn man das letztere richtig auffaßt, wie es das Volk aufgefaßt wissen wollte; denn selbst das durch so große verlockende Versprechungen und Erleichterungen zur Annahme geköderte Volk wollte nichts Unrechtes, nichts Unbilliges. Es wollte keine einzelne Gemeinde auf Kosten anderer bezüglich ihrer Pfarrgüter und ihrer örtlichen Stiftungen schädigen. Bei dem Kloster Mariastein und dem Stifte Schönenwerd konnte das Volk mit voller Sicherheit voraussehen, daß noch ein bedeutender Ueberrest nach Erfüllung aller den Pfarrgemeinden schuldigen Verpflichtungen für die benannten allgemein staatlichen Zwecke übrig bleiben werde. Die historischen und rechtlichen Verhältnisse des Pfarrstiftes St. Urs kannte es nicht. Dasselbe ist der Fall bei den meisten Mitgliedern der mitwirkenden Behörden, welche darüber keine Studien gemacht, keine rechtshistorische Untersuchung angeordnet, sondern, was einigermaßen zu ihrer Entschuldigung dienen kann, seit der in wissenschaftlicher Hinsicht keineswegs excellirenden Zeit der letzten Decennien dieses Jahrhunderts von hergebrachten Vorurtheilen befangen waren.

Nachdem wir gezeigt, wie das Aufhebungsdecret zu Stande gekommen und welche klare Ausdrucksweise bei den Bestimmungen über die „Vermögensrechte" der Pfarrgemeinden es gebraucht hat, müssen wir noch einmal betonen, daß das Decret die nun im staatlichen Sinne ausgebeutet werden wollenden Ausdrücke **„Aussteuer** für Pfarr- und Kirchen**bedürfnisse"** in keinem Artikel gebraucht. Diese Ausdrücke sind eine spätere Erfindung der Wortführer der hohen Regierung und werden nun gebraucht, um im staatlichen Säcularisationssinne dem Decrete eine noch weitere Ausdehnung zu geben, als es der h. Cantonsrath und das Volk selbst gewollt haben. Die Ausdrücke, die daher in der Antworterklärung der h. Regierung sich vorfinden: „angemessene Aussteuer für ihre Pfarr- und Kirchenbedürfnisse" sind nicht dem Decrete entnommen und figuriren namentlich nicht in dem hiebei allegirten Artikel 13. Sie haben keine rechtliche Bedeutung; denn die Regierung hat nicht das Recht, dem Decrete andere Verbalien unterzuschieben, als dasselbe selbst gebraucht hat. Dennoch thut dieses die hohe Regierung mit nackten Worten, um auf Abweisung des klägerischen Vindicationsbegehrens antragen zu können, wie aus ihrem Beschlusse vom 22. November 1878 hervorgeht (Antworterklärung S. 1).

Es ist klar, daß ein Vermögen größer sein kann, als zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Eigenthümers absolut nothwendig wäre. Es gibt reich dotirte und ärmlich dotirte Pfarrgemeinden. Wollte man nach Crispinus-

manier den reich dotirten Pfarrgemeinden ihr Gut theilweise wegnehmen, um es den ärmern zu geben, so müßte man zuerst ein allgemein socialistisches Gesetz erlassen, sämmtliche Pfarrgüter im Staate säcularisiren, um dann einzelne ärmere wieder aus dem Gesammtfond verhältnißmäßig besser aussteuern zu können. Dazu würden zwar weder die kirchlichen Behörden noch die besser dotirten Gemeinden ihre Einwilligung geben. Ein solches immerhin denkbares Gesetz wäre politisch weniger als rechtlich auffallend. Viel auffallender aber wäre es, wenn es anginge, daß eine einzelne reich dotirte Pfarrgemeinde allein herhalten müßte, nicht etwa um damit andere kirchliche Zwecke zu erreichen, nicht etwa nach Maßgabe des schon früher allegirten § 1323 des Solothurnischen Civilgesetzbuches in einem Sinne, wornach die ursprünglichen Absichten des Stifters annähernd erfüllt werden, sondern zu ganz andern Endzwecken, zu allgemein staatlichen und nicht kirchlichen Bedürfnissen! Ein solches Decret wäre rechtlich undenkbar, es wäre eine Art Ukas, der alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung (§§ 1321—1323), alle Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze und die Heilighaltung des Eigenthums geradezu über Bord würfe.

Und dennoch tendirt die Antwort der Gegenpartei dem Aufhebungsdecrete diesen Sinn zu geben, den es gar nicht hat. Denn was ist es Anderes, wenn heute die Antwort von bloßer „Aussteuer", einem Worte, dem man einen fast almosenartigen Sinn beilegen möchte, spricht, während das Decret von Vermögensherausgabe spricht? Was ist es Anderes, wenn heute die Regierung diese Herausgabe des Pfarrvermögens von St. Urs nur nach den einseitigen, von ihr selbst auf ihre Art berechneten „Bedürfnissen" bewerkstelligen will?

Da nun aber das Decret, wie wir bereits angeführt haben, zweierlei Arten von Verpflichtungen aufführt, und zwar 1) solche, welche im engern Sinn die Versehung der Pfarrei, die Vermögensrechte der Pfarrgemeinde und 2) solche, welche alle übrigen Verpflichtungen, wozu bei St. Urs speciell auch die Pflege der Kirchenmusik aufgeführt wird, betreffen, so wollen wir zuerst mit den letztern beginnen, um unsere eventuellen Schlüsse ziehen zu können, obgleich wir auch hier neuerdings betonen müssen, daß auch diese übrigen Verpflichtungen an der Pfarrkirche haften.

I. Zu diesen letztern Verpflichtungen gehört a) vor Allem die Fortdauer und finanzielle Erhaltung des Choraulen- und Partisteninstitutes zum Zwecke der Hebung des Kirchengesanges und der Kirchenmusik und zur Heranbildung talentvoller Jünglinge aus der ärmern Volksclasse. Wir müssen hier speciell aufmerkmerksam machen, daß schon die uranfänglichen Gründer des Chorauleninstitutes dabei die Hebung des örtlich parochialen Gottesdienstes durch Gesang und Instrumentalmusik im Auge hatten und daß auch die heutigen Intervenienten als Repräsentanten stiftender Familien dieses Institut der Pfarrkirche von Solothurn erhalten wissen und nicht dem Staate überlassen wollen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die vielen im Gesammtzusammenzuge der Klage Cap. XXII. C.,

p. 573 angegebenen Hinweisungen auf die Documente. Wir verweisen ferner auf Satz 431, a. p. 498 der Klage. Das betreffende Vermögen dieses örtlichen Institutes bestand im Jahre 1835 ohne Mitberechnung der Gebäulichkeiten aus einem Capitalfond von Fr. 112,599. 36 und wäre bei getrennter guter Verwaltung bis zur Zeit der Aufhebung des Stiftes bedeutend herangewachsen. Wir glauben in erster Linie mindestens das Capital von Fr. 112,599. 36 vindiciren zu dürfen, indem dieses Capital nicht einmal hinreicht, das Institut auf dem Höhepunkte einer fortgeschrittenen Musikbildung zu halten, was doch von Anfang an der Zweck des Institutes war. Wollen wir uns aber auf den Stand des Bedürfnisses stellen, so ist vor Allem zu bedenken, daß die Bedürfnisse bei nicht fernerm Fortbestehen des Stiftes weit größer sein werden, aus dem einfachen Grunde, weil zur Zeit des Bestehens des Stiftes einzelne Chorherren und Capläne, die bereits ihr übriges Einkommen hatten, mit den Lehrämtern, der Aufsicht und Direction betraut werden konnten, während nach der Aufhebung des Stiftes und dem bereits stark vorgeschrittenen allmäligen Absterben der gegenwärtig noch lebenden Stiftsgeistlichen dieß nicht mehr der Fall sein wird. Werfen wir beispielsweise nur auf die Institutsrechnungen vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. December 1874 unter der letzten staatlichen Verwaltung einen Blick, so werden wir sofort erkennen, daß die Bedürfnisse so über alle Maßen ärmlich berechnet sind, daß bei solcher Sparwirthschaft in Zukunft das Institut gar nicht mehr bestehen könnte. Das Institut ist auf 10 bis 12 Zöglinge berechnet, die in demselben Kost, Logis, Erziehung und namentlich musicalische Bildung erhalten. Im Jahre 1874 waren während benannter Zeit nur 10 Zöglinge im Institute. Die Ausgaben während dem Jahre 1874 waren folgende: a) Besoldungen Fr. 660 (woran die Musiklehrer, weil sie sonst honorirt waren, nur eine kleine Gratification bekamen, während die Haushälterin davon 250 Fr. bezog), b) gewöhnliche Haushaltungsausgaben Fr. 2099. 50, c) besondere Haushaltungsausgaben für Nahrung, Beleuchtung und Beheizung 2c. Fr. 1095. 71, d) Inventaranschaffungen für Musik die Bagatellsumme von Fr. 45, e) Verschiedenes (Schulmaterialien, Wein, Kleidungen, Arzt) Fr. 456. 85. Summa Ausgaben im ganzen Jahre Fr. 4357. 21. (Beweismittel: Rechnungen des Herrn Institutsdirector Victor Kiefer, Domherr. Zeugen: Letzterer und Herr Stiftsschaffner Schläfli in Solothurn.)

Die jährlichen Ausgaben von Fr. 4357. 21, auf das Spärlichste berechnet, haben folglich 1874 für 10 Zöglinge ein Capital erfordert von Fr. 87,144. 20, wobei den heutigen Anforderungen der musicalischen und sonstigen Bildung bei Weitem nicht entsprochen werden konnte. Abgesehen von den stets sich erhöhenden Lebensmittelpreisen würde in Zukunft die Erhaltung des Institutes, da ein Director mit (gering angeschlagen) wenigstens Fr. 2500 Besoldung und zwei Musiklehrer mit zusammen wenigstens Fr. 2500 Salar, zusammen Fr. 5000 erforderlich wären. Schlägt man die für Haushaltungskosten und Ausgaben billig berechneten ca. Fr. 5000 dazu, so würde das Institut jährlich wohl nicht unter einer Baarausgabe von Fr. 10,000 ohne Mitberechnung der Wohnung, erhalten werden

können. Für die Verpflichtung des Pfarrstiftes wollen wir jedoch nicht mehr berechnen, als:

1) die Ueberlassung der bisher benutzten Institutsgebäude Nr. 67 und 68, Schwarz Quartier (Hypoth.=Buch Nr. 396 und 397), die nur zu Fr. 20,000 angeschlagen sind: beziehungsweise einen nach den gegenwärtigen Häuserpreisen entsprechenden Gegenwerth;

2) ein Capital statt von nöthigen Fr. 200,000 von bloß Fr. 112,599. 36 (nach dem Capitalbestand von 1835 laut Stiftsrechnung).

Diese beiden Werthsummen sind zum allermindesten zu den Verpflichtungen des Pfarrstiftes zu rechnen. Sie sind so billig berechnet, daß man füglich sagen könnte, die Pfarrei verzichte allein hier auf ca. Fr. 67,401. — Ueber die Billigkeit der Berechnung berufen wir uns hier auch auf unparteiische Sachverständige.

b) Zu den Verpflichtungen des Pfarrstiftes gehört ferner die Fortdauer des Gotthard'schen Conventes (Klage Satz 278 p. 250, Satz 350 p. 333 ff., S. 431, p. 499 ꝛc.) zum Nutzen der Geistlichen der Pfarrei Solothurn und der Mehrung der bezüglichen Bibliothek. Der Convent ist nichts anderes, als eine Vereinigung des Pfarrclerus zu wissenschaftlichen und seelsorglichen Ausbildungszwecken, verbunden mit Vorlesungen, die im Convente gehalten wurden und einer Conventsbibliothek, welche mit der Bibliothek des Pfarrstiftes verbunden war, einen Theil der letztern bildete. Solche Pfarrclerusvereine oder Convente finden sich an verschiedenen Pfarreien der Schweiz, z. B. auch in Genf in der Pfarrkirche St. Germain, die ebenfalls eine eigene zur Benutzung des Pfarrclerus dienende Pfarrbibliothek besitzt (Zeuge: Herr Dompropst Fiala in Solothurn). Der früher besonders verwaltete Conventfond bestand 1835 aus Fr. 35,173. 35 und war schon 1836 in den allgemeinen Stiftsfond übergegangen. Man wird nicht sagen können, daß eine jährliche Verwendung von Fr. 1758. 65 für die Förderung der Bildung der städtischen Pfarrgeistlichkeit, die Pflege und Vermehrung der Bibliothek, die Unterstützung des zugleich mitgegründeten wissenschaftlichen Lesevereins eine übertriebene sei. (Beweismittel: eventuell Sachverständige.)

c) Der Capellenfond von St. Peter, einer uralten Capelle der Hauptkirche (Satz 38 S. 22 der Klage), betrug 1835 Fr. 33,849. 78. Dieser Fond ist zugleich auch theilweise die eigentliche ausgemittelte Fabrica der gegenwärtig in traurigem baulichem Zustande befindlichen Capelle; und es wurden früher aus dem Zinsertrage auch die Kosten außerordentlicher kirchlicher Verpflichtungen in dieser Capelle bestritten.

d) Das Gleiche ist der Fall bei dem noch 1856 auf 1857 aus Fr. 23,274. 66 bestehenden Capellenfond von St. Stephan, der nicht zu verwechseln ist mit dem in dem Präbendarvermögen aufgehenden Caplaneifond S. Stephani, sowie

e) bei dem Capellenfond «Ecce homo» bei Kreuzen, bevor er 1857 in den allgemeinen Stiftsfond überging im Betrage von Fr. 3,038. 23.

Als besondere und früher ebenfalls abgesöndert verwaltete außerordentliche Verpflichtungen des Pfarrstiftes erscheinen diejenigen, die sich knüpfen

f) an den Fond der örtlich städtischen Bruderschaften, der 1835 (Satz 417 p. 140 der Klage) aus Fr. 43,025. 07, und

g) an den Fond der Arregger'schen Rosenkranzstiftung, der 1836, bevor er in den allgemeinen Stiftsfond überging, aus Fr. 5,581. 31 bestand.

Als besondere Verpflichtungen des Pfarrstiftes erscheinen ferner:

h) die jährlich an den Principienlehrer oder den Professor der I. Classe des Gymnasiums verabfolgten Fr. 1107. 14 im Capitalbetrage von Fr. 22,142. 80.

Die Stadtgemeinde legt principiell einen Werth darauf, daß die katholische Pfarrei der Stadt Eigenthümer und Verwalter dieses Fonds bleibe, obgleich derselbe im Betrage von Fr. 1000 für die Schule oder für staatliche Erziehungszwecke verwendet wird; und der Rest von Fr. 107. 14 für die kirchlichen Verpflichtungen des frühern Principienlehrers. Wir können dieß um so mehr verlangen, da der Stadt laut Aussteuerungsurkunde auch das Eigenthum des gegenwärtig noch von der Stadt verwalteten Professorenfonds und des Professorenkirchenfonds, resp. der Ruossinger'schen Stiftung und des XII. Canonicates bleibt. Man kann von diesem Fond aus dem Vermögen des Pfarrstiftes ganz füglich Fr. 20,000 (die capitalisirten Fr. 1000) zu dem Professorenfond schlagen, wie dieß zur Zeit der Aussteuerung mit der Ruossinger'schen Stiftung geschehen ist.

i) Was dagegen die jährlichen Competenzen der Collaturpfarreien Oberdorf, Biberist und Messen im Gesammtbetrage von jährlich Fr. 1996. 92 (Klage p. 495) betrifft, welche zusammen ein Capital von Fr. 39,938. 40 repräsentiren, so hat die Klägerin eventuell durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß fragliches Capital den betreffenden Pfarreien direct vom Staate herausgegeben werde, womit dann natürlich in Zukunft alle und jede weitere Verpflichtung der Pfarrkirche St. Urs aufhören müßte. Es kann dieß um so leichter geschehen, da die Pfarrei Solothurn keine weitern Ansprüche auf fragliche Collaturen mehr macht und da das übrige Parochialvermögen dieser drei Pfarreien denselben längst vom Pfarrstifte herausgegeben worden war, sowie denn auch die bezüglichen Kirchen und Pfarrgebäulichkeiten bereits als Eigenthum der betreffenden Pfarreien anerkannt sind. Bezüglich der Filiale Zuchwil werden alle Rechte vorbehalten.

Um die benannten außerordentlichen Verpflichtungen des Pfarrstiftes (a bis h) ohne Mitberechnung von i (Lasten auf den Collaturpfarreien) zu erfüllen, würde es ein sehr spärlich berechnetes Capital von Fr. **278,684. 56** erfordern.

II. Gehen wir nun zu jenen Verpflichtungen über, die im engern Sinne die Versehung der Pfarrei und die Vermögensrechte der katholischen Pfarrgemeinde St. Urs und Victor betreffen, so müssen wir neuerdings betonen, daß auch hier die zu berechnenden Bedürfnisse nicht nach einer willkürlichen Annahme, wie dieß die hohe Regierung thut, sondern nach den bestehenden Verpflichtungen zu beurtheilen sind. Jede Pfarrei hat je nach den in ihre Pfarrkirche gemachten Stiftungen verschiedene Verpflichtungen, und dennoch sind alle diese Verpflichtungen parochialer

Natur. Es kann so wenig Sache der Regierung von Solothurn als des hohen Bundesgerichtes sein, zu bestimmen: wie viele Messen sollen das Jahr durch in der Pfarrkirche gelesen, wie viele Predigten, wie viele Beicht- und Communiontage sollen gehalten, wie viele Kerzen sollen verbrannt, wie viel überhaupt für das äußere Decorum des Gottesdienstes, wie viel für Baureparaturen, für Kunstleistungen 2c. verwendet werden. All' dieß hängt von der Zahl und dem Umfange der Verpflichtungen, welche die Pfarrkirche in Folge der an sie gemachten Stiftungen zu erfüllen übernommen hat und von althergebrachten Uebungen 2c. ab. Viele dieser Verpflichtungen lassen sich auch, je nach der Auffassung, zu jenen „übrigen Verpflichtungen" rechnen, von welchen das Decret in Art. 13 spricht, so daß wir durch unsere Rubricirung in keinerlei Weise qualificirend vorgreifen wollen, wenn wir sie zu den parochialen im engern Sinne rubriciren. Gehören doch in erster Linie nach unserer Auffassung und nach dem von uns aufgestellten, die Vindication und die Ersatzforderung rechtfertigenden Rechtsgrunde alle diese Tausende von Stiftungen in die Pfarrkirche St. Urs und Victor, wohin sie einzig gemacht wurden, und waren doch Propst, Chorherren und Capläne nichts Anderes, als die parochialen Priester eines und desselben Pfarrstiftes, des Beneficium curatum unitum der Solothurnischen Kirche (Ecclesia Solodorensis). Der Propst und die Chorherren hatten Verpflichtungen wie die Capläne. Das Decret aber nimmt die Verpflichtungen des Propstes und der Chorherren keineswegs weder im Art. 13 noch anderswo aus, sondern der Art. 13 spricht geradezu von den Verpflichtungen des Stiftes, und zwar sowohl von den Verpflichtungen des Stiftes zum Versehen der Pfarreien (wozu doch gewiß auch die Pfarrei St. Urs gehört), als „von **allen** übrigen Verpflichtungen".

Wenn also nun **alle** Verpflichtungen gemeint sind, so sind natürlich darunter auch alle jene verstanden, welche dem Propste, den frühern Chorherren und Caplänen oblagen. Durch den Umstand, daß der Staat dem Pfarrstifte das Corporationsrecht entzogen, wurde die Pfarrei und wurden die religiösen Verpflichtungen nicht aufgehoben. Im Gegentheil: die letztern wurden ausdrücklich im Decrete vorgesehen. Es bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung, um einzusehen, daß für die Erfüllung aller dieser Verflichtungen eine größere Anzahl von Geistlichen nothwendig sei, als bloß ein Pfarrer mit einem Gehilfen oder Pfarrhelfer, wie die Gegenpartei meint, und daß in Zukunft, wenn diese Verpflichtungen „**alle**", wie es im Decrete heißt, erfüllt werden sollen, die Folge die wäre, daß Priester ohne bestimmte ihnen eingeräumte Präbenden gegen besondere Vergütung zugezogen werden müßten, wie dieß schon zur Zeit des Bestehens des Pfarrstiftes wegen widerrechtlich unterbliebener Besetzung von Canonicaten und Caplaneien geschah. Bestimmt man eine allzugeringe Anzahl von Pfarrgeistlichen, so wäre es letztern rein unmöglich, allen Verpflichtungen nachzukommen, selbst wenn sie über alle Gebühr in Anspruch genommen würden, denn «Ultra posse nemo tenetur». Die staatliche Tendenz, solche Verpflichtungen aus dem letztern Grunde später eingehen zu lassen, wäre nichts Anderes, als eine

schreiende Verletzung des Decretes selbst, welches eben alle Verpflichtungen erfüllt wissen will.

Zu diesen Verpflichtungen gehören nun folgende: Die Meßverpflichtungen mit Inbegriff der Jahrzeiten, dann das Predigeramt und die übrigen seelsorglichen und gottesdienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrkirche und außer derselben bei den Kranken ꝛc.

Die Meßverpflichtungen unterscheiden sich wieder in zwei Classen: I. in solche, welche mit dem Präbendareinkommen der Pfarrgeistlichen honorirt (a. b. c. d.) und II. in solche, welche außerordentlicher Weise, sei es an Stiftsgeistliche, sei es an andere hiefür verwendete Priester honorirt wurden (e. f. g.).

A. Meßverpflichtungen:

I. Classe.

a) Hieher gehören die **täglichen Aemter** mit Inbegriff der **Sonntagsämter** (Klage Satz 394, p. 428), die von jeher den Hauptgottesdienst in der Pfarrkirche bildeten. Sie würden, wenn man sie einzeln honoriren müßte, da es 367 Chorämter mit zwei bis drei Priestern sind, eine jährliche Honorirung von mindestens Fr. 1468, folglich ein Capital von Fr. 29,360 repräsentiren.

b) Die sogenannten **„Allgemeinen Messen“**, nämlich die Vigil- und Ferialämter, die Frühämter, Festmessen an kirchlich angesetzten Feiertagen und Patrocinien, die Fronfastenmessen für die Bruderschaften, das Cäcilienamt (Klage Satz 344, p. 428 ff.) Diese rein an die Pfarrkirche gebundenen allgemeinen Messen, 176 an der Zahl, repräsentiren, gering angeschlagen, eine jährliche Honorirung von Fr. 352, beziehungsweise ein Capital von Fr. 7040.

c) **Die Stiftungsmessen** an einzelne Altäre der Pfarrkirche (Klage Satz 394, p. 429, Satz 433, p. 500 ff.), (die wir von den Jahrzeitmessen, den täglichen Aemtern, den allgemeinen, Caplanei- und Capellenmessen unterscheiden). Diese verschiedenen Stiftungen und Verpflichtungen sind recapitulirt in Satz 433 der Klage (p. 500 ff.) und deren weitere Bezeichnung findet sich an den dort allegirten Stellen. Es sind dagegen verschiedene Werthe, Capitalien und Zinse in die Pfarrkirche gestiftet worden. Auch 12 Caplangärten bilden einen Theil dieser Werthgegenstände. Die betreffenden Geistlichen, welche früher diese Messen lasen, waren hiefür besonders honorirt. Die bezüglichen Meßgelder bildeten ein wohlthätiges Appendix zu den übrigen im Allgemeinen sehr kärglichen und für den Lebensunterhalt unzulänglichen Präbendarbesoldungen. Die bezüglichen Gefälle fielen theils in den sogenannten Präsenzfond, woraus die Honorarien bestritten wurden; ein Theil davon steckte auch im Custoreifond, indem der letztere die für die außerordentlichen Messen nöthigen Wachskerzen, Ornate ꝛc. bestritt und lieferte Wollten wir den Gesammtwerth ermessen, so überstiege derselbe weit den Betrag von Fr. 100,000. (Im Jahre 1835 betrug der Präsenzfond allein L. 59,763. 26 a. W. oder Fr. 85,376. 08 (Satz 417 p. 469 der Klage). Da wir den Custoreifond für die ordentlichen Custoreiausgaben besonders auswerfen, so berechnen wir hier bloß die Honorarien für Priester und Bedienung, was für 1026 Messen ein Capital erfordert von mindestens Fr. 51,300.

d) **Die Caplaneimessen** (Klage Satz 394, p. 429.) Wollte man sich auf den in rechtlicher und historischer Beziehung zwar durchaus unrichtigen Standpunkt stellen, es seien bloß die täglichen Aemter, deren im Jahre 367, und die allgemeinen Messen, deren im Jahre 176 gelesen wurden, parochialer Natur, und nicht zugleich auch die Caplaneimessen, die an bestimmte, von Caplänen bediente Altäre im Schiffe der Pfarrkirche gestiftet waren, und deren nach der Auffassung in Satz 394 p. 429 ff. der Klage 2180 jährlich pflichtgemäß gelesen werden mußten und zwar bis in die letzte Zeit theils von den Caplänen selbst, theils von solchen Priestern, die wegen der Nichtbesetzung einzelner Caplaneipräbenden an deren Stelle traten und dafür honorirt wurden, so müßten immerhin die Caplaneimessen, weil sie alle auf örtlichen Stiftungen in die Pfarrkirche beruhen, zu den „übrigen Verpflichtungen" des Pfarrstifts gerechnet werden. In diesem Falle wären sie dann auch besonders zu berechnen. Wir mögen die bezüglichen Leistungen des Pfarrclerus noch so billig berechnen, so repräsentiren dieselben immerhin eine jährliche Honorirung im Gesammtbetrage von Fr. 5450, oder ein Capital von Fr. 109,000.

II. Classe.

e) **Die Capellenmessen** (Klage Satz 394, p. 431 ꝛc.), deren noch, wie sie im Einzelnen in der Klage aufgeführt sind, bis in die letzte Zeit 68 gehalten werden, sind besondere Stiftungen in den Capellen St. Peter, St. Verena, St. Martin und Tribeinskreuz (die Messen in den andern Capellen sind bereits in den Caplaneimessen mitberechnet, kommen also hier nicht in Betracht). Die Capellenmessen, die nicht von Caplaneipräbenden abhängig waren, wurden in der letzten Zeit aus dem allgemeinen Stiftsfond durch die Custorei vergütet und erforderten eine jährliche Ausgabe von Fr. 229. 83. Sie repräsentiren folglich ein Capital von Fr. 4596 60.

f) **Die Jahrzeitmessen,** die nicht getrennt verwaltet wurden, gehörten in frühern Zeiten zu dem allgemeinen Jahrzeitenfond, der in verschiedene Specialfonds floß (Klage Satz 394, p. 427 Cap. XVII, Satz 388, p. 381, ff. ꝛc.).

Die Haltung der Jahrzeiten, die in die Pfarrkirche gestiftet wurden, wird überall der Ortspfarrkirche zur parochialen Pflicht gemacht. Die Stiftungen sollen „in Allweg" der Pfarrgemeinde erhalten bleiben. Wir haben das Gesammtcapital in der Klage zu ca. Fr. 600,000 billig geschätzt. Ein Theil der gestifteten Beträge floß früher in den Präsenzfond, ein anderer Theil an die Spenden für die Armen (Großalmosenfond der Stadt ꝛc.), ein dritter Theil in den Custoreifond, ein vierter sehr geringer (bei einigen Jahrzeiten) in die Fabrica oder den Baufond (Klage Satz 588 und die dort allegirten Hinweisungen). Wir müssen hier ausscheiden eine sehr große Menge älterer aus frühern Jahrhunderten stammender Jahrzeiten, die wegen Mangel an Priestern nicht mehr alle besonders gehalten werden konnten und daher in Folge verschiedener bischöflicher Reductionen vereinigt oder zu den allgemeinen Jahrzeiten geschlagen wurden. Der Werthbetrag für die

letztern liegt nun theils in dem besonders berechneten allgemeinen Custoreifond, theils auch, jedoch sehr wenig, in dem Baufond. Der Rest war theils in den nicht mehr vorhandenen Präsenzfond geflossen, theils für Armenspenden verausgabt worden. Da wir den Custoreifond und den Baufond besonders fordern, so kann bei diesen ältern allgemeinen Jahrzeiten nichts Besonderes mehr für letztere berechnet werden. Nicht so verhält es sich jedoch mit den gegenwärtig bis 1874 noch gehaltenen Jahrzeiten. Der Custoreifond und die Spenden (das Großalmosen) müssen in Zukunft noch aus dem restirenden Jahrzeitfond ebenso gut genährt werden, wie auch in Zukunft die functionirenden Priester, der Sigrist und die dienenden Knaben ꝛc. ihre Honorarien zu erhalten das Recht haben. Wir stellen durchschnittlich für eine Jahrzeit folgende Rechnung auf: dem das Hochamt haltenden Priester Fr. 3, den übrigen theils Messe lesenden, theils an dem Cippus betenden Clerikern Fr. 6, dem Sigrist und den dienenden Knaben Fr. 2. 50, an das Licht (Kerzen ꝛc.) Fr. 2. 50, ad Ecclesiam (Fabrica) Fr. 5, an Spenden Fr. 3, Summa für jede Jahrzeit durchschnittlich Fr. 22. Gegenwärtig werden noch 310 Jahrzeitmessen gehalten, oder nach Abzug der Pancrazischen und Dürholzischen 298, was zu Fr. 22 eine Summe von jährlich Fr. 6556 oder ein Capital von Fr. 131,120 erfordert. Es ist jedoch hier zu bemerken, daß der Jahrzeitenfond in keiner Pfarrkirche zu dem gewöhnlichen regelmäßigen Präbendenvermögen gehört, in dem derselbe stets ändert und die daherigen gestifteten Einkünfte nicht einzig den Pfarrgeistlichen zukommen.

g) **Die besonders verwalteten Jahrzeiten.** (Klage Satz 394, p. 428, Satz 376, p. 364 ff. Satz 385, p. 377.) Der Abt Pancrazische Jahrzeitfond im Betrage von Fr. 6109. 37 wurde durch die Custorei und der Dürholzische im Betrage von Fr. 500 in Folge testamentarischer Verfügungen besonders verwaltet, indem daran gewisse Bedingungen und Verpflichtungen geknüpft worden waren. Das daherige Capital beträgt Fr. 6609. 37.

Wenn wir obige Meßverpflichtungen recapituliren, so stellen sich folgende Vermögensansprüche der katholischen Pfarrei Solothurn heraus:

I. Classe:	a) Tägliche Aemter,	Capital	Fr.	29,360. —
	b) Allgemeine Messen	„	„	7,040. —
	c) Stiftungsmessen	„	„	51,300. —
	d) Caplaneimessen	„	„	109,000. —
	Honorirungscapital der I. Classe		Fr.	196,700. —
II. Classe:	e) Capellenmessen,	Capital	Fr.	4,596. 60
	f) Gewöhnliche Jahrzeitmessen	„	„	131,120. —
	g) Besonders verwaltete Jahrzeitfonds	„	„	6,609. 37
	Honorirungscapital der II. Classe		Fr.	142,325. 97

Die gesammten Messeverpflichtungen (Fr. 196,700 + 142,325. 97) repräsentiren folglich ohne Mitberechnung der übrigen seelsorglichen Verrichtungen allein ein Capital von Fr. 339,025. 97.

Das Capital der I. Classe per Fr. 196,700 muß bei der Berechnung des künftigen Präbendarvermögens in Mitberücksichtigung fallen, nicht aber das der II. Classe im Betrage von Fr. 142,325. 97, da die daherigen Meßverpflichtungen besondere, außerordentliche Leistungen waren, die schon zur Zeit des Bestehens des Stiftes auch extra honorirt wurden und wobei auch andere als Stiftsgeistliche damit betraut werden konnten. Bei einer künftigen Reduction des pfarrlichen Cleruspersonales wird dieß um so mehr der Fall seien, da es rein unmöglich wäre, bei einem Personale von 6 Pfarrgeistlichen, wie wir zum Allermindesten als dringend nothwendig nur für die römisch-katholische Pfarrei St. Ursen beantragen müssen, allen diesen einmal bestehenden und nach dem Aufhebungsdecrete auch in Zukunft erfüllt werden müssenden Verpflichtungen nachzukommen.

B. Die übrigen zur Cura animarum gehörenden, dem Pfarrstifte St. Urs obliegenden Verpflichtungen

Die Spendung der Sacramente und kirchlichen Heilsmittel in der Pfarrkirche und im Hause bei Kranken rc. sind hinsichtlich der damit verbundenen Arbeits- und Zeitverwendung weit höher und bezüglich ihrer Nothwendigkeit und Wichtigkeit wohl ebenso hoch anzuschlagen, als die Meßverpflichtungen. Es muß also auch hier ein Honorar berechnet werden. Die bisherigen Salarien und Einkünfte der Stiftsgeistlichkeit waren sehr niedrig. Die meisten Capläne hätten daraus ohne eigenes anererbtes Privatvermögen gar nicht leben können; denn während der staatlichen Verwaltung waren die Zulagen zu den alten, aus den verflossenen Jahrhunderten hergebrachten Präbendareinkünften so zu sagen minime, wie wir bereits in der Klage nachgewiesen haben. Wir haben das frühere Präbendarvermögen der Stiftsgeistlichkeit berechnet, welches nach unseren in der Klage geleisteten Beweisen rein parochialer Natur ist, aus parochialen Quellen, wie vom Zehnten, von gestifteten Präsenzgeldern rc. stammt. Da dieses Präbendarvermögen zu den „Vermögensrechten" der Pfarrkirche gehört, und diese „Vermögensrechte" laut dem Aufhebungsdecrete, wie wir nachgewiesen haben, nicht angetastet werden dürfen, so können wir behufs Ausmittelung füglich als Basis das schon in der Klage berechnete Präbendareinkommen der Canonicate und Caplaneien aufstellen und das Honorirungscapital der I. Classe der an die Präbenden geknüpften Meßverpflichtungen davon abziehen.

Das Präbendarvermögen der Canonicate beträgt ohne Mitberechnung der Weincompetenzen nach dessen Ermittelung in Satz 426 p. 489—492 der Klage	Fr.	663,350. 60
das der Caplaneien (Satz 428 p. 493)	„	355,774. —
Ziehen wir von dem gesammten Präbendarvermögen ohne die Weincompetenzen per.	Fr.	1,019,124. 60
ab das oben ermittelte Honorirungscapital der I. Classe der Meßverpflichtungen per	„	196,700. —
so verbleibet als zur Honorirung der Pfarrgeistlichkeit für alle Verpflichtungen außer den benannten Meßobligationen noch verwendbares Capital von	Fr.	822,424. 60

Wenn nun auch das Präbendarvermögen in Zukunft zur Honorirung der künftigen Pfarrgeistlichkeit der Stadt Solothurn genügen würde, beziehungsweise theils wegen der veränderten Verhältnisse, theils wegen des verminderten Personales nicht ganz zur Verwendung käme, so gehört dasselbe immerhin zu den Vermögensrechten oder zu dem herauszugebenden Vermögen der Pfarrkirche, und es kann nur eventuell, wenn man den unrichtigen Standpunkt des bloßen zeitweiligen Bedürfnisses, nicht aber den der Zukunft und der Verwendung des Ueberschusses im Sinne des § 1323 des Solothurner Civilgesetzbuches in's Auge fassen wollte, davon die Rede sein, die bezüglichen Summen in dem Rechtsbegehren zu reduciren.

Es folgen nun noch weitere Verpflichtungen des Pfarrstiftes St. Urs, nämlich jene, welche sich an die Custorei und jene, welche sich an die Wiederherstellung der Fabrica oder des Baufondes der Pfarrkirche knüpfen.

C. Custoreifond.

Zu den Verpflichtungen des Pfarrstiftes gehören die Leistungen, die der Stiftsfond an die Kirchenbedürfnisse der Pfarrkirche im Laufe des Jahres zu machen hat. Soll der Gottesdienst in dem prachtvollen Tempel auf gleich würdige und solemne Weise in Zukunft gehalten werden, so sind auch durchaus die gleichen Bedürfnisse in Zukunft vorhanden, wie bis dahin. Auch waren die sogenannten Custoreibedürfnisse in letzter Zeit sehr spärlich und rückhaltend berechnet. Noch in den Jahren 1866/67, als der Personalbestand des Stiftes bedeutend reducirt war, betrugen die Ausgaben der Custorei alljährlich Fr. 6277. 84 (Vergl. Satz 429 p. 496 der Klage), was einen Custoreifond erheischen würde von Fr. 125,556. 80. Wir stellen jedoch bloß auf den ausgeschiedenen Fond der Rechnung von 1853/54 ab, per Fr. 116,048. 39. Es wurden namentlich unter der staatlichen Verwaltung der Custorei freilich auch Auslagen aufgebürdet, die streng genommen aus andern Fonds hätten bezahlt werden sollen. Dahin gehören z. B. die Auslagen für Capellenmessen und die Abt Pancrazische Jahrzeit. Die Custoreirechnungen waren nach der Verschmelzung sämmtlicher früher getrennten Fonds des Pfarrstiftes nur Auslagen-Conti bei denen auch einiges Wenige figurirte, das anders hätte rubricirt werden sollen. Wir haben daher bei der Berechnung des Custoreifonds die geringere Summe angenommen.

D. Ferner gehört dahin der Baufond oder die Fabrica (Klage Satz 430 p. 497). Wir haben bereits in der Klage angeführt, daß der Staat während der staatlichen Verwaltung den Baufond in dem allgemeinen Stiftsfond hatte aufgehen lassen und schon vorher längst nicht mehr, wie es früher üblich war, mit den Carenzen ersetzt hatte. Wir haben schon in der Klage (p. 498) die Auslagen, welche das Stift während den 15 Jahren 1858/59 bis 1873/74 alljährlich für bauliche Unterhaltung und Reparaturen hauptsächlich für die St. Ursenkirche verwendete, berechnet und einen jährlichen Durchschnitt von Fr. 7600. 60 gefunden, was ein Capital von Fr. 152,012 erfordert. Darunter ist jedoch inbegriffen ein nach der durchschnittlichen Berechnung ausgemitteltes Capital für die bauliche Unterhaltung der Pfarrgebäulichkeiten der Collaturpfarreien im Betrage von Fr. 18,162. 60,

so daß für Solothurnische Kirchen und Pfarrgebäulichkeiten als Bedürfniß noch bleibt eine Summe von Fr. 133,849. 49.

E) Das eben erwähnte Capital für den Unterhalt der Pfarrgebäulichkeiten der auswärtigen Pfarreien im Betrage von Fr. 18,162. 60 wird bloß in dem Falle reclamirt, daß der katholischen Pfarrgemeinde St. Urs noch die fernere bauliche Unterhaltspflicht an fraglichen auswärtigen Pfarrgebäulichkeiten als übernommene Last des Pfarrstifts aufgebürdet werden wollte. Dagegen ist die Klagpartei bereit, dieses Capital dem Staate zu überlassen unter der Bedingung, daß entweder der Staat die daherige Last zur Unterhaltung der auswärtigen Pfarrgebäulichkeiten in Zukunft übernehme, oder dann den betreffenden Pfarrgemeinden das bezügliche Baunnterhaltungscapital zu dem zugleich überlassenen Eigenthum der Pfarrgebäulichkeiten herausgebe.

F. Nachdem wir diese verschiedenen Verpflichtungen ausgeschieden, können wir uns eventuell die Frage stellen: Welche von den ermittelten Capitalbeträgen müssen unter allen Umständen ganz gefordert und welche könnten eventuell reducirt werden in dem Falle, daß das behauptete Säcularisations- und Dispositionsrecht des Staates, welches wir entschieden als selbst mit dem Decrete im Widerspruche stehend, bestreiten, adoptirt werden sollte? Es geht schon aus unserer bisherigen Darstellung hervor, daß Nichts eventuell reducirt werden könnte, als in Folge der Verminderung der Pfarrgeistlichkeit die Gesammtsumme des ermittelten Präbendarvermögens.

In dem letztern Falle aber wäre es nicht nur billig, sondern selbst nothwendig, daß den wenigen Pfarrgeistlichen, welchen eine weit größere Last aufgebürdet wird, auch eine mit der größern Arbeit sowohl, als mit den veränderten und auch in Zukunft sich ändernden Geldwerthverhältnissen, den Lebensmittelpreisen u. s. w. harmonirende Besoldung berechnet und in Berücksichtigung gezogen werde, daß die Bevölkerung der Stadt und die Verkehrsverhältnisse beständig sich mehren. Man wirft das Capital nicht nur für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft aus. Zu keinen Zeiten hat die früher freiwillig opferfähige Bevölkerung der Stadt für ihre kirchlichen Bedürfnisse Steuern bezahlen müssen; denn die katholische Pfarrei Solothurn ist und war hinlänglich dotirt, um für alle Zukunft die bezüglichen Ausgaben ohne Inanspruchnahme der Steuerkraft selbst bestreiten zu können. Wie es aber menschenmöglich wäre, in Zukunft mit einer sogenannten „Aussteuer", wie sie der Staat aus dem widerrechtlich säcularisirten Pfarreigut der katholischen Pfarrei der Stadt Solothurn in der Antwort anbietet, die Auslagen zu bestreiten, das braucht nach den von uns geleisteten Beweisen wohl keines weitern Nachweises mehr. Das Angebot steht **unter allem und jedem Verhältniß** und gleicht eher einem Almosen, welches ein widerrechtlich mit Gewalt Ueberwundener und seines Eigenthums Entledigter aus Gnade und Barmherzigkeit von seinem Besieger empfängt.

Laut der amtlichen Volkszählung vom 1. December 1870 befanden sich damals in der Stadt Solothurn 5698 Katholiken (Klage Satz 6 p. 7). Von

1850 bis 1860 hatte die Bevölkerung um 10 % und von 1860 bis 1870 um 18 % zugenommen. Gegenwärtig könnte, da in gleichem Verhältnisse die Bevölkerung inner 10 Jahren zugenommen, die Zahl der Katholiken auf weit über 6000 angeschlagen werden. Im Schuljahre 1874/75 betrug die Schülerzahl der 8 Classen der Knabenschule 373, der 6 Classen der Mädchenschule und der 3 Classen der Mädchensecundarschule der Stadt Solothurn 337, zusammen 710 Schüler und Schülerinnen (Protestanten waren bloß 215, Israeliten 9). Die Zahl der katholischen Gymnasialschüler ist hier nicht gezählt Es ist also immerhin anzunehmen, daß der der Pfarrgeistlichkeit obliegende religiöse Unterricht kein geringer ist und daß die bezüglichen Verpflichtungen mit der wachsenden Bevölkerung immer größer sein werden.

Nach den erhaltenen Mittheilungen der gegenwärtigen Pfarrgeistlichkeit sowohl als nach den seit der Aufhebung des Stiftes gemachten Erfahrungen und hervorgetretenen Uebelständen erfordert die Seelsorge für die katholische St. Ursenpfarrei der Stadt Solothurn nothwendigerweise und dringend sechs verschiedene Pfründen, wobei aus den oben angebrachten Gründen die neu entstandene „alt-" oder christkatholische Pfarrgemeinde nicht in Berücksichtigung gezogen ist.

Die Inhaber dieser sechs Pfründen wären folgende:

1) Der Hauptpfarrer oder Pfarrrector an der Stelle des bisherigen Stiftspropstes und seiner Räthe (der Chorherren) zur Oberleitung der gesammten Seelsorge, des Predigtamtes, des religiösen Jugendunterrichtes, des Gottesdienstes im Chor und aller dem Hauptpfarrer zustehenden Pfarrgeschäfte (Ehesachen, die im Tridentinischen Concil vorgeschriebene Führung der Pfarrbücher 2c.). Derselbe würde zur Benutzung ein eigenes Wohnhaus, einen Garten und einstweilen einen Gehalt von Fr. 5000 bekommen, der im Verhältnisse zu den gegenwärtigen und künftigen Lebensmittelpreisen und dem Geldwerthe keineswegs übertrieben ist.

Die Stelle eines Hauptpfarrers oder Pfarrrectors der katholischen Pfarrei an der Stelle des Stiftspropstes ist schon an und für sich geboten; denn die Seelsorge und der Pfarrgottesdienst muß auch in Zukunft einer einheitlichen Leitung unterstellt werden. Die gegnerische Anschauungsweise, als ob zur Zeit des Bestehens des Stiftes bloß der Leutpriester (Plebanus) der eigentliche Pfarrer der Stadt gewesen, ist ein von uns früher widerlegter Irrthum. Der Letztere war weiter nichts als ein Gehilfe, theilweise auch in gewissen ihm überlassenen pfarrlichen Functionen des Propstes Stellvertreter, der anfänglich am Capitel vom St. Johannesvorabend alljährlich vom Propste bezeichnet, später auf die Caplanei zum hl. Kreuze gewählt wurde. Der Altar zum hl. Kreuze stand in der alten Stiftskirche (vor dem Pisonischen Bau) am Eingange des Chores in der Mitte, und in allen Pfarrkirchen und Pfarrstiftskirchen heißt dieser so stehende Altar der Pfarraltar, weil die gewöhnliche tägliche Pfarrmesse daran gelesen und die parochiale Communion daran ertheilt wird. Da nun der bisherige Plebanus nur ein Hilfspriester des Hauptpfarrers war, so kann jedenfalls die katholische Pfarrei von St. Urs und Victor mit Recht verlangen, daß die Stellung ihres Hauptpfarrers

nicht bloß derjenigen des stellvertretenden und aushelfenden Plebanus oder Leutpriesters, sondern derjenigen des eigentlichen Inhabers des Pfarrrectorates, d. h. des frühern Stiftspropstes entspreche, mit dem einzigen Unterschied, daß der künftige Pfarrrector bezüglich der Ausübung seiner parochialen Amtspflichten kein Collegium von Chorherren zur Seite hätte, wie der frühere Vorsteher des Stiftscapitels.

2. Der Prediger, als erster Pfarrhelfer, mit der Hauptverpflichtung des Predigtamtes an der Stelle des früher eigens dafür bestimmten und durch Stiftungen präbendirten Chorherrn-Predigers (Vergl. Klage Satz 254 p. 214, S. 265 p. 228, S. 329 p. 303, S. 340 p. 315, S. 447 p. 520, S. 449 p. 522, Gesammtzusammenzug A litt. t p. 570). Derselbe hätte die fernere Verpflichtung, zur Aushilfe im Religionsunterrichte und in der Seelsorge und bezöge nebst Haus- und Gartenbenutzung einen Gehalt von Fr. 4000. Allezeit war das Stift verpflichtet zur Besorgung des Predigtamtes. Wie die Prädicatur, die Pfründe des Stadtpredigers, als eigene Pfründe in der Pfarrkirche St. Urs durch Wohlthäter gestiftet wurde, hat bereits die Klage gezeigt. Das Amt bestand bis zum Tode des letzten Chorherrn-Predigers Dietschi († 1873). Wir erinnern daran, daß zufolge Uebereinkunft vom 19. Mai 1809 das Haus des Predigers, welcher abwechselnd von der Regierung und der Stadtgemeinde der Kehre nach gewählt wurde, auch als gemeinschaftliches Eigenthum zwischen Regierung und Stadt im Hypothekenbuch eingetragen wurde. Allein die Regierung als Staatsbehörde und die Stadt als Municipalität waren bloß die gemeinschaftlichen Träger des Eigenthums eines eigentlich nur der Pfarrei Solothurn gehörenden Pfrundhauses. Kastvogt und Patron ließen sich als formelle Eigenthümer einschreiben, während die Nutzung stets der jeweilige Stadtprediger, also ein kirchlicher Beamter der katholischen Pfarrei Solothurn, beziehungsweise die letztere selbst hatte.

3) Der Katechet als zweiter Pfarrhelfer mit der Hauptverpflichtung des religiösen Jugendunterrichtes nach den verschiedenen Altersstufen der Jugend (vom 7. bis 16. Altersjahre) und zum Jugendgottesdienste, ferner zur Aushilfe im Predigtamte und in der Seelsorge, insbesondere der Jugend. Er erhielte ein eigenes Wohnhaus und einen Garten und 4000 Fr. Gehalt. Schon längst zur Zeit des Bestehens des Pfarrstiftes war ein eigener Religionslehrer (Katechet) zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes der Jugend bei der großen Zahl der pflichtigen Kinder und ihrer Vertheilung auf die einzelnen Schulclassen nothwendig geworden. Noch in den letzten Jahren des Stiftes erfüllte ein eigener Caplan als Gehilfe des Leutpriesters diese Pflicht. Bei der Aufhebung des Stiftes war es Herr Traugott Probst († 1878) der Caplan von St. Victor. In frühern Zeiten, da Canonicate und Caplaneien noch vollständig besetzt waren, besorgte der Leutpriester wenigstens einen Theil des Jugendunterrichtes, da er sich in den übrigen Pflichten durch andere Capläne ersetzen lassen konnte.

4) Der Leutpriester oder Caplan zur Aushilfe in der Seelsorge an der Pfarrkirche als dritter Pfarrhelfer mit der Verpflichtung der Frühmesse und insbesondere zur Aushilfe im Beichtstuhle, bei Taufen und Begräbnissen, im

Kranken= und Armendienste und überhaupt in den seelsorglichen Pfarrgeschäften. Er bezöge ebenfalls ein eigenes Wohnhaus mit Garten und einen Gehalt von Fr. 4000. Eine weitere Verpflichtung des Pfarrstifts lag in der nothwendigen Präbende eines beständigen Stellvertreters des Leutpriesters, der zur Aushilfe in der eigentlichen Seelsorge, im Kranken= und Armendienste als Pfarrhelfer verwendet wurde. Dieses Amt versah früher und versieht gegenwärtig noch der Caplan S. Sebastiani. In frühern Zeiten nannte der Volksmund den Sebastianscaplan auch „den Pestilenzherrn", weil derselbe zur Zeit der Pest (1514, da eine eigene Sebastiansbruderschaft entstanden) vielfach tröstend und helfend am Sterbebette der Pestkranken beschäftigt war. Die Wahl des Sebastianscaplans geschah gemeinschaftlich durch ernannte Deputirte des Stadtrathes und des Capitels (Klage Cap. XXII p. 568 und die dort allegirten Stellen), so noch beim gegenwärtigen Sebastianscaplan (Hochw. Herrn Pfluger). Die beiden früheren Stellen des Leutpriesters und seines Stellvertreters würden vereinigt.

5) Der Caplan zur Aushilfe in der Seelsorge an der Spitalkirche für die Vorstadt und die Pfrund= und Armenanstalten der Stadt ꝛc. als vierter Pfarrhelfer. Er müßte auch Aushilfe leisten bei den Stiftungen an einzelnen Altären und Capellen, in der Seelsorge überhaupt, namentlich aber im Kranken= und Armendienst. Er hätte ebenfalls die Nutzung eines eigenen Wohnhauses und Gartens und bezöge einen Gehalt von Fr. 3500. Allezeit war das Pfarrstift verpflichtet zur Aushilfe in der Seelsorge der Vorstadt in der Spitalkirche und in den städtischen wie in den staatlichen Anstalten der Stadt Solothurn (Bürgerspital, Thüringenhaus ꝛc. in einzelnen Nebenkirchen und Capellen. Es waren Verpflichtungen, welche einerseits zur pfarramtlichen Seelsorge gehören, aber nothwendig durch einen andern Pfarrhelfer erfüllt werden mußten, weil sie nicht vom Sebastianscaplan (dessen amtliche Beschäftigung ihn vollauf in Anspruch nahm) früher erfüllt werden konnten und welche anderseits mit Stiftungen an den Nebenkirchen und Capellen verbunden sind. Zur Zeit des Bestehens des Pfarrstiftes und der Besetzung sämmtlicher Caplaneien waren hiezu alle Capläne entweder durch die besondern Stiftungsbriefe oder allgemein nach Inhalt der Stiftsstatuten verpflichtet. Diese Stiftungen und die betreffende Seelsorge erfordern für die katholische Pfarrgemeinde Solothurn in Zukunft wenigstens eine Pfarrhelfer= oder Caplanstelle.

6) Der Capellmeister und Organist als fünfter Pfarrhelfer mit der zur Oberleitung der Kirchenmusik, zum Orgelspiel und zum Unterricht in letzterm, zur fernern Aushilfe in der Seelsorge überhaupt und für die Stiftungen in der Kirche. Er bezöge ebenfalls ein eigenes Wohnhaus mit Garten und einen Gehalt von Fr. 3500. Die Verpflichtung des Pfarrstiftes für die Pflege und Hebung des Kirchengesanges und der Kirchenmusik wurde auch seit der Verwaltung des Stiftsvermögens durch den Staat und selbst durch das Aufhebungsdecret und seit der Aufhebung des Stiftes bis auf den heutigen Tag stets anerkannt. Früher war der Caplan S. Vincentii II. erster Organist, der Caplan S. Victoris zweiter Organist und ein dritter Caplan Chordirector oder Capellmeister für den sonn=

und festtäglichen Gottesdienst, sowie überhaupt einzelne Capläne zum musicalischen Unterricht der Chorknaben und zur Aushilfe in der Kirchenmusik verpflichtet waren. Wenn wir nun eventuell statt der frühern zwei Organisten einen Caplan zur Leitung der Kirchenmusik und zur Aushilfe bei dem musicalischen Unterrichte der Chorknaben, sowie zur Aushilfe bei den übrigen kirchlichen Verpflichtungen als absolut und dringend nothwendig verlangen, so wäre ein solches Begehren, welches bei Weitem nicht allen bezüglichen Verpflichtungen des Pfarrstiftes entspricht (weßhalb wir auch hier wie überall unser vindicirendes Rechtsbegehren der Klage in erster Linie aufrecht erhalten), immerhin eventuell im vollsten Sinne des Wortes berechtiget.

In juristischer Beziehung, selbst wenn man z. B. über andere Präbenden des Pfarrstiftes unrichtig im Sinne der Regierung urtheilen wollte, stützt sich das eventuelle Rechtsgesuch bezüglich der vier letzten Caplan- oder Pfarrhelferstellen im Allgemeinen auch auf den sehr erheblichen Umstand, daß die Capellen in der Pfarrkirche, deren Altäre die benannten Capläne zu besorgen hatten (Capellani S. Vincentii, S. Victoris, S. Sebastiani etc.), zur eigentlichen Pfarrkirche, und insbesondere zum Schiffe derselben gehören, welches auch bei andern Pfarrstiften baulich in der Regel von den Pfarrgemeinden oder sogar von den Municipalgemeinden unterhalten wird (wie wir nachgewiesen haben), während die Fabrica der Pfarrkirche Chor und Kuppel unterhält, und daß ferner, laut den Statuten und den Pfründebriefen, alle Capläne ohne Ausnahme zur Aushilfe im Pfarrgottesdienste und der Seelsorge verpflichtet waren.

Fasse man die Natur des Stiftsvermögens auf, in welchem Sinne man immer wolle, selbst im „nationaleigenthümlichen Sinne", selbst entgegen den richtigen Anschauungen der Helvetik und Mediationszeit, so müßte immerhin als Grundsatz angenommen werden, daß die Verpflichtung der Seelsorge für die katholische Pfarrgemeinde St. Urs und Victor in Solothurn und die Besorgung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche und den mit ihr verbundenen Kirchen und Capellen auf dem Stifte, beziehungsweise auf dem Stiftsvermögen ruhte, da seit der Gründung der Pfarrkirche («a primæva nostræ ecclesiæ fundatione», Statuten von 1327) das Stift als Pfarrstift durch seinen Vorsteher und dessen Stellvertreter diese Verpflichtungen hatte, und da das städtische Pfarreivermögen in dem Stiftsvermögen aufging, von jeher mit ihm Eins und dasselbe, niemals getrennt, niemals getrennt verwaltet war. Die Verhältnisse sind ganz anders als in Lucern, wo ein besonderer Pfarrpfrundbrief existirt. Auch hatte bei der Pfarrkirche Solothurn niemals eine Incorporation derselben in ein außer ihr bestehendes Stift stattgefunden. Keine Incorporationsurkunde, wie bei einigen später dem Stifte incorporirten Kirchen, beweist das Gegentheil. Es ist klar, daß diese Verpflichtung des Pfarrstiftes nicht nur ihre Gültigkeit für die Vergangenheit und Gegenwart hat, sondern daß die Pflicht auf dem Stiftsvermögen auch in alle Zukunft lastet, nachdem dem Stiftscapitel das Recht einer Corporation staatlich entzogen ist; denn die Pfarrei und die Pfarrkirche St. Urs und Victor wurden nicht aufgehoben, sondern

bestehen fort. Es handelt sich nicht um Neugründung einer Pfarrgemeinde, nicht um Ausstattung einer andern Kirche, sondern um den Fortbestand der bisherigen Pfarrkirche und Pfarrgemeinde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, stützt sich das eventuelle Rechtsbegehren, worin mindestens 6 Pfründen gefordert werden, nicht allein auf die Nothwendigkeit für die Seelsorge, sondern zugleich auch auf die bisher bestandenen Rechtsverhältnisse am Stifte gegenüber der Pfarrgemeinde.

Die oben angesetzten Einkommen der 6 Pfarrgeistlichen (Fr. 5000 + 4000 + 4000 + 4000 + 3500 + 3500) erfordern für die Gegenwart eine jährliche Ausgabe von Fr. 24,000, also ein Capital von Fr. 480,000. Für die Zukunft würde in spätern Zeiten dasselbe nicht genügen, weßhalb wir für die fernern künftigen Bedürfnisse einen besondern Forderungsposten auswerfen müssen.

G. Wir haben die Besoldungen der Pfarrgeistlichkeit nur für die Gegenwart berechnet, und keineswegs darauf Rücksicht genommen, daß in Zukunft dieselben im Verhältniß der stets sich ändernden Geldwerthsverhältnisse, der Lebensmittelpreise, der aus der Vermehrung der Bevölkerung nothwendig entstehenden Vergrößerung der geistlichen Berufspflichten und Amtsthätigkeit, zu gering sein werden. Auch dürfte es der Fall sein, daß in Zukunft bei veränderten Verhältnissen bei einer größern Bevölkerung neue Hilfsgeistliche nöthig würden. Die katholische Pfarrei von St. Urs war durch die Stiftungen unserer Vorfahren so reich ausgestattet, daß unter der frühern Verwaltung des Stiftes bei der größtdenkbaren Vermehrung der Bevölkerung für Alles ohne Belastung der Pfarrgenossen gesorgt war, und selbst das Vermögen sich im Laufe der Jahrhunderte noch vermehren konnte. Auf künftige Wohlthäter der Pfarrkirche ist in unserer Zeit der fiscalischen „Reorganisationen" und Säcularisationen kirchlicher Institute nicht mehr zu rechnen. Wenn heute die Bedürfnisse für die katholische Pfarrei eventuell budgetirt würden, und dieß nur ganz knapp geschähe, so dürften die Ausgaben in Zukunft größer sein, als die Zinse des in Folge Decretes herauszugebenden Vermögens. Wir glauben daher das volle Recht zu haben, jetzt schon eine Summe zu fordern, die gleichsam als Reservefond für die vermehrten Bedürfnisse der Zukunft von der Pfarrgemeinde St. Urs verwaltet würde. Wir setzen hiefür, sei es für die künftig nothwendig werdende Erhöhung der Besoldungen, sei es für fernere Hilfsgeistliche, für Unvorhergesehenes 2c. eine Summe von jährlich Fr. 2000 an, was einem Capital von Fr. 40,000 entspräche.

H. Die katholische Pfarrei St. Urs und Victor bedarf ferner eines Capitales zur Bestreitung nachfolgender jährlicher Auslagen:

1) Für die übliche Bezahlung der Musiker und Sänger bei der sonn- und festtäglichen Kirchenmusik, Anschaffung von Musikalien und Musikinstrumenten, Unterhaltung und Stimmung der Orgel, Bezahlung des Orgeltreter 2c. (diese Auslagen betrugen nach der Rechnung von 1874 Fr. 2364. 80) hierorts angenommen für jährliche . . . . Fr. 2300

Uebertrag Fr. 2300

Uebertrag Fr. 2300

2) für Besoldung zweier Sigristen in der Pfarrkirche, sowie der Capellensigristen von St. Peter, St. Stephan, St. Verena und St. Martin, zusammen jährlich . . . . " 2000

(wobei zu bemerken, daß der Sigrist von Tribeinskreuz als Besoldung die Benutzung der dortigen Sigristwohnung und des Mätteleins erhält, und daß die Ministranten rc. von der Custorei bezahlt werden)

3) für Besoldung eines besondern Verwalters des Kirchenvermögens der Pfarrei von St. Urs und Victor wenigstens . . . . " 2200

Fr. 6500

Diese jährlichen Auslagen die durch die Stiftsrechnungen und den Zeugen Caplan Walther bewiesen werden, erfordern sonach ein Capital von Fr. 130,000.

J. Zur Bestreitung der bisher geforderten jährlichen Steuern vom Vermögen in todter Hand, Brandsteuer, Schul- und Gemeindesteuer rc. von Fr. 3000 bis Fr. 5000 und darüber, was einem Capital von mindestens Fr. 60,000 bis Fr. 100,000 entpricht, wird dieses Minimum von Fr. 60,000 gefordert.

Beweismittel: Rechnungen.

K. Die Ansprüche der Pfarrei **Zuchwil**, welche von Anfang an eine Filiale der Pfarrkirche von Solothurn, ihrer Mutterkirche, war, und welche bis zur Zeit des Aufhebungsdecretes vom Pfarrstifte St. Urs aus besorgt wurde, sind hier ebenfalls bei der Berechnung der auf der Mutterkirche haftenden Lasten in Berücksichtigung zu ziehen. Zuchwil war keine incorporirte Pfarrkirche, wie z. B. Selzach und Biberist, sondern es war eine bloße Capelle, in welcher von der Pfargeistlichkeit Solothurns aus der Curatgottesdienst besorgt wurde. Die Ansprüche Zuchwil's sind daher auch ganz andere, als jene der incorporirten Collaturpfarreien, die einen beständigen residirenden Pfarrer hatten, während im Dörflein Zuchwil, das nur eine Viertelstunde von der Stadt entfernt ist, niemals ein Pfarrer wohnte. Es kann genau berechnet werden, welche Ansprüche Zuchwil noch an der Mutterkirche Solothurn hat, obgleich in den schiedsgerichtlichen Verhandlungen zwischen dem Staate und der Gemeinde Zuchwil über die Vermögensrechte der Pfarrei Zuchwil viel zu weit gehende Ansprüche und irrige Anschauungen bei beiden Litiganten zu Tage treten. Freilich wurde das mit Eingabe vom 21. März 1878 von der Klagpartei, der Stadtgemeinde Solothurn, Namens der katholischen Pfarrei, beziehungsweise der Mutterkirche Solothurn, gegen die Cantonsregierung hierüber gestellte Gesuch: „Es möge das hohe Bundesgericht alle und jede gütlichen und schiedsrichterlichen Verhandlungen des Staates mit der Gemeinde Zuchwil während der Dauer des gegenwärtigen bundesgerichtlichen Processes gerichtlich untersagen und den Staat anhalten, fraglichen schiedsgerichtlichen Proceß mit Zuchwil bis nach Austrag des vor Bundesgericht waltenden Hauptprocesses zu sistiren" — unter dem 12. April 1878 vom hohen Bundesgerichte abgewiesen. Allein, worauf es eigentlich hier ankömmt, das hohe Bundesgericht anerkannte bei diesem Entscheide, daß ein allfälliges schiedsrichterliches Urtheil dem Entscheide beim Haupt-

processe der Pfarrei Solothurn keineswegs präjudicire, indem es Sache der Regierung sei, sich durch geeignete Vorbehalte und Vorkehren vor einer unbedingten Verurtheilung durch das Schiedsgericht zu sichern. Gleichzeitig anerkannte das hohe Bundesgericht, daß für den Fall, als etwa zufolge eines schiedsgerichtlichen Urtheils gewisse von der Stadtgemeinde Solothurn vindicirte Vermögensstücke der Gemeinde Zuchwil zu Eigenthum zugefertigt, oder sonst über dieselben zu Gunsten der letztern Gemeinde verfügt werden wollte, dem Bundesgerichte gemäß Art. 199 der eidg. C.-P.-O. die Befugniß zustünde, durch provisorische Verfügung die Execution eines solchen Urtheils und daherige Veränderungen an dem Streitgegenstande zu hindern; daß aber zur Zeit von einer solchen Mutation der streitigen Vermögensstücke noch keine Rede sei.

Bei dem Vindicationsgesuche und der Ersatzforderung der Hauptklage ging die Klagpartei, beziehungsweise die Mutterkirche Solothurn, von der nach unserer Ansicht richtigen Anschauungsweise aus, daß, wenn eine Filiale sich von der Mutterkirche trennt, dieselbe sich an die letztere bezüglich ihrer Ausstattung zu halten habe, und daß es Sache zwischen der Mutter und der Tochter sei, die Vermögensverhältnisse der Letztern gegenseitig zu reguliren. Der Staat Solothurn ist nicht der Rechtsnachfolger der immer noch fortbestehenden Mutterkirche und der Pfarrei Solothurn. Das Pfarrstift Solothurn war nicht in Folge seiner corporativen Collegialität Zuchwil gegenüber verpflichtet, sondern als «Ecclesia Solodorensis», als Pfarrkirche der Stadt, vertreten in deren Haupt, dem Propste des Pfarrcapitels. Aus diesem Grunde wurden in der Hauptklage die Ansprüche Zuchwils nicht berechnet, sondern einfach auszurichten übernommen.

Eventuell wird es jedoch nöthig sein, die auf dem Gesammtvermögen haftende Last gegenüber Zuchwil in ähnlicher Weise auszumitteln, wie dieß weiter oben bezüglich der übrigen Collaturpfarreien geschehen ist. Die noch restirenden Competenzen der übrigen Collaturpfarrer waren leicht zu ermitteln, weil sie alljährlich in Baar den Pfarreien verabfolgt wurden und daher leicht capitalisirt werden konnten. Bei Zuchwil aber verhält sich die Sache ganz anders. In dieser Pfarrei wurden aus dem Stiftsvermögen sehr geringe Competenzen an den Pfarrer von Zuchwil als solchen bezahlt; es erhielt vielmehr der Letztere aus dem bereits längst herausgegebenen Kirchenfond von Zuchwil alljährlich einen Theil seiner Besoldung für die Curatseelsorge dieser Gemeinde. Der Pfarrer von Zuchwil war nämlich zugleich Caplan am Stifte und hatte als solcher eine doppelte Präbende: er bezog als Caplan aus dem Stiftsfonde eine Honorirung für dasjenige, was er in der Pfarrkirche Solothurns leistete, während er theils vom Stifte, theils aus dem Kirchenfond Zuchwil dasjenige bezog, was er als Curatus dieser Pfarrgemeinde in dieser kleinen Pfarrei, von welcher Luterbach schon längst ausgeschieden war, zu beziehen hatte. Die beiden Beneficien, die der Caplanei S. Vincentii I. an der Pfarrkirche und die eines vom Propste bezeichneten Curatus von Zuchwil waren in einer Person vereinigt, ohne daß die betreffenden Beneficien mit einander financiell verschmolzen waren. Wie die Filiale Zuchwil zu der Mutterkirche Solothurn im

Verhältnisse einer sogenannten «Unio per subjectionem» stand, so waren dann wieder die beiden Beneficien des Pfarrstiftscaplans und des Zuchwilerpfarrers in einer Person, zuletzt in derjenigen des hochw. Herrn Joseph Wirz, bis zu dessen während der Dauer des Processes (den 7. Juli 1878) erfolgten Tod vereint. Wissenschaftlich muß diese letztere Vereinigung als eine «Unio beneficiorum per aequalitatem» bezeichnet werden, nämlich so, daß der Pflichtenumfang jeder einzelnen Pfründe genau vorgeschrieben und deren Vermögen gesondert, unangegriffen und unausgeschieden blieb («ut utriusque beneficii status salvus ac integer permaneat» Can 3. § 1. X. q. III. Can. 48. 49. XVI. q. I. Cap. 8 de Excess. præl. Sautter fund. jur. eccles. IV, § 554. p. 141).

Wie wir bereits in der Klage Satz 427 p. 493 bewiesen haben, bestand das Einkommen des ersten St. Vincentiuscaplans aus dem ursprünglichen Pfrundeinkommen von . . . . Fr. 819. 24
einer Fruchtcompetenz von . . . . „ 62. —
und einem späteren Beitrag aus dem Stiftsfond von . . . . . „ 135. —
Summa Fr. 1016. 24

wovon der Staat dem schlechtbesoldeten armen Caplan noch Fr. 9. 30 als Steuer aus todter Hand abzog. Dieses Präbendarvermögen gehört keineswegs ganz der Pfarrgemeinde Zuchwil, sondern vielmehr größtentheils der Pfarrkirche Solothurn, denn für diese Fr. 1016. 24 hatte der Caplan S. Vincentii I. folgende Verpflichtungen. Er mußte in der Pfarrkirche zu St. Ursen im Laufe des Jahres folgende geistliche Verrichtungen besorgen: 34 singende Messen halten, 64 Zurmatten'sche Stiftungsmessen lesen, 4 Messen lesen wegen der Besenval'schen Stiftung von 12 Caplanengärten, also im Ganzen 102 Messen in der St. Ursenkirche appliciren. Außerdem hatte er noch in der Filialcapelle zu Zuchwil 52 Messen an Sonntagen und 8 Messen an Feiertagen zu lesen, also hier 60 Applicationen. Wenn man dieses Präbendareinkommen von Fr. 1016. 24 nach der Zahl der Applicationen in der St. Ursenkirche und in Zuchwil berechnen wollte, so würden auf die Pfarrei Solothurn 102 und auf die Pfarrei Zuchwil 60 von 162 Applicationen fallen, und es hätte der St. Vincentiuscaplan folglich für seine Verrichtungen in der Pfarrkirche St. Urs ein Einkommen gehabt von Fr. 639. 86; für seine pfarramtlichen Meßverpflichtungen in Zuchwil dagegen hatte er ein Einkommen aus dem Pfarrstift St. Urs von . . . . Fr. 376. 38

Zu letzterem Honorar kam noch nachfolgendes aus dem längst herausgegebenen Kirchenfond Zuchwil selbst bezahltes Honorar für
106 Jahrzeitmessen . . . . per Fr. 207. 54
16 Fronfastenmessen . . . . „ 27. 10
52 gestiftete Dienstagsmessen . . . . „ 111. 42
2 allgemeine Jahrzeiten . . . . „ 5. 35
Summa Fr. 351. 41 „ 351. 41

Der Curatcaplan von Zuchwil bezog folglich für Zuchwil allein bloß Fr. 727. 79

wovon jedoch auf dem Pfarrstift St. Urs nur Fr. 376. 38 jährlich lasteten. Diese letztere Competenz capitalisirt würde ein Capital erzeigen von bloß Fr. 7527. 60 mit welchem bis dahin das Pfarrstift St. Urs belastet war. Da jedoch ungeachtet dieses höchst geringen Präbendareinkommens der St. Vincentiuscaplan außer den Messen auch die übrigen Verpflichtungen der Curatseelsorge in Zuchwil zu erfüllen hatte, wie Predigt, Katechese, Religionsunterricht, Ertheilung der Sacramente in und außer der Kirche, Krankendienst u. s. w., für welche Verrichtungen der ärmlich besoldete Caplan nichts, weder aus dem Stiftsfond, noch aus dem Kirchenfond Zuchwil bisher erhalten, so ist es recht und billig, daß die Mutterkirche der Tochterkirche Zuchwil so viel herausgebe, daß ein Pfarrer dort anständiger Weise existiren kann. Wir erachten, daß hiefür das Zehntablösungscapital von Zuchwil, obgleich der daherige Zehnten großentheils in dem alten Burgerziel der Stadt Solothurn lag, schon aus dem Grunde berücksichtiget werden müsse, weil dieser Zehnten, der mit Fr. 52,025. 56 abgelöst wurde, parochialer Natur war, wie dieß beim kirchlichen Zehnten in Pfarrsprengeln überall der Fall ist, wo derselbe nicht infeudirt wurde (C. 7. 13. 29. X. de decim (3. 30). Aus dem Zehnten wurde ursprünglich theils der Lebensunterhalt des Pfarrers bestritten, theils der Baufond (die Fabrica) der Kirche gebildet 2c. Ein Theil der Baulast bei der Neubaute eines Pfarrhauses in Zuchwil haftet auch auf den Parochianen oder der Pfarrgemeinde selbst. Da nun aber die Pfarrgemeinde Zuchwil ihren eigentlichen Kirchenfond schon früher vom Stifte herauserhalten hat, wenigstens soweit als derselbe auf Meß- und Jahrzeitstiftungen in Zuchwil beruht, und da derselbe mit Einschluß eines Legates des Domherrn Conrad Glutz-Blotzheim sel. vom 14. Juli 1857 (zu Gunsten der vier am wenigsten dotirten Collaturpfarreien des Pfarrstifts St. Urs, wobei auch Zuchwil war) laut Rechnung auf 31. December 1877 betrug

ein Capital von	Fr. 27,689. 89
so würde, wenn noch das oben erwähnte Zehntcapital hinzugefügt würde per	„ 52,025. 56
ein Capital sich erzeigen, in welchem nebst dem Präbendarfond auch die Fabrica inbegriffen wäre, mit	Fr. 79,715. 45
Fügt man dazu einen Beitrag an die Neubaute eines neuen Pfarrhauses in Zuchwil im Betrage von circa	„ 20,284. 55
so wäre Zuchwil im Ganzen mit	Fr. 100,000. —

hinlänglich dotirt, wobei jedoch das Caplaneihaus S. Vincentii I. (Hypothekenbuch Solothurn Nr. 407), geschätzt nach dem Anschlag von Fr. 16,000, der Pfarrei der Mutterkirche Solothurn verbliebe.

Wir erachten sonach die auf dem Stiftsvermögen noch haftende Last gegenüber Zuchwil auf ca. Fr. 72,310. 11, nämlich (52,025. 56 + 20,284. 55 = 72,310. 11). Die Ansprüche, welche beim Schiedsgerichte Zuchwil erhoben mit Fr. 130,000, sind übertrieben, um so mehr, da Zuchwil, in unmittelbarer Nähe der Stadt Solothurn gelegen, bloß 396 Seelen katholischer Confession zählt (Volkszählung vom

1. December 1870) und die kleinste und am wenigsten beschwerliche Pfarrei zur Pastoration im ganzen Canton ist.

Damit wäre nach unserer Ansicht die Pfarrgemeinde Zuchwil, die in Zukunft von derjenigen von Solothurn ganz unabhängig sein wird, sehr anständig ausgestattet und die Filiale hätte sich über ihre Mutterkirche nicht im Geringsten zu beklagen. Auch dürften auf diesem Fuße die nach unserer Rechtsanschauung während der Dauer dieses Processes von uns als unzulässig bezeichneten schiedsrichterlichen Verhandlungen zwischen der Pfarrgemeinde Zuchwil und dem Staate Solothurn am besten durch Vergleich erledigt werden, dem auch die Stadt Solothurn beistimmen würde. Ohne Zuzug der katholischen Pfarrei Solothurn könnte nach dem Grundsatze «Inter alios acta tertio nec nocent nec prosunt» doch zwischen der Regierung und der Pfarrei Zuchwil die Frage der Ausstattung der Pfarrgemeinde Zuchwil nicht definitiv erlediget werden. Wir werden daher bei unserer Rechnung in den eventuellen Rechtsbegehren für Zuchwil ein Capital von Fr. 72,310. 11 als auf dem Stiftsfond von St. Urs und Victor noch haftend zu Handen der Gemeinde Zuchwil reclamiren, immerhin unter dem Vorbehalte, daß wenn die Rechnungsverhältnisse &c. sich anders gestalten sollten, diese Summe entsprechend modificirt werde.

Diesen letztern Vorbehalt müssen wir auch gegenüber den Collaturpfarreien Messen, Biberist, Oberdorf &c. machen, um so mehr, da die hohe Regierung ohne irgend welchen Zuzug der Klägerin außergerichtlich sich während der Dauer des Processes bereits mit zwei Gemeinden, Biberist und Messen, abgefunden hat. So soll Biberist als Aequivalent für die aus dem Stiftsfond bezahlte Pfarrcompetenz und gehabte Bauunterhaltungslast eine Aversalsumme von Fr. 26,000 und Messen eine solche von Fr. 16,000 erhalten. Die Mehrdifferenz ist unbedeutend und könnte eventuell auch von der Klagpartei, obgleich dieselbe widerrechtlich nicht zu den bezüglichen Verhandlungen zugezogen wurde, ohne Consequenz in blos quantitativer Beziehung anerkannt werden. Einstweilen beharren wir auf den bereits in der Klage von uns ausgemittelten Summen und Berechnungen.

Beweismittel: Belege: Die Stiftsrechnungen und Rechnungen der Kirchgemeinde Zuchwil, Bescheinigung des verstorbenen Caplans St. Vincentii I, Pfarrers von Zuchwil, die in der Klage bei Zuchwil angeführten Documente und Protocolle. Bevölkerungstabelle. Zeugen: Die in der Klage und Replik angegebenen.

L. Noch ist bei dem gegenwärtigen, während der staatlichen Verwaltung ganz verwahrlosten Zustande der großen Orgel in der Pfarrkirche und der zehn Seitenaltäre des Schiffes eine unausweichliche außerordentliche Ausgabe der katholischen Pfarrgemeinde St. Ursen erwachsen, zu deren Mittragung das Pfarrstift jedenfalls eine Verpflichtung hat, die jedoch unmöglich aus dem Ertrage der oben geforderten Fabrica oder des Baufondes für gewöhnliche bauliche Unterhaltung geleistet werden kann, da sonst der letztere ohnedieß billig berechnete Fond ganz aufgerieben würde.

Die gegenwärtige, schon über hundert Jahre stehende große Orgel in der Pfarrkirche sowohl als die kleine ob dem Chore sind nämlich im Verlaufe der Zeit, da die h. Regierung während der staatlichen Verwaltung die nöthigen Reparaturen

nicht vornehmen ließ, nahezu unbrauchbar geworden. Die innere Einrichtung beider Orgeln ist gänzlich verdorben. Deren Construction war von der Stadt (Räthen und Burgern) am 22. Hornung 1762 dem Orgelbauer Victor Ferdinand Boßard von Baar für 569 Louisd'or und 6 Baum Laden veraccordirt worden, Kosten, die heute auf das Sechsfache zu stehen kämen. Der Stadtsäckel war es, welcher damals diese Kosten übernahm, obgleich das Pfarrstift auch seinerseits seinen Beitrag an den Gesammtbau leistete und speciell die Kosten der kleinen Orgel ob dem Chor ganz zu übernehmen hatte (Prot. vom 22. Febr. 1762, Acta den Kirchenbau betreffend Nr. 11. P. U. Winistörfer Neujahrsbl. 1856. S. 22 ff.). Da nun jedenfalls das Pfarrstift die Verpflichtung hatte, einen Theil der Kosten für Herstellung der Orgeln der Pfarrkirche zu übernehmen, während ein anderer Theil auf die Stadt als Municipalität fiel, da ferner nach Art. 49 der Bundesverfassung von 1874 Niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden, für solche Kosten aber die Stadt in Zukunft ihre sämmtlichen Einwohner besteuern müßte, da die katholische Pfarrei von St. Urs zu Solothurn als der Rechtsnachfolger des Pfarrstiftes St. Urs und Victor zu Solothurn betrachtet werden muß, so wird es um so nöthiger sein, eventuell eine Summe für die absolut unausweichliche Herstellung dieser Orgeln als Bedürfniß der katholischen Pfarrei auszumitteln und aus dem Stiftsvermögen zu fordern. Das Gleiche ist der Fall für die ebenso nothwendige Wiederherstellung der zehn Seitenaltäre im Schiffe und des schadhaften Tauffsteines der Pfarrkirche. Die Gemälde und Rahmen, sogar die Marmoreinfassung haben hauptsächlich auf der Nordseite in Folge von Feuchtigkeit, aber auch auf der Südseite bedeutend gelitten, so daß eine baldige Restauration der Altarblätter und Rahmen nothwendig geworden, wenn die werthvollen Bilder nicht zu Grunde gehen sollen. Wir setzen für Orgel, Gemälde etc. von einem Betrag von Fr. 60,000 den Drittheil an mit Fr. 20,000.

Wir berufen uns zum Beweise obiger Thatsachen auf die Zeugen 2, 3, 4 der Klage, dann auf folgende fernere Zeugen: 8) Hochw. Herrn Alois Walker, Caplan und Cantor, 9) Carl Arnold Walther von Solothurn, Caplan, Organist und Chorregent, 10) Johann Pfluger, Sebastianscaplan und Pfarrhelfer. Wir rufen als fernere Beweismittel den gerichtlichen Augenschein und den Sachkundigen-Beweis an.

M. Nach dem Bisthumsconcordat vom 26. März 1828 (Art. 2 bis 9, 12 und 15), der päpstlichen Bulle Inter præcipua vom 7. März 1828, den Domstiftsstatuten vom 27. Februar und 22. Mai 1866 (§ 5) mußten drei Chorherren des Pfarrstiftes St. Urs und Victor der Stadt Solothurn im bischöflichen Senate sitzen als Domherren des Domstiftes Basel. Es war dieß für das Pfarrstift sowohl, als für die Regierung oder den Staat, sowie auch für die katholische Pfarrei der Stadt Solothurn nicht nur ein Recht, sondern auch eine concordatsmäßige oder contractliche Verpflichtung gegenüber der Diöcese Basel. Diese Verpflichtung haftet insoweit auf dem Vermögen des Pfarrstiftes St. Urs und Victor,

als das Präbendarvermögen der betreffenden drei Canonici, die zugleich auch Domherren des Bisthums Basel sind, in dem Gesammtvermögen des Pfarrstiftes inbegriffen ist. Durch die Aufhebung des Pfarrstiftes wurde, wie wir bereits früher gezeigt, das Domcapitel des Bisthums Basel keineswegs aufgehoben, ungeachtet des auf den Antrag des Abgeordneten Aargau's übrigens nur unter Ratificationsvorbehalt der betreffenden Regierungen am 22. December 1874 von den Majoritätsconferenz ohne Zuzug von Luzern und Zug gemachten Auflösungsbeschlusses des Domcapitels von Basel. Noch besteht die Diöcese. Noch wird der Bischof von Regierung und Volk in den zwei Diöcesancantonen Luzern und Zug und von der römisch-katholischen Bevölkerung in den übrigen Diöcesancantonen anerkannt, und wenn auch die politischen Bundesbehörden ihre Incompetenz erklärt, über die vom Bischofe und den Delegirten der römisch-katholischen Bevölkerung eingereichten Recursfragen zu entscheiden, so sind doch diese Fragen gegenwärtig weder kirchlich noch staatlich gelöst. Die Pfarrei Solothurn hat nicht nur ein hohes Interesse, sondern ein entschiedenes Recht, zu verlangen, daß einstweilen bis zum Entscheide dieser Diöcesanfragen durch die betreffenden kirchlichen und staatlichen Behörden das Präbendareinkommen der drei Domsenatoren, des Dompropstes und zweier Domherren, von Seite des Staates Solothurn unangetastet bleibe. Das Präbendareinkommen des Propstes, welches wir in Satz 426 p. 490 der Klage auf Fr. 1993. 57, ohne das vom Propst innegehabte Canonicat jährlich berechnet haben, wurde in letzter Zeit, wie dieß durch Cantonsrathsbeschluß vom 21. Mai 1863 bei dem V. und VIII. Canonicat geschah, abgerundet und vermindert, so daß Herr Dompropst Fiala bloß Fr. 3500 als Propst und Canonicus ohne Weincompetenz, und die drei solothurnischen Domsenatoren zusammen bloß Fr. 9500 jährlich bezogen. Der Domsenator Chorherr Dompropst Vivis war schon vor der Aufhebung des Pfarrstiftes, den 22. Juli 1869 gestorben und dessen Präbende als Domsenator seither nicht wieder besetzt worden.

Das Einkommen der drei Domsenatoren repräsentirt ein Capital von Fr. 190,000, welches die Klägerin sammt drei Chorherrenhäusern und Gärten, als auf dem Vermögen der durch päpstliche Bulle und durch das Bisthumsconcordat zur Kathedrale erhobenen Pfarrkirche St. Urs und Victor haftend, gewahrt wissen will, und daher als Gut der Pfarrkirche speciell zu diesem Zwecke reclamirt. (Beweismittel: die allegirten Actenstücke des Bisthums Basel, die verschiedenen Recursschriften und die bezüglichen Entscheide der Bundesbehörden, Diöcesanconferenzprotocoll vom 21. December 1874, Stiftsrechnungen. Zeuge über die Einkommen: Herr Stiftsschaffner Schläfli.)

XXXIX. Beweismittel zu sämmtlichen Sätzen der Replik: Ueber urkundliche Thatsachen werden die in der Klage und Replik allegirten Documente in der Urschrift, über factische, nicht urkundlich belegte Behauptungen: die in der Klage und Replik angerufenen Zeugen, über Thatsachen technischer Natur: Augenschein und Sachverständige, dann insbesondere das Geständniß in XXVII ad 26, angerufen.

XL. Rechtsbegehren.

In erster Linie wird auf denjenigen der Klage beharrt.

Auf den Fall, daß die Rechtsbegehren der Klage nicht ganz, wie sie gestellt sind, zugesprochen werden sollten, werden nach Art. 46 des eidgenössischen Civilproceßverfahrens folgende in quantitativer Beziehung in der Gesammtsumme beschränkte Rechtsbegehren gestellt.

Eventuell modificirte Rechtsbegehren.

I. Der verantworterische Staat Solothurn sei schuldig und gehalten, der klägerischen Stadtgemeinde Solothurn zu Handen der katholischen Pfarrei von St. Urs und Victor in Solothurn als Pfarr- und Kirchenvermögen der benannten katholischen Pfarrei nachfolgende Vermögensgegenstände eigenthümlich zu überlassen und für die Verpflichtungen des aufgehobenen Pfarrstiftes St. Urs und Victor nachfolgende Summen auszuzahlen:

a) Die im Hauptrechtsbegehren der Klage sub A a. 1 bis 4 benannten **Kirchen und Capellen,** wovon die Pfarrkirche St. Urs und Victor bereits in der Antwort der Klägerin zu überlassen zugestanden wurde, so daß nur noch streitig sind die St. Stephans-, Tribeinskreuz- und St. Peterscapelle im Anschlagswerth von zusammen Fr. 44,800.

b) Die in der Klage sub A b. 1 bis 15 aufgezählten **Häuser und Gartenhäuser** (Schatzungswerth von Fr. 239,500) eventuell wenigstens nachfolgende:

Nr. 1. Das Choraleninstitutsgebäude (H.-B. Soloth. Nr. 396, 397), angeschlagen zu . . . . Fr. 20,000

Nr. 8. das Capitelhaus (H.-B. Nr. 430), angeschlagen zu „ 44,000
zum Amtslocale des Pfarramtes, der Versammlungen der Pfarrgeistlichkeit, des Gotthard'schen Conventes, zur Aufbewahrung der Bibliothek der Pfarrei, des Archives und der Pfarrbücher, in welchem Hause auch dem Civilstandsbeamten der Stadt ein Local für das Civilstandsarchiv und Amtsbureau, wie bis dahin, eingeräumt werden könnte.

Nr. 6. das Propsteigebäude (H.-B. Nr. 426), angeschlagen zu . . . . „ 50,000

Nr. 5. das Chorherrenhaus (H.-B. Nr. 425), angeschlagen zu . . . . „ 25,000

Nr. 7. das Chorherrenhaus (H.-B. Nr. 427), angeschlagen zu . . . . „ 20,000

Nr. 4. das Caplanhaus (H.-B. Nr. 407), angeschlagen zu „ 16,000

Nr. 9. „ „ (H.-B. Nr. 701), „ „ „ 14,000

Nr. 2. „ „ (H.-B. Nr. 404), „ „ „ 12,000

Uebertrag Fr. 201,000

	Uebertrag	Fr. 201,000
Nr. 3. Das Caplanhaus (H.-B. Nr. 405),	" "	" 12,000
Nr. 10. " " (H.-B. Nr. 718),	" "	" 12,000

für die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit und der Sacristane in der Stadt.

Nr. 13. die Sigristenwohnung mit Garten zu Tribeinskreuz für den Sigrist alldort (H.-B. Nr. 25) . . . . " 4,000

Nr. 14. die Gartenhäuschen (H.-B. Nr. 54, 55 und 56), angeschlagen zu . . . . " 1,300

Nr. 15. Sodhäuschen (H.-B. Nr. 54, 55, 56), angeschlagen zu " 200

in der Schatzung von Fr. 230,500

eigenthümlich zu überlassen,

eventuell:

der Klagpartei den entsprechenden Gegenwerth zu verabfolgen.

c) Die im Hauptrechtsbegehren der Klage sub A c aufgeführten Gärten (H.-B. Nr. 54, 55, 56, 426, 427, 25) im Schatzungswerth von Fr. 11,904 eigenthümlich zu überlassen, eventuell der Klagpartei den entsprechenden Gegenwerth zu verabfolgen.

II. Der verantworterische Staat Solothurn sei ferner gehalten, der klägerischen Stadtgemeinde Solothurn für ihre katholische Pfarrei St. Urs und Victor nachfolgende Summen auszubezahlen:

1) den Fond des Choraulen- und Partisteninstitutes (I., a, p. 115 hievor) . . . . Fr. 112,599. 36

2) als Fond des Gotthard'schen Conventes des Pfarrclerus zu wissenschaftlichen Zwecken (I., b. p. 117 hievor . . " 35,173. 35

3) als Capellenfond von St. Peter (I., c., p. 117) . " 33,849. 78

4) als Capellenfond von St. Stephan (I., d., p. 117) " 23,274. 66

5) den ehemaligen Capellenfond Ecce homo bei Kreuzen (I., e, p. 117) . . . . " 3,038. 23

6) den Fond der örtlich städtischen Bruderschaften I., f, p. 118) . . . . " 43,025. 07

7) den Fond der Arregger'schen Rosenkranzstiftung (I., g, p. 118) . . . . " 5,581. 31

8) als Fond der pfarrstiftlichen Principienschule (I., h, p. 118) . . . . " 22,142. 80

wobei erklärt wird, daß für kirchliche Zwecke der Pfarrei hievon nur gefordert werden . . . . Fr. 2,142. 80

und daß von dem Capital von . . . . . " 20,000. —

dem Staate das Nutzungsrecht als Beitrag der Klagpartei an die cantonale höhere Lehranstalt auch in Zukunft zugesichert bleibe.

Uebertrag Fr. 278,684. 56

Uebertrag Fr. 278,684. 56

9) als Fond für die II. Classe der Meßverpflichtungen, die nicht an die Präbenden gebunden sind (Replik p. 120 ff. 122) als:

a) für Capellenmessen . . . . Fr. 4,596. 60

b) für gewöhnliche Jahrzeitmessen (ohne Mitberechnung desjenigen ältern Theils des Jahrzeitenfonds, der in den Custorei- und Baufond 2c. übergegangen) . . . . „ 131,120. —

c) für den besonders verwalteten Abt Pancrazischen Jahrzeitfond . Fr. 6109. 37

d) für den besonders verwalteten Dürholz'schen Jahrzeitfond . . . . „ 500. —

„ 6,609. 37

Summa Fr. 142,325. 97 „ 142,325. 97

10) als Custoreifond für die Kirchenbedürfnisse beim Gottesdienst 2c. (Replik II. C. p. 124 ff.) . . . . „ 116,048. 39

11) als Fabrica oder Bau- und baulichen Unterhaltungsfond für die Solothurnischen, der Pfarrei gehörenden Kirchen, Capellen und Pfarreigebäulichkeiten in der Stadt (Replik II. D. p. 124 ff.) . . . . „ 133,849. 49

12) als Baufond für den Unterhalt der Pfarrgebäulichkeiten der auswärtigen Collaturpfarreien (Repl. II. E. p. 125) „ 18,162. 60

13) als Präbendareinkommen von 6 Pfarrgeistlichen für die römisch-katholische St. Ursenpfarrei von Solothurn, für die Gegenwart berechnet (Repl. II. F. p. 125, 126 ff.) . . . „ 480,000. —

14) als Reservepräbendarfond für die Zukunft (Repl. II. G, p. 130) . . . . „ 40,000. —

15) als Fond für die Bezahlung der Musiker, Auslagen für Musik und Instrumente, Besoldungen der Sigristen und des Verwalters (Repl. II. H, p. 130) . . . . „ 130,000. —

16) als Fond zur Bestreitung der jährlichen Steuern vom Vermögen in todter Hand, Brandsteuer, Schul- und Gemeindesteuer 2c. (Repl. II. J, p. 131) . . . . „ 60,000. —

17) als außerordentliche Auslage für dringend nothwendig gewordene Restauration der unbrauchbar gewordenen Orgeln und der 10 Seitenaltäre in der Pfarrkirche (II. L. p. 136), Antheil „ 20,000. —

18) als Fond für die jährlichen Competenzen der Collaturpfarreien Oberdorf, Biberist und Messen (I. i. p. 118) „ 39,938. 40

wobei erklärt wird, daß die Klägerin bereit ist, gegen Entlastung.

Uebertrag Fr. 1,459,009. 41

Uebertrag Fr. 1,459,009. 41

von der jährlichen Zahlung der bezüglichen Competenzen (Klage p. 445) dieses Capital von Fr. 39,938. 40 zu Handen der benannten Collaturpfarreien dem Staate zu überlassen.

19) zur Ergänzung des Pfarrfonds und der Fabrica der Filiale Zuchwil zu Handen der letztern Pfarrgemeinde den Betrag von 72,310. 11 (Replik II. K. p. 131—134) . . „ 72,310. 11

Summa Fr. 1,531,319. 52

sammt Zins à 5 % seit 24. Juni 1874.

III. Der verantworterische Staat sei gehalten, in Nachachtung des Bisthumsconcordates vom 26. März 1828 und der von den Diöcesanständen der Diöcese Basel genehmigten Domstiftsstatuten, aus dem Pfarrstiftsvermögen von St. Urs und Victor zur Honorirung der drei Solothurnischen Domherren und Mitglieder des bischöflichen Senates, nämlich des Dompropstes und zweier Domherren, das bezügliche Präbendarcapital im Betrage von Fr. 190,000 (Repl. K. p. 136) sammt drei Wohnhäusern und Gärten im Werthe der verkauften Chorherrenhäuser und Gärten (Klage Satz 415 p. 467). Werth Fr. 84,750 der Häuser und Fr. 12,440 der Gärten) oder den betreffenden Geldwerth der Klägerin zu benanntem Zwecke herauszugeben, sammt Capitalzins von Fr. 60,000 (von dem unbesetzt gebliebenen Canonicat) seit 24. Juni 1874,

eventuell:

dieses Capital und den bezüglichen Häuser- und Grundstückwerth bis zur definitiven Regulirung der Bisthumsverhältnisse unangetastet zu lassen und unter besondere Verwaltung zu stellen.

IV. Der Staat Solothurn sei gehalten, der Klagpartei das Kirchenmobiliar und den Kirchenschatz von St. Urs (Schatzungswerth Fr. 200,000 oder eventuell Fr. 81,800. 56 nach der Expertise von 1876) eigenthümlich zu überlassen, ebenso

V. die Manuscripte, Bücher und Einrichtungen der Stiftsbibliothek (mit Inbegriff der Conventbibliothek), in der Klage zu Fr. 10,000 geschätzt, sowie

VI. die in der Klage benannten Bestandtheile des Pfarrstiftsarchives (Documente, Protocolle, Urbarien, Rödel und Rechnungen) der Klagpartei zum künftigen Pfarrarchiv eigenthümlich zu überlassen, eventuell im Falle bei IV und V die Vindication nicht zulässig erklärt würde, den betreffenden Werth nach klägerischer Schatzung, in zweiter Linie nach derjenigen von Experten, der Klagpartei zu bezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

Solothurn, den 1. Mai 1879.

Namens der Klagpartei:

J. Amiet, Advocat.

Berichtigungen.

I. **Zur Klage** vom 24. December 1877.

Seite 391, Zeile 27 von oben bei der Jahrzeit des Nicolaus Conrad soll stehen „Christinen" statt „Luscinen".

Seite 568, Zeile 13 von oben soll unmittelbar nach der Zahl (1520) hinzugefügt werden: „des Schultheißen Nicolaus von Wengi (1549)".

Seite 568, Zeile 16 von oben sollen stehen vor „S. 441 p. 515" die Zahlen „S. 440 p. 514", dann noch beigefügt werden: „S. 446 p. 519, S. 470 p. 545."

II. **Zur Replik.**

Seite 78, Zeile 10 von oben soll stehen: „die e h e m a l i g e Jesuiten-, spätere Professorenkirche" statt die „eigentliche Jesuiten- ꝛc.

Seite 95, Zeile 5 von oben soll stehen: „gegenüber g e g l a u b t e n Uebergriffen", statt „beglaubigten Uebergriffen".